Bavar. 2644 c - 42

(= 1632, Bd 18, Bay 32 a, 24)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604322150019

<36604322150019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Bayern

vom

Jahre 1831.

Amtlich bekannt gemacht.

Dreyzehnter Beylagenband.

Enthaltend:

(die Beylagen LXXIII. und LXXIV. einschlüssig.)

München, 1831.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt
des
dreyzehnten Beylagenbandes.

LXXIII.

Entwurf des Strafgesetzbuches. S. 1 — 276.

Erster Theil. Von Verbrechen und Vergehen. S. 1 — 194.

Zweyter Theil. Von Polizeyübertretungen. S. 197 — 276.

Inhalt zum ersten Theil. S. 277 — 294.

Inhalt zum zweyten Theil. S. 295 — 302.

LXXIV.

Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches. S. 1 bis 280.

Erster Theil über Verbrechen und Vergehen. S. 1 — 266.

Zweyter Theil über Polizeyübertretungen. S. 267 — 280.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Im Entwurfe des Strafgesetzes ist zu lesen:

Seite 64 Zeile 13 statt »Bestechung« »Bestechungen«
„ 65 „ 14 „ »bey« »die«
„ 85 „ 9 und 17 statt »Geld« »Gold«
„ 86 „ 11 statt »Geld« »Gold«
„ 97 „ 14 „ »219« »220«
„ 147 „ 7 ist nach »gewaltsame« zu setzen: »Art«
„ 151 „ 7 statt »391« »389»
„ 153 „ 1 „ »319 — 321« »328 — 330«
„ 154 „ 18 „ »306« »328«
„ 158 letzte Zeile statt »könnten« »konnten«
„ 183 vorletzte und letzte Zeile ist der Mittelsatz: »wenn eine« 2c. bis S. 184. Z. 1 »ist« zu streichen.
„ 187 Zeile 3 statt »Diese« »Diesen«
„ 213 „ 15 „ »vorausſetzt« »vorausgesetzt«
„ 271 „ 18 „ „aufgedruckter“ „aufgedruckte“

In den Motiven zum Entwurf 2c. ist

Seite 9 Zeile 7 zu streichen „186“
„ 17 „ 9 statt „sichtlicher“ zu setzen: „sittlicher“
„ 23 „ 16 „ „in maximo“ „weniger als“
„ 26 „ 15 „ „vorkommden“ „vorkommenden“
„ 41 „ 24 nach „VI.“ zu setzen: „Festung“
„ 86 „ 9 statt „That, nämlich“ „That nämlich“
„ 152 „ 11 „ „unbedeutend“ „bedeutend“
„ 192 „ 13 „ „in minder schweren Fällen“ „für solche minder schwere Fälle“
„ 198 „ 7 statt „333“ „233“
„ 202 „ 15 „ „inem“ „einem“
„ 216 „ 23 „ „318“ „218“
„ 219 „ 12 „ „1)“ „zu I. 2)“
„ 233 „ 4 „ „582“ „382“
„ 233 „ 20 „ „239“ „259“
„ 237 „ 19 ist das Wort „nicht“ zu streichen.
„ 258 „ 28 statt „in“ zu setzen „1“
„ 263 „ 7 „ „528“ „328“
„ 269 „ 6 „ „zu“ „in“
„ 271 „ 27 „ „erhält“ „enthält“
„ 272 „ 3 „ „strafbaren“ „strafbarern“.

Digitized by Google

Entwurf

des

Strafgesetzbuches.

Beylage LXXIII.

München 1831.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Erſter Theil.

Von Verbrechen und Vergehen.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Erſtes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen, dann von deren Strafen überhaupt.

1. Verbrechen u. Vergehen.

Art. 1. Handlungen oder Unterlaſſungen, welche mit einer von den im Artikel 2. beſtimmten Strafen zu belegen ſind, werden Verbrechen; — diejenigen, welche eine von den im Artikel 3. beſtimmten Strafen zur Folge haben, werden Vergehen genannt.

Gewalt Verbrechen als Vergehen werden durch das gemeinschaftliche Band „Eid der Treulosigkeit" begründet, worunter auch die Verletzungen begriffen sind.

Die Vergehen werden in fünf Klassen unter nach dem Grade der Strafbarkeit, welche sie verdienen als folgende bestimmt.

IV. Abschn. Art. 1. Die Strafen der Verbrechen sind:

1. Todesstrafe,
2. Kettenstrafe,
3. Zuchthaus,
4. Arbeitshaus,
5. Einsperrungen.

III. Abschn. Art. 2. Die Strafen der Vergehen sind:

1. Geldbußen,
2. Ehrenbestrafung,
3. Verhaftung eines Beamten auf einer gewissen Zeitdauer,
4. Gefängnis,
5. Verschärfter Verweis.

IV. Abschn. Art. 3. Wer zum Tode verurtheilt ist, soll mit Ketten, und das Todesurtheil schriftlich verkündet werden.

V. Abschn. Art. 4. Die Todesstrafe besteht in dem Abschlagen des Kopfes.

Die Verurtheilte wird an beyden Händen durch eine

lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt und in einem ganz abgesonderten Raume des Zuchthauses eingeschlossen, — in Kleidung und Nahrung aber den Züchtlingen gleich behandelt. Der Staat gebraucht ihn zu den schwersten und härtesten, sowohl Zuchthaus- als öffentlichen Arbeiten. Gebrechliche oder schwächliche Menschen und Leute über sechszig Jahre sollen jedoch mit öffentlichen Arbeiten verschont werden.

Von der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils an ist der zur Kettenstrafe Verurtheilte bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben; er kann nichts mehr besitzen oder erwerben; weder als Kläger noch als Beklagter bey Gericht auftreten; nicht Zeuge seyn, weder bey gerichtlichen noch außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, und seine geschlossene löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Art. 6. Zum Zuchthause kann Niemand auf weniger als zehn und auf mehr als zwanzig Jahre verurtheilt werden. 3. Zuchthaus.

Der dahin Verurtheilte wird in diesem Straforte eingesperrt und zu schweren Arbeiten angehalten. Eine leichte Kette geht ihm von einem Fuße zum andern, wenn nicht seine Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht.

Er erhält eine besondere Kleidung, empfängt täglich hinreichende Nahrung an warmer Speise, auch in Krankheitsfällen die angemessene Kost und Pflege.

4. Arbeitshaus.

Art. 7. Zum Arbeitshause kann Niemand auf weniger als zwey, und auf mehr als zehn Jahre verurtheilt werden.

Die dahin Verurtheilten werden in diesem Straforte eingesperrt und innerhalb desselben zur Arbeit angehalten.

Sie erhalten eine besondere, von jener der Züchtlinge verschiedene Kleidung, und werden diesen in der Verpflegung gleich behandelt.

Schärfung der Zucht- u. Arbeitshausstrafe.

Art. 8. Die Strafe des Zucht- und Arbeitshauses kann geschärft werden durch eine jährlich höchstens dreymal zu verhängende Einsperrung in einen einsamen finsteren Kerker (Zuchtgefängniß) auf drey bis acht Tage, abwechselnd bey Wasser und Brod.

5. Dienstentsetzung.

Art. 9. Durch die Dienstentsetzung (Cassation) verliert der Verurtheilte für immer das Staatsamt oder den öffentlichen Dienst, sammt allen davon abhängigen Rechten, und die Fähigkeit zu allen Staatsämtern und öffentlichen Diensten.

6. Gefängniß.

Art. 10. Die Strafe des Gefängnisses soll nicht auf längere Zeit als auf zwey Jahre zuerkannt werden. Hiebey soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit, als auf einen Monat verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, insbesondere, so weit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden.

Bey nicht langer Dauer kann ihm nach Ermessen

des erkennenden Gerichtes, so fern er die Kosten seines Unterhaltes selbst zu bestreiten vermag, und es ohne Störung der Ordnung geschehen kann, die Art seiner Verpflegung überlassen werden.

Art. 11. Die Gefängnißstrafe kann geschärft werden: Schärfung der Gefängnißstrafe.

I. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an einem oder höchstens zwey Tagen in der Woche;

II. durch Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern; beydes jedoch nur nach beyfälligem Gutachten des Gerichtsarztes, mit Rücksicht sowohl auf die persönliche Beschaffenheit des Sträflings, als auf die Jahreszeit und auf die Beschaffenheit des Ortes der Vollziehung der Strafe.

Art. 12. Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe durch ihre Dauer den Nahrungsstand des Strafbaren oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten verkürzt werden.

Die Verbindung beyder im Art. 11. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Art. 13. Die Gefängnißstrafe kann, insofern ihre Dauer nicht mehr als einen Monat beträgt, nach Bestimmung des erkennenden Gerichtes, wo es die häuslichen Umstände des Sträflings erfordern, in der Art

erstanden werden, daß derselbe an Sonn- und Feyertagen von dem Ende des Frühgottesdienstes bis zum andern Morgen, an Arbeitstagen dagegen nur zur Nachtzeit eingesperrt, außerdem aber bey seinen gewöhnlichen Verrichtungen belassen, jedoch dabey unter die besondere Aufsicht seines Geschäftsvorstehers oder eines anderen unbescholtenen Mannes gestellt werde.

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie auf irgend eine Weise mißbraucht wird.

7. Dienstentlassung.

Art. 14. Die Dienstentlassung (Dimission) zieht den Verlust des Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes und des damit verbundenen Standes, Ranges und Gehaltes sammt allen davon abhängigen Rechten nach sich; jedoch behält der Verurtheilte die Fähigkeit zur Wiedererlangung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes. Die Gerichte sollen im Urtheile bestimmen, innerhalb welchen Zeitraumes der Entlassene nicht wieder angestellt werden darf.

Dieser Zeitraum kann nicht geringer als von drey Monaten, und nicht größer als von drey Jahren seyn.

8. Herabsetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle.

Art. 15. Ein Staatsbeamter verliert durch die Herabsetzung auf eine geringere Stelle (Degradation) die mit der vorigen Stelle verbundenen Rechte an Stand, Rang und Gehalt, und erhält nur die mit der geringeren Stelle verbundenen Rechte. Dabey gilt, in Ansehung der Wiederanstellung zu einer höheren Stelle, dasselbe, was im Absatze 2., 3. des vorhergehenden Artikels 14. festgesetzt ist.

Art. 16. Die Geldstrafe kann nicht über zwey- 9. Geldstrafe.
tausend vierhundert Gulden ausgesprochen werden.

Sie soll in Gefängniß umgewandelt werden:

1. bey Minderjährigen, jedoch nur auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder;

2. bey unter Curatel gesetzten Verschwendern;

3. bey solchen, von welchen das Geld nicht, oder nicht ohne merklichen Nachtheil für den Unterhalt der Familie des Verurtheilten erhoben werden kann.

Bey dieser Umwandlung soll die Summe von fünf und zwanzig Gulden der einwöchentlichen Gefängnißstrafe gleichgeachtet werden.

Art. 17. Der Verweis wird dem Verurtheilten 10. Gerichtlicher Verweis.
vom Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

Wo das Gesetz zwischen Verweis und einer anderen Strafe die Wahl läßt, ist derselbe nur gegen solche Verurtheilte anzuwenden, welche unbescholtenen Rufes sind.

Art. 18. Bey Freyheitsstrafen wird ein Tag zu V. Allgemeine Bestimmungen über einzelne Strafarten.
vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreyßig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender, und die Strafzeit vom Tage des Eintritts in den Strafort gerechnet. 1. Berechnung d. Freyheitsstrafen.

Art. 19. Wer zur Strafe des Zucht- oder Arbeits- 2. Strafnachlaß nach Ablauf eines
hauses verurtheilt ist, dem bleibt die Hoffnung, nach Ab-

Theils der Strafzeit.

auf von drey Viertheilen der gegen ihn erkannten Strafe Nachlaß der übrigen Strafzeit zu erhalten, wenn derselbe während jener Zeit ununterbrochene Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsams nicht zweymal Züchtigung verschuldet und sich überhaupt so betragen hat, daß man von ihm eine Besserung seiner Gemüthsart erwarten kann.

Von diesem Nachlasse sind diejenigen ausgeschlossen, welche nach erlittener Verbrechensstrafe von Neuem wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind.

3. Vollziehung d. Freyheitsstrafen auf einer Festung.

Art. 20. Die Vollziehung der erkannten Freyheitsstrafe auf einer Festung findet nur in Folge der von des Königs Majestät aus Gnade ertheilten Bewilligung statt.

Die Gerichte sollen darauf nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, insbesondere der Beschaffenheit des Verbrechens oder Vergehens, des demselben zum Grunde gelegenen Beweggrundes, der etwa stattgefundenen Gemüthsbewegung, dann der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen, seiner Bildung, der bisherigen Unbescholtenheit seines Rufes ꝛc. nur dann antragen, wenn aus der Vollziehung der erkannten Strafe in dem gewöhnlichen Straforte eine besondere Erschwerung der verwirkten Strafe entstehen würde.

Der Verurtheilte wird auf der Festung nach Verschiedenheit der wider ihn ausgesprochenen Strafe behandelt.

Die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe werden dadurch nicht abgeändert.

Auch kommt dasjenige zur Anwendung, was über Schärfung Art. 8. und 11.; dann hinsichtlich des Zucht- oder Arbeitshauses über Strafnachlaß Art. 19. und über Bekanntmachung der Urtheile Art. 31. bestimmt ist.

VI. Gesetzliche Folgen der Strafen. 1. Confiscation einzelner Sachen.

Art. 21. Die Confiscation einzelner Sachen kommt nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, mit Beschränkung auf die vom Gesetze bezeichneten Gegenstände, zur Anwendung.

2. In Ansehung der Standes- u. Ehrenvorzüge, dann der ständischen u. Gemeinderechte.

Art. 22. Der zu einer Verbrechensstrafe (Art. 2.) rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieser Verurtheilung:

1. den Adel, jedoch nur für seine Person, und unbeschadet der Rechte seiner Familie;
2. alle Hof- und Ehrenämter;
3. alle unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder anderen öffentlichen, oder Gemeindedienste und Stellen, mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen;
4. die Stelle eines Landraths oder eines Abgeordneten zur Ständeversammlung, dann die Verrichtung eines Geschwornen;
5. alle Würden und Ehrenauszeichnungen, insbesondere Orden und Medaillen;

6. die Fähigkeit zur Erwerbung aller dergleichen Vorzüge, Aemter, Dienste und Auszeichnungen.

Art. 23. Die nämliche Folge tritt auch bey der Verurtheilung in die Strafe eines Vergehens wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung, Fälschung, falschen Handgelübdes vor Gericht, Eidbruches, wegen Vergehens gegen die Verfassung oder gegen die Sittlichkeit ein, insofern die Strafe wenigstens einmonatliches Gefängniß ist, dann bey den Vergehen durch Mißbrauch der Presse in zweytem Rückfalle.

3. In Ansehung anderer bürgerlichen Rechte.

Art. 24. Außerdem zieht die Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe auch noch den lebenslänglichen Verlust nachstehender Rechte und der Unfähigkeit zu denselben nach sich:

1. der Fähigkeit zum Dienste in der Armee und in der Landwehr;

2. des Wahlstimmrechts;

3. des Rechts, in Gemeindeversammlungen zu erscheinen;

4. des Rechts, Vorsteher eines Gewerbsvereins zu seyn;

5. des Rechts, als Sachverständiger in einem gerichtlichen Geschäfte zu handeln;

6. der Fähigkeit, Vormund oder Curator zu seyn, ausgenommen über die eigenen Kinder, und auch

dieses nur nach vorgängiger Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde.

Die Suspension von diesen Rechten, als Folge der Strafe eines Vergehens, tritt nicht nur bey den im vorhergehenden Artikel 23. genannten Vergehen, unter der dort angegebenen Voraussetzung, sondern auch da ein, wo dieselbe im Gesetze besonders festgesetzt ist.

Sie soll von den Gerichten nicht unter drey Monate und nicht über sechs Jahre angeordnet werden.

Art. 25. Der Verlust anderer Rechte, insbesondere des Erbrechts, der väterlichen Gewalt und der Fähigkeit, einen Eid oder ein Zeugniß vor Gericht abzulegen, tritt nur in besonderen, ausdrücklich im Gesetze bestimmten Fällen ein.

4. In Anstellung öffentlicher Diener.

Art. 26. Wenn öffentliche, den Staatsbeamten nach Gesetzen oder Verordnungen nicht gleich geachtete Diener, welchen ihr Dienst auf Lebenszeit verliehen, oder nur die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt ist, gewisse Verrichtungen vorzunehmen, sich eines Vergehens schuldig machen, so kann — die im Art. 23. genannten Vergehen ausgenommen, — die Dienstverleihung oder die ertheilte Erlaubniß als Folge der Strafe nicht anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme dieser Erlaubniß insbesondere kann für immer oder auf einige Zeit, die letztere jedoch (die Suspension) nicht unter drey Monate und nicht über drey Jahre geschehen.

Jede solche Zurücknahme der Dienstverleihung oder Erlaubniß ist im Erkenntnisse bestimmt auszudrücken.

5. In Ansehung der Gewerbe.

Art. 27. Auf den Verlust eines Gewerbes oder eines besonderen nützlichen Rechtes oder Privilegiums kann nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden.

Ist zur Verübung einer strafbaren That ein Gewerbe auf eine für das gemeine Wesen nachtheilige oder sonst gemeingefährliche Art mißbraucht worden, so kommt dasjenige zur Anwendung, was über Einziehung oder Beschränkung der Gewerbe bey Polizeyübertretungen im zweyten Theile des Strafgesetzbuches (Art. 6. bis 12.) bestimmt ist.

6. In Ansehung des Vermögens.

Art. 28. Wer zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt ist, dem wird im Falle Bedürfens von der Obrigkeit zur Verwaltung seines Vermögens, mit Berücksichtigung seiner Vorschläge, ein Curator bestellt.

Auf die Dauer der Strafe darf dem Sträflinge, außer dem nöthigen Unterhalte, aus seinem Vermögen nichts verabfolgt werden.

Art. 29. Was der zu einer zeitlich begrenzten Freyheitsstrafe Verurtheilte über das ihm auferlegte Arbeitsmaaß im Straforte verdient, soll für denselben bis zu seiner Entlassung aufbewahrt werden.

7. Stellung unter die besondere Polizeyaufsicht.

Art. 30. Wer die Strafe des Zuchthauses erlitten hat, steht auf zehn Jahre unter der besonderen Polizeyaufsicht.

In anderen Fällen tritt diese als Folge der Strafe nicht anders ein, als wenn sie in dem Gesetze oder Straferkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen ist.

Auf dieselbe soll, außer den gesetzlichen Fällen, alsdann erkannt werden, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten ergibt, daß derselbe ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlicher Mensch ist. Sie kann niemals unter zwey Jahre, und nicht über zehn Jahre verhängt werden.

Mit derselben kann auch die Begrenzung des Verurtheilten an einen bestimmten Aufenthaltsort im Königreiche, desgleichen, daß er seinen bisherigen Aufenthaltsort nach überstandener Strafe verlasse, im Strafurtheile besonders angeordnet werden.

8. Bekanntmachung der Strafurtheile.

Art. 31. Alle Erkenntnisse, durch welche Jemand zur Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, sollen nach beschrittener Rechtskraft in einem Auszuge, welcher den Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten, dessen Hauptverbrechen und die erkannte Strafe enthält, durch das Intelligenzblatt des Kreises bekannt gemacht werden.

In gleicher Art hat die Bekanntmachung zu geschehen, wenn in- oder ausländische Vaganten oder sonst gefährliche Diebe, Fälscher oder Betrüger zum Arbeitshause oder zu Vegehensstrafen, sofern diese wenigstens drey Monate dauern, verurtheilt worden sind.

In allen andern Fällen der Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe, oder in eine Vergehensstrafe von wenigstens dreymonatlicher Dauer oder dreyhundert Gulden an Geld ist nur die Beschaffenheit, der Ort und die Zeit der That, nebst der Strafe öffentlich bekannt zu machen, die Bezeichnung des Thäters aber wegzulassen, wenn nicht etwa wegen gegründeter Besorgniß, daß das Publikum gegen Nachtheil und Gefährdung auf andere Weise nicht sicher gestellt werden könne, auch die Bekanntmachung des Namens als nothwendig erkannt wird, oder diese für den gegebenen Fall im Gesetze besonders angeordnet ist.

9. In Ansehung der Ausländer.

Art. 32. Ausländer, welche zu einer von den im Art. 2. Nr. III. IV. benannten Strafen verurtheilt werden, sollen, sofern dieses geschehen kann, nach überstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit überliefert werden.

Unter derselben Voraussetzung sollen Ausländer auch wegen Vergehen nach überstandener Strafe aus dem Staatsgebiete oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben auf bestimmte Zeit oder für immer alsdann fortgewiesen werden, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten ergibt, daß er ein der allgemeinen oder örtlichen öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlicher Mensch ist.

Die Fortweisung ist im Urtheile ausdrücklich auszusprechen; auch ist der Verwiesene über die Folgen einer

ohne Erlaubniß unternommenen Rückkehr (Art. 176.) vor seiner Hinwegschaffung zu belehren.

Art. 33. Wer eine strafrechtswidrige That verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet für die Entschädigung und Genugthuung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafvollziehungskosten, nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen. VII. Schaden- und Kostenersatz.

Zweytes Capitel.

Vom bösen Vorsatze und von Fahrlässigkeit, — von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

Art. 34. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. I. a. Böser Vorsatz.

Ein Vergehen kann mit bösem Vorsatze oder durch Fahrlässigkeit begangen werden.

Art. 35. Bey einer an sich rechtswidrigen Handlung ist, unter sorgfältiger Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhanges, dann der Angaben des Angeklagten, zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden.

Art. 36. Ist anzunehmen, daß eine an sich rechtswidrige Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden, und ist sie von der Beschaffenheit, daß aus ihr nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannter Erfahrung ein bestimmter Erfolg unmittelbar zu entstehen pflegt, oder ebenso leicht ein größeres als ein geringeres

Uebel entstehen kann, so soll angenommen werden, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtiget habe, sofern nicht aus den Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß seine Absicht bestimmt und ausschließend auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet gewesen.

Auf genannte Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit hat es aber nicht anzukommen, wenn das Gesetz in einzelnen Fällen die Strafe nur nach der Schwere des eingetretenen Erfolges, und ohne Rücksicht darauf, ob die Absicht auf diesen Erfolg bestimmt gerichtet gewesen oder nicht, festgesetzt hat.

Ein ungewöhnlicher Erfolg kann dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze zugerechnet werden, wenn mit Gewißheit angenommen werden kann, daß dieser Erfolg in des Thäters Absicht lag.

b. Fahrlässigkeit.

Art. 37. Wer ohne bösen Vorsatz aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit etwas gethan oder unterlassen hat, woraus eine Rechtsverletzung entstanden ist, der soll in den gesetzlich bestimmten Fällen wegen Vergehens der Fahrlässigkeit bestraft werden.

1. Grobe Fahrlässigkeit.

Art. 38. Grobe Fahrlässigkeit des Handelnden ist vorhanden:

1. wenn er die Gefährlichkeit der Handlung eingesehen, gleichwohl aber diese aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit nicht unterlassen hat;

2. wenn er bey geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der gesetzwidrige Erfolg leicht aus der Handlung entstehen könne;

3. wenn die fahrlässige Handlung schon an sich aus anderen Gründen unerlaubt und rechtswidrig ist;

4. wenn er, vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit der Handlung einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen;

5. wenn er außer der allgemeinen Verbindlichkeit zur Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit, noch durch besondere Pflichten seines Standes, Berufes, Verhältnisses zu dem Beschädigten, geleisteter Zusage und dergleichen zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war;

6. wenn er, von der öffentlichen Behörde zur Ausübung einer Kunst, Wissenschaft oder Profession nicht berechtigt ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse solcher Kunst, Wissenschaft oder Profession vorausgesetzt werden;

7. wenn er zwar mit Bewilligung oder aus Auftrag der öffentlichen Behörde eine Kunst, Wissenschaft oder Profession ausübt, aber aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fähigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht hat.

2. Geringe Fahrläſſigkeit.

Art. 39. Geringe Fahrläſſigkeit iſt anzunehmen:

1. wenn die Handlung mit dem geſetzwidrigen Erfolge nur in entferntem Zuſammenhange ſtand, und dieſer Erfolg nur als ungewöhnliche und unwahrſcheinliche Wirkung vorauszuſehen war;

2. wenn in dem Falle des Art. 38. Nr. 2. der Handelnde wegen Schwäche des Verſtandes, oder wegen eines die Aufmerkſamkeit und Ueberlegung ſtörenden unverſchuldeten Gemüthszuſtandes, oder wegen ungünſtiger äußerer Umſtände die hohe Gefährlichkeit der Handlung nicht leicht einzuſehen vermochte, oder den ſchädlichen Erfolg nur mit beſonderer Anſtrengung hätte verhindern können;

3. wenn der Handelnde durch unverſchuldete dringende Umſtände zur ſchnellen Entſchließung beſtimmt wurde;

4. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder anderen Pflicht aus bloßem Uebermaaße des Pflichteifers geſchehen iſt.

Strafe der Fahrläſſigkeit.

Art. 40. Die Strafe der groben, wie der geringen Fahrläſſigkeit richtet ſich nach den in dieſem Geſetzbuche für die einzelnen Fälle gegebenen Strafbeſtimmungen. Bey Ausmeſſung der Strafe iſt auf die Größe und Gefährlichkeit der verſchuldeten Fahrläſſigkeit, auf die Natur und den Betrag des verurſachten Schadens und auf das Verhältniß zu der dem Verbrechen oder vorſätzlichen Vergehen gedrohten Strafe Rückſicht zu nehmen.

Zusammentreffen der Fahrlässigkeit mit dem bösen Vorsatze.

Art. 41. Ist nach Art. 36. anzunehmen, daß der Thäter einen minder strafbaren als den eingetretenen Erfolg der Handlung beabsichtiget habe, so ist ihm die That, in so weit sie in seiner Absicht lag, zum Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolges aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen, und es findet sodann die Bestimmung des Art. 112. Abs. 1. Anwendung.

II. Vollendung u. Versuch.

I. Vollendung.

Art. 42. Wer eine Handlung ausführt, in welcher Alles vereiniget ist, was nach diesem Gesetzbuche zu dem Begriffe eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens gehört, der ist mit der vollen Strafe dieses Verbrechens oder Vergehens zu belegen.

Gehört zu den gesetzlichen Erfordernissen ein bestimmter Erfolg, so ist die Uebertretung erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten.

2. Versuch.

Art. 43. Wer eine auf Vollführung eines Verbrechens oder Vergehens gerichtete Handlung vornimmt, welche erst die Vorbereitung zur Begehung desselben enthält, der bleibt, insofern nicht die Handlung eine selbstständige Rechtsverletzung in sich faßt, straflos, vorbehaltlich allenfalls nothwendiger Anordnung polizeylicher oder disciplinärer Aufsicht.

Art. 44. Wer in der Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, eine äußerliche Handlung vornimmt, welche wenigstens schon einen Anfang der Vollführung desselben enthält, den trifft verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die strafbare That selbst gesetzte. (Art. 50. 51.)

Art. 45. Ist jedoch in dem vorbemerkten Falle die Vollführung der beabsichtigten That nicht aus Zufall oder wegen äußerer Hindernisse unterblieben, sondern der Handelnde freywillig, es sey aus Gewissensregung, aus Mitleid oder aus Furcht vor der Strafe, von dem Unternehmen abgestanden, so findet Strafe nicht, wohl aber Stellung unter besondere Polizeyaufsicht statt.

Art. 46. Der Versuch ist straflos, wenn an dem Gegenstande, wider den die Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte.

Art. 47. Strafe findet nicht Statt, wenn der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten angewandten Mittel mißlingen mußte, — vorbehaltlich der Einschreitungen der Polizey.

Art. 48. Die Strafe des Versuches wird nicht ausgeschlossen, wenn dieser mißlungen ist, weil aus Irrthum und Verwechslung, anstatt des beabsichtigten tauglichen, ein untaugliches Mittel, oder weil das taugliche in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet worden.

Art. 49. Enthält der strafbare Versuch zugleich ein selbstständiges, vollendetes Verbrechen oder Vergehen, so tritt die Bestimmung des Art. 112. Abs. 1. in Anwendung.

a. Versuch höheren Grades.

Art. 50. Ist zu einem Verbrechen oder Vergehen ein bestimmter Erfolg erforderlich, so wird gegen denje-

nigen, welcher Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens nothwendig war, ohne daß jedoch der Erfolg eingetreten ist, vorbehaltlich besonderer Strafbestimmungen für gewisse Fälle, auf wenigstens ein Drittheil, höchstens zwey Drittheile derjenigen Strafe erkannt, welche in diesem Falle gegen das vollendete Verbrechen oder Vergehen zu verhängen seyn würde.

b. Versuch geringeren Grades.

Art. 51. Wer seiner Seits noch nicht Alles gethan hat, was zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens nach dem Gesetze gehört, mag zu dem Begriffe desselben ein bestimmter Erfolg erforderlich seyn oder nicht, gegen den ist die Strafe, nach der größeren oder geringeren Entfernung des Versuches von der Beendigung, mit Rücksicht auf die Ursache der unfreywillig unterbliebenen Beendigung, dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu einem Drittheile derjenigen Strafe steigen kann, welche in diesem Falle das vollendete Verbrechen zu treffen hätte.

Art. 52. Bleibt die durch den Versuch verwirkte Strafe (Art. 50. 51.) unter der gesetzlich bestimmten geringsten Dauer der für das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Freyheitsstrafe, so kommt die nächstfolgende mildere Strafart in Anwendung.

Art. 53. An die Stelle der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Todesstrafe tritt, nach sorgfältiger Erwägung aller erschwerenden und mildernden Umstände,

im Falle des Art. 50. Zuchthaus nicht unter fünfzehn, im Falle des Art. 51. Arbeitshaus nicht unter vier Jahren; an die Stelle der Kettenstrafe nach Art. 50. Zuchthaus bis zu fünfzehn, nach Art. 51. Arbeitshaus bis zu acht Jahren; an die Stelle der Dienstentlassung Art. 50. Herabsetzung im Amte, wo aber diese nicht statt findet, dann anstatt derselben und im Falle Art. 51. verhältnißmäßiges Gefängniß.

Art. 54. Kommt es bey Bestimmung der Strafe für das vollendete Verbrechen wesentlich auf den Betrag des bewirkten Schadens oder auf die Dauer der Folgen der Beschädigung an, und es läßt sich diese Dauer oder dieser Betrag nicht ausmitteln, so ist in jedem Falle (Art. 50. 51.) nur auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

III. Urheber u. Gehülfen. 1. Urheber.

Art. 55. I. Wer die That durch eigene Handlung unmittelbar vollbringt, den trifft die volle gesetzliche Strafe des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Art. 56. II. Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung einer strafbaren That dadurch wissentlich und vorsätzlich befördert, daß er dem Vollbringer bey der Haupthandlung selbst eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollführt werden können, — gegen den ist die volle gesetzliche Strafe zu erkennen.

Art. 57. III. Wer in dem Thäter den Entschluß zur Begehung der strafbaren That vorsätzlich bewirkt hat:

a) durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes;

b) durch einen mit Verführung, Ueberredung oder Zudringlichkeit verbundenen Rath;

c) durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthumes oder einer Leidenschaft, oder einer Gemüthsbewegung,

der ist mit der vollen gesetzlichen Strafe zu belegen.

In dem Falle a) bewirkt die ausdrückliche Zurücknahme des ertheilten Befehles oder Auftrages noch vor vollbrachter That — Strafloſigkeit des Reuigen, gegen welchen jedoch die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht eintritt.

Art. 58. IV. Wenn Zwey oder Mehrere zur Begehung einer strafbaren That sich verabredet, und zur Ausführung sich gegenseitigen Beystand zugesagt haben; desgleichen wenn Jemand einer solchen Verabredung noch nachher beygetreten ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher vor oder bey der That auf irgend eine Weise dazu mitgewirkt hat, oder bey deren Vollbringung gegenwärtig gewesen ist, mit der vollen Strafe des Gesetzes zu bestrafen.

Art. 59. Hat die Gesammtheit oder Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinde oder Körperschaft eine strafbare That verübt, so sind nur die schuldigen Einzelnen als der strafbare Theil zu behandeln, und nach dem Grade ihrer Mitwirkung zu strafen.

Art. 60. Die Ehegatten des Thäters, die unter seiner Gewalt, Pflege oder Aufsicht stehenden Blutsverwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen sind, wenn auch nach der Beschaffenheit ihrer Mitwirkung sonst die gesetzliche Strafe einzutreten hätte, nur mit der Strafe der Gehülfen höheren oder geringeren Grades, nach ihrer größern oder geringeren Abhängigkeit von dem Thäter, zu bestrafen; es sey denn, daß sich aus den Umständen ergebe, daß nicht ihre Abhängigkeit von dem Thäter der Grund ihres Mitwirkens zur strafbaren That gewesen.

Art. 61. Den Art. 57 und 58 bezeichneten Urhebern ist, in so fern eine andere als die beabsichtigte That verübt worden,

1. jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen oder Vergehen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihnen beabsichtigten nothwendig war; deßgleichen
2. jedes Verbrechen oder Vergehen, welches als unvermeidliche oder doch gewöhnliche, leicht vorauszusehende Folge aus der von ihnen beabsichtigten That entstanden ist, zur vollen Strafe zuzurechnen. —

Art. 62. Ist aber

a) anstatt der beabsichtigten That eine andere mit jener weder als Mittel, noch als Folge in Verbindung stehende strafbare That, oder

b) die beabsichtigte That, mit Ueberschreitung der be-

stimmten Gränzen, unter erschwerenden, die Strafe wesentlich erhöhenden Umständen, verübt worden, so wird gegen die Art. 57 benannten Urheber, so wie gegen die Verbündeten, Art. 58., welche nicht bey der Vollführung selbst thätig waren, im Falle

a) auf die Strafe des Versuches höheren Grades der beabsichtigten That; im Falle

b) auf die Strafe der strafbaren That selbst, jedoch ohne Rücksicht auf deren beschwerende Eigenschaft, erkannt.

Art. 63. Diejenigen, welche im Falle des Art. 58. zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen selbst geleitet haben (Rädelsführer), sind innerhalb der Gränzen der gesetzlichen Strafe schärfer zu bestrafen, als die gemeinen Theilnehmer. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb der Gränzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 64. Ist die verabredete That ganz unterblieben, jedoch nicht aus freyem Willen der Verbündeten, so wird die Eingehung der Verbindung an dem Anstifter gleich einem Versuche höheren Grades der verabredeten That, an den übrigen Theilnehmern der Verbindung gleich einem Versuche geringeren Grades derselben That bestraft.

Art. 65. Ist die verabredete That zwar vollbracht

worden, aber ein Verbündeter hat weder vor, noch bey der That zur Vollbringung mitgewirkt, so soll derselbe,

1. wenn er der Anstifter der Verbindung war, gleich einem gemeinen Urheber;

2. wenn er ein gemeiner Theilnehmer der Verbindung war, mit der Strafe des Versuches höheren Grades jener That bestraft werden.

Art. 66. Hat jedoch in dem vorbemerkten Falle der Verbündete den Uebrigen seinen Zurücktritt von der Verbindung noch vor der Ausführung der That zu erkennen gegeben, so trifft

1. den Anstifter die Strafe des Versuches höheren Grades;

2. den gemeinen Theilnehmer der Verbindung die Strafe des Versuches geringeren Grades der verabredeten That.

Art. 67. Jeder Theilnehmer an der Verbindung, welcher dieselbe so zeitig, daß der strafbaren That noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt hat, bleibt straflos.

Dasselbe gilt von dem gemeinen Theilnehmer, welcher bey der Ausführung nicht mitgewirkt, und vor derselben nicht nur seinen Austritt den Uebrigen zu erkennen gegeben, sondern auch sie von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat.

Der Anstifter ist unter gleicher Voraussetzung (Abs. 2.)

mit der Strafe des Versuches geringeren Grades zu belegen.

Art. 68. Haben sich mehr als zwey Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter strafbarer Thaten einer gewissen Gattung oder Art verbunden, so werden jedem Genossen diejenigen, in der Verabredung begriffenen strafbaren Thaten zur vollen Strafe zugerechnet, zu denen er vor oder bey deren Ausführung mitgewirkt hat, oder bey deren Ausführung er gegenwärtig war. Die Anstifter und Rädelsführer sind innerhalb der Gränzen der bestimmten Strafart mit schärferer Strafe als die gemeinen Theilnehmer zu belegen.

Art. 69. Sollte eine strafbarere That als diejenigen, welche in der Verabredung lagen, begangen worden seyn, so ist die Bestimmung des Art. 62. in Anwendung zu bringen.

Art. 70. Ist gar keine strafbare That zur Ausführung gekommen, oder hat ein Genosse der Bande zu keiner der ausgeführten Thaten vor oder bey der Ausführung auf irgend eine Art mitgewirkt, so werden die Bestimmungen der Art. 64. und 65. angewendet.

Im ersten Falle wird die Strafe der schwersten verabredeten, im zweyten Falle die Strafe der schwersten begangenen strafbaren That zur Grundlage der zu verhängenden Strafe genommen.

Art. 71. Wer

2. Gehülfen a. höheren Grades

1. außer dem Falle des Art. 57. dem Thäter über Art, Mittel, oder Gelegenheit zur Vollbringung

3. Der Tod Christi, welcher auch Jesu sein Tod genannt wird, ist ein wahrer, wirklicher, leiblicher Tod.

4. Durch den Tod Christi ist die Auflösung der Welt, das Ende der Welt, das Weltgericht nicht entstanden.

5. Durch den Tod Christi ist die Gewalt, die der Teufel über die Menschen hatte, nicht vernichtet worden.

6. Durch den Tod Christi ist die Sünde nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

7. Durch den Tod Christi ist der Tod nicht vernichtet worden, sondern er ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

8. Durch den Tod Christi ist die Hölle nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

9. Durch den Tod Christi ist die Verdammniß nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

10. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

11. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

12. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

13. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

14. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

15. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

16. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

17. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

18. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

19. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

20. Durch den Tod Christi ist die Gerechtigkeit nicht vernichtet worden, sondern sie ist noch in der Welt, und wird auch bis ans Ende der Welt in der Welt bleiben.

nach der That zu leistende Hülfe sich verabredet, und die versprochene Hülfe wirklich geleistet;

8. wer gewerbsmäßig die Thäter oder die Gegenstände der strafbaren That bey sich aufgenommen, verheimlicht, verborgen, oder die letztern gekauft, eingetauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachung übernommen hat,

soll mit einer geringeren, als der auf die vollendete That gesetzten Strafe, und zwar im Verhältnisse zu jener Strafe nach dem Maaßstabe belegt werden, welchen die Art. 50. und 53. für die Strafe des Versuches höheren Grades im Verhältnisse zur Strafe der vollendeten That bestimmen.

Wer zu den in diesem Art. Nr. 7. u. 8. benannten Hülfeleistungen sein öffentliches Gewerbe mißbraucht, gegen den wird, neben der sonst verwirkten Strafe, die Einziehung des Gewerbes verhängt.

b. geringeren Grades.

Art. 72. Wer

1. dem Thäter nur unbestimmten und beyläufigen Rath ertheilt;

2. wer ihm solche Mittel oder Werkzeuge verschafft hat, welche nur zu Nebenhandlungen der wirklich vollbrachten That oder zu Unternehmungen nach der That dienen sollen;

3. wer dem Thäter vor Vollführung der That wis-

sentlich Aufenthalt gegeben, oder irgend eine im Art. 71., Nr. 2. u. 3. nicht benannte Hülfe oder Förderung geleistet hat;

4. der Staatsdiener und öffentliche Diener, welcher ohne verabredetes Einverständniß (Art. 71. Nr. 5.) durch Unterlassung der Erfüllung seiner Amtspflicht wissentlich die Vollführung des Verbrechens oder Vergehens beförderte;

5. der im Art. 71. Nr. 6. benannte, wenn er an dem Erfolge oder den Vortheilen der strafbaren That keinen Antheil genommen hat;

6. wer den Thäter nach der That wissentlich bey sich aufnimmt, verbirgt, der Obrigkeit verhehlt, oder demselben zur Flucht verhülflich ist;

7. wer die durch die strafbare That erworbenen Sachen in einer der Art. 71. Nr. 8. bezeichneten Arten, jedoch nicht gewerbsmäßig übernimmt;

8. wer, vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder aus einem andern besondern Rechtsgrunde die Pflicht hat, begangene strafbare Thaten anzuzeigen, und diese Pflicht vorsätzlich unerfüllt läßt,

soll im Verhältnisse zur Strafe der vollendeten That nach den Bestimmungen der Art. 51. u. 53. mit der Strafe des Versuches geringeren Grades bestraft werden.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, bis zum zweyten Grade nach civilrecht-

licher Berechnung Verschwägerte, Vormünder oder Pflegeältern des Schuldigen sind von der Strafe frey, wenn sie die in diesem Art. Nr. 6 u. 7. bezeichneten Hülfeleistungen blos zum persönlichen Schutze des mit ihnen verheiratheten, verwandten, verschwägerten oder unter ihrer Pflege stehenden Thäters begangen haben.

Art. 73. Wer durch Reden oder Handlungen unabsichtlich den gesetzwidrigen Entschluß des Thäters veranlaßt; dann wer einer der im Art. 72. Nr. 5., 6., 7. u. 8. bezeichneten Uebertretungen aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit sich schuldig macht, wird wegen Fahrlässigkeit, nach der Beschaffenheit und Schwere der vollbrachten That, dann nach dem größeren oder geringeren Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit, bey Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder an Geld bis zu 600 fl., bey Vergehen mit Gefängniß bis zu einem Monate, oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Art. 74. Einem Gehülfen kommt die Einrede, er habe seinen Beystand vor, bey oder nach der That zu einer geringer strafbaren That leisten wollen, als die wirklich vollbrachte ist, nur dann zu Statten, wenn er zu zeigen vermag, daß er von dem Thäter ausdrücklich nur für die geringer strafbare That aufgefordert worden, und wenn er seine Beyhülfe auch innerhalb dieser Gränzen gehalten hat.

In solchem Falle ist seine Strafe nach dem Verhältnisse der Strafe derjenigen That auszumessen, auf welche, seiner Absicht nach, die Beyhülfe gerichtet war.

Art. 75. Ist die strafbare That, zu welcher die Beyhülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so soll die Strafe des Gehülfen im Verhältnisse zu der von dem Thäter selbst verwirkten Strafe des Versuches nach Art. 71. u. 72. ausgemessen werden.

Art. 76. Die Strafloſigkeit des Versuches von Seite des Thäters kommt dem Gehülfen nur dann zu Statten, wenn die Gründe der Strafloſigkeit auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen.

Außerdem wird die Strafe des Gehülfen nach dem Grade der von ihm angewandten Thätigkeit bestimmt.

Art. 77. Versprochene, aber nicht geleistete Hülfe ist nach den Gesetzen über den Versuch zu beurtheilen. Straflos ist das Versprechen nur, wenn der Gehülfe freywillig von der Leistung abstand, und noch vor Vollführung der That die Zurücknahme seines Versprechens dem Thäter deutlich erklärte.

Drittes Capitel.

Von der Zurechnung zur Strafe.

I. Im Allgemeinen.

Art. 78. Um gegen eine Person wegen einer strafbaren That eine Strafe zu erkennen, wird erfordert, daß dieser Person die begangene That zur Schuld zugerechnet werden kann.

II. Insbesondere.
1. bey d. Jugend.

Art. 79. Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine Handlung nicht zugerechnet werden;

sie sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen, jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Polizey.

Art. 80. Gegen junge Leute, welche nach dem zwölften, aber noch vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre eine unerlaubte Handlung begangen haben, finder, so fern nicht aus allen Umständen hervorgeht, daß der Thäter die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt habe, in welchem Falle der Art. 79. in Anwendung tritt, — die Zurechnung zu geminderten Strafen nach folgendem Unterschiede statt:

1. die Todesstrafe soll auf die Strafe des Zuchthauses bis zu 15 Jahren;
2. die Kettenstrafe auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren;
3. die Zuchthausstrafe auf die Strafe des Arbeitshauses bis zu sechs Jahren;
4. die Arbeitshausstrafe auf Gefängniß bis zu einem Jahre;
5. die Gefängnißstrafe soll verhältnißmäßig herabgesetzt, und höchstens auf ein Drittheil der an sich verschuldeten Strafe der Dauer nach bestimmt werden.

Nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung.

2. Bey Mangel an Vernunftthätigkeit.

Art. 81. Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann diese That nicht zugerechnet werden.

Dahin gehören besonders:

1. jene, welche an Raserey (Manie), allgemeinem oder besonderem Wahnsinne, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird;

2. solche, die aus Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen;

3. Personen, welche wegen Altersschwäche den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben;

4. diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren.

Art. 82. Wenn aus allen Umständen klar und ungezweifelt hervorgeht, daß durch die in Art. 81. genannten Zustände die Vernunftthätigkeit zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in so hohem Grade wesentlich gestört und gemindert ist, daß aus diesem Grunde die Bedingung zur Anwendung der vollen, im Gesetze bestimmten Strafe hinwegfällt, so ist auf eine geringere, als die

gesetzliche Strafe zu erkennen, und zwar im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Art. 50., 51. und 53.

Art. 83. Gegen Taubstumme, welche, um die Strafbarkeit und Folgen ihrer Handlungen einzusehen, genugsam unterrichtet sind, sollen nur die im Art. 80. bestimmten Strafen erkannt, und selbst diese sollen, wenn die Zurechnungsfähigkeit aus anderen Gründen gemindert ist, nach dem im Art. 82, bestimmten Maaßstabe weiter herabgesetzt werden.

Art. 84. Wer im zurechnungsfähigen Zustande eine strafbare Handlung beschlossen und, um dieselbe auszuführen, sich in den Zustand einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes durch Trunk oder andere Mittel versetzt hat, dem soll die in diesem Zustande wirklich verübte That, wenn es die beabsichtigte ist, für voll, wenn es aber eine andere ist, in gemindertem Grade zugerechnet werden.

Art. 85. Wer in einem nach Art. 81. Nr. 4. jede Zurechnung ausschließenden, jedoch schuldhaft veranlaßten Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit eine strafbare That begangen hat, der soll mit derjenigen Strafe, welche diese That, aus Fahrlässigkeit begangen, nach sich gezogen hätte, belegt werden, nach dem Verhältnisse und Grade des Verschuldens.

Art. 86. Unwissenheit des Gesetzes allein schließt die Zurechnung nicht aus.

3. Bey Unwissenheit und Irrthum.

Art. 87. Wer eine an sich strafbare und unbilli-
gte Handlung zu vertheidigen glaubt, der vertheidigt ein
unbekannt Unvertheidigtes vorherrschend ist, von dem
Beispiele gar leicht eine schädliche Wirkung ausgeht.

Art. 88. Wer eine solche Handlung unternimmt,
dem Strafurtheile noch preist, oder verbreitet Dinge
verbindlich gemacht wird, von der solche Thaten nicht
so noch angethan, als sie sind und die bekannte
Thatsachen in seinen Schrift gegründet sind.

Art. 89. Wer eine als Strafe begehrten, aber
noch nicht auf Strafurtheile oder Strafen in Beziehung
der Thatsachen für erlaubt und unbestraft gehaltene
Handlung, mit Verwirklichung der gesetzlichen Strafen
und Strafurtheile Widerung bekannt, oder eine
solche Handlung, obwohl nur als Grund der Freisprechung,
als erlaubt darstellt, wird mit Geldbuße von 5 bis
50 Thalern bestraft.

Art. 90. Die Anordnung, durch die eine Ver-
ordnung, Anstalt, und die solche unter Strafe verbie-
ten, sie sind dem Gesetzen über noch der Religion,
oder noch den Verfassungen und Gesetzgebung eines des
Bundesgebiet erlaubt, nicht aufgehoben.

Art. 91. Handlungen, die solcher Natur sind,
daß sie gesetzwidrige Gesinnung und böse Absicht
an gerichtet werden, sind nur dann strafbar, wenn
sie gesetzwidrige Gesinnung und böse Absicht
bei der Begehung der Handlung sich durch
Thatsachen an sich oder eigenthümlichen Thun, seiner

Gerichtsstelle oder durch Vorgesetzte Behörden, Beamte, das unmittelbar und gemeinschaftlich zu verrichten sind.

Art. 14. Der Chef der Gerichtsstelle, ein Beamter oder Vorsteher derselben, oder ein Vorgesetzter der Behörde, denen alle die Gerichtsstellen und alle Behörden Zu- oder Vorgesetzt sind, welche zu einer gemeinschaftlichen Verrichtung in gewissen Verhältnissen stehen, diese verbindende Stelle, oder diese alle gemeinschaftlich verbindende Stelle, welche über die Frage, ob Verbindung eintreten solle, oder nicht, zu entscheiden hat, heißt: die Entscheidungsstelle. Diese Entscheidungsstelle hat, wenn sie nicht selbst Gerichtsstelle ist, die gemeinschaftliche Verrichtung mit den Gerichtsstellen, welche sie verbinden soll, zu besorgen. Diese Stelle, sie heiße, in dem oben dem Gesetze gemäßigten Sinne, auf Ehrerbietung Anspruch machen, die Eigenschaft privilegirter ist.

Erläuterung.

Art. 15. Die Entscheidungsstelle kann Privilegien haben, und in diesen, wie in mehreren Beziehungen, ist sie eine vorzügliche Stelle, dargestellt werden kann, 1) zum ein gemeinschaftliches, ein Gesetz zu haben, Gesetzgeb., Privilegien zu ertheilen, Gerichtsstellen Regeln zu ihrer Norm zu geben, Gesetzgeb.

2) zum Gesetzlichen, welche auf Entscheidung der Streitigkeiten Einfluß hat, Gesetzgeb. Privilegien gestossen gestossen hat,

Gesetzgeb.

3. gegen denjenigen, welcher bey einem Diebstahle ertappt wird;

4. gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 95. Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, sofern dabey die gesetzlichen Gränzen (Art. 97., 98.) nicht überschritten worden sind.

Art. 96. Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beysteht, hat für sich und diesen Andern alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 97. Die gewaltsame Privatverheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 98. Bey vorhandener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt, und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Art. 99. Wenn im Falle überschrittener Gränzen der Nothwehr aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit

sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermäßiger Furcht oder in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so kann ihm dieses nicht zugerechnet werden.

Art. 100. Selbst eine schuldhafte Ueberschreitung der Gränzen rechtmäßiger Nothwehr soll weder als Verbrechen noch als vorsätzliches Vergehen bestraft werden, wenn nicht aus allen Umständen mit Gewißheit hervorgeht, daß jene Gränzen aus bösem Vorsatze überschritten wurden.

Art. 101. Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Hat er dieses unterlassen oder gar den Vorfall zu verheimlichen gesucht, so ist er, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen oder wahrscheinlich gemacht wird, dennoch mit Gefängniß, im Falle einer Tödtung bis zu zwey Monaten, im Falle einer Verwundung aber bis zu einem Monat zu bestrafen.

Art. 102. Die Tödtung oder Verletzung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe, und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, geschehen, ist strafbar.

8. Bey andern Nothfällen.

Art. 103. Wer außer dem Falle der Nothwehr eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr für sein eigenes oder eines andern Menschen Leben abzuwenden, der ist straflos.

Hat der Thäter den Zustand der Nothwehr absichtlich herbeygeführt, und unter diesem Vorwande eine Rechtsverletzung begangen, oder hat er die rechtmäßigen Gränzen überschritten, so ist er der gesetzlichen Strafe unterworfen.

9. Bey mangelhaftem Thatbestande.

Art. 104. Wenn eine strafbare That gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, der Thatbestand aber wegen Nichtbeobachtung einer von dem Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeit des Verfahrens mangelhaft ist, dann soll, so fern die gesetzlichen Bedingungen zu einem Strafurtheile überhaupt noch vorhanden sind, eine geringere Strafe als die gesetzliche in Anwendung gebracht werden, und zwar im Verhältnisse der Wichtigkeit der gesetzlich erforderlichen, in dem besonderen Falle nicht beobachteten Förmlichkeit nach den Bestimmungen der Art. 50., 51. und 53.

Viertes Capitel.

Von Zumessung der Strafe.

I. Ueberhaupt.

Art. 105. Die Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und auf die Eigenschaft des Thäters genau nach den Bestimmungen des Gesetzes, weder strenger noch gelinder, zugemessen werden.

Art. 106. Bey Zumessung der Strafe selbst ist:

1. jede nach ihrem höchsten und niedrigsten Maaße festgesetzte Strafe innerhalb dieser Gränzen nach

Einsicht, wie Gerichtsbarkeit und Polizei von den Art. 107. und 108. folgenden ausgezeichnet sind, und Verschiedenheiten zu bemerken.

2. Den Gerichten ist schon gesagt, was sie thun sollen. Wenn aber ausserdem Zweifel, Irrungen entstehen, so ist, wo nicht eine eigentliche Gerichtsbarkeit, doch eine Aufsicht darüber, und Entscheidung in Streit darüber zu stehen der Obrigkeit.

3. Die Gerichte sind beschränkt, sie sprechen nur die Gesetzlichkeit gegebener Handlungen Anderer, nur per judicium declarativum.

4. Die vor Gericht kann eine andere Obrigkeit nicht vorgeladen werden, und sie kann eine andere vorladen lassen, sie hat auch Befehl auf sie, die sie vorliegenden Fall angemessen zu erlassen.

5. Die Verpflegung, und das Gnadenrecht, so sein Amt in Ansehung seiner hat, darf jede gebrauchen.

Art. 107. Die Gerichte haben das Vermögen der Streit innerhalb der Grenzen und nach den ordentlichen Gerichtsmitteln jemand Recht zu sprechen:

1. ob zwischen zwey streitigen Theilen ein Streit, der in seinem Inhalt, wie in seinen äussern Mitteln von Personen vorliegt und zu führen seyen, [illegible]

2. ob die That nach den Verhältnissen der Zeit und des Orts, oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes gefährlicher oder minder gefährlich war;

3. ob die verursachte Verletzung einen höheren oder geringeren Grad erreicht hat;

4. ob der Thäter größere oder kleinere Hindernisse zu überwinden gehabt;

5. ob er mit mehr oder weniger Ueberlegung oder List gehandelt hat;

6. ob die äußere Veranlassung zur That für den Thäter größer oder kleiner, mehr oder weniger dringend gewesen ist;

7. ob mehrere oder weniger auf das bestandene Verhältniß des Thäters sich beziehende Gründe vorhanden waren, durch welche er sich von der That hätte abhalten lassen sollen;

8. ob er bey der That mehr oder weniger bösartigen Antrieb bewiesen;

9. ob er schon vorher wegen gesetzwidriger Handlungen Strafe erlitten hat, oder in Untersuchung gewesen; oder sonst

10. durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu strafbaren Thaten aufgelegt ist.

II. Besondere Milderungsgründe.

Art. 108. Die Strafbarkeit mindert sich vorzüglich:

1. wenn der Thäter wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Ziehung, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes, oder wegen religiösen Irrwahns den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2. wenn er durch Ueberredung, Furcht, Versprechungen, Befehl oder Drohung, in so fern hiedurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird, zu der strafbaren That verleitet worden ist;

3. wenn drückende Armuth oder andere Noth zu der strafbaren That veranlaßt hat;

4. wenn eine ungesuchte, unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und ihn zur Ausführung fortgerissen hat;

5. wenn er in einer zufällig entstandenen großen Gemüthsbewegung gehandelt hat, — in so fern nicht darauf in dem Gesetze selbst bey der Strafbestimmung Rücksicht genommen ist;

6. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bey oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit geschlossen werden kann.

Art. 109. Aus der im vorhergehenden Art. Nr. 6. bestimmten Ursache wird die Strafe auch gemindert:

1. wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen grösseren Schaden zu stiften, und — nicht zufälliger Ursachen wegen, sondern aus eigenem freyen Antriebe, — auf einen geringeren sich beschränkte;

2. wenn er seine Mitthäter von Verursachung grösseren Schadens abgehalten hat;

3. wenn er die Folgen der strafbaren That zu verhindern, oder

4. den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freyem Antriebe bemüht war; —

5. wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;

6. wenn er, ohne noch überführt zu seyn, seine That umständlich und wahr bekannt;

7. wenn er unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Art. 110. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

Art. 111. Langwierige Haft mindert die nach dem Gesetze verwirkte Strafe nicht. Nur wenn die Haft ohne alles Verschulden des Angeklagten zur Ungebühr

Art. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152.

selbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten hat;

2. wenn wegen mehrerer strafrechtswidriger Absichten und Zwecke dieselbe Handlung mehrere strafbare Thaten in sich vereinigt;

3. wenn durch eine That, nach ihrem Zwecke und nach den dabey gebrauchten Mitteln, zwey oder mehrere besonders benannte Verbrechen oder Vergehen zugleich begangen worden sind.

2. Rückfall.

Art. 114. Wer wegen einer strafgesetzwidrigen Handlung schon gestraft worden ist, und sich nachher derselben strafbaren Handlung schuldig macht, gegen den soll dieser Rückfall bey Zumessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund berücksichtiget werden.

Diese Strafe ist desto mehr zu erhöhen, oder zu schärfen, je öfter der Rückfall wiederholt, je kürzer der Zeitraum zwischen der vorigen Bestrafung und dem Rückfalle, und je größer die vorher erlittene Strafe gewesen.

Art. 115. Die vorhergehenden Bestimmungen der Art. 112. und 114. kommen in allen Fällen nicht zur Anwendung, in welchen das Gesetz den Zusammenfluß oder den Rückfall mit einer besonderen Strafe belegt.

Andere besondere Erschwerungsgründe.

Art. 116. Was außerdem noch in einzelnen Fällen als besonderer Erschwerungsgrund anzusehen sey, ist bey den einzelnen strafbaren Handlungen besonders bestimmt.

Fünftes Capitel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit.

Art. 117. Wer bey einer strafbaren That, zu deren Vollendung das Gesetz einen bestimmten Erfolg nicht erfordert, die zur Vollendung hinreichende Handlung vollbracht, diese aber freywillig aus eigenem Antriebe und früher noch, als der dadurch bezielte Erfolg eingetreten ist, und als er darüber bey einer Obrigkeit auf irgend eine Art zur Rede gestellt worden, durch eine andere Handlung ganz wirkungslos gemacht, oder sonst auf unzweydeutige Weise an den Tag gelegt hat, daß er die strafgesetzwidrige Absicht ganz aufgegeben habe, der soll, wenn aus seiner Handlung noch kein Schaden entstanden ist, vorbehaltlich dessen, was über den Hochverrath in Art. 126. verordnet ist, von der Strafe frey seyn. 1. Durch thätige Reue.

Gegenwärtige Bestimmung findet jedoch auf den Meineid keine Anwendung.

Art. 118. Bey strafbaren Thaten, zu deren Vollendung das Gesetz einen bestimmten Erfolg erfordert, hebt der Ersatz des verursachten Schadens, welchen der Thäter freywillig, aus eigenem Antriebe, und ehe er bey einer Obrigkeit auf irgend eine Art zur Rede gestellt worden, geleistet hat, die Strafbarkeit nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen auf.

Art. 119. Handlungen, worauf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, haben im Falle der Straflosigkeit wegen thätiger Reue (Art. 117. 118.) die Stellung unter die besondere Polizeyaufsicht, Kraft des Gesetzes, zur Folge.

II. Durch Beruhigung des Verletzten.

Art. 120. In allen Fällen, wo Untersuchung und Strafe nur auf Verlangen und Anzeige des Beschädigten oder seiner gesetzlich bestimmten Vertreter statt findet, ist die Strafbarkeit erloschen, so oft diese Personen solches Verlangen oder solche Anzeige entweder in der gesetzlichen Zeit nicht vorbringen (Art. 124. Nr. 4 und 6.) oder sich für zufriedengestellt erklären.

III. Durch rechtskräftiges Urtheil.

Art. 121. Die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils am Thäter tilgt dessen Strafbarkeit. Wie ferne gegen ihn wegen desselben That nachher noch weitere Bestrafung statt finden könne, ist im Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen bestimmt.

IV. Durch den Tod.

Art. 122. Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, vorbehaltlich einer rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

V. Durch Verjährung.

Art. 123. Die Strafbarkeit erlischt durch die Verjährung, wenn die im folgenden Art. 124. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, und der Thäte, während ihres Laufes sich keiner neuen in diesem Gesetzbuche Theil I. für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht hat.

Auch verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besonderen Erschwerungsgrundes, wenn vom Augenblicke

der erstandenen Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren That die für die bestrafte That bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist; den Fall ausgenommen, wenn für den Rückfall im Gesetze eine eigene Strafe angeordnet ist.

Art. 124. Die Verjährungszeiträume sind:

1. bey den mit Todes- oder Kettenstrafe belegten Verbrechen zwanzig Jahre;

2. bey Verbrechen, welche die Strafe des Zuchthauses zur Folge haben, dann bey Dienstverbrechen zehn Jahre;

3. bey anderen Verbrechen, dann bey Dienstvergehen fünf Jahre;

4. bey den Verbrechen, welche nur auf Verlangen des Betheiligten zur Untersuchung gezogen werden können, zwey Jahre;

5. bey den Vergehen, auf welche wenigstens einmonatliches Gefängniß oder Geldstrafe von 100 fl. gesetzt ist, zwey Jahre;

6. bey gleichen Vergehen, wenn deren Untersuchung nur auf Verlangen der Betheiligten statt findet, dann bey Vergehen, welche eine geringere Strafe, als die Nr. 5. bezeichnete zur Folge haben, sechs Monate.

Art. 125. Die Verjährung läuft, wenn keine einen neuen Anfang derselben nothwendig machende Unterbre-

chung geschehen, vom Augenblicke der begangenen That bis zum Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraumes.

Sie wird unterbrochen von dem Augenblicke an, wo der Thäter vom zuständigen Gerichte wegen der vorgefallenen strafbaren That bestimmt zur Rede gestellt worden ist.

Die Unterbrechung ist ohne Folge, und die Verjährung wird als ununterbrochen fortgelaufen betrachtet, wenn nach der bestimmten Zuredestellung der Thäter als nicht schuldig erkannt, und von der Strafe freygesprochen, oder die gegen ihn verhängt gewesene Untersuchung definitiv aufgehoben worden ist.

In allen anderen Fällen, es mag die Untersuchung nicht fortgesetzt, oder die Entscheidung unterlassen, oder ein Urtheil zwar erlassen, der Thäter aber nicht verurtheilt worden seyn, muß die Verjährung nach ihrer Unterbrechung, vom Zeitpunkte der letzten gerichtlichen Handlung an, von Neuem angefangen werden.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen.

Erstes Capitel.

Von dem Hoch- und Staatsverrathe, dann von anderen Handlungen gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staats.

I. Hochverrath.

Art. 126. Ein Unterthan, welcher

1. einen Angriff auf die geheiligte Person des Königs, oder auf die Person des Reichsverwesers, um den einen oder den andern zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindesgewalt zu liefern, gethan, oder, um eine der vorgenannten Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt, oder eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen hat;
2. um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thron-

folge zu verändern, sich in eine Verschwörung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf ein Mitglied der königlichen Familie einen thätlichen Angriff gethan hat;

5. um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder um auf irgend eine Weise einen Theil des Staates vom Ganzen loszureissen, oder um die hierauf gerichteten Plane zu begünstigen, in eine Verschwörung im Innern oder in ein Einverständniß mit Auswärtigen sich eingelassen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

4. einen fremden Staat zu einem Krieg wider das Königreich aufgefordert, oder diesem absichtlich zu einem Kriege Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben hat;

5. in einem Kriege Städte, Festungen, Päße oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde treulos übergeben, oder deren Uebergabe oder Wegnahme absichtlich bewirkt, oder sich darüber mit dem Feinde in ein Einverständniß eingelassen hat;

6. nach eingetretenem Kriegszustande zu dem Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat;

7. auf was immer für eine Weise in einem Kriege den Feind absichtlich und freywillig mit Rath und

That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt, feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absicht aufgenommen oder verborgen, oder zu solchen Handlungen sich in ein Einverständniß mit dem Feinde eingelassen hat, — der soll als Hochverräther mit dem Tode bestraft werden.

Art. 127. Verschwörung ist vorhanden, sobald zwey oder mehrere Personen eine hochverrätherische Handlung verabredet, oder sich zu derselben mit einander verbunden haben.

Art. 128. Wer zu einer hochverrätherischen Handlung aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung das Verbrechen zur Folge hatte, als Urheber, außerdem aber nach Art. 50., wenn jedoch die Aufforderung nur an eine einzelne Person geschehen, nach Art. 51. bestraft werden.

Art. 129. Wer von einer hochverrätherischen Verbindung oder von einem hochverrätherischen Plane Wissenschaft hat, und davon der Obrigkeit innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erlangter Wissenschaft die Anzeige nicht macht, soll mit Gefängniß, nicht unter drey Monate; — wenn aber die Verbindung oder der Plan

zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Diese Strafen sind anzuwenden, wenn auch derjenige, welcher von der Verbindung oder den Planen Wissenschaft hatte, diese mißbilligt oder sich ihnen widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen gesucht hat.

Der Ehegatte des Hochverräthers, dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder in gleichem Grade Verschwägerte, sind wegen der Verschweigung zwar mit der Strafe zu verschonen, — jedoch können sie unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt werden.

Art. 130. Wer, in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche, und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist, wenn er ein gemeiner Theilnehmer war, vorbehaltlich der besonderen Polizeyaufsicht, straffrey; wenn er aber zu den Häuptern oder Anwerbern gehört, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren zu bestrafen.

II. Staatsverrath.

Art. 131. Ein Unterthan, welcher ohne hochverrätherische Absicht oder Verbindung:

1. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate absichtlich zum Nachtheile des Staates geführt;

2. irgend eine Handlung vorgenommen hat, in der

Absicht, die Staatsgränzen zu verrücken oder ungewiß zu machen;

3. Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates unterdrückt oder verfälscht hat;

4. Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, ausgeliefert oder verrathen hat,

der soll als Staatsverräther mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren belegt werden.

III. Andere Handlungen gegen die Sicherheit oder Unabhängigkeit d. Staates.

Art. 132. Wer ohne hoch- oder staatsverrätherische Absicht:

1. unerlaubter Mittel sich bedient, von Depeschen, Urkunden oder Geheimnissen des Staates, deren Bekanntmachung die Verfassung oder Rechte, die Ansprüche, äußeren Verhältnisse oder die Sicherheit des Staates gefährdet oder gefährden kann, Kenntniß zu erlangen, oder

2. dergleichen ihm bekannt gewordenen Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse durch Mittheilung kund werden läßt,

soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten gestraft werden, vorbehaltlich der durch die Art dieser Mittel oder durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit begründeten höheren Bestrafung.

Art. 133. Derjenige, welcher

1. für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechts-

anſpruch gegen Staat, Regenten oder Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer für die Unabhängigkeit oder Selbſtſtändigkeit des Staates gefährlichen Einmiſchung auffordert,

2. den mit anderen Mächten beſtehenden Verträgen mit Gefährdung der Sicherheit oder Selbſtſtändigkeit des Staates abſichtlich zuwiderhandelt;

ſoll mit Arbeitshaus bis zu ſechs Jahren beſtraft werden.

Art. 134. Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darſtellung die Häupter fremder Staaten beleidiget, verſpottet oder ſchmäht, wird mit Gefängniß nicht unter ſechs Monaten beſtraft.

Art. 135. Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre trifft denjenigen, welcher thätlich, mündlich oder in einer Schrift oder bildlichen Darſtellung die bey dem Könige accredidirten Geſandten oder mit öffentlichem Character bekleideten Bevollmächtigten fremder Staaten in dieſer ihrer Eigenſchaft beleidiget, verſpottet oder ſchmäht.

In dem Falle des gegenwärtigen, wie des vorhergehenden Artikels findet die ſtrafgerichtliche Einſchreitung nur auf eine von den Beleidigten erhobene Beſchwerde ſtatt.

Art. 136. Gegen diejenigen, welche ſich der Verpflichtung zum Waffendienſte entziehen, ſo wie gegen diejenigen, welche Staatsunterthanen hiezu verleiten, oder

hierin unterstützen, wird nach den besondern Gesetzen hierüber verfahren.

Art. 137. Wer in einer Schrift, Rede oder Lehre wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bevorstehende Regierungsmaaßregeln ausstreut, verfällt in Gefängnißstrafe von drey Tagen bis zu drey Monaten.

Art. 138. Wer zur Verletzung der Gesetze und Verordnungen des Staates unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für angebliche Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monate, und überdieß, wenn er ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Zweytes Capitel.

Von Beleidigung der Majestät, des Kronerben, des Reichsverwesers und der königl. Familie.

Art. 139. I. Wer an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt, oder dieselbe mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht; wer gegen dessen Person selbst, obgleich ohne hochverrätherische Absicht, I Beleidigung d. Majestät.

einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 140. II. Mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren wird bestraft:

1. wer in Gegenwart des Königs, oder in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte in Gegenwart mehrerer Personen, oder in öffentlichen Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder in irgend einer Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum die Person des Königs beleidiget, verspottet oder schmäht;
2. wer solche Schriften oder Darstellungen wissentlich verfertigt oder vorsätzlich verbreitet;
3. wer den Namen des Königs zu Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht.

Art. 141. III. Wer außer diesen Voraussetzungen dem Könige in Ansehung seiner geheiligten Person Verachtung bezeigt, ist zum Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu verurtheilen.

Art. 142. Wer gegen die Gemahlin des Königs sich einer der vorgenannten Handlungen (Art. 139. bis 141.) schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät gestraft.

II. Verunglimpfung

Art. 143. Wer königl. Wappen oder andere Zei-

chen der königl. Würde öffentlich verunglimpft, soll mit Gefängniß bis zu drey Monaten gestraft werden. d. äußern Zeichen königlicher Würde.

Art. 144. Wer sich an der Person des Thronerben oder seiner Gemahlin einer Beleidigung schuldig macht, soll im Falle des Art. 139. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, im Falle des Art. 140. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, im Falle des Art. 141. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. III. Beleidigung des Thronerben.

Art. 145. Beleidigungen, welche an einem Reichsverweser oder seiner Gemahlin begangen werden, sind nach den Bestimmungen des Art. 144. zu strafen. IV. Beleidigung eines Reichsverwesers.

Art. 146. Wird eine strafbare Handlung an der Person eines Mitgliedes der königlichen Familie begangen, so ist dieses bey Ausmessung der gesetzlichen Strafe als besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten. V. Beleidigung der königlichen Familienglieder.

Drittes Capitel.

Von Handlungen wider die Verfassung des Staats.

Art. 147. Wer in öffentlicher Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte in Anwesenheit mehrerer Personen, oder in öffentlicher Schrift oder Darstellung oder Mittheilung an das Publikum die Verfassung oder die Verfassungsgesetze durch Lästerung, Schmähung oder verachtenden Spott angreift, soll zum Gefängnisse von einem Monate bis zu einem Jahre verurtheilt werden. I. Schmähung und Spott gegen die Verfassung.

Gleichen Angriff auf andere bestehende Gesetze hat Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten zur Folge.

II. Hinderung in Ausübung verfassungsmäßiger Rechte.

Art. 148. Diejenigen, welche, um die Staatsgewalt an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu hindern, sich zu einer Handlung oder Unterlassung mit einander verbunden, oder um einen oder mehrere Staatsbürger an der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten bey den Wahlversammlungen oder bey der Ständeversammlung oder bey dem Landrathe abzuhalten, Gewalt oder gefährliche Drohungen gebraucht haben, werden mit Gefängniß nicht unter drey Monaten gestraft.

III. Bestechung bey Wahlen.

Art. 149. Bestechung bey Wahlen zu der Ständeversammlung, zum Landrathe, oder zu anderen, von der Regierung einberufenen Versammlungen, desgleichen bey Wahlen der Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigten sind sowohl an demjenigen, welcher die Bestechung vorgenommen, als an demjenigen, welcher das Geschenk angenommen hat, nach den Bestimmungen der Art. 373. u. 374., und insbesondere, wenn der Bestochene ein Staatsbeamter nicht ist, nach Art. 374. zu bestrafen.

IV. Fälschung von Wahlzetteln.

Art. 150. Wer bey den Wahlen zur Ständeversammlung, desgleichen bey den Wahlen zu den von der Regierung einberufenen Wahlversammlungen, oder bey den Wahlen der Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigten Wahlzetteln verfälscht, oder unterdrückt, oder austauscht, oder darauf einen andern Namen, als ihm angegeben wurde, setzt, soll mit Gefängniß nicht

unter drey Monaten bestraft, und in Folge dieser Strafe soll die Ausübung der im Art. 24. unter Nummer 1, 2, 3, 4 bestimmten Rechte nicht unter ein Jahr suspendirt werden.

Art. 151. Die Widersetzung und der Aufruhr, dann die Beleidigung der Amtsehre, welche gegen die Ständeversammlung, ihre beyden Kammern, deren Mitglieder und Diener, oder gegen den Landrath, dessen Mitglieder und Diener, während der Dauer der Versammlung, desgleichen gegen die Wahl- und andere zu öffentlichen Geschäften von der Regierung einberufene Versammlungen begangen worden sind, werden eben so bestraft, als wenn sie unmittelbar gegen die Obrigkeit und deren Diener gerichtet gewesen wären; — bey Beleidigung der Amtsehre jedoch nur auf erhobene Beschwerde des Beleidigten.

V. Widersetzung oder Aufruhr gegen d. Ständeversammlung. ꝛc.

Viertes Capitel.

Von Handlungen gegen die der Obrigkeit schuldige Ehrerbietung.

Art. 152. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, ist zu bestrafen:

I. Verunglimpfung obrigkeitlicher Bekanntmachungen und Ausfertigungen.

I. mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn dieses aus Bosheit oder in der Absicht geschehen ist,

um entweder der Obrigkeit Verachtung zu bezeigen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern;

II. mit Gefängniß bis zu drey Monaten, wenn es aus Muthwillen geschehen.

Wer andere obrigkeitliche Ausfertigungen öffentlich verunglimpft, ist mit Gefängniß bis zu einem Monate zu strafen.

II. Verletzung obrigkeitlich angelegter Siegel

Art. 153. Die im Art. 152. Nummer I. und II. bestimmten Strafen finden, mit demselben Unterschiede, auch gegen denjenigen Statt, welcher Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöset oder beschädigt.

III. Beleidigung der Amtsehre.

Art. 154. Wer in öffentlicher Versammlung oder an öffentlichen Orten in Anwesenheit mehrerer Personen, oder in öffentlichen Schriften, oder bildlichen Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum die Staatsregierung oder deren Handlungen durch Verläumdung, Schmähung oder verachtenden Spott angreift, soll mit Gefängniß nicht unter drey Monate; — wer außer diesen Voraussetzungen der Staatsregierung Verachtung bezeigt; soll mit Gefängniß bis zu drey Monaten bestraft werden.

Art. 155. Wer eine königliche Stelle oder Behörde oder einen Staatsbeamten, während der Amtsausübung, oder wegen eines Amtsverhältnisses zu dem Beleidiger, oder in Beziehung auf das Amtsverhältniß überhaupt, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder aus Ungehorsam gegen dieselbe, mit herabwürdigen-

den Worten oder Handlungen verunglimpft, der soll auf Antrag des Beleidigten wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden:

I. mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn die Beleidigung öffentlich oder in einer öffentlich verbreiteten Schrift oder Darstellung, oder an einem Staatsbeamten in seiner Gegenwart geschehen ist;

II. mit Gefängniß bis zu drey Monaten, wenn bey der Beleidigung die angeführten Umstände nicht eintreten.

Macht sich ein Staatsbeamter solcher Handlungen in seinem Amtsverhältnisse gegen seinen Amtsvorgesetzten schuldig, so ist die Eigenschaft des Thäters als Staatsbeamter bey Ausmessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen, mit dieser Strafe aber im ersten Rückfalle die Degradation, und im zweyten die Dienstentlassung zu verbinden. —

Art. 156. Wer Wachen, Gendarmen oder obrigkeitliche Diener auf ihren Posten oder in ihren Dienstverrichtungen durch beschimpfende Worte oder Handlungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Wochen gestraft werden.

Art. 157. Wer sich eine Verunglimpfung wider die Zeichen der obrigkeitlichen Würde zu Schulden kommen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Monate gestraft. IV. Verunglimpfung obrigkeitlicher Würde

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 158. Die Bestimmungen der Art. 155 — 157 kommen auch bey allen mittelbaren Staatsämtern, Behörden und Beamten und deren öffentlichen Dienern zur Anwendung.

Fünftes Capitel.

Von Handlungen gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam.

I Ungehorsam.

Art. 159. Wer ohne Widersetzung, auf ergangene förmliche Aufforderung, der Obrigkeit die nach Gesetz oder Verordnung schuldige Dienst- oder Hülfeleistung, oder irgendwo den Zutritt zur Ausübung einer Amtshandlung versagt, soll, wenn es mit Verletzung besonderer Pflichten geschehen, mit Gefängniß bis zu zwey Monaten, außerdem aber bis zu zwey Wochen gestraft werden.

Art. 160. Wer in einer Schrift zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze oder wider die Obrigkeit auffordert oder aureizt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind durch solche Aufforderung oder Anreizung mehrere Staatseinwohner zum Ungehorsame wirklich veranlaßt worden, so tritt Gefängniß nicht unter drey Monate ein.

II. Aufwiegelung.

Art. 161. Wer gegen die in der Ausübung ihres Amtes begriffene Obrigkeit oder deren Diener Andere zum Beystande aufruft; wer dem Aufrufenden sich zugesellt

und auf Befehl sich nicht sogleich wieder entfernt, soll mit Gefängniß bis zu zwey Monaten gestraft werden.

III. Krieg gegen die Obrigkeit.

Art. 162. Fabrikanten und Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Fabrikarbeiter oder Handwerksgesellen verschiedener Fabriken oder Meister, welche wegen angeblicher Beschwerden wider diese oder wider die Obrigkeit sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit derselben drohen, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sich in Gehorsam unterwerfen, mit Gefängniß bis zu drey Monaten bestraft werden.

Ist hieraus ein Aufruhr entstanden, so sind diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, als dessen Anstifter zu strafen.

Art. 163. Wenn Mitglieder einer Körperschaft, oder sonst mehrere Personen, um der Obrigkeit Ungehorsam, Geringschätzung oder Mißfallen zu bezeigen, sich öffentlich zusammenrotten, und auf Befehl nicht sogleich wieder auseinandergehen, so findet Gefängniß Statt, gegen die Anstifter und Anführer von einem bis zu vier Monaten, gegen die übrigen Theilnehmer bis zu sechs Wochen.

Sind die Zusammengerotteten sogleich wieder auseinandergegangen, so trifft blos die Anstifter und Anführer Gefängniß bis zu sechs Wochen.

IV. Widersetzung.

Art. 164. Wer die Obrigkeit zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung oder Verfügung zu nöthigen sucht, der ist wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit zu strafen:

I. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn Gewalt an der Person und zwar in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittelst nächtlichen Auflauerns, oder durch Gebrauch von Waffen ausgeübt worden;

II. mit Gefängniß nicht unter sechs Monate, wenn zwar Gewalt, jedoch ohne die vorbemerkten erschwerenden Umstände angewendet worden;

III. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die Widersetzung nur durch Drohungen geschehen ist.

Hat sich im Falle Nr. III. der sich Widersetzende auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener sogleich in Gehorsam unterworfen, so ist er von der Strafe frey.

Würde sich ein Staatsbeamter selbst solcher Handlungen in seinem Amtsverhältnisse gegen seinen Amtsvorgesetzten schuldig machen, so findet, wenn auch nur auf Gefängniß erkannt wird, zugleich die Degradation, und beym Rückfalle die Dienstentlassung statt.

Art. 165. Wer sich der Vollziehung einer Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Diener oder des dazu abgeordneten Militärs widersetzt, ist im Falle des Art. 164. I. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, im Falle des Art. 164. II. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, im Falle desselben

Art. Nummer III. mit Gefängniß bis zu drey Monaten zu strafen.

Art. 166. Wenn sich mehrere Personen öffentlich zusammengerottet haben, um mit vereinigter Gewalt einer Obrigkeit zu widerstehen, oder eine Verfügnng, oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, so ist Aufruhr vorhanden, die Gewalt mag gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen obrigkeitliche Diener, oder gegen das abgeordnete Militär gerichtet seyn. V. Aufruhr.

Art. 167. Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, so sollen nur die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 168. Wenn die Aufrührer, wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren Diener oder des herbeygekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt wurde, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen

I. die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren;

II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre;

III. die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Monate gestraft werden.

Ist die Ordnung ohne obrigkeitlich gegen die Aufrührer gebrauchte Gewalt wieder hergestellt worden, so ist gegen die Anstifter und Anführer auf Gefängniß nicht unter ein Jahr, gegen die gemeinen Theilnehmer aber auf Gefängniß, und zwar gegen die Bewaffneten bis zu zwey Monaten, gegen die Unbewaffneten bis zu zwey Wochen zu erkennen.

Art. 169. Haben die Aufrührer wirklich Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt, so sollen dieselben nach folgendem Unterschiede gestraft werden:

Diejenigen gemeinen Theilnehmer, welche selbst Gewalthandlungen vorgenommen haben, sind zu strafen:

I. mit dem Tode, wenn sie Mord, Todtschlag, Brandlegung oder Raub begangen haben;

II. mit Zuchthaus, wenn sie Personen thätlich mißhandelt haben, und zwar nicht unter fünfzehn Jahre, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern oder beorderten Militärpersonen geschehen ist, außerdem bis zu fünfzehn Jahren;

III. mit Arbeitshaus nicht unter fünf Jahre, wenn sie Plünderung oder Zerstörung verübt an Gebäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen, durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder

Niederreißen Gewalt ausgeübt, oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben;

IV. mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn sie Gewaltthätigkeiten geringerer Art ausgeübt haben.

Andere gemeine Theilnehmer, welche selbst keine Gewaltthaten ausgeübt haben, sind:

1. wenn sie mit Waffen versehen, oder dadurch, daß sie, der Absicht kundig, einem oder mehreren anderen Theilnehmern Waffen mittheilten, Theil am Aufruhre genommen haben, nach Schwere der verübten Gewaltthätigkeiten und nach Größe ihres genommenen Antheils, mit Gefängniß nicht unter sechs Monate;

2. außerdem mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu strafen.

Art. 170. Anstifter und Anführer eines solchen Aufruhrs werden bestraft, wie folgt:

I. wenn Mord, Todtschlag, Brandlegung oder Raub vorgefallen ist, mit dem Tode, sofern sie an den verübten Gewalthandlungen selbst Antheil genommen, oder auch, ohne selbst genommenen Antheil, zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben, außerdem mit der Kettenstrafe;

II. wenn Personen thätlich mißhandelt wurden, mit Zuchthaus, wenn sie an den Thätlichkeiten selbst

Theil genommen haben, nicht unter fünfzehn, außerdem bis zu fünfzehn Jahren;

III. wenn Gewaltthätigkeiten, wie sie in Art. 169. Nr. III. angeführt sind, verübt wurden, sind die Anstifter und Anführer des Aufruhrs bey selbst genommenem Antheile mit Zuchthaus nicht unter zwölf Jahre, außer diesem Falle mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen;

IV. sind Gewaltthätigkeiten geringerer Art verübt worden, so sind sie — bey eigener Theilnahme zum Zuchthause bis zu zwölf, außerdem aber zum Arbeitshause nicht unter vier Jahren zu verurtheilen.

Art. 171. Haben Dauer und Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht, so wird jeder, welcher nach verkündetem Standrechte in Aufruhr ergriffen worden ist, ohne Rücksicht auf Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt. —

Art. 172. Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuches Werkzeuge verstanden, mit welchen, zur thätlichen Mißhandlung einer Person gebraucht, nach gewöhnlicher Erfahrung eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann.

Art. 173. Wer zu einem Aufruhr aufgefordert hat; wer mit der Absicht, einen Aufruhr zu veranlassen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten ver-

breitet hat, der soll, wenn der Aufruhr wirklich ausgebrochen ist, als dessen Anstifter; — außerdem aber mit Gefängniß nicht unter drey Monate, und wenn er ein Staatsdiener oder öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung bestraft werden. —

VI. Befreyung eines Gefangenen.

Art. 174. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreyt, der soll gestraft werden:

I. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn es durch Gewalt gegen diejenigen, denen die Bewachung oder Verwahrung übertragen war, oder durch Erbrechung des Gefängnisses;

II. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn es in anderer Art, insbesondere auch durch Ueberlistung oder Bestechung der vorhin benannten Personen geschehen ist.

Geschah die Befreyung von dem Ehegatten oder von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, oder von Geschwistern oder von Verschwägerten bis zum zweyten Grade nach bürgerlicher Berechnung, so tritt Gefängniß — im Falle Nr. I. bis zu einem Jahre, im Falle Nr. II. bis zu einem Monate ein.

Art. 175. Diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, wenn sie dessen Entweichung vorsätzlich bewirken, oder dazu Hülfe leisten, sollen gleich denjenigen, welche die Befreyung ei-

nes Gefangenen auf gewaltsame Art bewirkt haben, nach der Bestimmung des Art. 174. Nr. I. bestraft werden.

Eine durch ihre Fahrlässigkeit bewirkte Entweichung wird mit Gefängniß, — im Falle geringer Fahrlässigkeit bis zu einem, im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu drey Monaten bestraft, und in diesem zuletzt benannten Falle mit der Strafe, wenn der Schuldige ein Staats- oder öffentlicher Diener ist, Dienstentlassung verbunden.

VII. Rückkehr eines Verwiesenen.

Art. 176. Diejenigen, welche aus dem Lande verwiesen worden sind (Art. 32.), und unter was immer für einem Vorwande ohne erhaltene Erlaubniß dahin zurückkehren, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Diejenigen, welche nachher innerhalb der Landesgränzen wieder ergriffen werden, sind mit Gefängniß nicht unter ein Jahr zu bestrafen.

Sechstes Capitel.

Von Friedensstörung und Eigengewalt.

2. Landfriedensbruch.

Art. 177. Wenn in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen von mehreren hiezu vereinigten Personen widerrechtlich eingefallen worden ist, so sind Anstifter, Anführer und Theilnehmer eines solchen Landfriedensbruches zu strafen:

I. mit Arbeitshaus, die Anstifter oder Anführer nicht unter vier, die Theilnehmer bis zu vier Jahren, wenn an Personen Gewaltthätigkeiten verübt worden sind;

II. mit Gefängniß, die Anstifter oder Anführer nicht unter, die Theilnehmer bis zu einem Jahre, wenn nur an Sachen Gewalt verübt worden ist;

III. nach demselben Unterschiede mit Gefängniß bis zu sechs, oder bis zu drey Monaten, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt geschehen ist.

In allen Fällen soll gegen diejenigen, welche Waffen gebraucht oder bey sich geführt haben, dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund gelten. —

II. Religionsfriedensbruch.

Art. 178. Wer gewaltthätig in eine Kirche oder einen gesetzlich gestatteten religiösen Versammlungsort einfällt; wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer Amtsverrichtungen ausübt; wer durch Zwang oder Gewalt gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen zu verhindern sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Sind dergleichen Handlungen ohne Gewalt oder Zwang verübt, oder ist durch ungebührliches Benehmen entweder die Ruhe und Ordnung solcher religiöser Versammlungen gestört, oder die religiöse Handlung unterbrochen worden, so findet Gefängniß bis zu einem Monate statt. —

III. Störung des Religionsfriedens.

Art. 179. Sektirer, welche ihre Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehre mit Andern abhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und die Mitglieder ihrer Sekte durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sollen mit Gefängniß nicht unter ein Jahr, — und wenn sie ein Staats- oder Kirchenamt bekleiden, mit Dienstentlassung bestraft werden.

IV. Störung des Hausfriedens.

Art. 180. Wer, ohne einen Landfriedensbruch zu begehen, in eines Anderen Haus, Wohnung, Aufenthalt, Eigenthum oder Besitzung widerrechtlich eindringt, soll mit Gefängniß:

I. wenn an einer Person Gewaltthätigkeit verübt worden, nicht unter sechs Monate;

II. wenn an Sachen Gewalt verübt wurde, bis zu sechs Monaten;

III. wenn sonst Handlungen vorgenommen worden, wozu der Eindringende nicht berechtiget ist, oder wenn dieser den Eigenthümer oder Besitzer durch ungebührliches Benehmen beunruhiget oder belästiget, mit Gefängniß,

a) sofern der Thäter auf erfolgte Abmahnung sich wieder entfernt hat, bis zu einem Monate;

b) hat er es aber auf thätliche Zurechtweisung oder auf den Ruf nach Hülfe ankommen lassen, — bis zu drey Monaten bestraft werden. —

Der Gebrauch oder das Mitsichführen von Waffen, — die Vornahme solcher Rechtsverletzungen in öffentlichen Anstalten, oder zur Nachtzeit sollen als besondere Erschwerungsgründe gelten.

V. Störung des Friedens einer Körperschaft.

Art. 181. Die im Art. 180. bestimmten Strafen werden auch gegen diejenigen erkannt, welche, ohne einen Friedensbruch zu begehen, rechtmäßige Versammlungen einer öffentlichen Körperschaft unbefugt hindern, sich in dieselben eindrängen, deren Handlungen unterbrechen, oder sonst durch ungebührliches Benehmen die Ruhe und Ordnung einer Körperschaft oder ihrer Verhandlungen stören.

VI. Störung des Friedens der Staatseinwohner.

Art. 182. Wer mündlich oder in einer Schrift die Staatseinwohner zur Zwietracht, zur gegenseitigen Verachtung oder Feindseligkeit anreizt, soll mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten, und im Wiederholungsfalle bis zu einem Jahre gestraft werden.

VII. Selbsthülfe.

Art. 183. Wer, außer den im Gesetze ausgenommenen Fällen, für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht schafft, oder einen vermeinten oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, ist mit Gefängniß bis zu einem Monate, wenn aber hiebey die Person eines Andern gewaltthätig überfallen worden ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu strafen.

Art. 184. Beamte, welche sich wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruches aus den in ihrem Amte anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt machen, sollen nach einmal erlittener Disciplinarstrafe mit Degradation und beym Rückfalle mit Dienstentlassung bestraft werden.

VIII. Angriff auf die Person.

Art. 185. Der widerrechtliche Angriff auf eine Person wird, sofern derselbe nicht eine andere strafbare That enthält, mit Gefängniß:

I. wenn der Angriff mit Waffen geschehen, oder wenn Gewaltthätigkeit an der Person verübt worden, bis zu sechs Monaten;

II. außerdem bis zu drey Monaten bestraft.

IX. Zweykampf.

Art. 186. Wer, aus was immer für einer Ursache, Jemanden zum Streite mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, der wird bestraft:

I. mit Gefängniß nicht unter drey Monaten, wenn dabey gar keine, oder eine geringere Verwundung, als die in der folgenden Nr. II. bestimmt sind, erfolgt ist;

II. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, wenn dabey ein Theil auf die im Art. 254. Nr. I. angegebene Weise oder sonst lebensgefährlich verwundet, oder ohne eine auf den Tod des einen

Theiles getroffene Verabredung getödtet worden ist;

III. mit Zuchthaus nicht unter zwölf Jahre, wenn der Zweykampf auf den Tod eines Theils verabredet gewesen, und bey demselben ein Theil getödtet worden ist. —

Art. 187. Als Gehülfen

a) höheren Grades sind zu strafen:

1. diejenigen, welche beym Zweykampfe als Zeugen oder Secundanten sich gestellt;

2. diejenigen, welche zu der Herausforderung oder zur Annahme derselben auf eine Art. 71 bezeichnete Art beygetragen haben;

b) geringeren Grades:

1. diejenigen, welche zu der Herausforderung oder deren Annahme auf eine der Art. 72 benannten Arten beygetragen;

2. Vorgesetzte, welche von einem bevorstehenden Zweykampfe Wissenschaft gehabt, und dasjenige, was sie kraft ihres Amtes zu dessen Verhinderung zu thun verpflichtet waren, nicht gethan haben.

Art. 188. Mit Gefängniß bis zu drey Monaten sind zu bestrafen:

1. diejenigen, welche zum Zweykampfe herausgefordert, oder die Herausforderung angenommen haben, wenn derselbe nicht zu Stande gekommen ist;

2. diejenigen, welche dem Herausgeforderten, der den Zweykampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeigt haben.

Art. 189. Gegen denjenigen, welcher den vom anderen Theile ihm angetragenen Rechtsweg zurückgewiesen hat, oder, nachdem dieser bereits betreten gewesen, zum Zweykampfe wieder zurückgekommen ist, soll dieser Umstand in Fällen des Art. 186. und des Art. 187. a. 2. u. b. 1. als besonderer Erschwerungsgrund gelten.

Siebentes Capitel.

Von der Anmaßung nutzbarer Regalien, und nicht übertragener Aemter, dann öffentlicher Rechte, Vorzüge oder Dienste.

I. Anmaßung nutzbarer Regalien.

Art. 190. Wer sich eines der nutzbaren Regalien widerrechtlich und wissentlich anmaßt, soll an Geld von fünfundzwanzig bis zu tausend Gulden gestraft werden.

II. Ausübung eines nicht übertragenen Amtes.

Art. 191. Wer sich die wirkliche Ausübung eines ihm nicht übertragenen Staatsamtes anmaßt, soll bestraft werden:

I. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn es in der Absicht geschehen, den Staat oder einen

Privaten zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen;

II. mit Gefängniß nicht unter drey Monate, wenn es ohne diese Absicht geschehen ist.

III. Anmaßung anderer öffentlicher Rechte und Vorzüge.

Art. 192. Wer die ihm zustehenden Ernennungs- und Präsentationsrechte zu mittelbaren Staats- oder anderen öffentlichen Diensten, Pfründen oder Stipendien durch Zueignung unerlaubter Vortheile oder Vorbehaltung unzulässiger Bedingungen mißbraucht, soll an Geld von 50 bis 300 fl. gestraft werden.

Im zweyten Rückfalle wird überdieß die Ausübung des mißbrauchten Rechtes auf ein bis drey Jahre, und bey weiterer Uebertretung auf Lebenszeit unter die Verwaltung des Staates gestellt.

Wenn einer Person, welche zu dergleichen Mißbrauch die Hand geboten, ein mittelbarer Staats- oder ein anderer öffentlicher Dienst, eine Pfründe oder ein Stipendium verliehen worden ist, so wird diese Verleihung für ungültig erklärt.

Art. 193. Wer sich öffentliche Amts- oder Standesvorzüge, Uniformen, Titel, Auszeichnungen oder höhere Grade derselben ohne Berechtigung zueignet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen gestraft; auch wird nach Umständen das Strafurtheil bekannt gemacht.

Art. 194. Wer ohne besondere ausdrückliche Erlaubniß die Namen des Königs, seiner Gemahlin, des Thronerben, einer andern Person des königlichen Hauses oder eines Reichsverwesers irgend einer Unterneh-

mung oder Anstalt beylegt, oder sich dazu königlicher Firmen, Wappen und Livreen bedient, verfällt in Gefängniß bis zu zwey Wochen.

Das Straferkenntniß wird nach Umständen öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmaßung öffentlicher Dienste.

Art. 195. Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere Verrichtungen eines Rechtsanwaltes, Notars, Sensals, Mäklers oder Feldmessers, eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme anmaßt, zu welchen er von der Staatsbehörde nicht berechtiget ist; wer die Ausübung eines ihm zustehenden öffentlichen Dienstes über die Grenzen seiner Befugniß auf Verrichtungen ausdehnt, welche ihm durch die Diensturkunde oder die allgemeine Dienstordnung untersagt sind, wird mit Gefängniß bis zu einem Monate, beym Rückfalle bis zu drey Monaten bestraft.

Das durch die Anmaßung Erhobene muß zurückerstattet; das Strafurtheil muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Achtes Capitel.

Von dem Falschmünzen, Münzenverfälschen und anderen das Münzwesen betreffenden strafbaren Handlungen.

Art. 196. Wer im Königreiche, nicht außer Curs gesetzte Geldmünzen auf was immer für eine Art unbe-

fugter Weise nachmacht, soll wegen Falschmünzens bestraft werden:

I. mit Arbeitshaus nicht unter sechs Jahre, wenn Gold oder Silbermünzen, und zwar von geringerer innerer Güte, als welche die ächten Münzen dieser Art haben, verfertiget worden sind;

II. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn Kupfermünzen nachgemacht, oder an den nachgemachten Geld- oder Silbermünzen der innere Werth, welchen die ächten Münzen dieser Art haben, nicht verringert worden ist.

Hat der Falschmünzer solche nachgemachte Münzen wirklich in Umlauf gesetzt, so ist im Falle Nr. 1. auf Zuchthaus bis zu fünfzehn, und im Falle Nr. 2. auf Arbeitshaus nicht unter sechs Jahren zu erkennen.

Art. 197. Wer im Königreiche nicht außer Curs gesetzte Geldmünzen ihrem inneren Werthe nach verändert und solche verfälschte Münzen in Umlauf setzt, ist wegen Münzverfälschung zu strafen:

I. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn dieses durch Beschneidung oder Durchlöcherung der ächten Münzen, oder durch andere ähnliche Mittel;

II. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn dieses auf andere mehr täuschende und weniger erkennbare Art geschehen ist.

Art. 198. Wer im Königreiche außer Curs gesetzte Münzen nachmacht oder verfälscht, und diese falschen oder verfälschtn Münzen in Umlauf bringt, wird mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren; wenn aber die Falschheit oder Fälschung der Münzen leicht in die Sinne fällt, mit Gefängniß nicht unter sechs Monate bestraft.

Art. 199. Große und täuschende Aehnlichkeit der falschen oder verfälschten Münzen mit den ächten und unverfälschten gilt in den Fällen der Art. 196, 197. Nr. II. und Art. 198 als besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 200. I. Wer in der Absicht, Geldmünzen nachzumachen, sie mögen außer Curs gesetzt seyn oder nicht, die dazu dienenden Werkzeuge sich verschafft hat, soll, wenn davon noch kein Gebrauch gemacht worden, mit der Strafe des Versuches geringeren Grades (Art. 51) belegt werden.

II. Derjenige, bey welchem Münzstempel, Formen oder andere Werkzeuge gefunden worden, ohne daß er die unschuldige Ursache seines Besitzes wahrscheinlich machen kann, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 201. I. Wer zum Falschmünzen oder Münzverfälschen Anleitung oder Unterricht gibt; wer im Einverständnisse mit Falschmünzern oder Münzverfälschern denselben Münzstempel, Formen oder andere hiezu dienliche Werkzeuge oder Materialien verfertiget oder verschafft; wer in gleichem Einverständnisse die falschen und

verfälschten Münzen in Umlauf bringt, wird, wie der Falschmünzer selbst, bestraft.

II. Wer ohne Einverständniß mit Falschmünzern oder Münzfälschern, aber ohne Auftrag des Vorstandes der Münze, Münzstempel oder andere Werkzeuge verfertiget oder an einen Andern, als an diesen Vorstand, abliefert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu strafen.

Art. 202. Wer von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung, oder von einer Niederlage oder von den Verbreitern falscher oder verfälschter Münzen weiß, und nicht hievon innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erlangter Wissenschaft der Obrigkeit die Anzeige macht, soll deßwegen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten gestraft werden, wenn er nicht zu den im Art. 129 Abs. 3 genannten Personen gehört.

Art. 203. Die zum Falschmünzen oder Münzverfälschen dienenden Stempel, Formen, Geräthschaften und Materialien, so wie die falschen oder verfälschten Münzen selbst werden confiscirt.

Art. 204. I. Wer unächten oder verrufenen Metallstücken, oder auch ächten unverrufenen, jedoch geringer geltenden Münzen den äußeren Schein ächter oder gültiger oder höher geltender Münzen gegeben, und solche Stücke in Umlauf gesetzt hat, soll den vierfachen Werth des erweislich bezogenen Gewinnes als Strafe bezahlen, und überdieß, wenn der bezogene Gewinn

mehr als fünfzig Gulden beträgt, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, außerdem mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

II. Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzverfälscher wissentlich unächte oder verfälschte Münzen einwechselt und wieder ausgibt, oder außer Curs gesetzte Münzen einführt oder verbreitet, ist mit Gefängniß nicht unter drey Monate zu strafen.

Erstreckt sich dieses Einwechseln und Ausgeben, Einführen oder Verbreiten nicht über den Nennwerth von zehn Gulden, so ist auf Gefängniß bis zu drey Monaten zu erkennen.

III. Wer falsche oder verfälschte Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich wieder ausgibt, wird an Geld, nach dem Verhältnisse der Zahl und des Nennwerthes der ausgegebenen Stücke von 25 bis zu 2,400 fl. gestraft.

Art. 205. Wer in der Absicht, nicht außer Curs gesetzte Geldmünzen zu verrufen, oder ihren gesetzlich bestimmten Werth zu verändern, wissentlich falsche Nachrichten oder Thatsachen ausstreut, wird, wenn dieses in Folge getroffener Verabredung unter Mehreren geschehen, mit Gefängniß bis zu drey Monaten, und an Geld bis zu dreyhundert Gulden, — außerdem mit Gefängniß bis zu einem Monate, und an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft.

Neuntes Capitel.

Von Fälschungen der Urkunden und öffentlichen Creditpapiere.

I. Ueberhaupt.

Art. 206. Wer Urkunden, als wären sie von einem Anderen ausgefertigt, auf dessen Namen ausstellt; wer die Unterschrift oder das Siegel eines Anderen in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen, von diesem nicht ausgestellten Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer ächten Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung von Wörten, Buchstaben, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt, der macht sich der Urkundenfälschung schuldig.

II. Insbesondere:

Art. 207. Die Fälschung

1. Der öffentlichen Urkunden.

1) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs, oder mit dem königlichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Staatsrathes, oder eines der königlichen Staatsministerien ausgefertiget sind;

2) an Urkunden, welche von anderen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind;

3. an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bey den Akten der Gerichte oder Staatsbehörden aufbewahrt werden;

4) an den unter amtlichem Glauben hergestellten oder zu führenden Grund- und Hypothekenbüchern, Steuerkatastern, Saal- und Lagerbüchern, Tauf-, Heiraths- und Sterbmatrikeln u. dgl. sammt den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;

5) an Notariatsinstrumenten und Notariatsprotokollen, woraus jene Instrumente gefertiget werden, desgleichen an den von Notaren förmlich aufgenommenen Wechselprotesten und von ihnen gefertigten Zeugnissen und Beglaubigungen;

6) an Creditpapieren öffentlicher Corporationen und bestätigter Creditvereine wird bestraft:

I. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde noch kein Gebrauch gemacht worden ist;

II. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn davon auf irgend eine weise Gebrauch gemacht worden ist.

Bey Ausmessung der Strafe ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauches, und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 208. Wer insbesondere Pässe, Reiserouten,

Amtscertificate oder Amtszeugnisse, Wander- oder Dienstbothenbücher oder Militärabschiede verfälscht, der soll:

I. wenn dieses geschehen ist, um die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, oder um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, oder um Andere zu beschädigen, mit Gefängniß nicht unter drey Monate;

II. außerdem mit Gefängniß bis zu einem Monate gestraft werden.

Wer von dergleichen ächten oder unverfälschten Urkunden für andere Personen oder Zwecke, als für welche sie ausgestellt sind, Gebrauch macht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten gestraft werden.

Art. 209. Ein Staatsbeamter, welcher Urkunden, Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen von Betheiligten oder Zeugen, die er vermöge seines Amtes abzufassen oder aufzubewahren hat, durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung wissentlich entstellt; bey Abfassung oder Aufnahme derselben erdichtete oder unterschobene Personen, desgleichen falsche Zeit- oder Ortsbestimmungen aufführt; wissentlich unwahre Thatsachen als wahr unter amtlichem Glauben bestätigt oder beurkundet; Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht, soll mit Dienstentsetzung gestraft werden.

Wenn aber die That in der Absicht geschehen, sich

als Zeuge dessen noch anwesenden Vorsteh zu Recht sagt, oder sie dieser oder einer ihrer Genossen in Gerichtsnöthen gewesen, oder sie ihnen Geld geliehen, oder sie ihnen Bürgschaft geleistet, oder sie ihnen Geschenke gegeben, oder sie ihnen Gastrecht gehalten, oder sie sonstwie Freundschaft erwiesen haben.

1533 Art. 104. Ein Schöffe, ein Schöffen- oder Gerichtsschreiber, ein Gerichtsdiener, ein Gerichtsbote, ein Gerichtsknecht, ein Gerichtsbüttel, ein Gerichtsknabe, ein Gerichtsbeamter

die Fälschungen an trassirten Wechseln oder an Creditbriefen geschehen, und der Schuldige entweder wenigstens drey zugleich zu strafende Fälschungen dieser Art begangen, oder wegen einer solchen Fälschung schon einmal Strafe erlitten hat. —

Art. 211. Wer an Privaturkunden, welche den im Art. 210. benannten Zweck und Gegenstand nicht haben, insbesondere an Zeugnissen, Certificaten oder Briefen Fälschung begeht, soll, wenn dieses zum Zwecke der Täuschung und um für sich oder einen Andern einen Vortheil zu erlangen, oder um Andere zu beschädigen, geschehen ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre gestraft werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 212. Der wissentlich gemachte Gebrauch von einer falschen oder verfälschten öffentlichen oder Privaturkunde von Seite eines Dritten, so wie die unerlaubterweise zum Nachtheile eines Andern unternommene Vernichtung oder Unterdrückung einer ächten öffentlichen oder Privaturkunde wird gleich der Fälschung gestraft.

z. der Creditpapiere.

Art. 213. Wer in Ansehung der von einer in- oder ausländischen Staatscasse ausgestellten Schuld- oder Pfandverschreibung eine Fälschung begeht, soll:

I. wenn solche Papiere nachgemacht worden sind, mit Zuchthaus nicht unter zwölf Jahre;

II. wenn sie verfälscht worden sind, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Was wegen Falschmünzens und Münzverfälschens in den Art. 200, 201, 202, 203, 204. Nr. II. bestimmt ist, kommt auch bey Nachmachung oder Verfälschung der Staatsschuld oder Pfandverschreibungen zu analoger Anwendung.

Zehntes Capitel.

Von Fälschungen der öffentlichen Siegel und Stempel.

I. Fälschung öffentlicher Siegel.

Art. 214. Wer das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne amtlichen Auftrag verfertiget oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, wenn er davon zu Begehung einer andern strafbaren That keinen Gebrauch macht, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monate, wenn er Gebrauch davon macht, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren gestraft werden.

III. Fälschung öffentlicher Stempel.

Art. 215. Wer Stempel, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder fälscht, oder sich solcher nachgemachter oder falscher Stempel wissentlich bedient, soll mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Art. 216. Wer dergleichen Stempel ohne amtlichen Auftrag verfertiget oder verfertigen läßt, oder einen solchen Stempel, er sey ächt oder unächt, wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß nicht unter drey Monaten gestraft werden.

Art. 217. Größe und täuschende Aehnlichkeit der nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Siegel und Stempel mit den ächten und unverfälschten gilt bey Ausmessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund. Allgemeine Bestimmungen.

Die nachgemachten oder verfälschten, oder in unerlaubten Besitz genommenen Siegel und Stempel, desgleichen die damit gesiegelten Urkunden und gestempelten Gegenstände werden confiscirt.

Eilftes Capitel.

Vom Meineide, Eidesbruche, und falscher Aussage.

Art. 218. Wer, aus was immer für einer Veranlassung, in eigener oder fremder Sache, vor Gericht einen behauptenden Eid wissentlich falsch geschworen oder unter Beziehung auf einen solchen schon geleisteten Eid wissentlich etwas Unwahres vor Gericht behauptet oder ausgesagt hat, der soll wegen Meineides nach folgenden Unterschieden gestraft werden. I. Meineid.

I. wenn in einer Untersuchung über ein Verbrechen, um einen Unschuldigen in Strafe oder um einen Schuldigen in eine der Gattung nach schwerere Strafe, als er verdient hat, zu bringen, meineidig geschworen worden ist, so tritt:

1. wenn die Strafe des angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus oder Dienstentsetzung besteht, Arbeitshaus nicht unter vier Jahren;

2. wenn darauf die Strafe des Zuchthauses steht, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;

3. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahre ein.

II. Hat der Angeschuldigte, gegen welchen ohne solchen Meineid die Strafe nicht erkannt worden wäre, dieselbe wirklich erlitten, so ist im Falle Nr. I. Ziffer 1. auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren; im Falle Ziffer 2. auf Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahre; im Falle Ziffer 3. auf Kettenstrafe, und wenn ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer, welche sich zu solchen Zeugnissen miteinander einverstanden haben, den Tod erlitten hat, auf Todesstrafe zu erkennen.

III. In allen anderen Fällen ist der Meineid mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre zu bestrafen. Ist jedoch durch einen Meineid in Partheysachen ein fünfhundert Gulden übersteigender Schaden zugefügt worden, so soll auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

Art. 219. Wer in einer Untersuchungssache, es sey für oder gegen den Angeschuldigten, sich einer Fälschung von Urkunden, oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, oder Urkunden, desgleichen andere Beweismittel unterdrückt, oder die Ablegung der

Zeugschaft oder des Zeugeneides beharrlich verweigert, so fern dadurch die in seiner Absicht gelegene Verurtheilung eines Unschuldigen oder die Lossprechung eines Schuldigen bewirkt wird, soll gleich einem meineidigen Zeugen, jedoch innerhalb der Gränzen derselben Strafart in geringerem Maaße, bestraft werden.

Art. 220. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Mennoniten oder anderer Religionsgenossen, welche nach ihren Religionsgrundsätzen keinen Eid leisten, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides, dem Eide selbst gleich zu achten.

Der Würdigungseid in Civilsachen läßt eine Untersuchung wegen Meineides nicht zu.

Art. 221. Wer wegen Meineides (Art. 218, 219) zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses rechtskräftig verurtheilt worden, der ist zur Ablegung eines Eides oder Zeugnisses für immer unfähig.

II. Eidesbruch, falsche Handgelübde, und unbeschworne Aussagen.

Art. 222. Wer ein gültiges Versprechen oder eine andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen abgelegten Eid oder durch ein statt Eides gegebenes Handgelübde vor Gericht bekräftiget, diese Zusage aber mit Wissen und Willen gebrochen hat; wer als Parthey, Zeuge oder Sachverständiger ein Handgelübde statt Eides vor Gericht falsch abgelegt hat; wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt, diesen aber deßwegen, weil er vom Gegentheile für geleistet angenommen worden ist,

nicht abgeschworen hat, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monate bestraft werden.

III. Falsche Aussagen vor der Obrigkeit.

Art. 223. Wer außerdem bey Vernehmungen, welche eine Obrigkeit von Amtswegen mit ihm vornimmt, oder bey Anzeigen an sie wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angibt, wird mit Gefängniß bis zu zwey Wochen, oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. —

Zwölftes Capitel.

Von Handlungen gegen die Religion und Sittenlehre.

I. Herabwürdigung der Religion und Sittenlehre.

Art. 224. Wer durch öffentliche Rede, Lehre, Schrift oder bildliche Darstellung solche Grundsätze, Meinungen oder Gesinnungen ausspricht, welche wider die Grundlagen der Religion und Sittenlehre überhaupt gerichtet, oder sonst für Religion oder Sitten von gemeinverderblicher Beschaffenheit sind; wer sich öffentlich zum Aergernisse Anderer auf eine die Ehrfurcht gegen das höchste Wesen beleidigende Weise äußert, ist mit Gefängniß bis zu drey, beym Rückfalle bis zu sechs Monaten zu strafen. —

II. Verachtung gegen bestehende Religionsgesellschaften.

Art. 225. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in öffentlicher Rede oder in einer Schrift die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaft durch

Ausdrücke der Verachtung, des Spottes oder des Hasses angreift.

Art. 226. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen Religionshaß zwischen den im Staate bestehenden kirchlichen Gesellschaften zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Schriftsteller, welche dergleichen in ihren Schriften thun, sollen, wenn sie Staatsdiener, oder öffentliche Diener sind, mit gleicher Strafe, außerdem aber mit der Strafe des Gefängnisses nicht unter drey Monate belegt werden.

Dreyzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 227. Wer mit öffentlichem Aergernisse oder mit absichtlicher Verführung durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen die Sittlichkeit verletzt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wer in gleicher Art durch unzüchtige Handlungen, welche nicht besonders in diesem Gesetzbuche mit Strafe belegt sind, die Schamhaftigkeit beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu drey Monaten bestraft werden. Der Thäter ist, wenn er ein geistliches oder weltliches Amt bekleidet, desselben zu entlassen. 1. Verletzung der Sittlichkeit überhaupt.

Mit der dritten Bestrafung soll die besondere Polizeyaufsicht angeordnet werden.

II. Nothzucht.

Art. 228. Wer eine Weibsperson durch körperliche Gewalt oder Drohungen, die mit dringender Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthigt, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehr setzt und in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht, soll wegen Nothzucht bestraft werden:

I. mit Kettenstrafe, wenn die genothzüchtigte Person durch die, jedoch ohne mörderische Absicht, vollbrachte That ihr Leben verloren. Ist der Tod dadurch erfolgt, daß eine denselben nach sich ziehende Krankheit durch die That aufgeregt worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahre erkannt werden;

II. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit Nachtheil erlitten hat, oder die Nothzucht an einer Person unter vierzehn Jahren begangen worden ist;

III. außer den vorstehenden Fällen mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre.

Die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses ist jedesmal zu schärfen.

III. Verführung zur Unzucht.

Art. 229. Wer eine Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im vorhergehenden Artikel 228 genannten Fälle, gleich einem Nothzüchtiger zu bestrafen.

Haben sich Stief- oder Pflegeältern, Vormünder, Erzieher oder Lehrmeister, Schullehrer oder Vorsteher und Aufseher öffentlicher Anstalten an ihren Stief- oder Pflegekindern, Zöglingen oder Untergebenen einer solchen That schuldig gemacht, so soll dieses Verhältniß des Thäters zum Verführten bey Ausmessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund gelten.

Stief- oder Pflegeältern sollen zugleich der an der Person des Mißbrauchten ihnen zuständigen Rechte für verlustig erklärt werden.

Art. 230. Die im vorhergehenden Artikel Absatz 2. genannten Personen sollen, wenn die von ihnen zur Unzucht mißbrauchte Person das vierzehnte Jahr ihres Lebens zurückgelegt hatte, mit Gefängniß nicht unter sechs Monate; Religionslehrer, Schullehrer, Vorsteher oder Aufseher öffentlicher Anstalten aber noch überdieß mit Dienstentlassung bestraft werden. —

Art. 231. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, berauschte oder sonst betäubte Person zur Unzucht mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter drey Monaten zu strafen.

Art. 232. Dienstboten und Hausgenossen, welche eine dem Hausvater oder der Hausfrau anverwandte, oder ihrer Gewalt, Vormundschaft, Curatel oder Pflege untergebene, zur nämlichen Haushaltung gehörige minderjährige Person über vierzehn Jahre mißbraucht haben, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre gestraft. —

Allgemeine Bestimmung

Art. 233. Wegen Nothzucht und Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Verlangen oder Anzeige der genothzüchtigten oder verführten Person, ihrer Aeltern und Pflegeältern, ihres Vormundes, Curators oder Ehegatten verhängt werden; es wäre denn, daß diese Thaten von den im Art. 229 genannten Personen oder unter Umständen vollbracht sind, welche öffentliches Aufsehen und Aergerniß erregt haben, oder daß die Nothzucht die im Artikel 228 Nro. I. oder die eben dort Nro. II. bestimmte Folge gehabt hat.

IV. Blutschande.

Art. 234. Aeltern und Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen Unzucht verüben, sollen mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft werden. — Auch sollen die Aeltern, welche dieses Verbrechen begangen haben, aller älterlichen Rechte verlustig, und der Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder unfähig seyn.

Kinder und andere Abkömmlinge, welche sich nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in solcher Art mit ihren Aeltern und Blutsverwandten in aufsteigender Linie vergangen haben, werden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Leibliche, voll- oder halbbürtige eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sollen mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, uneheliche mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

V. Widernatürliche Unzucht.

Art. 235. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, wenn die That mit öffentlichem Aufsehen

und Aergerniß verbunden gewesen, oder wenn der dadurch Beleidigte Untersuchung verlangt, vorbehaltlich der nach Art. 229. verwirkten höhern Strafe, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten gestraft werden.

Im Wiederholungsfalle ist die besondere Polizeyaufsicht anzuordnen.

VI. Doppelehe.

Art. 236. Ein Ehegatte, welcher bey noch fortdauernder gültiger Ehe, wissend, daß der Gatte noch lebe, eine neue Ehe schließt, soll:

I. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren;

II. wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, nicht unter vier Jahre gestraft werden.

III. Sind beyde Theile schon verheirathet, so sind beyde mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren zu bestrafen.

IV. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortwährender gültiger Ehe lebt, wissentlich verheirathet, ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu belegen.

Befand sich der Schuldige in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer der früheren Ehe, so tritt gegen ihn Gefängniß, im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu drey, im Falle geringer Fahrlässigkeit bis zu einem Monate ein.

VII. Ehebruch.

Art. 237. Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theiles, alsdann aber mit Gefängniß

I. an der Ehefrau bis zu sechs;

II. an dem Ehemann bis zu drey Monaten gestraft.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so liegt darin gegen beyde ein besonderer Erschwerungsgrund.

Vierzehntes Capitel.

Von strafbaren, gegen das Leben Anderer gerichteten Handlungen.

I. Tödtung. a. Ueberhaupt.

Art. 238. Um eine Beschädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten oder Verwundeten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe oder Kunst etwa schon geheilt worden ist oder nicht; ob der tödtliche Erfolg in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung oder Verwundung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit

gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

b) Insbesondere.

1. Mord.

Art. 239. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

2. Vergiftung.

Art. 240. Wer einem Andern Gift oder andere Substanzen, welche den Tod zur Folge haben können, auf welche Art es sey, absichtlich beygebracht hat, soll nach folgenden Unterschieden bestraft werden:

I. wenn es in der Absicht, zu tödten, geschehen und der Vergiftete durch die Vergiftung gestorben ist, mit dem Tode; wenn er in eine, gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt worden ist, mit Kettenstrafe; außerdem mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren;

II. wenn es in der Absicht, zu schaden, geschehen, mit dem Tode alsdann, wenn der Vergiftete durch die Vergiftung gestorben ist; mit Zuchthaus, nicht unter zwölf Jahren, wenn die Vergiftung eine Geisteszerrüttung oder Krankheit der in vorhergehender Nro. I. beschriebenen Art zur Folge gehabt hat; außerdem mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren.

Art. 241. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben und Gesundheit verlieren kann, absichtlich vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 242. Wer sich einer Vergiftung aus Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, der soll im Falle des Art. 240 mit Gefängniß,

a) bey grober Fahrlässigkeit nicht unter,

b) bey geringer Fahrlässigkeit bis zu sechs Monaten; außerdem aber

1. bey erfolgter Tödtung, im Falle a bis zu einem Jahre,

   im Falle b bis zu drey Monaten;

2. bey erfolgter Beschädigung im Falle a bis zu sechs Monaten, im Falle b bis zu sechs Wochen bestraft werden.

3. Hat die fahrlässige Vergiftung keine Folgen gehabt, so findet Gefängniß im Falle a bis zu einem Monate, im Falle b bis zu einer Woche statt. —

Wer jedoch den Schaden, welcher aus seiner unvorsichtigen Vergiftung entstehen konnte, sogleich entweder selbst oder durch schleunig herbeygerufene obrigkeitliche

oder andere Hülfe abwendet, bleibt von jeder Strafe frey. —

Art. 243. Wer die bey ihm verkäuflichen Nahrungs- oder Arzneymittel mit Dingen verfälscht, die der Gesundheit nachtheilig sind; dann wer wissentlich verfälschte Waare verkauft, der soll das erstemal mit Gefängniß nicht unter drey Monaten, beym Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren gestraft werden.

Mit dieser Verbrechensstrafe ist der Verlust des Gewerbes verbunden.

Art. 244. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht in aufwallender Gemüthsbewegung beschlossen und in gleicher Gemüthsbewegung ausgeführt hat, wird wegen Todtschlages bestraft: 3. Todtschlag.

I. mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, wenn keiner der in den folgenden Nummern II. und III. bezeichneten Fälle eintritt;

II. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Getödtete den Todtschläger durch unerlaubte Beleidung oder Beschimpfung zum Zorne gereizt hat;

III. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, wenn diese Anreizung durch schwere Beschimpfung, harte Beleidigung oder grobe Mißhandlung geschehen ist.

4. Kindsmord.

Art. 245. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlung oder Unterlassung absichtlich tödtet, oder an ihrem unehelichen Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, soll wegen Kindsmordes zum Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren verurtheilt werden.

Hat die Kindsmörderin die Tödtung ihres Kindes schon vor ihrer Niederkunft beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt, so ist dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund anzusehen.

Ein Kind, welches noch nicht vier und zwanzig Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

Art. 246. Ist nicht hergestellt, daß das uneheliche Kind nach der Geburt gelebt, oder durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verloren habe, die Mutter hat aber ihre Niederkunft verheimlicht, so ist:

I. wenn das Kind von ihr verborgen oder auf die Seite geschafft worden, auf Arbeitshaus,

a) bey eingestandener oder erwiesener mörderischer Absicht nicht unter vier,

b) außerdem bis zu vier Jahren;

II. bey nicht vorhandener Voraussetzung Nro. I. auf

Gefängniß, im Falle I. a nicht unter, im Falle I. b bis zu sechs Monaten zu erkennen. —

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende, welche zu der Entbindung den Beystand einer anderen Person haben konnte, entweder ohne Beyseyn Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat.

Art. 247. Eine Mutter, welche ein außereheliches Kind erwiesenermaßen todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt eines natürlichen Todes gestorben ist, soll, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, die Strafe fahrlässiger Tödtung (Art. 249 II.) zu leiden haben.

5. Tödtung einer Mißgeburt.

Art. 248. Mit Gefängniß bis zu einem Monate wird gestraft, wer eine lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht wegen Mangels menschlicher Gestalt eigenmächtig tödtet.

6. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 249. Wer Jemand aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit tödtet, der soll,

I. wenn dieses aus schuldhafter Ueberschreitung der Gränzen rechtmäßiger Nothwehr oder des Nothrechts geschehen, mit Gefängniß — im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu sechs Monaten im Falle geringer Fahrlässigkeit bis zu einem Monate;

II. außerdem mit Gefängniß — bey grober Fahrlässigkeit nicht unter sechs, bey geringer Fahrlässigkeit bis zu drey Monaten gestraft werden.

Beruht die fahrlässige Tödtung auf ungeschickter Anwendung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Gewerbes, zu deren Ausübung der Thäter die Erlaubniß hat, so ist neben der Strafe zugleich diese Erlaubniß, nach Umständen gleich im ersten oder im Wiederholungsfalle, ganz oder auf einige Zeit einzuziehen.

Art. 250. Nach den Bestimmungen über Tödtung aus Fahrlässigkeit wird gestraft: wer wissentlich eine schwangere, vor ihrer Entbindung gestorbene Person, deren Leibesfrucht mit Rücksicht auf die Zeit der Schwangerschaft schon lebensfähig seyn kann, ohne Untersuchung durch einen öffentlich aufgestellten Arzt oder Geburtshelfer, oder mit Umgehung der von demselben zur Rettung des Kindes dienlich befundenen Mittel, beerdigt oder beerdigen läßt.

Gleiche Strafe kommt gegen diejenigen zur Anwendung, welche eine Person, von der sich ergibt, daß sie blos scheintodt gewesen, zu früh geöffnet oder beerdiget haben, öffnen oder beerdigen lassen; desgleichen gegen diejenigen, welche das eine oder andere durch unrichtige Angabe über die Zeit des Todes einer solchen Person veranlaßt haben.

Ist allenfalls noch Rettung erfolgt, so ist die außerdem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

II. Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 251. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel mit rechtswidrigem Vorsatze

angewendet hat, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, so ist sie mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu strafen.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat.

Art. 252. Ist aber eine solche Handlung vorsätzlich ohne oder wider den Willen der Mutter geschehen, so soll der Thäter bestraft werden:

I. mit dem Tode, wenn aus der Anwendung solcher Mittel der Tod der Mutter entstehen konnte, dieses dem Thäter bekannt gewesen, und der Tod auch wirklich entstanden ist;

II. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn durch die gebrauchten Mittel die Mutter in Lebensgefahr oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt worden ist; nicht unter fünfzehn Jahren, wenn die Mutter ohne die in der vorhergehenden Nro. I. angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat;

III. in den übrigen Fällen mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren.

Beruht die That auf Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit, so treten nach Unterschied entweder die Bestimmungen des Art. 249. oder jene des Art. 257. ein.

III Aussetzung.

Art. 253. Aeltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich entfernen und in hülflosem Zustand verlassen; desgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sollen wegen Aussetzung nach folgendem Unterschiede bestraft werden.

I. War die Gefahr für den Ausgesetzten so groß, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so findet:

1. wenn er das Leben verloren hat, Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren;

2. wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit Schaden gelitten, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;

3. ist der Schaden, nach Aussage der Sachverständigen, kein bleibender, Arbeitshaus nicht unter sechs Jahren;

4. ist der Ausgesetzte unversehrt gerettet worden, Arbeitshaus bis zu sechs Jahren statt. —

II. War die Aussetzung zwar nicht gefahrlos, aber doch Wahrscheinlichkeit und gegründete Hoffnung der Rettung vorhanden, so tritt nach Verschiedenheit der in Nr. I. angeführten Fälle:

1. die Strafe des Arbeitshauses nicht unter sechs;

2. bis zu sechs Jahren;

3. bis zu vier Jahren;

4. Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

III. War gar keine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden, so ist nach gleichem Unterschiede auf Gefängniß

1. nicht unter ein Jahr;

2. bis zu einem Jahre;

3. bis zu sechs;

4. bis zu drey Monaten zu erkennen.

Fünfzehntes Capitel.

Von Körperverletzungen und Beschädigungen.

Art. 254. Wer einem Andern absichtlich auf was immer für eine Weise eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll, wenn dieses mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden ist, in folgender Art bestraft werden: I. Ueberhaupt. 1. Mit Vorbedacht.

I. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Beschädigte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsgeschäften völlig unbrauchbar gemacht, oder der Sprache, des Gehörs, eines oder beyder Au-

gen, eines oder beyder Arme, Hände oder Füße, oder des Gebrauches derselben beraubt, zur Fortpflanzung des Geschlechtes unfähig gemacht, oder in eine Gemüthskrankheit, hinsichtlich welcher keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden, versetzt, oder, ohne auf Tödtung gerichtete Absicht des Beschädigers, des Lebens beraubt worden ist;

II. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, wenn der Mißhandelte sonst verstümmelt, um den Gebrauch eines andern seiner Glieder gebracht, verunstaltet, oder zu seinen Berufsarbeiten, nach Aussage der Sachverständigen, über sechs Monate unbrauchbar gemacht wird;

III. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Mißhandelte auf andere Weise an seinem Körper beschädiget, und dadurch in eine über drey Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gesetzt worden, und sich nicht zeigt, daß dieser Zeitraum nur aus Gründen, welche dem Thäter nicht zugerechnet werden können, überschritten worden sey;

IV. mit Gefängniß

1. nicht unter sechs Monaten, wenn unter gleicher Voraussetzung die Krankheits- oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten über einen Monat;
2. von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie über eine Woche gedauert hat;
3. bis zu einem Monate, wenn sie von kürzerer Dauer war. —

Sehr geringe Körperverletzung ist mit Gefängniß bis zu einer Woche oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit gerichtlichem Verweise zu strafen.

Art. 255. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, in aufwallender Gemüthsbewegung, oder bey unvorbereiteten Raufhändeln beschlossen und ausgeführt worden, so soll: 2. Ohne Vorbedacht.

I. in den im vorhergehenden Art. 254. Nr. I. bestimmten Fällen auf Arbeitshaus nicht unter vier Jahren;

II. in den daselbst unter Nr. II. genannten Fällen auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren;

III. in den Fällen Nr. III. auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten;

IV. in den Fällen Nr. IV. auf Gefängniß

1. von einem Monat bis zu sechs Monaten;

2. bis zu drey Monaten;

3. bis zu zwey Wochen,

erkannt werden.

Art. 256. Hat bey einer Körperverletzung ohne Vorbedacht der Verletzte durch unerlaubte Beschimpfung oder Beleidigung den Thäter zum Zorne gereizt, so ist:

I. in den Fällen des Art. 254. Nr. I. auf Arbeits-

haus bis zu vier Jahren, und wenn die Anreizung durch schwere Beschimpfung, harte Beleidigung oder grobe Mißhandlung geschehen, auf Gefängniß nicht unter ein Jahr;

II. in Fällen Nr. II. desselben Artikels nach gleichem Unterschiede auf Gefängniß bis zu sechs oder bis zu drey Monaten;

III. in den Fällen Nr. III. auf Gefängniß bis zu drey oder bis zu einem Monate;

IV. in den Fällen Nr. IV. auf Gefängniß

1. bis zu einem Monate oder bis zu vierzehn Tagen;

2. auf Geldstrafe bis zu 50 fl. oder bis zu 25 fl.

3. auf gerichtlichen Verweis zu erkennen.

3. Aus Fahrlässigkeit.

Art. 257. Wer sich gegen einen Andern der Körperverletzung oder einer Beschädigung seiner Gesundheit aus Unbedachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit schuldig macht, soll, außer dem Falle einer erfolgten Tödtung, mit Gefängniß — im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung, bey grober Fahrlässigkeit bis zu sechs Monaten, bey geringer Fahrlässigkeit bis zu einem Monate, im Falle überschrittener Nothwehr aber bey grober Fahrlässigkeit bis zu einem Monate, bey geringer Fahrlässigkeit bis zu einer

Woche, oder mit Geld bis zu 25 fl. oder mit gerichtlichem Verweise bestraft werden. —

Was im Art. 249. wegen Einziehung der erhaltenen Erlaubniß zur Ausübung einer Wissenschaft, einer Kunst, eines Gewerbes bestimmt ist, findet auch bey Fällen fahrlässiger Körperverletzung seine Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 258. Haben bey einem Raufhandel mehrere an den Getödteten oder Verwundeten Hand angelegt, so ist:

1. wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat;

2. wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt haben, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat,

als Urheber des eingetretenen Erfolges zu strafen.

Hat es im Falle Nr. 2. nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem diese Verletzungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringeren Verletzungen, die übrigen aber statt der auf den ein-

getretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren; statt des Arbeitshauses mit Gefängniß bis zu einem Jahre; wenn bey eingetretenem Erfolge auf Gefängniß zu erkennen wäre, auf Gefängniß in verhältnißmäßig geringerem Grade, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit gerichtlichem Verweise bestraft werden.

Art. 259. Gegen denjenigen, welcher sich an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an seinem Ehegatten, seinen Geschwistern, an einer Schwangern, deren Zustand ihm bekannt gewesen, oder an anderen Personen, welchen er zur besondern Achtung verpflichtet ist, einer Körperverletzung schuldig gemacht hat, soll dieses persönliche Verhältniß als besonderer Erschwerungsgrund gelten.

Art. 260. Hat sich Jemand blos in Handhabung der häuslichen Zucht mit Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht und Mäßigung an einer unter seiner Aufsicht, Gewalt oder Pflege stehenden Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Gefängniß bis zu drey Monaten zu belegen; die mißhandelte Person soll den mißhandelnden Aeltern, Pflegeältern, Vormündern oder Aufsehern, wenn noch weitere leibes- oder lebensgefährliche Mißhandlungen zu besorgen sind, aus ihren Händen genommen, und auf deren Kosten, oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden.

Art. 261. Bekannte Anstifter von Raufhändeln,

gewohnte Raufer, welche wenigstens schon zweymal wegen Körperverletzung gestraft worden sind, deßgleichen diejenigen, welche sich gegen die im Artikel 259. genannten Personen der Körperverletzung zum drittenmal schuldig gemacht haben, sollen neben der Strafe unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt werden.

Art. 262. Was im Art. 238. wegen Tödtlichkeit der Beschädigungen oder Verwundungen festgesetzt ist, findet auch in allen Fällen seine Anwendung, wo bey Körperverletzungen Jemand das Leben verloren hat.

Art. 263. Diejenigen Körperverletzungen ohne Vorbedacht und aus Fahrlässigkeit, welche im Art. 255. Nummer II., im Art. 256., Nr. II. und im Art. 257. angeführt sind, sollen, soferne nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen, nur auf Verlangen des Beschädigten oder seiner gesetzlichen Vertreter untersucht und bestraft werden, diejenigen Fälle ausgenommen, wo diese Vertreter selbst der Körperverletzung sich schuldig gemacht haben, und der Beschädigte außer Stande ist, an die Obrigkeit sich selbst zu wenden:

II. Insbesondere durch Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Art. 264. Wer eine ansteckende Krankheit unter Menschen verbreitet hat, soll in folgender Art gestraft werden.

I. Ist die Verbreitung vorsätzlich geschehen, so wird der Thäter,

1. wenn dadurch ein Mensch oder mehrere Menschen das Leben verloren, mit dem Tode;

2. außerdem, wenn die verbreitete Krankheit unter die schweren gehört, oder wenn wenigstens zehn Menschen angesteckt worden sind, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;

3. ohne eine dieser Voraussetzungen mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren bestraft.

II. Fahrlässige und unvorsichtige Verbreitung solcher Krankheiten ist bey grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß, im Falle I. 2. bis zu sechs, im Falle I. 3. bis zu drey Monaten, bey geringer Fahrlässigkeit nach gleichem Unterschiede bis zu zwey oder einem Monate; wenn aber Jemand daran gestorben, bey grober Fahrlässigkeit nicht unter drey Monaten, bey geringer Fahrlässigkeit nicht unter einen Monate zu strafen. —

Sechszehntes Capitel.

Von Handlungen wider die Freyheit der Person.

I. Menschenraub.

Art. 265. Wer sich ohne Recht eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt

haben, entzogen wird, der ist wegen Menschenraubes zu bestrafen:

I. mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden ist, um dort als Sclave oder Leibeigener zu dienen;

II. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebraucht, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, oder wenn von Vaganten, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter zwölf Jahren verübt worden ist;

III. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, wenn der Menschenraub ohne einen der vorbemerkten Umstände begangen wurde.

II. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 266. Wer Jemand wider seinen Willen durch Einsperrung oder auf andere Art des Gebrauches seiner persönlichen Freyheit beraubt, soll wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung bestraft werden:

I. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, wenn die Gefangenhaltung über einen Monat gedauert, und der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung, oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten;

II. wenn nur eine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren;

III. in anderen Fällen mit Gefängniß, wenn die Gefangenhaltung über eine Woche gedauert hat, nicht unter sechs Monaten; wenn ihre Dauer mehr als drey Tage betrug, bis zu sechs Monaten; außerdem bis zu drey Monaten.

Wer sich nach zweymaliger Bestrafung einer widerrechtlichen Gefangenhaltung zum drittenmal schuldig macht, soll unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt, und wer dieselbe an Blutsverwandten in aufsteigender Linie oder an Personen, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, begangen hat, gegen den soll dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund betrachtet werden.

Gefangenhaltungen, welche Jemand an Personen, die seiner Gewalt, Aufsicht oder Pflege untergeben sind, vermöge des Züchtigungsrechtes vorgenommen hat, werden nur dann, und zwar mit Gefängniß bis zu drey Monaten bestraft, wenn die Gefangenhaltung durch ihre Art oder Dauer dem Gefangenhaltenen auf irgend eine Weise nachtheilig oder gefährlich, oder den besonderen Bestimmungen genehmigter Haus- und Zuchtordnungen zuwider ist.

Wurde durch dieselbe ein Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit wirklich zugefügt, so treten die betreffenden Strafbestimmungen ein, und zugleich sollen die Vorsteher von Straf- oder Erziehungsanstalten, welche sich dergleichen haben zu Schulden kommen lassen, ihres Dienstes entlassen werden.

Art. 267. Richter und Vorsteher von Gefängnissen insbesondere, welche einen Gefangenen nach eingetretener Rechtskraft des lossprechenden Erkenntnisses oder nachdem dessen Entlassung gegen Caution beschlossen und diese geleistet ist, nicht in vier und zwanzig Stunden entlassen; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit im Straforte zurückbehalten, sollen, wenn sie sich nicht durch den Beweis einer gegründeten Ursache rechtfertigen, gestraft werden:

I. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn dieses aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst unerlaubtem Interesse geschehen, oder wenn die Dauer der Zurückbehaltung einen Monat übersteigt;

II. wenn es an einer dieser beyden Voraussetzungen fehlt, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren;

III. ist keine der vorstehenden erschwerenden Voraussetzungen vorhanden, es hat aber die Zurückbehaltung über eine Woche gedauert, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten;

IV. außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Im Rückfalle soll mit der in Nr. III. bestimmten Strafe die Dienstentlassung und mit der Nr. IV. festgesetzten Strafe die Degradation verbunden werden.

Art. 268. Wer verirrte Kinder, wahnsinnige, hülf-

lose, gefährliche, verdächtige, über einer strafbaren Handlungen ergriffene, auf Betteley oder Landstreicherey betretene Personen in Verwahr nimmt, und länger als vier und zwanzig Stunden in seiner Gewalt behält, ohne der nächsten Obrigkeit oder, nach Beschaffenheit der Umstände, den Angehörigen einer auf diese Weise angehaltenen Person Nachricht zu geben, der wird mit Gefängniß bis zu zwey Wochen gestraft.

III. Widerrechtliche Gewalt und Drohung.

Art. 269. Wer irgend etwas in rechtswidriger Absicht unternimmt, um eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen, geschehe dieses durch Anwendung wirklicher Gewalt oder durch Drohung, — der wird, sofern das Unternehmen nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält, mit Gefängniß bis zu einem Monate bestraft.

IV. Entführung.

Art. 270. Wer sich einer Person ohne deren Willen durch List oder Gewalt, oder einer Person unter vierzehn Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern; wer eine Person in vorbestimmter Absicht durch List oder Zwang wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält, der ist wegen Entführung zu bestrafen:

1. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre, wenn der Entführer nach vollzogener Wegbringung oder Be-

mächtigung seine Absicht in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat;

II. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Entführer seine Absicht nicht erreicht hat.

Ist in diesem letztern Falle der vorgehabte Zweck freywillig aufgegeben, und die entführte Person vor aller Untersuchung unbeschädigt wieder entlassen worden, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 271. Ist eine Person von mehr als vierzehn Jahren mit ihrem Willen aus der Gewalt derjenigen, denen sie untergeben ist, entführt worden, so ist

I. der Entführer,

1. wenn dieses in der Absicht, Unzucht zu verüben, geschehen ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, und bey erreichter Absicht von einem bis zu drey Monaten;

2. wenn es in der Absicht, die entführte Person zu ehelichen, geschehen, mit Gefängniß bis zu einem Monate;

II. die entführte Person im Falle Nr. 1. mit Gefängniß bis zu einem Monate, und im Falle Nr. 2. bis zu zwey Wochen zu bestrafen.

Art. 272. Die im Art. 233. gegebenen Bestimmungen finden auch bey der Vergewaltigung Art. 269. und

Allgemeine Bestimmungen

bey der Entführung Art. 270. Anwendung, und wenn insbesondere der Entführer oder derjenige, welchem dieser die entführte Person überlassen hat, dieselbe ehelichte, kann Untersuchung und Strafe nur auf Verlangen und Anzeige derjenigen, welche die Ehe als nichtig anzufechten berechtiget sind, und nachdem diese vom zuständigen Gerichte für nichtig erklärt worden ist, statt finden.

Siebenzehntes Capitel.

Von Angriffen auf die Ehre.

I. Falsche Denunciation.

Art. 273. Wer gegen Jemand, dessen Unschuld ihm bekannt, wegen einer strafbaren Handlung bey der Obrigkeit eine Anzeige macht, welche so beschaffen ist, daß sie gegen diesen eine Untersuchung veranlassen kann, soll wegen falscher Denunciation bestraft werden:

I. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn die angezeigte Handlung durch die Strafgesetze als ein wenigstens mit Zuchthausstrafe belegtes Verbrechen;

II. mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn sie als ein mit Arbeitshaus oder Dienstentsetzung zu strafendes Verbrechen;

III. mit Gefängniß bis zu drey Monaten, wenn sie als Vergehen, welches eine Strafe von wenigstens sechsmonatlichem Gefängnisse oder Dienstentlassung zur Folge haben würde;

IV. mit Gefängniß bis zu einem Monate, wenn sie als ein geringer strafbares Vergehen oder als eine Disciplinar- oder als eine Polizeyübertretung bezeichnet ist.

II. Verläumdung.

Art. 274. Wer einem Andern durch außergerichtliche Ausstreuung oder heimliche Verbreitung, mündlich oder schriftlich, eine strafbare oder sonst bey seinen Mitbürgern ihn verächtlich machende Handlung wissentlich andichtet, soll wegen Verläumdung gestraft werden, mit Gefängniß:

I. nicht unter drey Monaten, wenn die angedichtete Handlung ein Verbrechen;

II. bis zu einem Jahre, wenn sie ein Vergehen nach Art. 273. Nr. III.;

III. bis zu sechs Monaten, wenn sie ein geringer strafbares Vergehen oder eine Disciplinar- oder Polizeyübertretung ist, oder sonst den Beleidigten in den Augen seiner Mitbürger verächtlich macht.

III. Ehrenbeleidigung.

Art. 275. Wer, außer den Fällen einer falschen Denunciation oder Verläumdung, die bürgerliche Ehre eines Andern durch Lästerung, Schmähung, verachtenden Spott oder durch Anschuldigung verächtlicher Eigenschaften, Meinungen oder Gesinnungen in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, widerrechtlich angreift, — mag der Angegriffene genannt oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet seyn, — soll unter nachstehenden Umständen mit

Gefängniß von zwey Wochen bis zu sechs Monaten gestraft werden:

1. wenn die Beschaffenheit des Ehrenangriffes nachtheiligen Einfluß auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, die Verhältnisse seines Standes, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen haben kann;

2. wenn der Angriff durch Ort, Zeit oder Mittel desselben ein besonderes Aufsehen erregt hat;

3. wenn derselbe gegen Personen gerichtet war, welche nach ihrem Stande oder nach anderen Verhältnissen von dem Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung zu fordern berechtiget sind.

Das Vorhandenseyn zweyer oder mehrerer solcher Umstände gilt als besonderer Erschwerungsgrund.

Tritt keiner der vorbemerkten Umstände ein, so wird derjenige, welcher die Ehre eines Andern widerrechtlich angegriffen hat, wenn es im Beyseyn dritter Personen vom Beleidiger bekannt gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Monate, außerdem bis zu zwey Wochen, oder gerichtlichem Verweis bestraft.

Art. 276. Ist ein Ehrenangriff an einer Familie, einer politischen oder religiösen Körperschaft oder Gemeinheit, einem Stande oder einer ganzen Classe von Staats-

einwohnern begangen, oder sind sonst gegen eine solche Gesammtheit Meinungen oder Gesinnungen verbreitet worden, welche dahin abzielen, dieselbe der allgemeinen Verachtung oder dem öffentlichen Hasse auszusetzen, oder sind Regierungen, Behörden oder Einrichtungen auswärtiger Staaten in öffentlichen Reden, öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen durch verachtenden Spott, Lästerung oder gehässige Beschuldigungen angegriffen, oder die Einwohner fremder Staaten zum Aufruhr gereizt worden, so tritt Gefängniß von zwey Wochen bis zu sechs Monaten ein.

Art. 277. Wenn in der Ausübung des Dienstes Ehrenbeleidigungen unter Bediensteten vorfallen, es mag ein Vorgesetzter gegen seinen Untergebenen die erlaubten Gränzen überschreiten, oder der Untergebene gegen seinen Vorgesetzten die schuldige Subordination oder Achtung verletzen, oder sonst eine ungebührliche Handlung oder Aeußerung unter den im Dienste stehenden Personen sich ergeben, so sollen solche Fälle nicht nach gegenwärtigen Vorschriften, sondern nach den Disciplinarverordnungen und nach den Bestimmungen über die Dienstpflichtüberschreitungen der Staatsdiener und öffentlichen Diener behandelt und bestraft werden.

Art. 278. Kann der der Verläumdung oder der Ehrenbeleidigung Beschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorwurfes vollständig beweisen, so ist er von der Strafe frey. Allgemeine Bestimmungen.

Betrifft jedoch der Vorwurf ein Verhältniß des Pri-

vatlebens, oder war der Beleidiger zu der beleidigenden Aeußerung entweder nicht oder wenigstens nicht an dem Orte, oder zu der Zeit, oder zu der Art des Ausdruckes oder der Bekanntmachung, deren er sich bedient hat, berechtigt, oder lag sonst in der Form der Beleidigung selbst eine Ueberschreitung oder ein Uebermaaß, so findet die gesetzliche Strafe nur im verringerten Maaße, mindestens zu einem, höchstens zu zwey Drittheilen, Statt.

Art. 279. Wer eine durch Ehrenangriff ihm zugefügte Beleidigung erwiedert, ist nach Verhältniß des in dieser Erwiederung liegenden Angriffes auf die Ehre des Beleidigers ebenfalls zu strafen. Jedoch ist in Ansehung seiner die vorausgegangene Anreizung als besonderer Strafmilderungsgrund zu betrachten.

Art. 280. Die in den Artikeln 274 — 276 bezeichneten Angriffe auf die Ehre sind nur auf Verlangen des Betheiligten zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Die bey solchen Angriffen vorgekommenen Schriften, Zeichen oder bildlichen Darstellungen sind jedesmal in gerichtlichen Beschlag zu nehmen.

Achtzehntes Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen durch den Mißbrauch der Presse.

Art. 281. Die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch den Mißbrauch der Presse bildet jedesmal einen besondern Erschwerungsgrund.

I. Erschwerende Eigenschaft.

Art. 282. Die Preßverbrechen und Vergehen sollen nur dann, wenn sie vollendet sind, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. II. Vollendung.

Vollendet sind sie, sobald die sträfliche Schrift öffentlich oder heimlich in Verkehr oder sonst in Umlauf gesetzt worden ist.

Art. 283. Wer eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden, nach öffentlicher Bekanntmachung des Urtheiles zu verbreiten fortfährt, oder aufs Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf bringt, gegen den soll die treffende Strafe im höchsten Maaße angewendet werden. III. Fortgesetzter Mißbrauch der Presse.

Art. 284. Für sträfliche Schriften sind verantwortlich: IV. Verantwortlichkeit.

1. der Verfasser, sofern er nicht beweiset, daß er weder an dem Drucke, noch an der Herausgabe Theil habe;

2. der Herausgeber, wenn er nicht darthut, daß ein Anderer der Verfasser und nur auf dessen Auftrag die Herausgabe unternommen worden sey;

3. der Verleger, sofern er nicht den Verfasser oder Herausgeber nachweiset;

4. der Drucker, wenn er nicht den Verfasser, Herausgeber oder Verleger nachweiset;

5. der Verbreiter und wer zur Verbreitung Auftrag

gegeben hat, sofern er nicht den Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht.

Art. 285. Als Verbreiter — Art. 284. Nr. 5 — ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift absetzt, welche ihm außer dem Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name und Wohnort des Verfassers, oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers nebst der Zeitbestimmung des Druckes angegeben, oder rücksichtlich derer eine Beschlagnahme verfügt und ihm bekannt gemacht worden ist.

Art. 286. In Ansehung der Zeitungen und periodischen Schriften wird insbesondere bestimmt:

1. Für jeden in einer solchen Zeitung oder periodischen Schrift vorkommenden sträflichen Artikel haftet der verantwortliche Redacteur.

2. Wenn der Redacteur beweist, daß ohne sein Wissen ein sträflicher Artikel in die Zeitung oder periodische Schrift eingerückt worden sey, so geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.

3. Der Beweis des Nichtwissens von Seite des Redakteurs ist unstatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, in welchem sich der sträfliche Aufsatz findet, eigenhändig unterzeichnet, und bey der Polizey hinterlegt worden ist.

4. Für Artikel, welche, den gesetzlichen Anordnungen gemäß, der Censur vorgelegt und von der Censurbehörde genehmigt worden sind, ist diese selbst disciplinarisch verantwortlich; die Verantwortlichkeit trifft weder den Redacteur, noch sonst einen Dritten, vorbehaltlich jedoch der Geltendmachung der civilrechtlichen Ansprüche der Betheiligten gegen dieselben.

Art. 287. Ist derjenige, welchen die Verantwortung trifft, der gerichtlichen Einschreitung durch die Flucht oder durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, so haftet die nächstfolgende Person in der durch die Art. 284. u. 286. Nr. 1 u. 2. bestimmten Reihe.

Art. 288. Die Verjährung der Verbrechen und Vergehen durch den Mißbrauch der Presse richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (Art. 123 — 125.) V. Verjährung.

Bey Zeitungen und periodischen Schriften soll die Verjährung von dem Tage zu laufen anfangen, an welchem das von dem verantwortlichen Redacteur unterzeichnete Exemplar bey der Polizeybehörde hinterlegt worden ist. —

Neunzehntes Capitel.

Von strafbaren auf den Stand der Personen sich beziehenden Handlungen.

Art. 289. Jede rechtswidrige Handlung, welche darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern I. Verletzung des bürgerl. Standes.

zu dessen Nachtheil zu entziehen oder zu verändern, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

II. Angriffe auf den Familienstand.

Art. 290. Wer durch widerrechtliche Handlungen die natürlichen oder bürgerlichen Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, insonderheit wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt, oder demjenigen, der es zurückzufordern berechtigt ist, vorenthält; wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder ein Kind als von einer bestimmten Mutter geboren fälschlich ausgibt, der ist der Verletzung des Familienstandes schuldig, und soll mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Art. 291. Wer außerdem ihm angehörige Kinder an unbekannte oder verdächtige Personen überläßt, wird mit Gefängniß bis zu drey Monaten, und wenn über Leben und Aufenthalt solcher Kinder keine Nachweisung gegeben werden kann, bis zu sechs Monaten bestraft, vorbehaltlich der weiteren Einschreitung der betreffenden Polizeybehörde.

Art. 292. Wer sich selbst oder einem Andern, um sich oder diesem unerlaubten Vortheil zu erwerben, oder um einem Dritten Schaden zuzufügen, die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beylegt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre gestraft werden.

Zielt diese Handlung insbesondere dahin ab, das Vermögen eines andern Lebenden oder Verstorbenen zum

Nachtheile des Berechtigten an sich zu ziehen, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 293. Ein Mitglied einer Familie, welches den Familienstand verletzende Handlungen verschuldet, wird, außer der Strafe, zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen Person verlustig, gegen welche die Handlung gerichtet war.

III. In Ansehung d. Ehe.

Art. 294. Wer eine Person durch Betrug, wohin auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse gehört, zu einer nach den Gesetzen ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, soll, auf Anzeige des Betrogenen, und nachdem die Ehe von dem zuständigen Gerichte durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Art. 295. Ist eine Ehe von dem zuständigen Gerichte deßwegen für ungültig erklärt worden, weil Aeltern oder Pflegeältern ihr Kind, oder Vormünder ihren Pflegebefohlenen zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthiget haben, so sollen die Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu drey Monaten gestraft werden.

Zwanzigstes Capitel.

Von Raub, Erpressung und Landzwang.

I. Raub.

Art. 296. Wegen Raubes sind zu strafen:

1. diejenigen, welche, um fremdes bewegliches Gut eigenmächtig in ihren Besitz zu nehmen und das-

selbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, eine Person mit Gewalt angegriffen oder angefallen, oder auf Leib und Leben bedroht haben;

2. diejenigen, welche sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und sich derselben zur Schreckung oder Mißhandlung von Personen wirklich bedient haben, entweder um den Diebstahl zu vollbringen, oder um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen;

3. diejenigen, welche, ohne sich vorher mit Waffen besonders versehen zu haben, sich erst ergriffener Waffen, oder der zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen in der in Nr. 2. bestimmten Art bedient haben, um den beabsichtigten Diebstahl zu vollbringen;

4. diejenigen, welche eine Person durch gewaltsame Handlungen in einen wehrlosen Zustand versetzt und dabey eine Entwendung verübt haben. Wenn jedoch ihr Vorgeben, daß sie nicht um Raubes willen, sondern aus einer anderen Ursache die Mißhandlungen begangen, und erst aus einer später entstandenen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zu einer Entwendung benutzt haben, entweder bewiesen oder nach allen Umständen wahrscheinlich ist, so finden hinsichtlich der Vergewaltigung und der hierauf er-

folgten Entwendung die Gesetze über den Zusammenfluß Art. 112. und 113. Anwendung.

Art. 297. Mit dem Tode sollen gestraft werden:

1. Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung ihrer verborgenen Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeiniget worden ist;

2. Räuber, welche eine Person getödtet oder lebensgefährlich verwundet oder sonst in Lebensgefahr gesetzt oder verstümmelt, oder durch die an ihr verübte Gewalt in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt haben.

Art. 298. Zur Kettenstrafe sollen verurtheilt werden:

1. die Häupter und Anführer einer Räuberbande, wenn sie nicht mit dem Tode zu bestrafen sind;

2. Räuber, welche schon einmal wegen Raubes Zuchthausstrafe erlitten und sich wieder eines mit Zuchthaus strafbaren Raubes schuldig gemacht haben;

3. Räuber, welche wenigstens drey Raubthaten verübt haben, die einzeln mit Zuchthaus zu strafen wären;

4. die Räuber, wenn eine Person zwar in geringerer als in der im Art. 297. Nr. 2. bezeichneten Art beschädiget worden ist, zugleich aber wenigstens

noch zwey von den im folgenden Art. 299. Nummer 2., 3., 4. benannten Umständen zusammentreffen.

Art. 299. Der Raub wird mit Zucht aus bis zu fünfzehn Jahren bestraft,

1. wenn eine Person, jedoch ohne körperliche Beschädigung, mißhandelt worden ist;

2. wenn der Raub durch Drohung auf Leib oder Leben mit Waffen verübt worden ist;

3. wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen oder dergleichen Mittel unkenntlich oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;

4. wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen oder eingestiegen oder zur Nachtzeit eingedrungen ist;

5. wenn der Raub von Mehreren begangen worden ist;

6. wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes die Arbeitshausstrafe erlitten, und sich wieder eines mit Arbeitshaus strafbaren Raubes schuldig gemacht hat;

7. wenn der Räuber zum wenigsten drey Raubthaten

verübt hat, welche einzeln mit Arbeitshaus zu strafen wären.

Art. 300. Ein Raub, welcher ohne einen der in den vorhergehenden Artikeln angeführten Umstände verübt worden ist, soll mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre bestraft werden.

II. Erpressung.

Art. 301. Wer Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, und dadurch einer Person eine Handlung oder Unterlassung abnöthiget, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll wegen Erpressung nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

I. gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der Fälle Art. 297 — 300, wenn bey der Erpressung Jemand an seiner Person angegriffen oder auf Leib und Leben bedroht worden ist;

II. mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn die Erpressung nur durch Erregung von Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen oder durch sonstige Drohungen geschehen ist.

Art. 302. Hat außer dem Falle des Art. 301. ein Staatsbeamter durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen Privatvortheil zu erpressen gesucht, so ist er schon deßwegen mit Dienstentsetzung, wenn aber die Bedrohung unbedeutend war, und der bezweckte Vortheil den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht überstieg, mit Dienstentlassung zu strafen.

III. Landzwang.

Art. 303. Wer in der Absicht einer Erpressung durch aufgesteckte Brandzeichen oder durch gelegte oder an verschiedene Personen gerichtete Briefe mit Drohungen von Mord, Raub oder Brandlegung über ganze Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn, und wenn er seine Absicht wirklich erreicht hat, nicht unter fünfzehn Jahre gestraft werden.

Einundzwanzigstes Capitel.

Von Diebstahl und Unterschlagung.

I. Diebstahl.

Art. 304. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut, selbst Geisteswerke nicht ausgenommen, ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, der ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Art. 305. Der Diebstahl, welcher keine der in den Art. 306. — 309. bestimmten erschwerenden Eigenschaften hat, wird mit Gefängniß bestraft:

1. bis zu einem Monate, wenn der Werth oder Betrag des Entwendeten die Summe von 5 fl.;

2. bis zu sechs Monaten, wenn er bey mehr als 5 fl. — die Summe von 25 fl.;

3. nicht unter sechs Monate, wenn er bey mehr als 25 fl. — die Summe von 50 fl.;

4. nicht unter ein Jahr, wenn er bey mehr als 50 fl. die Summe von 200 fl. nicht übersteigt. —

Bey der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen. Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird derselbe ohne Rücksicht auf die Vertheilung des Gestohlenen einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage zugerechnet.

Art. 306. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren gestraft:

1. wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte entwendet worden ist;

2. wenn er auf öffentlichen Straßen entweder an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten oder Boten, oder durch die Post verführten Waaren mittelst Abschneiden oder Erbrechung der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel der Koffer, Kisten, Mantelsäcke u. dergl. begangen worden ist;

3. wenn der Diebstahl in bewohnten Gebäuden mittelst äußern oder innern Einbruchs, oder durch Einsteigen von außen, oder mittelst falscher Schlüssel oder auch mittelst der rechten Schlüssel, welche

sich der Dieb vor der That heimlich oder mit List, um sie zur Entwendung zu gebrauchen, verschafft hat, geschehen ist;

4. wenn sich der Dieb, außer den zur Vollbringung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen hat;

5. wenn der Diebstahl von einer Bande verübt wurde;

6. wenn ein den Betrag von fünf Gulden übersteigender Diebstahl von einem Diebe verübt worden ist, welcher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft war;

7. wenn wenigstens drey Diebstähle, von denen jeder mehr als fünf Gulden beträgt, zugleich zu strafen sind;

8. wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von zweyhundert Gulden übersteigt.

Art. 307. Mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre wird der Diebstahl bestraft, wenn

1. wenigstens zwey der im obigen Art. 306. bezeichneten Umstände, sofern dieses geschehen kann, zusammentreffen;

2. wenn der Betrag oder Werth des Entwendeten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt.

Art. 308. Der Diebstahl wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft:

1. wenn der Dieb vorher schon zweymal wegen Diebstahls die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erlitten, und nun wieder einen fünf Gulden übersteigenden Diebstahl begangen hat;

2. wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen besonders versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung derjenigen Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung des entwendeten Gutes verhindern wollten;

3. wenn wenigstens drey Diebstähle, von denen jeder mit Arbeitshaus zu strafen wäre, an dem Diebe zugleich zu strafen sind;

4. wenn ein nach Nr. 1., 2., 3., 4., 5. des vorhergehenden Artikels mit Arbeitshaus strafbarer Diebstahl die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt.

Art. 309. Wenn der Diebstahl verübt worden ist:

1. an Sachen, welche zum Eigenthume des Staats, des Königs oder des königlichen Hauses oder zum Vermögen einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit gehören, oder sonst dem Nutzen oder Dienste des Publi-

kums gewidmet, oder unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt sind;

2. an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an den auf dem Felde stehenden Ackergeräthschaften, an Schwemm- oder Floßholz, an Wild in Parken oder Thiergärten, an Fischen in Weihern und Fischteichen, am Tuche auf der Bleiche und anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können;

3. in öffentlichen Gasthäusern;

4. bey Feuers- und Wassernoth, in dringenden Kriegsgefahren, während eines Aufruhrs oder bey andern dergleichen Unglücksfällen;

5. auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge, oder zur Nachtzeit;

6. von Dienstboten außer dem Falle des Art. 310. Nr. 7., von Gesellen oder Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deßwegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister oder Hausherrn oder an Jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet;

7. durch Einbruch oder Einsteigen in unbewohnte Gebäude oder durch Einsteigen in bewohnte, mit-

telst besonders veranstalteter Vorrichtungen oder herbeygeschafter Hülfsmittel;

so soll dieses als besonderer Erschwerungsgrund gelten.

Art. 310. Entwendungen, welche

1. zwischen Ehegatten oder von Wittwern und Wittwen am Nachlasse des verstorbenen Ehegatten;

2. zwischen rechten oder diesen gleichgeachteten Aeltern und Kindern;

3. zwischen Geschwistern;

4. zwischen Neffen und Oheimen oder Tanten, Großoheimen oder Großtanten;

5. zwischen andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten;

6. zwischen Verschwägerten bis zum zweyten Grade nach civilrechtlicher Berechnung;

7. vom Gesinde an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit,

begangen werden, sollen, die im Art. 306. Nr. 4. u. 5. bezeichneten Fälle ausgenommen, nur auf Verlangen und Anzeige des Beschädigten in Untersuchung gezogen, und in den Fällen Nr. 1. 2. 3. 7. alsdann, wenn Zucht- oder Arbeitshaus eintreten würde, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, außerdem mit Gefängniß in verhältnißmäßig gemindertem Maaße bestraft werden.

Art. 311. Wenn der Dieb, ehe derselbe über die Entwendung auf irgend eine Art von der Obrigkeit oder vom Gerichte zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten, die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des Entwendeten, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten freywillig bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen Untersuchung und Bestrafung nicht statt.

Ist der Ersatz oder die Zufriedenstellung nur zum Theile geschehen, so wird dadurch die Strafbarkeit nicht ganz aufgehoben, jedoch so weit, als es bey Bestimmung und Zumessung der Strafe auf eine Summe anzukommen hat, nur diejenige Strafe zuerkannt, welche nach Abrechnung des Zurückerstatteten dem Gesetze nach statt findet.

Art. 312. In allen Fällen eines Diebstahls, wo auf Arbeitshaus erkannt wird, kann, und gegen zum zweytenmal Rückfällige soll die Stellung des Schuldigen unter die besondere Polizeyaufsicht mit der Strafe verbunden werden.

Art. 313. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1. alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls darin nicht aufgehalten haben;

2. der zu einem bewohnten Hause gehörige geschlos-

sene Hofraum und die in demselben stehenden Gebäude.

Ein geschlossener Hofraum ist derjenige, in welchen man nur durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 314. Aeußern Einbruch begeht derjenige, welcher sich auf was immer für eine gewaltsame entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsame Eröffnung von Thüren, Gemächern oder andern Behältnissen begangen.

Art. 315. Unter falschen Schlüsseln werden Sperrhacken, Dietriche, Haupt- und nachgemachte Schlüssel und andere Instrumente verstanden, womit Schlösser eröffnet werden können.

Art. 316. Die Bestrafung der geringen Entwendungen von Holz oder Streu im Walde richtet sich nach den Bestimmungen des Forststrafgesetzes.

II. Unterschlagung.

Art. 317. Wer eine fremde bewegliche Sache in Besitz oder Gewahrsam hat, und in der Absicht, sie dem Eigenthümer ohne Ersatz zu entziehen, dieselbe für sich

behält, ganz oder zum Theile verbraucht, aus Eigenthum übertragenden Titeln an Andere überläßt, der macht sich der Unterschlagung schuldig.

Diese Absicht, zu entziehen, ist gegen denjenigen als erwiesen anzunehmen, welcher

1. dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder die Gewahrsam abläugnet, oder
2. ohne bereite Mittel zum Ersatze die Verbrauchung oder Veräußerung vorgenommen und auf erfolgte Zurückforderung die Herbeyschaffung der Sache oder die vollkommene Zufriedenstellung des Berechtigten nicht sogleich bewirkt hat. —

Nach den Bestimmungen über die Unterschlagung ist auch derjenige zu strafen, welcher eine Sache findet, und diese auf Anfrage abläugnet, oder der Obrigkeit den Fund nicht bekannt macht, oder nicht wenigstens innerhalb acht Tagen, nachdem eine öffentliche Aufforderung des Finders geschehen ist, den Fund der Obrigkeit anzeigt.

Art. 318. Die Unterschlagung, welche keine der in den folgenden Art. 319. bis 321. bestimmten erschwerenden Eigenschaften hat, wird nach den im Art. 305. wider den Diebstahl gegebenen Bestimmungen bestraft.

Art. 319. Die Unterschlagung wird nach der Bestimmung des Art. 306. gestraft:

1. wenn eine den Betrag von fünf Gulden übersteі-

gende Unterschlagung von Jemand verübt worden ist, welcher schon zweymal wegen Unterschlagung bestraft worden war;

2. wenn wenigstens drey Unterschlagungen, von welchen jede mehr als fünf Gulden beträgt, an dem Thäter zugleich zu strafen sind;

3. wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhr- oder Schiffleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfand- und Leihhäuser, aufgestellte Lottocollecteurs, deßgleichen die bey solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsbediente, Schreiber, Aufseher, Fuhrknechte u. dergl., sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben;

4. wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bey Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massacuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Stiftungs- oder Communalvermögens, so weit diese nicht unter den Staatsdienern und öffentlichen Dienern begriffen sind, am Vermögen der Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begehen, vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der That allenfalls verwirkten höhern Bestrafung;

5. wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von zweyhundert Gulden übersteigt. —

Art. 320. Die im Art. 307. bestimmte Strafe tritt ein:

1. wenn wenigstens zwey der im Art. 319. bezeichneten Umstände, sofern dieses geschehen kann, zusammentreffen;

2. wenn der Betrag oder Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt.

Art. 321. Die Strafe des Art. 308. tritt ein:

1. wenn der Thäter vorher schon zweymal wegen Unterschlagung die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erlitten, und nun wieder eine Unterschlagung, deren Betrag fünf Gulden übersteigt, begangen hat;

2. wenn wenigstens drey einzeln mit Arbeitshaus strafbare Unterschlagungen an dem Thäter zugleich zu strafen sind;

3. wenn der Betrag einer nach dem vorhergehenden Art. Nr. 3. 4. mit Arbeitshaus strafbaren Unterschlagung fünfhundert Gulden übersteigt.

Art. 322. Was in dem Art. 309. Nr. 1. 4. 6., dann in den Art. 310. und 311. über den Diebstahl verordnet ist, kommt auch bey der Unterschlagung zur Anwendung.

Art. 323. Wer Gelder oder geldeswerthe bewegliche Sachen, welche ihm vermöge seines Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde oder einen Privaten übergeben sind, für sich behält, ganz oder zum Theil verbraucht, aus Eigenthum übertragenden Titeln an Andere überläßt, — Fälle des Art. 391. ausgenommen, — es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen, Staats- oder Privateigenthum, es sey dieses mit der Absicht des Ersatzes und bey bereiten Mitteln zu demselben geschehen oder nicht, wird mit Dienstentlassung und Gefängniß nicht unter drey Monaten, wenn der Betrag oder Werth des Veruntreuten zweyhundert Gulden übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, und wenn der Beamte bey gleich großem Betrage zugleich die Flucht ergriffen hat, oder der Betrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Jahren, bey einem Betrage über zweytausend Gulden aber mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 324. Wer an Sachen, die ihm zwar im Amte nicht anvertraut sind, die er aber durch Geltendmachung seines Amtes in seine Gewalt zu bringen gewußt hat, eine Unterschlagung begeht, ist nach den Bestimmungen der Art. 318. — 321. zu strafen; jedoch ist in Fällen, wo nur auf Gefängniß zu erkennen ist, mit dieser Strafe die Dienstentlassung zu verbinden.

Zweyundzwanzigstes Capitel.

Vom Betruge.

I. Ueberhaupt.

Art. 325. Wer mit Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, um einen Anderen in Schaden zu bringen oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, und dadurch entweder den Anderen beschädigt, oder sich einen Vortheil verschafft, der ist des Betruges schuldig.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 326. Der Betrug außer Verträgen ist allzeit, bey Verträgen aber alsdann strafbar:

1. wenn bey einem zweyseitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benützung des Irrthumes des Andern sich auf wesentliche Stücke der Vertragsart bezieht und in Folge derselben rechtswidriger Vortheil bezogen oder Schaden gestiftet worden ist;

2. wenn bey einseitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuschung zur Eingehung des Vertrages verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat.

Art. 327. Der Betrug, welcher zu keinem der in

den folgenden Art. 319. — 321. bestimmten Fälle gehört, wird nach den Bestimmungen des Art. 305. gestraft. —

Art. 328. Der Betrug ist nach Art. 306. zu strafen:

1. wenn der Betrüger die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch Religion geheiligte Sache als Mittel zur Ausübung des Betruges gebraucht hat;

2. wenn mit Anwendung falscher Pässe und Amtscertificate Sammlungen oder Collecten angestellt worden sind, unter dem falschen Vorgeben, daß es für Verunglückte, für Gefangene oder für wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe;

3. wenn der Betrug in eigennütziger Absicht, um Jemand durch abergläubische oder hinterlistige Verblendungen, z. B. angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen u. dergl. — zu hintergehen, begangen worden ist;

4. wenn der Betrug von einer Bande oder von Vaganten in Verbindung verübt worden ist;

5. wenn bey offenen oder freyen Gewerben verfälschtes Maaß oder Gewicht gebraucht worden ist;

6. wenn Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen, wissentlich

Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probemäßig oder unächte Steine als Edelsteine verkaufen, oder die ihnen anvertrauten Metalle und Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen;

7. wenn die im Art. 319. Ziffer 3. 4. genannten Personen sich in Ansehung der dort benannten Gegenstände eines Betruges schuldig gemacht haben;

8. wenn ein fünf Gulden übersteigender Betrug von Jemand verübt worden ist, welcher vorher schon zweymal wegen Betruges gestraft war;

9. wenn wenigstens drey Betrüge, von welchen jeder mehr als fünf Gulden beträgt, an dem Thäter zugleich zu strafen sind;

10. wenn der Betrug die Summe von zweyhundert Gulden übersteigt.

Art. 329. Wenn

1. wenigstens zwey der im Art. 306. bezeichneten Umstände, sofern dieses geschehen kann, zusammen treffen, oder

2. wenn der Betrug die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt,

so kommt die Strafe des Art. 307. zur Anwendung.

Art. 330. Der Betrug wird nach Art. 308. bestraft:

1. wenn der Betrüger vorher schon zweymal wegen Betruges die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erlitten und nun wieder einen den Betrag von fünf Gulden übersteigenden Betrug begangen hat;

2. wenn wenigstens drey Betrüge an dem Betrüger zugleich zu strafen sind;

3. wenn ein mit Arbeitshaus strafbarer Betrug die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt.

Art. 331. Die Bestimmungen in dem Art. 309. Nr. 1, 4, 6, dann in den Art. 310. u. 311. kommen auch bey dem Betruge zur Anwendung.

II. Insbesondere.

1. Betrügliche Verkürzung an schuldigen Staatsabgaben.

Art. 332. Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt hat, soll, neben der durch die sonstigen Umstände der That verwirkten Strafe, um den vierfachen Betrag des beabsichtigten Gewinns gestraft werden. Verkürzungen und Unterschleife im Aufschlags-, Mauth-, Zoll- und Stempelwesen werden nach den besondern hierüber erlassenen Verordnungen bestraft.

2. Betrug bey dem Schuldenwesen.

Art. 333. Wer bey bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, oder um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, der soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich

dadurch eines betrüglichen Bankerottes schuldig gemacht hat, nach den vorhergehenden Art. 327. u. 328. Nr. 10 gestraft werden.

Art. 334. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erachtet werden:

1. wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;

2. wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben hat;

3. wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;

4. wenn er irgend etwas an Geld, an geldeswerthen Sachen oder Papieren, oder an Activforderungen verheimlicht, oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;

5. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;

6. wenn er dasjenige, was er in Handelsgesellschaften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papier

in Folge eines besondern Auftrages oder eines Depositums von einem Andern erhalten hat, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat;

7. wenn er noch zu der Zeit, wo er schon überschuldet war, Anlehen, welche sein Betriebscapital oder Vermögen um die Hälfte übersteigen, aufgenommen, oder Handelswaaren oder Creditpapiere unter ihrem Werthe oder Curse verschleudert hat;

8. wenn er Wechsel- oder andere in Handelscirculation kommende Creditpapiere ausgestellt hat, welche nach der zur Zeit der Ausstellung bestehenden Bilanz sein Vermögen um das Doppelte übersteigen.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

Art. 335. Des einfachen Bankerottes soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen schuldig geachtet werden:

1. wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht führt, oder wenn in den geführten Büchern sich

eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Aktiv- und Passivstand nicht übersehen kann;

2. wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;

3. wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist.

Art. 336. Der betrügerische Bankerott soll mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft, und der Betrüger soll des zum Betruge mißbrauchten Gewerbes im Urtheile für verlustig erklärt werden.

Der einfache Bankerott ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monate zu strafen.

Dreyundzwanzigstes Capitel.

Von Beschädigungen durch Brandlegung und Ueberschwemmung.

Art. 337. Wer an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen könnten, Brand gelegt hat, soll bestraft werden:

I. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn das Feuer nicht ausgebrochen ist;

II. mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahre, wenn das Feuer ausgebrochen;

III. mit dem Tode, wenn außer dem Ausbruche des Feuers zugleich noch die im Art. 338. bestimmten erschwerenden Umstände einzeln oder in Verbindung eingetreten sind.

Art. 338. Als erschwerende Umstände sind anzusehen:

1. wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädiget worden ist, sofern der Brandstifter diese Folge voraussehen konnte;

2. wenn das Feuer ausgebrochen zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen;

3. wenn der Brand in Städten, Dörfern, Flecken zu einer Zeit ausgebrochen ist, wo sich der größte Theil der Einwohner außerhalb derselben befunden hat, vorausgesetzt, daß dieses dem Brandleger bekannt gewesen;

4. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;

5. wenn der Brand an solchen Versammlungsörten gelegt war, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde;

6. wenn die Brandlegung begangen wurde, während einer gemeinen Noth, bey Aufruhr, Wasser-, Kriegs- und andern dergleichen Gefahren;

7. wenn der Brand an Gebäuden gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Brandleger hievon Wissenschaft hatte;

8. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung ein anderes Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge, und zu Begehung dieses Verbrechens wenigstens der Versuch gemacht worden ist.

Art. 339. Wer an einsam stehenden, unbewohnten Gebäuden oder Behältnissen, oder an Sachen, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit weder Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, Brand gelegt hat, soll, wenn das Feuer nicht ausgebrochen, mit Gefängniß nicht unter drey, und wenn dasselbe ausgebrochen ist, nicht unter sechs Monate gestraft werden.

Art. 340. Die Brandlegung, welche insbesondere an Waldungen oder noch nicht abgeärndteten Feldfrüchten ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufent-

haltsorte begangen wird, ist mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre, und wenn das Feuer ausgebrochen, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu strafen.

Art. 341. Wer an seinem Eigenthume selbst Brand gelegt hat, der ist:

I. wenn dieses mit Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum geschieht, nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel;

II. außerdem nur dann, wenn es in der Absicht eines Betruges an der Brandcassa oder ähnlicher Betrügereyen geschieht, und zwar allein der Brandlegung wegen mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn aber der Schaden den Betrag von zweyhundert Gulden nicht übersteigt, mit Gefängniß nicht unter sechs Monate zu bestrafen.

Art. 342. Das Feuer ist in allen Fällen für ausgebrochen zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen außer den Brandmaterialien mitgetheilt hat. —

Art. 343. Der Rückfall oder Zusammenfluß zieht bey Brandlegungen die nächst höher stehende Strafgattung alsdann nach sich:

1. wenn den Rückfälligen eine Strafe derselben Gattung, wie er sie vorher schon erlitten hat, treffen würde;

2. wenn von den im Zusammenflusse stehenden Brand-

legungen wenigstens die drey strafbarsten mit, der Gattung nach, gleicher Strafe zu belegen wären.

Auf Todesstrafe, welche nicht schon an sich verwirkt ist, findet jedoch dieser Uebergang niemals statt.

Art. 344. Wer nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers verhindert, ist von der Strafe frey; wer das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle selbst wieder gelöscht hat, so, daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten, kein weiterer Schaden entstanden ist, soll mit Gefängniß nicht unter einen Monat gestraft und unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt werden.

Art. 345. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiterer Ausbreitung von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden: so soll statt der Todesstrafe, den im Artikel 338. Nr. 1. bestimmten Fall ausgenommen, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, statt der Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren, statt der Arbeitshausstrafe auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden; — wo ohne die mildernde Voraussetzung auf Gefängniß zu erkennen wäre, soll dieses verhältnißmäßig — bis zu einem Drittel gemindert und auf keinen Fall über drey Monate zuerkannt werden.

Art. 346. Wer aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen Brand erregt hat, wird nach Verhältniß der

Schuld mit Gefängniß, — wenn ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verwundet worden, bey grober Fahrlässigkeit nicht unter sechs, bey geringer Fahrlässigkeit bis zu sechs Monaten, außerdem nach gleichem Unterschiede nicht unter oder bis zu drey Monaten bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher durch Verheimlichung eines in seiner Wohnung entstandenen Brandes schädliche Verbreitung desselben verursacht hat.

Art. 347. Hat derjenige, welcher den Brand aus Fahrlässigkeit verursacht hat, ihn selbst unterdrückt, oder hat er durch schleunige Anzeige bey der Obrigkeit Veranstaltung zur Unterdrückung oder gegen die Verbreitung des Feuers veranlaßt, so ist derselbe straffrey.

II. Verursachte Ueberschwemmung.

Art. 348. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Deiche oder Dämme mit Gefahr für Leben oder Eigenthum durchsticht oder beschädigt, soll:

I. wenn ein Mensch oder mehrere Menschen getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden, mit dem Tode;

II. außerdem, wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als zweytausend Gulden verursacht worden, mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn, bey geringerem Schaden mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, — bey einem Schaden, welcher den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre, gestraft werden.

Ist eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht worden, so wird der Thäter mit Gefängniß und zwar im Falle Nr. I. bey grober Fahrlässigkeit nicht unter, bey geringer Fahrlässigkeit bis zu sechs, im Falle Nr. II. nicht unter oder bis zu drey Monaten gestraft. —

Vierundzwanzigstes Capitel.

Von anderen Zerstörungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 349. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthumes soll bestraft werden:

I. wenn sie an anderen, als an den in der folgenden Nr. II. benannten Sachen oder auf eine andere, als auf die daselbst bestimmte Weise geschehen ist,

und zwar aus Rachsucht oder Bosheit mit Gefängniß,

1. wenn der verursachte Schaden den Betrag von 50 fl., jedoch nicht den Betrag von 200 fl. übersteigt, nicht unter ein Jahr;

2. wenn der Schaden mehr als 25 fl. beträgt, nicht unter sechs Monate;

3. beträgt er mehr als 5 fl. bis zu sechs Monaten;

4. außerdem bis zu einem Monate; geschah sie aus Muthwillen,

im Falle 1. nicht unter drey,

im Falle 2. bis zu sechs,

im Falle 3. bis zu drey Monaten,

im Falle 4. bis zu zwey Wochen;

II. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn dieselbe geschehe:

1. mittelst Einsteigens oder Einbrechens in Gebäude oder in Verbindung von Mehreren oder von Solchen, welche sich dazu mit Waffen besonders versehen haben;

2. an Sachen, welche dem Nutzen oder Dienste des Publikums gewidmet sind, z. B. an Löschgeräthschaften, Brücken, Wegen, Canälen, Wasserleitungen u. dergl.;

3. an öffentlichen Magazinen und Niederlagen;

4. an anderen Sachen, an deren Erhaltung dem Staate besonders gelegen ist, z. B. an Sammlungen für Wissenschaften und Künste, zum Bergbau und Hüttenwesen gehörigen Werken, Maschinen, Vorrichtungen, Vorräthen u. s. w.;

5. an Pflanzungen;

6. wenn der durch die Zerstörung oder Beschädigung gestiftete Schaden zweyhundert Gulden übersteigt;

III. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre,

1. wenn zwey oder mehrere der in Nr. II. bezeichneten Umstände, insofern dieses geschehen kann, zusammentreffen, — oder

2. wenn der gestiftete Schaden mehr als fünfhundert Gulden beträgt. —

Art. 350. Ist eine solche absichtliche Zerstörung oder Beschädigung geschehen:

1. an Sachen, welche zum Eigenthume des Staates, des Königs oder des königlichen Hauses, einer Kirche, einer für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit bestimmten öffentlichen Anstalt gehören;

2. an Sachen, welche nach ihrer Natur oder Bestimmung nicht wohl in sichere Verwahrung gebracht werden können, vielmehr dem öffentlichen Vertrauen hingegeben werden müssen, z. B. an ungeärndteten Früchten, an den auf dem Felde stehenden landwirthschaftlichen Geräthschaften, an den in Flüssen oder Canälen stehenden Schiffen, an dem Tuche auf der Bleiche u. dergl. —

so soll dieses als besonderer Erschwerungsgrund gelten. —

Art. 351. Alle Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthumes soll, mit Ausnahme der nach Art. 349. Nr. II. Ziffer 1. bis 4. zu beurtheilenden Fälle, nur auf Anzeige oder Verlangen des Beschädigten untersucht und bestraft werden. —

Art. 352. Wer insbesondere, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet; wer absichtlich eine Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheit verbreitet, der soll

I. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahre;

II. wenn Thiere eines Andern oder Anderer dadurch wirklich getödtet oder beschädiget worden sind, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahre;

III. wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren gestraft werden. —

Wer solche Handlungen aus Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit begangen hat, wird mit Gefängniß im Falle I. bey grober Fahrlässigkeit bis zu drey, bey geringer Fahrlässigkeit bis zu einem Monate, im Falle II. nach gleichem Unterschiede bis zu sechs oder bis zwey, im Falle III. nicht unter drey oder bis zu drey Monaten gestraft. —

Art. 353. Die Bestrafung der Beschädigung fremden Eigenthumes durch eigenmächtiges Ueberschreiten der Gränzen der Feldbesitzungen oder durch unbefugtes Ueben der Viehweide auf fremden, nicht zuständigen Weiden richtet sich, in so weit es nicht blos civilrechtlich ist, nach den Bestimmungen der Feld- und Flurordnungen.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von Beschädigungen durch Veränderung der Gränzzeichen, durch Nachdruck, Wucher, Verletzung fremder Geheimnisse.

I. Veränderung der Gränzzeichen.

Art. 354. Wer die Gränzzeichen der Grundstücke, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers gesetzten Aichpfähle in der Absicht, den dadurch bezeichneten Rechtsstand zu verrücken, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, der soll gestraft werden mit Gefängniß;

I. nicht unter ein Jahr, wenn sie unter amtlichem Glauben;

II. bis zu einem Jahre, wenn sie nicht unter amtlichem Glauben gesetzt gewesen sind.

Ist dieses ohne die genannte Absicht, jedoch vorsätzlich geschehen, so findet im Falle Nr. I. Gefängniß bis zu einem Monate, oder Geldstrafe bis zu hundert Gulden, — im Falle Nr. II. aber Gefängniß bis zu zwey Wochen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden statt.

Dieselben Strafen treten unter denselben Voraussetzungen auch gegen denjenigen ein, welcher die Unterlage (das Geheimniß) amtlich gesetzter Gränzsteine hinwegnimmt oder vernichtet.

Gegen verpflichtete Märker, Feldschieder und Wasserbauverständige, welche vorbenannte Thaten selbst ver-

üben, oder zu denselben sich mißbrauchen lassen, ist ihre Aufstellung als öffentliche Diener ein besonderer Erschwerungsgrund. Zugleich soll auch diese Aufstellung, wenn gleich nur auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt wird, im Urtheile für zurückgenommen erklärt werden.

II. Nachdruck und Nachahmung von Kunst- und Geistes-werken.

Art. 355. Wer Bücher, Musikalien, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten ohne Einwilligung des Verfassers, Verfertigers, Verlegers oder desjenigen, welcher deren Rechte erlangt hat, oder ihrer Erben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise ohne Verarbeitung zu eigener Form innerhalb fünfzehn Jahren von der Zeit ihrer Herausgabe, so fern nicht ein längerer Zeitraum durch ein ertheiltes Privilegium festgesetzt ist, in Umlauf bringt, der wird, wenn nicht dieses Privilegium die Strafe besonders bestimmt hat, an Geld nicht unter hundert Gulden gestraft.

In jedem Falle ist der Umlauf auf Verlangen des Beschädigten durch Beschlagnahme zu hemmen und diesem, nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses, die Verfügung über die in Beschlag genommenen Gegenstände zu überlassen.

Diese Bestimmungen finden auch zu Gunsten eines Ausländers, selbst ohne ein eigenes Privilegium in Bayern erworben zu haben, alsdann statt, wenn in demjenigen Staate, zu welchem der Ausländer gehört, den bayerischen Unterthanen gleicher Schutz gewährt ist.

Dieselben Bestimmungen sind auf andere Erfindun-

gen, Werke und Erzeugnisse der Wissenschaften oder Künste anwendbar, in so fern sie durch besondere inländische Privilegien gegen beschädigende Nachahmungen gesichert sind.

III. Wucher.

Art. 356. Wer einen Andern in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Anzeige und Verlangen des Betheiligten nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

I. wenn er unerlaubten Vortheil wirklich bezogen hat, bey unverkleidetem Wucher an Geld bis zu hundert Gulden und Gefängniß bis zu einem Monate, bey verkleidetem aber an Geld bis zu dreyhundert Gulden und Gefängniß bis zu drey, und wenn er entweder wegen drey Wucherfällen zugleich oder nach zweymaliger Bestrafung zum drittenmal zu strafen ist, bis zu sechs Monaten;

II. wenn er aus dem wucherlichen Geschäfte noch keinen Vortheil gezogen hat, mit Gefängniß bis zu zwey Wochen oder an Geld bis zu 50 fl.

Das Urtheil gegen einen zum drittenmal gestraften Wucherer soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

IV. Nachtheilige Geschäfte mit Personen unter fremder Gewalt.

Art. 357. Wer mit einem Menschen, von dem ihm bekannt seyn kann, daß er nicht frey über das Seinige verfügen darf, ohne Vorwissen und Einwilligung derjenigen, deren Gewalt derselbe untergeben ist, ein ihm nachtheiliges Geschäft heimlich eingeht, wird mit Gefängniß bis zu drey Monaten und an Geld bis zu dreyhundert Gulden gestraft.

Ist der Schuldige schon zweymal deßwegen gestraft worden, oder wenigstens wegen drey mit verschiedenen Personen eingegangener Geschäfte der bezeichneten Art zu strafen, so ist nebst einer Geldstrafe bis zu 600 fl. auf Gefängniß nicht unter drey Monaten zu erkennen.

Wegen Bekanntmachung der Urtheile gilt dasselbe, was im vorhergehenden Artikel verordnet ist.

V. Benachtheiligungen durch Vormünder.

Art. 358. Vormünder oder Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter, Testamentsexecutoren, Verwalter des Stiftungs- oder Communalvermögens, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen, Massen, Stiftungen oder Communen absichtlich zum Nachtheile handeln, sollen,

I. wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, und dieser Vortheil über fünfzig Gulden beträgt, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren,— bey geringerem Betrage mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten;

II. außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten gestraft werden.

Sie sollen überdieß der ihnen übertragenen Vormundschaft oder Verwaltung verlustig seyn.

VI. Beschädigung durch Sachverständige.

Art. 359. Oeffentlich verpflichtete Sachverständige und Schätzleute, welche in nicht streitigen Rechtssachen Jemand durch ihr Gutachten vorsätzlich oder mittelst absichtlicher Ueberschätzung beschädigen, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

VII. Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 360. Wer unbefugter Weise und mit rechtswidriger Absicht, um Jemand zu schaden, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Antrag oder Anzeige des dadurch Verletzten mit Gefängniß bis zu drey, und wenn er seine rechtswidrige Absicht ganz oder zum Theile erreicht hat, nicht unter drey Monaten bestraft werden.

Art. 361. Wer, im Dienste von Fabriken oder Handelshäusern stehend, in deren Privatgeheimnisse durch unerlaubte Wege oder Mittel eindringt, oder diese unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfahren hat, und solche Geheimnisse an Andere verräth, wird auf Verlangen oder Anzeige des Fabrik- oder Handlungsherrn mit Gefängniß bis zu drey, bey wirklicher Beschädigung nicht unter drey Monaten gestraft.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von Verletzung des Jagd- und Fischereyrechtes.

Art. 362. Wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Erlaubniß des Berechtigten die Jagd entweder ausgeübt hat, oder mit Schießgewehr oder anderen Jagdwerkzeugen und Geräthschaften auf die Jagd ausgegangen ist, der soll wegen Verletzung des Jagdrechtes nach den in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen gestraft werden. I. Verletzung des Jagdrechtes.

Von demjenigen, welcher auf einem fremden Jagdbezirke mit Schießgewehr oder mit anderen Jagdwerkzeugen oder Geräthschaften betreten worden ist, soll, wenn sich nicht aus allen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheiles ergibt, angenommen werden, daß er auf die Jagd in diesem Bezirke ausgegangen sey.

Art. 363. Wer durch Gebrauch eines Schießgewehres, jedoch auf seinen umzäunten oder eingefriedeten Grundstücken ein Wild erlegt, und dasselbe nicht binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten oder Jagdaufseher zur Verfügung stellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 364. Wer sonst ohne alle in den nachfolgenden Art. 365., 366. und 368. angeführte erschwerende Eigenschaft der That fremdes Jagdrecht auf was immer

für eine Weise verletzt, ist, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Jagdordnung über geringere Jagdfrevel, mit Gefängniß bis zu drey, — und nach zweymal erlittener Strafe im dritten Falle nicht unter drey Monaten zu strafen.

Art. 365. Wenn Mehrere in Verbindung, mit Schießgewehr versehen, der Verletzung fremden Jagdrechtes sich schuldig gemacht haben, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter drey Monaten gestraft werden.

Art. 366. Mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren sind die Thäter zu strafen:

1. wenn sie sich zum Wildschießen in eine Bande vereinigt;

2. wenn sie sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht haben.

Art. 367. Haben sich die Thäter den Jägern, Forstbedienten oder anderen sie betretenden Personen sogleich ergeben, oder sind sie auf Anrufen von der Flucht abgestanden, und haben sich gutwillig gestellt, so ist auf Gefängniß in den Fällen des Art. 366. nicht unter drey, in den Fällen Art. 364. bis zu einem oder bis zu drey, und Art. 365. bis zu drey Monaten zu erkennen.

Gleiche Strafminderungen sollen denjenigen zu Theil werden, welche zur Verübung der That durch erlittene und nicht vergütete Wildschäden gereizt worden sind.

Art. 368. Hat der Thäter gegen Jäger, Forstbediente oder andere Personen, von welchen er bey der That betreten wurde, Drohungen oder Gewalt angewendet, so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

I. mit dem Tode, wenn eine solche Person getödtet worden, oder an der erlittenen Mißhandlung oder Verwundung gestorben ist;

II. mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, wenn eine solche Person lebensgefährlich verwundet, oder auf die sonst noch im Art. 254. Nr. I. bezeichnete Weise verletzt worden ist;

III. mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Thäter eine solche Person im geringeren Grade verwundet oder verletzt, oder auf dieselbe, ohne sie zu verwunden, geschossen hat;

IV. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht, oder sonst gegen sie Gewalt gebraucht hat. —

Art. 369. Gewehre und andere Jagdwerkzeuge und Geräthschaften werden in jedem Falle confiscirt.

Art. 370. Mit Ausnahme der in den Art. 366. und 368. genannten Fälle wird wegen Verletzung des Jagdrechtes Untersuchung nur auf Anzeige des Jagdberechtigten verhängt.

II. Verletzung des Fischereyrechtes.

Art. 371. Wer ohne Erlaubniß des Berechtigten in Flüssen, Bächen und andern Gewässern, in welchen Jemand die Fischereygerechtigkeit hat, fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen steckt, Angeln legt u. dgl., der wird auf Anzeige des Berechtigten mit Gefängniß bis zu einem Monate, oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen der Fischereyordnung hinsichtlich der geringeren Fischereyfrevel.

Hat der Thäter Tollkörner gebraucht, Bäche ausgeleuchtet oder ähnliche verderbliche Mittel angewendet, oder sind die Thäter in Verbindung auf das Fischen oder Krebsen ausgegangen, so soll auf Gefängniß bis zu drey Monaten, oder an Geld bis zu dreyhundert Gulden erkannt werden.

Die Fischereygeräthschaften und Werkzeuge der Frevler werden confiscirt.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von den Dienstpflichtverletzungen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

I. Dienstverletzung der Staatsdiener.

Art. 372. Ein Staatsdiener, welcher seiner Amtspflicht zuwider:

1. Verletzungen der Amtsverschwiegenheit.

1. Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden;

2. Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, anderen Personen mittheilt oder zur Einsicht vorlegt, soll, wenn dieses in eigennütziger Absicht geschehen, oder wenn dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden ist, nach Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Degradation, beym Rückfalle mit Gefängniß nicht unter drey Monate und Dienstentlassung gestraft werden.

Ist ohne eine dieser beyden Voraussetzungen die Mittheilung oder Vorlage geschehen, um eine Person zu begünstigen, so tritt Gefängniß bis zu drey, beym Rückfalle bis zu sechs Monaten, in diesem Falle mit Degradation, ein.

Art. 373. Ein Staatsdiener soll wegen Bestechung bestraft werden: 1. Bestechung.

I. mit Degradation, wenn er zur Vor- oder Nichtvornahme einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen sich bereit erklärt hat;

II. mit Dienstentlassung, wenn dieses geschehen, um pflichtwidrig zum Vortheile eines Andern oder zum Nachtheile des Staates oder eines Privaten eine amtliche Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen;

III. mit Dienstentsetzung, wenn er sich einer solchen Handlung wirklich schuldig gemacht hat.

Wer für eine bereits vollzogene Amtshandlung, selbst ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung, zu deren Annahme er von der geeigneten Behörde nicht ermächtiget worden ist, angenommen hat, wird gleichfalls wegen Bestechung bestraft.

Wenn der Beamte das, was ihm, selbst ohne seinen Willen, auf irgend eine Weise zugekommen, oder einem seiner Angehörigen von einer Parthey oder einem Solicitanten gegeben worden ist, längstens binnen drey Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß, ohne nachgewiesene rechtmäßige Verhinderungsursache, entweder der Polizeybehörde nicht übergeben, oder dem Gerichte zur Untersuchung nicht angezeigt hat, so wird derselbe mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder den Vortheil nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht gehört.

Art. 374. Wer einem Staatsdiener oder seinen Angehörigen irgend ein Geschenk, oder was immer für einen Vortheil wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, ohne Rücksicht, ob das Versprochene oder das Gegebene von dem Beamten angenommen worden ist oder nicht, soll in die Bezahlung des doppelten Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheiles, oder, wenn dieser in Geld nicht zu berechnen

wäre, an Geld bis zu dreyhundert Gulden verurtheilt werden.

Wenn jedoch die Bestechung in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Privaten in Schaden zu bringen, zu dem Zwecke geschehen ist, um den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, so soll zugleich auf Gefängniß bis zu sechs, und insofern der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist, nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Art. 375. Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedesmal der Armencasse des Ortes, wo der zu bestechen versuchte oder bestochene Staatsdiener wohnt, verfallen seyn.

Art. 376. Beamte, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leistungen etwas abnehmen, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, sollen gestraft werden: 3. Bedrückung.

I. mit Degradation, wenn keine der in den nachfolgenden Nummern II. und III. bestimmten erschwerenden Eigenschaften vorhanden ist;

II. mit Dienstentlassung, wenn der Beamte entweder wegen drey solcher Handlungen zugleich oder

nach vorhergegangener Bestrafung wiederholt zu strafen ist;

III. mit Dienstentsetzung, wenn eine solche Handlung mit Ränken, betrüglich oder unter falschen Vorspiegelungen geschehen ist.

Art. 377. Gleiche Strafen finden gegen diejenigen Beamten statt, welche die Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entstanden, in so weit dieses mit Wissen des Beamten zu seinem eigenen oder zum Vortheile der Schreiber oder Gehülfen geschehen ist.

Die Schreiber und Gehülfen werden in jedem Falle, wenn nicht die Umstände der That dieselbe zum Verbrechen steigern, mit Gefängniß nicht unter drey Monate bestraft.

4. Verschweigung eigener Betheiligung.

Art. 378. Ein Staatsdiener, welcher bey einer Sache so betheiliget ist, daß er nach den Bestimmungen der Proceßordnung darin Richter zu seyn unfähig wäre, und mit Verschweigung dieses ihm bekannten Verhältnisses in der Sache nach seiner amtlichen Eigenschaft handelt, soll, ohne Unterschied, ob die Ausübung im streitigen oder nicht streitigen, im civil- oder strafrechtlichen, im administrativen oder polizeylichen Wege geschehen, gestraft werden:

I. mit Degradation, wenn dieses in der Absicht geschah, sich oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Privaten zu beschädigen;

II. mit Dienstentlassung, wenn bey gleicher Absicht der Vortheil erreicht, oder der Schaden gestiftet worden, oder Rückfall vorhanden ist.

Art. 379. Staatsdiener, welche wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprocesse unterwerfen, sind mit der Strafe der falschen Denunciation Art. 273. zu belegen.

Mit dieser Strafe ist im Falle Nummer II. des genannten Artikels die Dienstentlassung, und im Falle Nr. III. u. IV. beym Rückfalle Degradation zu verbinden. 5. Mißbrauch der Amtsgewalt

Art. 380. Staatsdiener, welche, ihren Amtspflichten zuwider, eine ihnen obliegende Untersuchung unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, sollen, insofern dieses aus eigennütziger Absicht oder im Einverständnisse mit dem zur Untersuchung zu Ziehenden, oder um einem Dritten zu nützen oder zu schaden, geschehen, gestraft werden:

I. mit Dienstentlassung, wenn die Untersuchung ein Verbrechen;

II. mit Degradation, wenn die Untersuchung ein Vergehen, nach Art. 273. Nr. III.;

III. mit Gefängniß bis zu drey Monaten oder Geld-

strafe bis zu dreyhundert Gulden, beym Rückfalle verbunden mit Degradation, — wenn sie ein geringer strafbares Vergehen, oder eine Polizey- oder eine Disciplinarübertretung betroffen hat.

Art. 381. Richter und Inquirenten, welche mit einem zum Verhafte gebrachten Angeschuldigten das erste Verhör länger als vier und zwanzig Stunden ohne gegründete Ursache verschieben, sollen, wenn dieses aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst unerlaubtem Interesse geschehen, oder wenn die Verschiebung länger als einen Monat gedauert hat, mit Degradation, beym Rückfalle mit Dienstentlassung gestraft werden.

Art. 382. Mißhandlungen von Angeschuldigten oder Zeugen, welche sich Richterpersonen oder Polizeybeamte zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn dadurch einem Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt worden, bestraft werden:

I. mit Dienstentsetzung, insofern es bey einem Verbrechen;

II. mit Dienstentlassung, insofern es bey einem Vergehen nach Art. 273. III.;

III. mit Degradation, oder bey geringerem Grade der Mißhandlung mit gerichtlichem Verweise und Entziehung des ein- bis dreymonatlichen Betrages ihrer Besoldung, insofern es bey einem minder strafbaren Vergehen oder bey einer Disciplinar- oder Polizeyübertretung geschehen ist;

IV. Hat ein Unschuldiger dadurch die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung wirklich erlitten, so soll mit der vorbestimmten, den Beamten treffenden, Strafe im Falle I., wenn die erlittene Strafe die Todesstrafe ist, Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, außerdem Gefängniß nicht unter sechs; im Falle II. Gefängniß bis zu sechs Monaten; im Falle III. Gefängniß bis zu einem Monate verbunden werden.

Art. 383. Haben Gerichtsdiener, Aufseher oder Wärter die Gefangenen muthwillig oder boshaft mißhandelt, so sollen sie mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und beym Rückfalle zugleich mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 384. Staatsdiener, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgränzen Strafurtheile, die zum Erkenntnisse einer andern Behörde geeignet sind, eigenmächtig fällen; wissentlich das Straferkenntniß nicht so, wie es erlassen worden ist, vollziehen; Strafen, welche zu den vom Gesetze angenommenen Strafarten nicht gehören, verhängen; oberste Administrativ-Kreisbeamte, welche bey oder in Folge der Anordnung eines Standrechtes die in dem Gesetzbuche über das Verfahren in Strafsachen Art. 204. bestimmten Vorschriften nicht beobachten; desgleichen Staatsanwälte und andere Beamte, welche bey oder in Folge der Erkennung des Standrechtes wissentlich oder absichtlich ungesetzliches Benehmen sich zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn eine deshalb gegen sie verfügte Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben

ist, mit Degradation, beym weiteren Rückfalle aber, sofern dieser eintreten kann, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 385. Ein Staatsdiener, welcher willkührlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Urtheil, an einer Person eine Strafe vollzogen hat, soll gestraft werden:

I. mit Dienstentsetzung, wenn die vollzogene die Strafe eines Verbrechens war;

II. mit Dienstentlassung, wenn sie die Strafe eines Vergehens nach Art. 273. Nr. III. gewesen;

III. mit Degradation oder, bey gänzlicher Unbedeutenheit der vollzogenen Strafe, mit gerichtlichem Verweise und Entziehung des ein- bis dreymonatlichen Betrages der Besoldung, wenn die Strafe die eines geringer strafbaren Vergehens, oder einer Disciplinar- oder Polizeyübertretung war.

IV. Hat ein Unschuldiger die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer Uebertretung wirklich erlitten, so findet die Bestimmung des Art. 382. Nr. IV. Anwendung.

6. Untreue im Amte.

Art. 386. Ein Staatsdiener, welcher in Bestimmung, Erhebung und Verwaltung der Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen das seiner Verwaltung anvertraute Eigenthum verkürzt, soll, wenn es geschehen, um einen Andern zu begünstigen, mit Degradation, wenn es

aus Eigennutz geschehen, und der gehoffte oder erhaltene Gewinn die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Degradation, — bey einem Betrage von mehr als 25, aber nicht über 50 fl. mit Dienstentlassung — sofern aber dieser Betrag überstiegen wird, mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 387. Wer die zur Controle oder Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben an Geld oder Material angeordneten Bücher, Journale oder Register entweder gar nicht, oder nicht nach Vorschrift, oder diese in so unordentlichem Zustande hat, daß man daraus dessen Stand nicht entnehmen kann; wer seine Privatkasse mit der ihm anvertrauten Amtskasse vermengt, soll blos deßwegen, und ohne daß es darauf ankommt, ob ein Cassendefect vorhanden ist oder nicht, wenn eine deshalb gegen ihn verfügte Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist, mit Degradation, und bey weiterer Fortsetzung solcher Unordnungen, sofern diese noch eintreten kann, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 388. Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahmen und Ausgaben an Geld oder Material bestimmten Bücher und Register oder durch Beyseiteschaffung der Acten den Abgang zu verstecken gesucht; hat er Einnahmsposten nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er verkaufte Sachen als nicht verkauft vorgetragen; hat er Scheine von falschem Inhalte zur Bemäntelung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe vorge-

legt, hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe an Geld oder Sachen einen Betrug gespielt, so ist er zum Arbeitshause bis zu sechs; wenn aber der zugefügte Schaden fünfhundert Gulden übersteigt, nicht unter sechs Jahren; übersteigt der Schaden zweytausend Gulden, zum Zuchthause bis zu fünfzehn Jahren zu verurtheilen.

7. Verwendung amtlich anvertrauter Sachen zum Privatgebrauche.

Art. 389. Ein Beamter, welcher, ohne die Absicht, zu veruntreuen und ohne einen Betrug zu begehen, die ihm im Amte anvertrauten Gelder oder Sachen sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, oder Andern zum Gebrauche überläßt, ist mit Degradation, im Wiederholungsfalle, sofern dieser statt finden kann, mit Dienstentlassung zu strafen.

Ist dadurch dem Staate oder einem Privaten ein Verlust zugegangen, so soll schon das Erstemal auf Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 390. Mit der Strafe des Art. 389 wird auch derjenige Staatsdiener belegt, welcher aus Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden ein Darlehn aufgenommen hat.

8. Ungenannte Dienstpflicht-Verletzungen der Staatsdiener.

Art. 391. Staatsdiener, welche außer den besonders benannten Fällen entweder die gemeinen Pflichten der Staatsdiener oder die besonderen Pflichten des ihnen übertragenen Amtes verletzen, diese mögen in der

Natur und Eigenschaft desselben liegen, oder durch besondere Instructionen vorgezeichnet seyn, sollen, insofern nicht in diese Instructionen selbst geringere Strafen angeordnet sind, nach den in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen gestraft werden.

Art. 392. I. Wer seinen Amtspflichten zuwider handelt, oder das ihm anvertraute Amt mißbraucht, in der Absicht,

1. entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder

2. den Staat, oder

3. einen Privaten in Schaden zu bringen, der ist, wenn der bezielte Vortheil oder Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Degradation; bey einem Betrage von mehr als 25 bis zu 50 fl. mit Dienstentlassung, bey höherem Betrage mit Dienstentsetzung zu strafen.

Art. 393. II. Wer seinen Amtspflichten ohne die im Art. 392 bemerkte Absicht, jedoch vorsätzlich zuwiderhandelt, soll:

1. wenn aus der Pflichtverletzung ein Schaden für den Staat oder einen Privaten entstanden und eine vorhergegangene Disciplinarstrafe fruchtlos gewesen ist, mit Degradation, insofern der zuge-

fügte Schaden den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt; bey höherem Betrage mit Dienstentlassung;

2. wenn daraus kein Schaden entstanden, nach zweymaliger Disciplinarstrafe, im dritten Falle mit Degradation, im weiteren Wiederholungsfalle aber mit Dienstentlassung bestraft werden.

II. Dienstpflichtverletzungen der öffentlichen Diener.

1. Ueberhaupt

Art. 394. Wenn die in den vorhergehenden Artikeln oder an anderen Stellen dieses Gesetzbuches angeführten Dienstpflichtverletzungen der Staatsdiener von öffentlichen Dienern, sofern dieses nach der Natur dieser Handlungen geschehen kann, begangen werden, so sind auch diese, wenn nicht etwas Abweichendes ausdrücklich angeordnet ist, nach denselben Vorschriften zu behandeln und zu strafen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Bey öffentlichen Dienern, welche nach Gesetzen oder Verordnungen den Staatsdienern gleich geachtet werden, desgleichen bey denjenigen, denen ein Dienst auf Lebenszeit verliehen ist, findet die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung ebenso, wie bey dem Staatsdiener statt.

2. Gegen öffentliche Diener, denen, ohne als Staatsdiener zu gelten, der Dienst nur widerruflich verliehen ist, desgleichen gegen diejenigen, welchen, ohne Verleihung eines Dienstes, blos die Erlaubniß ertheilt ist, nach vorgängiger Verpflichtung

bestimmte Verrichtungen vorzunehmen, soll da, wo gegen Staatsdiener die Dienstentsetzung angeordnet ist, statt derselben auf Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, und da, wo gegen jene die Dienstentlassung eintreten müßte, auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Neben dieser Gefängnißstrafe ist zugleich, als Folge derselben, die Dienstverleihung für widerrufen, auch die ertheilte Erlaubniß, nach Umständen für immer oder auf einige Zeit, für zurückgenommen zu erklären.

3. Die Degradation findet gegen alle Arten öffentlicher Diener nicht statt, und es ist sich, wenn auf diese zu erkennen wäre, nach den Bestimmungen des Art. 403 zu benehmen.

2. Insbesondere der Advokaten.

Art. 395. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche, im rechtswidrigen Einverständnisse mit der Gegenparthey, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, in derselben Rechtssache beyden Partheyen durch Rath oder Beystand dienen, ihrer Parthey absichtlich nachtheilige Rathschläge ertheilen, sollen mit Gefängniß nicht unter drey Monaten gestraft, und mindestens auf sechs Monate von der Rechtsanwaltschaft suspendirt, beym Rückfalle aber, oder wenn wenigstens drey solche noch ungestrafte Thaten zugleich zu strafen sind, zum Arbeitshause bis zu sechs Jahren verurtheilt, und aus

der Liste der Rechtsanwälte für immer gestrichen werden.

Art. 396. Wenn verpflichtete Rechtsanwälte aus Gewinnsucht die ihnen anvertrauten Geschäfte verzögern, ihrer Parthey dasjenige, was sie für dieselbe in den ihnen übertragenen Geschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen empfangen haben, nicht zu gehöriger Zeit ausliefern, sondern widerrechtlich vorenthalten, so sollen dieselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, und mindestens auf drey Monate von der Rechtsanwaltschaft suspendirt, beym zweyten Rückfalle aber zum Gefängniß nicht unter sechs Monaten verurtheilt, und aus der Liste der Rechtsanwälte für immer gestrichen werden.

3. Der Gutsherrn als Verwalter der Stiftungen.

Art. 397. Geldstrafe von 25 bis 150 fl. hat derjenige Gutsherr zu erlegen, welcher von den seiner Verwaltung und Aufsicht untergebenen Stiftungen für sich mittel- oder unmittelbar Anlehen entnimmt oder Grundstücke pachtet, oder dergleichen Anlehen oder Verpachtungen an seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder an seine Seitenverwandten und Verschwägerten bis zum zweyten Grade anders als unter den vorgeschriebenen Formen bewirkt.

Den nämlichen Bestimmungen sind auch die gutsherrlichen Verwalter in Ansehung ihrer Personen und Verwandten unterworfen.

Art. 398. Im zweyten Rückfalle wird nebst der

verwirkten Strafe die Ausübung des Verwaltungs- und Aufsichtsrechtes auf ein bis drey Jahre, und bey weiterer Uebertretung auf Lebenszeit des Schuldigen unter Verwaltung des Staates gestellt.]

Gutsherrliche Verwalter werden im zweyten Rückfalle auf ein bis drey Jahre, bey weiterer Uebertretung aber auf immer von Führung gutsherrlicher Verwaltungen ausgeschloßen.

4. Der Magistratspersonen als Verwalter des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens.

Art. 399. Magistratspersonen und diejenigen, welche an der Verwaltung des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens Theil nehmen, unterliegen einer Geldstrafe von 10 — 100 fl., wenn sie zwar nicht eigenmächtig, aber mit Verletzung der vorgeschriebenen Formen aus dem Vermögen ihrer Gemeinden, oder der ihrer Verwaltung untergebenen Stiftungen Anlehen entnehmen, Grundstücke pachten, oder dergleichen Anlehen oder Verpachtungen an ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder Seitenverwandten und Verschwägerten bis zum zweyten Grade bewirken.

Nebstdem werden sie in Bezug auf die Verwaltung des gemeindlichen Vermögens gleich den gutsherrlichen Verwaltern behandelt.

III. Dienstpflichtverletzungen der Staatsdiener und öffentli-

Art. 400. Staatsdiener und solche öffentliche Diener, welche nach Gesetzen oder Verordnungen den erstern gleich zu achten sind, wenn sie in Ausübung ihres Am-

chen Diener aus Fahrläſſigkeit, Unfleiß, Leichtſinn ꝛc.

tes oder Dienſtes Fahrläſſigkeiten begehen; aus Unfleiß oder Leichtſinn die obliegenden Pflichten des Amtes oder Dienſtes vernachläſſigen; durch unſittliches Betragen ihres Amtes ſich unwürdig bezeigen, und nachdem die im Edicte über die Verhältniſſe der Staatsdiener vom 26. May 1818 (Beylage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde) §. 11 bis 15 bemerkte dreymalige Diſciplinarſtrafe gegen ſie verhängt war, ſich von neuem einer Vernachläſſigung ihrer Dienſtpflicht, oder einer Unſittlichkeit ſchuldig machen, ſollen vor Gericht geſtellt und mit Degradation oder Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Andere öffentliche Diener werden wegen dergleichen Fahrläſſigkeiten oder Unſittlichkeiten nach den für ſie geltenden Diſciplinargeſetzen, beſonders erlaſſenen Ordnungen und Inſtruktionen behandelt und beurtheilt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 401. Wenn Staatsdiener und öffentliche Diener in ihrem Amte oder Dienſte Handlungen begehen, welche ſchon an ſich Verbrechen oder Vergehen ſind, wenn ſie zu Begehung ſolcher Handlungen ihr Amt oder ihren Dienſt mißbrauchen, ſo finden zwar, ſo weit nicht beſondere Vorſehung getroffen iſt, die gegen ſolche Handlungen angeordneten Strafen ſtatt; jedoch ſoll die Eigenſchaft des Thäters als Staatsdieners oder öffentlichen Dieners als beſonders erſchwerender Umſtand gelten, und es ſoll, ſofern auch nur auf Gefängniß von wenigſtens drey Monaten zu erkennen iſt, mit dieſer Strafe, nach Beſchaffenheit des Amtes oder Dienſtes, zugleich die

Dienstentlassung verbunden, oder die Dienstverleihung widerrufen, oder die gegebene Erlaubniß zu bestimmten Verrichtungen für immer oder auf einige Zeit zurückgenommen werden.

Art. 402. Amtspflichtverletzungen, gegen welche entweder in dem gegenwärtigen Capitel, oder an anderen Stellen dieses Gesetzbuches nur in so weit, als erschwerende Eigenschaften bey denselben eintreten, Strafen bestimmt sind, werden, wenn sie ohne diese erschwerenden Eigenschaften, jedoch nicht blos aus Fahrlässigkeit, Unfleiß oder Leichtsinn begangen worden sind, das erstemal disciplinarisch, beym ersten Rückfalle mit Degradation, und beym zweyten mit Dienstentlassung bestraft. —

Ist die Pflichtverletzung unbedeutend und der Staats- oder öffentliche Diener in dem Rufe eines redlichen Dieners, so ist, ehe gegen denselben die Untersuchung und Bestrafung wegen Vergehens eingeleitet wird, zuvor noch eine zweyte Disciplinarstrafe zu verhängen.

Art. 403. Wenn auf Degradation gegen einen öffentlichen Diener überhaupt, oder gegen einen Staatsdiener, bey welchem nach seiner Dienstesstufe oder nach seinem Dienstverhältnisse diese Strafart nicht angewendet werden kann, zu erkennen wäre, so soll statt derselben auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Hat das Gesetz in einem gegebenen Falle die Strafe der Degradation und des Gefängnisses zugleich angeord-

Zweyter Theil.

Von Polizeyübertretungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Polizeyübertretungen.

Art. 1. Handlungen oder Unterlassungen, welche der gegenwärtige Theil des Gesetzbuches mit Strafe bedroht, sind als Polizeyübertretungen zu betrachten.

Was von Verbrechen und Vergehen in den allgemeinen Bestimmungen des ersten Theiles verordnet ist, findet auch bey Polizeyübertretungen Anwendung, wo nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist.

Strafen der Polizeyübertretungen.

Art. 2. Die Strafen der Polizeyübertretungen sind:

I. Polizeyarrest;

II. Geldstrafe;

III. Verweis.

a. Polizey-arrest

Art. 3. Die Arreststrafe soll nicht über drey Monate zuerkannt werden.

Sie kann

I. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an einem, höchstens zwey Tagen in der Woche;

II. durch Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern, — beydes jedoch nur nach beyfälligem Gutachten des Arztes, geschärft werden.

Die Verbindung beyder Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Was im ersten Theile Artikel 12., 13. in Ansehung des Gefängnisses bestimmt ist, findet auch auf den Arrest Anwendung.

b. Geldstrafe.

Art. 4. Die Geldstrafe soll nicht über 300 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafe soll in Arrest umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag entweder gar nicht, oder nicht ohne merklichen Nachtheil der Familie des Verurtheilten beygetrieben werden kann.

Bey dieser Umwandlung soll die Summe von 25 fl. dem einwöchentlichen Arreste gleich gerechnet werden.

Art. 5. Der Verweis wird dem Verurtheilten von der Strafpolizeybehörde mündlich oder schriftlich ertheilt. — c. Verweis.

Wo das Gesetz zwischen Verweis und einer andern Strafe die Wahl läßt, ist derselbe nur gegen solche Verurtheilte anzuwenden, welche unbescholtenen Rufes, und nicht schon wegen Uebertretung gestraft worden sind.

II. Folgen der Strafen.

Art. 6. Bey Uebertretungen, welche kraft der Verfassung den Verlust des Indigenats oder Staatsbürgerrechtes zur Folge haben, wird diese Folge durch die Strafe der Polizeyübertretung niemals ausgeschlossen. a. Beschränkung oder Verlust gewisser Rechte.

Art. 7. Die Einziehung oder Beschränkung öffentlicher, dem Publikum oder einer Körperschaft gewidmeter Dienste, dann der Gewerbsrechte, Privilegien oder freyen Gewerbe tritt neben der verwirkten Strafe alsdann ein, wenn solche Dienste, Gewerbe oder Privilegien zu gemeingefährlichen oder sittenverderblichen Uebertretungen mißbraucht worden sind.

Einem solchen Uebertreter soll beym zweyten Straffalle im Straferkenntnisse die Einziehung oder Beschränkung für den nächsten Uebertretungsfall derselben Art angedroht und im dritten Falle zuerkannt werden, vorbehaltlich derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Einziehung oder Beschränkung schon für frühere Straffälle ausdrücklich anordnen.

Art. 8. Diese Einziehung oder Beschränkung findet das erstemal nur auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter drey Monate, und nicht über drey Jahre, das zweytemal aber auf Lebenszeit des Uebertreters oder bey Realgewerben auf die Dauer des Besitzes statt. —

Art. 9. Eine Beschränkung öffentlicher Dienste, Gewerbsrechte, Privilegien, freyer Gewerbe kann nur in dem Falle eintreten, wenn die Berechtigung selbst verschiedene, unter sich unabhängige Verrichtungen umfaßt, von welchen nur eine einzelne zu einer der vorgenannten Uebertretungen mißbraucht worden ist.

Art. 10. Die zeitliche Einziehung oder Beschränkung eines öffentlichen Dienstes hebt jeden Anspruch auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Dienst oder in die vorige Dienstverrichtung, die gänzliche hingegen auch die Fähigkeit hiezu auf.

Art. 11. Wenn die Einziehung oder Beschränkung ein reales Gewerbsrecht betrifft, so kann der Uebertreter die Ausübung desselben durch einen geeigneten Geschäftsführer fortsetzen lassen; dieser ist aber von der Obrigkeit zu verpflichten und hat auf Kosten und Rechnung des Uebertreters die Gewerbsgeschäfte zu besorgen, wider alle Uebertretungen zu wachen, und wenn solche dennoch geschehen, der Obrigkeit ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Art. 12. Auf Einziehung oder Beschränkung anderer Rechte kann wegen Uebertretungen nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden.

b. Die besondere Polizey-aufsicht.

Art. 13. Wo das Gesetz selbst die besondere Polizeyaufsicht ausdrücklich anordnet, tritt dieselbe nach erstandener Strafe auf zwey Jahre ein, insofern nicht für einzelne Fälle eine längere Dauer festgesetzt ist.

Außerdem findet die besondere Polizeyaufsicht nur in Folge eines vorgängigen Erkenntnisses statt.

Die Gerichte können hierauf nur in den Fällen erkennen, wenn sich ergibt, daß der Uebertreter nach Lebensart, Charakter und Betragen ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlicher Mensch ist.

Die richterlich erkannte Polizeyaufsicht soll nicht unter sechs Monate und nicht über zwey Jahre dauern.

Art. 14. Wer der besonderen Polizeyaufsicht unterstellt wtrd. es sey dieses wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeyübertretungen, hat einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen dafür, daß er sich während der Dauer der besonderen Polizeyaufsicht keiner solchen That schuldig machen werde.

Die Größe der Bürgschaftssumme wird vom Gerichte mit Berücksichtigung aller Umstände festgesetzt.

Jeder angesessene unbescholtene Staatsbürger kann zur Leistung dieser Bürgschaft zugelassen werden.

Art. 15. Begeht der unter die besondere Polizeyaufsicht Gestellte während der Dauer derselben eine strafbare That, so muß der Bürge ohne alle Einrede die Bürgschaftssumme bey Gericht erlegen, aus welcher zu-

erst der gestiftete Schaden vergütet, dann die allenfallsige Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens bezahlt werden.

Art. 16. Wer mit der Bürgschaftsbestellung aufzukommen nicht vermag, wird in einer Polizeyanstalt verwahrt, und in Beziehung auf Beschäftigung und Verpflegung nach den für diese Anstalt bestehenden Vorschriften behandelt. Was er über seinen Unterhalt verdient, wird sein Eigenthum. Er wird aus der Anstalt entlassen, sobald ein bürgschaftsfähiger Staatsbürger die vom Gerichte ausgesprochene Bürgschaft leistet.

Art. 17. Die persönliche Verwahrung eines unter die besondere Polizeyaufsicht Gestellten ohne Zulassung einer Bürgschaft findet nur dann statt, wenn das Gesetz solches ausdrücklich anordnet.

Art. 18. Hat die strafbare That, wegen welcher die besondere Polizeyaufsicht eintritt, ihren Grund in Schwärmerey oder Irrwahn, so genügt es, wenn zwey ansässige und unbescholtene Staatsbürger sich durch Handgelübde verbindlich erklären, über den Verurtheilten genaue Aufsicht zu führen, und über den Vollzug der von der Obrigkeit ertheilten Vorschriften in Beziehung auf dessen Aufenthalt, Lebensart und Beschäftigung zu wachen.

Sie haben der Obrigkeit in den von ihr bestimmten Fristen von dem Verhalten des ihrer Aufsicht Unterstellten getreue Anzeige zu machen.

e. Begränzung u. Fortweisung.

Art. 19. Nach Umständen kann der unter die besondere Polizeyaufsicht Gestellte auch auf einen bestimm-

ten Ort oder Bezirk begrenzt werden, welchen er ohne Erlaubniß des Bürgen nicht verlassen darf.

Art. 20. Mit der Verfügung der besonderen Polizeyaufsicht kann die Anweisung verbunden werden, daß der Verurtheilte für bestimmte Zeit oder für immer den Ort oder Bezirk der begangenen That verlasse.

Auch kann nach Beschaffenheit der Umstände auf diese Anweisung allein statt der besonderen Polizeyaufsicht erkannt, jedoch darf Niemand aus seiner Heimath fortgewiesen werden.

Art. 21. Unter dieser Voraussetzung soll gegen Bettler, Landstreicher und solche Polizeyübertreter, welche über die Absicht ihres Aufenthaltes, über Erwerb und Unterhaltsmittel keine befriedigende Nachweisung geben können, die Fortweisung als Folge der Strafe jedesmal verfügt, und hiemit zugleich die Ablieferung oder Anzeige an die zuständige Obrigkeit verbunden werden.

Art. 22. Diese Fortweisung kann auf bestimmte Zeit oder für immer erkannt werden:

1. gegen Polizeyübertreter, welche nach Lebensart, Charakter und Betragen der örtlichen Sicherheit gefährlich sind, oder sich zum öffentlichen Aergernisse gereichender Polizeyübertretungen schuldig gemacht haben;

2. gegen Polizeyübertreter, welche sich irgendwo ohne Befugniß aufhalten.

Art. 23. Ausländische Bettler, Landstreicher und Personen, welche über die Absicht ihres Aufenthaltes und über Erwerb oder Unterhaltsmittel keine befriedigende Nachweisung geben können, sind, insofern es ausführbar ist, nach überstandener Strafe aus dem gesammten Staatsgebiete für immer oder auf bestimmte Zeit zu verweisen und ihrer Obrigkeit zu überliefern.

Desgleichen tritt die Fortweisung aus dem ganzen Staatsgebiete für immer als Folge der Strafe gegen Ausländer jedesmal statt der sonst zu verhängenden besonderen Polizeyaufsicht ein.

d. Oeffentl. Bekanntmachung der Strafurtheile.

Art. 24. Die öffentliche Bekanntmachung der Straferkenntnisse in Polizeyübertretungsfällen kann nur dann zuerkannt werden, wenn der Verurtheilte wegen Polizeyübertretung gleicher Art wenigstens einmal gestraft, und ihm zugleich diese Bekanntmachung angedroht worden ist.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 25. Alle bisher genannten Folgen der Strafen (Art. 6. bis 24.), insofern sie nicht unmittelbar kraft des Gesetzes eintreten, müssen bestimmt nach Art und Dauer nebst der verwirkten Strafe im Erkenntnisse ausgesprochen werden.

II. Vom bösen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 26. Die Polizeyübertretungen werden schon an sich wegen der gegen ein Verbot begangenen Handlungen oder der gegen ein Gebot geschehenen Unterlassungen, unabhängig von der Beschaffenheit der Absicht, auch wegen bloßer Fahrlässigkeit bestraft.

Art. 27. Bey den Polizeyübertretungen ist der Versuch straffrey. III. Vom Versuche.

Art. 28. Die Gehülfen werden, insofern nicht das Gesetz in Ansehung einzelner Polizeyübertretungen etwas anders verordnet, mit der gegen die Urheber angedrohten Strafe, wenn sie Polizeyarrest oder Geldstrafe ist, nach Verschiedenheit der Fälle bis zu zwey Drittheilen oder bis zu einem Drittheile (Art. 50. und 51. Th. I.) belegt. IV. Von Urhebern und Gehülfen.

Diejenigen, welche sich aus eigennütziger Absicht damit abgeben, gemeingefährlichen Polizeyübertretern Unterkunft zu verschaffen, sind als Miturheber zu bestrafen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7. und 8., wenn hiezu der Dienst oder das Gewerbe mißbraucht worden ist.

Art. 29. Einer Körperschaft können zwar die von der Gesammtheit oder Mehrheit sämmtlicher oder einzelner Mitglieder begangenen Polizeyübertretungen niemals, sondern sie sollen nur den schuldigen Einzelnen zugerechnet werden; dadurch wird jedoch die Haftung der Gemeinden für die Schäden in ihren Markungen, insoweit eine solche Haftung durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgesprochen ist, keineswegs aufgehoben. V. Von der Haftung. 1. Der Körperschaften.

Art. 30. Wer nicht als Miturheber oder Gehülfe anzusehen ist, haftet für Polizeyübertretungen Dritter nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen. — 2. Für Uebertretungen Dritter.

3. Für Untergebene.

Art. 31. Jeder Handwerksmeister, Fabrikant, berechtigte Unternehmer und Händler hat hinsichtlich der in Bezug auf sein Gewerbe oder seinen Verkehr gebotenen und verbotenen Handlungen für die Uebertretungen seiner Stellvertreter, Provisoren, Aufseher, Gesellen, Gehülfen, Diener, Arbeiter oder sonst untergeordneten Personen zu haften, wenn diese die Uebertretung mit seinem Wissen, sofern er es hätte hindern können, begangen haben, oder wenn ihm irgend eine Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht zur Last liegt.

Haben die genannten untergeordneten Personen die Polizeyübertretung ohne Wissen des Gewerbsinhabers begangen, so wird ihnen dieses als ein besonders erschwerender Umstand angerechnet.

Wenn das Gesetz gegen die Polizeyübertretung Geld- oder Arreststrafe angeordnet hat, so trifft die Gewerbsinhaber die Geldstrafe und die untergeordneten Personen werden mit Polizeyarrest belegt.

VI. Von der Zurechnung.
1. Im Allgemeinen.

Art. 32. Treten die im Art. 32. Th. I. genannten Voraussetzungen bey Uebertretungen ein, so ist auf die Herabsetzung der Strafe nach dem in Art. 28. bestimmten Maaßstabe zu erkennen.

2. Wegen Jugend.

Art. 33. Gegen junge Leute, welche nach dem zwölften, aber vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre eine Polizeyübertretung begangen haben, kann nur Verweis oder nach Umständen Arrest nicht über 14 Tage, allenfalls mit Schärfung, ausgesprochen werden.

Art. 34. Die Zurechnung bey Polizeyübertretungen wird dadurch, daß sich der Uebertreter ohne bestimmte hierauf gerichtete Absicht in einem Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit befunden hat, welchen er jedoch durch gehörige Vorsicht und Mäßigung von sich hätte abhalten können, nicht aufgehoben, sondern nur so weit gemindert, daß die Strafe nach den im Art. 28. genannten Maaßstabe herabgesetzt wird. 3. Bey Mangel an Vernunftthätigkeit.

Art. 35. Die Zurechnung bey Polizeyübertretungen wird durch Unwissenheit in den Verrichtungen eines öffentlichen Dienstes, Gewerbes oder einer privilegirten Unternehmung weder aufgehoben noch gemindert, und wenn aus Uebertretungen öffentlicher Diener, privilegirter Unternehmer oder Gewerbsleute, zu deren Geschäften eine besondere wissenschaftliche Bildung oder Kunstfertigkeit vorschriftmäßig erfordert wird, nach dem Urtheile der Sachverständigen eine grobe und gemeingefährliche Unwissenheit zu entnehmen ist, so soll dieses dem im Art. 7. bezeichneten Mißbrauche des Dienstes, Gewerbes oder Privilegiums gleich geachtet und schon im ersten Straffalle die zeitliche Dienst-, Gewerbs- oder Privilegiumseinziehung oder Beschränkung bis zu einer befriedigenden, durch strenge Prüfung nachzuweisenden Befähigung, im zweyten Straffalle gleicher Art aber die Einziehung oder Beschränkung auf Lebenszeit erkannt werden. 4. Bey Unwissenheit u. Irrthum.

Art. 36. Taubstumme, welche für die Einsicht der Strafbarkeit ihrer Uebertretungen genugsam unterrichtet, auch sonst zurechnungsfähig gefunden werden, sind mit 5. Bey Taubstummen.

herabgesetzten Strafen nach dem im Art. 33. ausgesprochenen Maaßstabe zu belegen.

6. Bey erhaltener Erlaubniß.

Art. 37. Durch die vom Beschädigten ertheilte ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß wird eine Polizeyübertretung nur in denjenigen Fällen straflos, wo das Gesetz selbst zur Strafbarkeit der Handlung den Mangel der Befugniß ausdrücklich fordert, oder wo die Untersuchung und Bestrafung nur auf Klage zulässig ist.

VII. Von der Zumessung. 1. Im Allgemeinen.

Art. 38. Wo das Gesetz Polizeyarrest und Geldstrafe in Verbindung festsetzt, kann wegen des Eintrittes besonderer Umstände jede dieser Strafen allein, jedoch mit verhältnißmäßiger Erhöhung ausgesprochen werden.

Art. 39. Wer wegen Verdachtes eines verübten Verbrechens oder Vergehens verhaftet, nachher aber wegen eben dieser Handlung nur als Polizeyübertreter verurtheilt worden ist, dem soll bey der Zumessung die erlittene Haft, wenn dieselbe in ihrer Dauer das verwirkte Strafmaaß erreicht oder überschreitet, als einzige Strafe zuerkannt, außerdem aber von der Strafe abgerechnet werden.

2. Beym Zusammenfluß.

Art. 40. Bey jedem Zusammenflusse von Polizeyübertretungen soll der Schuldige nach derjenigen Uebertretung, worauf die schwerere Strafe gesetzt ist, gestraft, und bey Zumessung derselben die übrigen Uebertretungen als besondere Erschwerungsgründe berücksichtiget werden.

Wo jedoch das Gesetz den Zusammenfluß mit einer besonderen Strafe belegt, kommt nur diese zur Anwendung.

Art. 41. Der Rückfall in gleiche Polizeyübertretung wird dem Schuldigen als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet, wenn nicht das Gesetz denselben mit besonderer Strafe belegt hat. 3. Vom Rückfall.

Ist seit der erstandenen Bestrafung der vorigen Polizeyübertretung ein volles Jahr verflossen, so wird dem Rückfalle keine erschwerende Wirkung beygelegt.

Art. 42. Die Uebertretung wird durch die vollstreckte Strafe oder, im Falle der Angeschuldigte für nicht schuldig erklärt wird, durch rechtskräftiges Urtheil dergestalt getilgt, daß in Ansehung der nämlichen Handlung nicht weiter verfahren werden kann, obgleich sich nachher Umstände ergeben, deren frühere Kenntniß eine Strafe oder eine höhere Strafe zur Folge gehabt hätte. XIII. Von Erlöschung der Strafbarkeit. 1. Durch Strafe oder Urtheil.

Art. 43. Die Zeiträume der Verjährung für die Strafbarkeit der Polizeyübertretungen sind: 2. Durch Verjährung

1. bey denjenigen, auf welche Polizeyarrest bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder Verweis gesetzt ist, drey Monate;

2. bey allen übrigen sechs Monate.

Wenn das durch eine Uebertretung gebildete gesetz

widrige Verhältniß des Uebertreters fortdauert, so fängt die Verjährung so lange nicht zu laufen an, als dieses Verhältniß wirklich besteht.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Uebertretungen.

I. Unbefugtes Aufnehmen des Landes.

Art. 44. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde von militärischen Staatsanstalten, Festungen, Lagern, Militärfabriken u. dergl. oder deren einzelnen Bestandtheilen Risse oder Plane aufnimmt, wird mit Arrest nicht unter einen Monat bestraft. Die Risse und Plane werden confiscirt.

II. Unerlaubte Verhältnisse zum Auslande.

1. Verkehr mit Feinden des Staates.

Art. 45. Wer gegen besonderes Verbot ohne obrigkeitliche Erlaubniß in Feindesländer oder in feindlich besetzte Theile des Staatsgebietes Reisen unternimmt; wer dahin auf anderen Wegen, als durch die Post oder berechtigte Boten Briefe sendet, wird mit Arrest bis zu einen Monat bestraft.

Mußte im Falle dringender Noth ein Brief auf anderem Wege abgeschickt werden, so ist binnen 24 Stunden der Obrigkeit dieses unter Nachweisung des Nothfalls anzuzeigen, wo sodann die Strafe nicht eintritt.

Art. 46. Wer außer dem Falle des Art. 126. Nr. 7. Th. I. nach Feindesländern oder feindlich besetz-

ten Theilen des Staatsgebietes ohne Wissen und Willen der Obrigkeit Nachrichten bringt oder gelangen läßt, welche die Lage des Staates überhaupt, dessen Angriffs- oder Vertheidigungsanstalten und Mittel, oder andere den Krieg und seinen Gang berührende Verhältnisse und Thatsachen betreffen; wer dergleichen Nachrichten, ohne durch gegenwärtige dringende Gefahr für Leib, Leben oder Gut gezwungen zu seyn, dem eingerückten Feinde nicht verheimlichet, soll mit Arrest nicht unter zwey Wochen bestraft werden.

Art. 47. Mit Arrest von drey Tagen bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer Proclamationen oder andere dergleichen Schriften des Feindes ohne obrigkeitliche Genehmigung oder ohne augenscheinliche Gefahr für Person oder Gut auf irgend eine Weise öffentlich bekannt macht oder in Umlauf bringt.

Wer solche Proclamationen oder Schriften, welche ihm aus dem Auslande, aus feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes oder von unbekannter Hand zugekommen sind, nicht unverzüglich der Obrigkeit überliefert, wird an Geld von 10 bis 50 fl. gestraft.

Art. 48. Wer mit irgend Jemanden von feindlicher Seite ohne Auftrag oder besondere Erlaubniß oder ohne den Fall dringender Noth sich in Verhandlungen einläßt, wobey Staat, Gemeinden oder Staatsunterthanen betheiligt sind, wird, wenn dergleichen Verhandlungen auf gewinnsüchtige Unternehmungen oder Privatrache

abzielen, zu Arrest nicht unter sechs Wochen, außerdem aber zu Arrest nicht unter eine Woche verurtheilt.

Art. 49. Was rücksichtlich des Verkehrs mit Feinden des Staates in den Artikeln 45. — 48. bestimmt worden ist, gilt auch von dem Verkehre mit Aufrührern.

2. Anerkennung fremder Obergewalt.

Art. 50. Wer die ihm zugefertigten oder zugestellten Verordnungen, Bekanntmachungen, Urtheilssprüche oder andere dergleichen Willensäußerungen einer auswärtigen unbefugten Behörde oder deren Agenten, obschon er denselben keine Folge gegeben, nicht unverweilt der Obrigkeit vorlegt, wird an Geld von 5 bis 25 fl. gestraft.

3. Unerlaubter Verkehr mit auswärtigen Staatsbehörden.

Art. 51. Wer ohne Erlaubniß der Staatsbehörde mit auswärtigen Staatsbehörden oder andern Agenten sich in Verkehr setzt, um über nicht öffentlich bekannte Verhältnisse des Staates Mittheilungen zu machen, oder auf irgend ein Staatsverhältniß einzuwirken; wer in einer solchen Beziehung von auswärtigen Behörden oder Agenten Aufträge übernimmt, wird, wenn nicht ein anderes Strafgesetz durch diese Handlung verletzt ist, mit Arrest von zwey Wochen bis zu zwey Monaten bestraft:

Art. 52. Mit Arrest von einer Woche bis zu drey Monaten wird bestraft:

1. wer ohne Erlaubniß der Staatsbehörde auswandert;

2. wer aus fremden Diensten, in welche er ohne Entlassung aus dem Unterthansverbande getreten ist, auf obrigkeitliche Zurückberufung, sie geschehe durch

einen an ihn besonders gerichteten Befehl oder durch eine allgemeine Verordnung, nicht zurückkehrt, oder auch ohne besondere Zurückberufung den Dienst einer auswärtigen Macht nicht verläßt, sobald derselbe gegen den Staat in Kriegsstand tritt, ohne in diesen Fällen die Hindernisse, welche ihn ohne sein Verschulden zurückhalten oder zurückgehalten haben, anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen;

3. wer ohne besondere Bewilligung der Regierung in einem fremden Staate das Indigenat erwirbt, und in diesem Staate seinen Wohnsitz aufschlägt;

4. jeder Landesabwesende, welcher auf obrigkeitliche Zurückberufung sich weder stellt, noch rechtmäßige Entschuldigungsursachen anzeigt und nachweist, vorausgesetzt, daß über dessen Leben und Aufenthalt in einem bestimmten auswärtigen Staate Gewißheit vorliegt.

In allen diesen Fällen wird das Vermögen des abwesenden Uebertreters sequestrirt, hinsichtlich des unbeweglichen Gutes die Beschränkung der Dispositionsbefugniß im Hypothekenbuche eingetragen, und, wenn er vor seiner Rückkehr im Auslande stirbt, das Vermögen seinen Intestaterben ausgeantwortet.

Kehrt der Ausgewanderte zurück, so wird gegen ihn die Strafe erkannt.

Art. 53. Wer Staatsunterthanen in der Ausführung einer ohne sein Zuthun beschlossenen, ohne Erlaub-

niß verbreiteten oder unternommenen Auswanderung durch Rath, Empfehlung, Zeugnisse oder andere dergleichen Behelfe und Mittel wissentlich unterstützt; wer wissentlich einem ohne Erlaubniß auswandernden oder ausgewanderten Staatsunterthan ohne obrigkeitliche Genehmigung sein Vermögen ganz oder zum Theil verabfolgen läßt, oder wer mit Staatsunterthanen, deren Auswanderungsvorhaben ihm bewußt ist, ohne sich der obrigkeitlichen Auswanderungserlaubniß zu versichern, Verträge abschließt und vollzieht, wodurch die Auswanderer in den Stand gesetzt werden, ihr Vermögen ins Ausland zu ziehen; wer Landesabwesenden wider obrigkeitliches Verbot von ihrem Vermögen etwas verabfolgen läßt, wird mit Arrest nicht unter zwey Wochen gestraft.

Geschah diese Uebertretung aus Gewinnsucht oder nach zweymaliger Bestrafung zum drittenmale, so tritt Arrest nicht unter einen Monat ein.

In allen Fällen hat der Schuldige das verabfolgte oder durch seine Hülfe in das Ausland gebrachte Vermögen zu ersetzen, und es treten in Bezug auf dasselbe die im letzten Absatze des vorigen Artikels angeordneten Folgen ein.

4. Unerlaubter Austritt aus dem Lande.

Art. 54. Wer die Bedingungen verletzt, unter welchen der Eintritt der Kinder oder junger Leute in ausländische Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten gestattet ist, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Art. 55. Wer zu seiner Ausbildung im Gewerbstande ohne Vorwissen oder Erlaubniß der Obrigkeit ins

Ausland wandert; wer auf der Wanderung nicht in der ihm von der Obrigkeit bestimmten Zeit derselben von seinem Aufenthalte regelmäßig Nachricht gibt; wer ohne rechtmäßige, gehörig bescheinigte Entschuldigungsursachen über die bestimmte Zeit im Auslande verbleibt, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen bestraft.

III. Unerlaubte Verbindungen u. Gesellschaften.

1. Ueberhaupt.

Art. 56. Wenn mehrere ohne Erlaubniß der Staatsbehörde sich vereinigen, um mit Ausschluß Anderer — nicht besonders Aufgenommener — unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen zur gemeinschaftlichen Beschäftigung mit Gegenständen, welche auf äußere oder innere Verhältnisse des Staates, auf Religion oder auf andere öffentliche Zwecke Beziehung haben, sich von Zeit zu Zeit zu versammeln, oder durch Schrift oder andere Zeichen gemeinsamen Verkehr zu pflegen, so werden die Stifter und Vorsteher einer solchen Gesellschaft mit Arrest nicht unter eine Woche, die übrigen Theilnehmer aber an Geld von 5 — 200 fl. gestraft.

Art. 57. Gleiche Strafen mit Beobachtung des nämlichen Unterschiedes werden erkannt, wenn eine solche Gesellschaft die obrigkeitliche Genehmigung zwar erhalten hat, aber willkührlich in ihrer Bildung oder in ihren Vereinsverhältnissen von den vorgeschriebenen Bedingungen abweicht oder ihre Verfassung ändert, oder mit einer andern Gesellschaft sich verbindet.

Art. 58. Wird das Bestehen irgend einer errichteten Gesellschaft, oder werden deren Zwecke, Satzungen, Mitglieder, Zusammenkünfte, Beschlüsse oder Geschäfte

in Folge gegenseitiger Verpflichtung zur Verschwiegenhei oder sonst absichtlich vor der Obrigkeit geheim gehalten oder falsch angegeben, so tritt gegen die Stifter und Vorsteher Arrest nicht unter einen Monat, gegen die übrigen Theilnehmer Arrest von einer bis zu sechs Wochen ein.

Art. 59. Unerlaubte Gesellschaften werden aufgelöst und ihre Papiere confiscirt.

Art. 60. Den Stiftern und Vorstehern wird gleich geachtet:

Wer im Namen oder für Zwecke einer unerlaubten Gesellschaft einen besonderen Dienst oder eine besondere Geschäftsführung übernimmt, oder für eine solche Gesellschaft Werbung treibt; desgleichen, wer wissentlich sein Haus oder seine Wohnung derselben mit oder ohne Vermiethung einräumt, oder darin Zusammenkünfte oder Niederlagen einer solchen Gesellschaft duldet, insofern er Mitglied der Gesellschaft ist; außerdem wird er als Theilnehmer bestraft.

Auch wird den Theilnehmern gleich geachtet, wer wissentlich den Versammlungen einer solchen Gesellschaft beywohnt, für dieselbe besondere Vereinszeichen oder Geräthe verfertigt, oder ihrer Wirksamkeit auf irgend eine Weise Vorschub leistet.

Art. 61. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß in irgend eine ausländische Gesellschaft, wie solche im Art. 56

beschrieben ist, sich einläßt, wird, wenn die Absicht einer solchen Gesellschaft auf Staats- und Religionssachen gerichtet ist, an Geld von 25 — 150 fl., wenn sie auf andere öffentliche Zwecke Beziehung hat, an Geld von 10 — 100 fl., und wenn die Absicht derselben vorsätzlich geheim gehalten oder falsch angegeben worden ist, mit Arrest von zwey Wochen bis zu zwey Monaten bestraft.

Art. 62. Befreyung von aller Strafe tritt ein:

1. Für die ganze Gesellschaft, wenn dieselbe freywillig, aus eigenem Antriebe, und ehe sie oder einzelne ihrer Mitglieder von der Obrigkeit darüber auf irgend eine Weise zur Rede gestellt wurden, sich auflöst, der Obrigkeit von ihrem Bestande, Zwecke, Verbindungen, Satzungen und Mitgliedern getreue Anzeige macht, und ihre Schriften vollständig ausliefert;

2. für einzelne Mitglieder, wenn solche vor obengenanntem Zeitpunkte der Obrigkeit vollständige Anzeige über die unerlaubte Gesellschaft machen.

2. In Beziehung auf Religionssecten.

Art. 63. Gegen Stifter, Verbreiter und Theilnehmer neuer, von der Staatsregierung nicht aufgenommener Religionssecten ist nach den Bestimmungen über unerlaubte Gesellschaften zu verfahren.

Dergleichen Sectirer werden nach Umständen unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt.

3. Unerlaubte Verbin-

Art. 64. Die Vorschriften über unerlaubte Gesell-

dung öffentlicher Körperschaften.

schaften kommen in Anwendung, wenn in einer öffentlichen Körperschaft besondere, von der Staatsbehörde nicht ausdrücklich genehmigte Nebenvereine unter eigenen Formen, Satzungen oder Verabredungen gebildet werden.

Art. 65. Wenn eine öffentliche Körperschaft oder ein Theil derselben sich an andern Orten, zu andern Zeiten, unter anderen Formen, oder zu anderen Zwecken als denjenigen versammelt, welche durch Gesetz, Ordnung oder besondere Erlaubniß der Staatsbehörde genehmigt sind; wenn öffentliche Körperschaften, außer den in ihren Ordnungen bestimmten Fällen, ohne Genehmigung der Obrigkeit in gegenseitigen schriftlichen Verkehr oder gemeinsamen Verband treten, so werden die Schuldigen, und zwar die Vorsteher mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis 100 fl., die übrigen Theilnehmer an Geld bis 25 fl. gestraft; vorbehaltlich der Bestimmungen über unerlaubte Gesellschaften, wenn dergleichen Versammlungen oder Verbindungen vor der Obrigkeit verborgen gehalten werden.

Art. 66. Die nämlichen Strafen und der nämliche Vorbehalt für den Fall des Verborgenhaltens kommen zur Anwendung, wenn von einer öffentlichen Körperschaft, ihren Vorstehern oder einzelnen Mitgliedern entweder über Gegenstände, welche ihrer gesetzlichen Wirksamkeit fremd sind, oder mit Umgehung der erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörde Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen, neue Satzungen eigenmächtig gemacht, oder die vorgeschriebenen Satzungen willkührlich

verändert, Handlungen unbefugter Gerichtsbarkeit ausgeübt, ungebührliche Auflagen oder Beyträge erhoben, oder unerlaubte Werbungsmittel, Bann- oder Zwangsrechte geltend gemacht werden.

Andere Verletzungen der in der Vereinsordnung einer Körperschaft enthaltenen gebietenden oder verbietenden Bestimmungen, insbesondere über den Ein- oder Austritt der Mitglieder werden mit Geldstrafe bis 25 fl. belegt.

4 Verheimlichung ihres Vermögens.

Art. 67. Wenn das einer Körperschaft gehörige oder anvertraute Vermögen ganz oder zum Theil der verordneten Aufsicht der Staatsbehörde vorsätzlich entzogen wird, so tritt, vorbehaltlich der gemeinsamen Haftung für den Ersatz, Geldstrafe von 10 bis 100 fl. gegen die Vorsteher und Verwalter, und bis zu 25 fl. gegen die übrigen schuldigen Mitglieder ein.

5. Anmaßung von Privatgesellschaften.

Art. 68. Wenn eine Privatgesellschaft sich öffentliche Vereinszeichen oder äußere Vorzüge und Auszeichnungen öffentlicher Körperschaften eigenmächtig beylegt, so werden die Schuldigen, und zwar die Vorsteher dieser Gesellschaft mit Arrest bis zu einem Monate, die Mitglieder aber an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

IV. 1. Anmaßung besonderer Rechte.

Art. 69. Arrest bis zu einem Monate, oder Geldstrafe bis zu 100 fl., beym Rückfalle Arrest nicht unter einen Monat, oder Geldstrafe nicht unter 100 fl. trifft denjenigen, welcher ohne Anstellung oder ohne besondere

Erlaubniß der Behörde eine Schule unterhält, oder sonst eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet.

Solche Winkelschulen und Anstalten sollen geschlossen werden

2. Anmaßung von Gewerberecht 1.

Art. 70. Wer ein Gewerbe, zu dessen Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erfordert wird, ohne diese Berechtigung erlangt zu haben, betreibt; wer in der Ausübung eines Gewerbes, wozu er befugt ist, die Gränzen seiner Befugniß über die Erlaubniß in der Berechtigungsurkunde, oder in der Gewerbsordnung, oder sonst gegen ein bestimmtes Verbot überschreitet, wird zu einer Geldstrafe bis zu 50 fl., oder Arrest bis auf zwey Wochen verurtheilt, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche bey einzelnen Gewerbsprivilegien ausdrücklich festgesetzt sind.

Im Falle unbefugter Gewerbsanmaßung werden Werkzeuge und Geräthe, Stoffe und Waaren, welche zur Uebertretung gedient haben, weggenommen und auf Kosten und Rechnung des Uebertreters veräußert.

Art. 71. Gesellen eines Handwerks, welche dasselbe ohne Aufnahme bey einem Meister oder berechtigten Unternehmer für sich ausüben, sind mit Arrest bis zu einem Monate, diejenigen aber, welche ohne Wissen und Willen des Meisters oder Unternehmers einzelne Handwerksarbeiten für sich übernehmen, mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen, in sofern das Gesetz bey gewissen Gewerben nichts anderes verordnet.

Art. 72. Wer ohne Urkunde der Obrigkeit sich im Inlande, oder ohne Erlaubniß derselben, um sodann in das Staatsgebiet zurückzukehren, im Auslande verheirathet, wird mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate gestraft. 3. Unerlaubte Verheirathung.

Geistliche, welche eine nicht obrigkeitlich beurkundete, oder sonst ohne Dispensation unerlaubte Trauung vornehmen, sind an Geld von 10 bis 150 fl. zu strafen.

Die Ehe der im Auslande Getrauten ist, wenn nicht von der Obrigkeit die Genehmigung nachträglich ertheilt wird, ungültig, und der nicht eingeborne Theil wird über die Gränze gewiesen.

Hatte der Getraute nicht schon vorher eine selbstständige Ansässigmachung erlangt, so tritt gegen ihn Arrest nicht unter zwey Wochen ein.

Art. 73. Gegen denjenigen, welcher ohne Genehmigung der Behörde seinen Geschlechtsnamen ändert, oder sich unbefugt einen fremden Geschlechtsnamen beylegt, wird Arrest bis zu einem Monate erkannt. 4. Veränderung des Geschlechtsnamens.

Art. 74. Wer ohne obrigkeitliche Berechtigung eine Anstalt zur Schrift- oder Steindruckerey hält, wird an Geld von 10 — 100 fl. gestraft. Mit dieser Strafe wird, wenn aus einer solchen Winkelpresse wirklich Schriften oder einzelne Blätter hervorgegangen sind, Arrest bis zu zwey Wochen verbunden. V. Frevel in Ansehung der Presse u. des Buchhandels. 1. Mißbrauch der Presse und des Handels mit Schriften.

Die vorhandenen Exemplare unbefugt gedruckter Schriften, dann das Schrift- und Steindruckereygeräthe werden confiscirt.

Art. 75. Arrest bis zu einem Monate und Geldstrafe von 10 — 100 fl. trifft denjenigen, welcher Schriften, worüber der Staatsbehörde die Censur vorbehalten ist, mit Umgehung derselben, oder mit nachher eigenmächtig vorgenommenen, den Sinn verändernden Zusätzen oder Weglassungen herausgibt.

Wer den Anweisungen der Censur dadurch zuwider handelt, daß er Schriften, welche von ihr verworfen worden sind, dennoch herausgibt, oder in denselben die verworfenen Stellen beybehält; wer verbotene Schriften in Umlauf bringt, wird mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen, und an Geld von 25 bis 150 fl. bestraft.

Die vorhandenen Exemplare der verbotenen, so wie der von der Censur ganz verworfenen Schriften werden confiscirt; solche Schriften aber, in welchen blos einzelne, von der Censur verworfene Stellen gedruckt wurden, so lange mit Beschlag belegt, bis die angeordnete Aenderung bewirkt ist.

Die herausgenommenen Blätter oder Bogen werden confiscirt.

Art. 76. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt; wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Leseanstalt oder Niederlage von Schriften zum Ausleihen unterhält, mit Schriften hausirt, Schriften öffentlich ausruft, auf Straßen und Plätzen anheftet, ausstreut; wer damit hausiren, dieselben ausrufen, anheften oder aus-

streuen läßt, wird mit Arrest von zwey Tagen bis zu zwey Wochen, und an Geld von 5 — 50 fl. gestraft.

Die zum unbefugten Handel angeschafften oder gesetzwidrig ausgebotenen Schriften werden mit Beschlag belegt, und auf Kosten und Rechnung des Uebertreters verkauft.

Art. 77. Wer Verzeichnisse der in seiner berechtigten Handlung, Leseanstalt oder Leihbibliothek, Kupferstich- oder Bilderhandlung befindlichen Schriften, oder die zur Vollständigkeit dieser Verzeichnisse erforderlichen Nachträge der neu hinzugekommenen Artikel zu führen, dann der Polizeybehörde, wenn sie es verlangt, zur Einsicht vorzulegen unterläßt, wird an Geld von 5 bis zu 100 fl. gestraft.

Mit dieser Strafe wird Arrest bis zu zwey Wochen verbunden, wenn aus den Verzeichnissen oder deren Nachträgen wirklich vorhandene Schriften absichtlich weggelassen, oder unter verändertem Titel vorgetragen, oder auf andere Weise verheimlicht werden.

Art. 78. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll beygesetzt werden:

der Namen und Wohnort des Druckers, dann die übliche Zeitbezeichnung des Druckes.

Den Inhaber einer Schriftdruckerey, welcher diese Beysetzung unterläßt, trifft Geldstrafe von 25 — 200 fl.

Die nämliche Geldstrafe und überdieß noch Arrest

von drey Tagen bis zu drey Wochen tritt ein gegen den Drucker, welcher Namen, Wohnort oder Zeit falsch angibt.

In gleiche Geldstrafe verfällt, wer mit Schriften Handel treibt, auf welchen nicht der Namen und Wohnort — entweder des Verfassers oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers, nebst der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben ist.

Art. 79. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft einer Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der verantwortliche Redacteur soll entweder in Geld oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen vor Gericht eine Caution von viertausend Gulden leisten, welche in den Fällen, wo dieselbe durch Verurtheilungen in Geldstrafen oder Kosten angegriffen wird, sogleich wieder bis zum vollen Betrag ergänzt werden muß.

Die geschehene Errichtung der Caution, so wie ihre Ergänzung ist bey der Polizeybehörde nachzuweisen, welche über diese Nachweisung unverweilt eine amtliche Urkunde auszufertigen hat.

Das Unternehmen einer Zeitung oder periodischen Schrift, welche vor Ausfertigung dieser Urkunde herausgegeben oder fortgesetzt wird, ist bis zur Erfüllung der

gesetzlichen Vorschrift einzustellen, und der Unternehmer ist an Geld von fünfundzwanzig bis zu zweyhundert Gulden zu strafen.

Art. 80. Von jedem einzelnen Blatt, Stück oder Heft einer im Königreiche herauskommenden Zeitung oder periodischen Schrift ist, so wie die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Unternehmer ein mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar bey der Ortspolizeybehörde zu hinterlegen, mit beygefügter Bemerkung des Tages, an welchem die Hinterlegung geschehen ist.

Der Unternehmer, welcher diese Hinterlegung unterläßt, wird an Geld von zehn bis zu einhundert Gulden gestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

Art. 81. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung sogleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft unentgeltlich aufzunehmen, bey Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden und der geeigneten Zwangseinschreitung zum Vollzuge.

Art. 82. Wer mit Umgehung der in den Art. 79. bis 81. festgesetzten Verbindlichkeiten eine Zeitung oder

periodische Schrift, welche im Königreiche redigirt wird, im Auslande drucken oder verlegen läßt, ist den gegen die Verletzung dieser Verbindlichkeiten bestimmten Strafen eben so unterworfen, als wenn der Druck oder Verlag im Inlande besorgt würde.

Art. 83. Die Umgehung der Censur, wo und wie sie gesetzlich angeordnet seyn wird, hat Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und Geldstrafe von zehn bis zu einhundert Gulden zur Folge.

Art. 84. Werden in einer Zeitung oder periodischen Schrift Nachrichten oder Aufsätze, welche aus derselben von der Censurbehörde gestrichen worden sind, dieses Umstandes ungeachtet, dennoch bekannt gemacht, so tritt Arrest von zwey Tagen bis zu zwey Wochen und Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu zweyhundert Gulden ein.

Art. 85. Die in den Artikeln 83. und 84. bestimmten Strafen treffen den verantwortlichen Redakteur der betheiligten Zeitung oder periodischen Schrift.

Wenn jedoch dieser Redakteur beweist, daß der den Censurbehörden entzogene oder von denselben verworfene Artikel ohne sein Wissen in die Zeitung oder periodische Schrift eingerückt worden sey, so geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.

Der Beweis des Nichtwissens von Seite des Redakteurs ist unstatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, worin sich der den Censurbehörden entzogene oder von denselben verworfene Artikel findet, nach Vorschrift des Art. 80. bey der Polizeybehörde hinterlegt worden ist.

Art. 86. Mit der Bestrafung in den Fällen der Art. 83. und 84. wird jederzeit die Confiscation der Blätter, Stücke oder Hefte verbunden, worin die der Censur entzogenen oder von ihr verworfenen Nachrichten und Aufsätze enthalten sind.

Art. 87. Als periodische Schriften sind alle diejenigen anzusehen, welche öfter als einmal im Monat erscheinen, es sey in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabschnitten, in größeren oder kleineren, vollendeten oder abgebrochenen Lieferungen, in gleichem oder verschiedenem Format, unter gleichförmigem oder wechselndem Titel.

Art. 88. Alle in den Art. 74. bis 85. bezeichneten Uebertretungen der Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse werden bestraft ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schriften.

Ergibt sich aus dem Inhalte ein Vergehen oder Verbrechen, so wird die Vergehens- oder Verbrechensstrafe erkannt, und bey Zumessung derselben ist die gleichzeitig begangene Polizeyübertretung als Erschwerungsgrund zu betrachten.

2. Anmaßung in Beziehung auf Publication der Gesetze und Verordnungen.

Art. 89. Wer amtliche, außer einem Dienstverhältnisse ihm zugekommene Entwürfe noch nicht publicirter oder nicht öffentlich verhandelter Gesetze oder Verordnungen unbefugt druckt, oder sonst bekannt machen läßt, ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Wer Gesetze oder Verordnungen der Staatsbehörden ohne deren Auftrag oder besondere Erlaubniß nachdruckt oder nachdrucken läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Unbefugt gefertigte Abdrücke werden confiscirt.

VI. Frevel gegen die Obrigkeit.

1. Verletzung der Polizeyaufsicht.

Art. 90. Wer sich der gegen ihn verfügten besonderen Polizeyaufsicht entzieht, oder den Vorschriften in Bezug auf dieselbe zuwider handelt, wird mit Arrest nicht unter einer Woche, und nach zweymaliger Bestrafung mit Arrest nicht unter sechs Wochen belegt.

Gleicher Strafe ist unterworfen, wer derjenigen besonderen Polizeyaufsicht, unter welche er rücksichtlich gewisser Rechte gestellt ist, zuwider handelt, oder durch Straferkenntniß eingezogene Rechte auszuüben fortfährt.

Art. 91. Derjenige, welcher einer gegen ihn ausgesprochenen Anweisung, gewisse Bezirke oder Orte für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandelt, wird mit Arrest nicht unter eine Woche bestraft.

Arrest nicht unter sechs Wochen tritt gegen Ausländer ein, welche sich der Verletzung einer solchen Anwei-

sung, das ganze Staatsgebiet für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen (Art. 23.), schuldig machen.

In diesen beyden Fällen kann nach Umständen die besondere Polizeyaufsicht gegen den Schuldigen verhängt werden.

2. Herabwürdigung kirchlicher Festtage.

Art. 92. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer die kirchlichen Festtage durch Verletzung der von der Staatspolizey für den öffentlichen Verkehr an solchen Tagen vorgeschriebenen Ordnung entwürdiget.

3. Störung der öffentlichen Ruhe.

Art. 93. Wer durch falschen Nothruf, ungebührlichen Gebrauch der Glocken oder anderer allarmirender Werkzeuge, durch verbotene Parthey- oder Losungszeichen, oder durch erdichtete oder abergläubische Vorstellungen oder Ausstreuungen die Gemüther in Unruhe setzt, Zusammenlauf veranlaßt, oder die Obrigkeit oder bewaffnete Macht in Bewegung bringt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwey Monaten gestraft.

War die Absicht des Uebertreters nur auf Beunruhigung einzelner Personen gerichtet, und das gewählte Mittel nach dieser Absicht bemessen, auch die Uebertretung selbst ohne die im vorigen Absatze genannte öffentliche Folge geblieben, so wird Arrest bis zu einem Monate erkannt.

Art. 94. Wer durch auffallendes Lärmen und Getöse, oder durch was immer für andere Handlungen im Oeffentlichen die Einwohner in ihren Geschäften, Vergnü-

gungen oder in ihrer nächtlichen Ruhe stört, wird, wenn es in verabredeter Vereinigung Mehrerer geschehen, und dadurch ein Zusammenlauf verursacht worden, mit Arrest bis zu zwey Wochen, oder an Geld bis zu 50 fl., außerdem aber mit Arrest bis zu drey Tagen, oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Art. 95. Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzten nächtlichen Polizeystunden nicht eingehalten werden, so tritt Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt und ihnen noch weiter etwas verabreicht hat, — bis zu 5 fl. gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirths sich nicht entfernt haben.

Art. 96. Wer ohne Erlaubniß der Behörde öffentliche Lustbarkeiten, Vorstellungen oder Schauspiele unternimmt; wer bey solchen erlaubten Unternehmungen die in Ansehung des Orts, der Zeit oder der Art und Weise gegebenen obrigkeitlichen Vorschriften übertritt, soll Geldstrafe von 5 — 100 fl. erlegen.

Gleiche Strafe tritt ein gegen Unternehmer von solchen Lustbarkeiten, Vorstellungen oder Schauspielen, welche gegen hiebey entstandene Unordnungen die obrigkeitliche Hülfe auf der Stelle anzurufen unterlassen.

Personen, welche gegen obrigkeitliches Verbot öffentlich maskirt oder vermummt erscheinen, oder der vorgeschriebenen Ordnung gestatteter Maskeraden zuwider handeln, sind an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Bey Uebertretungen, welche unter Maske, Vermummung oder Verkleidung begangen werden, ist dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten.

VII. Drohungen.

Art. 97. Wer Andere mit Unternehmung einer strafbaren That bedroht, soll, in so weit die Drohung nicht schon als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

1. mit Arrest nicht unter eine Woche, wenn die angedrohte That wider die Sicherheit ganzer Orte oder Bezirke gerichtet, oder sonst von gemeingefährlicher Beschaffenheit ist;

2. mit Arrest bis zu sechs Wochen, wenn Personen auf Leib und Leben oder fremdes Eigenthum mit gewaltsamen Angriffen bedroht sind;

3. in allen übrigen Fällen mit Arrest bis zu einem Monat, oder wenn der Drohende sonst friedfertig und guten Leumundes ist, mit Verweis.

Der Uebertreter wird unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt.

VIII. Mißbrauch mit Gift u. Arzneymitteln, u. Frevel in Beziehung auf Krankheiten.

1. Mißbrauch durch Gift.

Art. 98. Wer bey der ersten Wahrnehmung einer zufälligen Vergiftung nicht sogleich die ihm bekannten Mittel zur Hülfe anwendet, und zugleich die Veranstaltung trifft, daß ärztliche Hülfe gerufen und der nächsten Obrigkeit die Anzeige gemacht wird, hat, wenn die Vergiftung an Menschen oder zum menschlichen Genuß dienenden Gegenständen geschehen, Arreststrafe von einer

bis zu sechs Wochen, und wenn Thiere oder Gegenstände vergiftet wurden, welche zum Genuß für Thiere bestimmt sind, Arreststrafe bis zu zwey Wochen zu erstehen.

Art. 99. Wer Gift, welches er im Besitze hat, gegen Verwechslung, Verschleppung oder schädlichen Gebrauch nicht sorgfältig verwahrt, oder an andere, als obrigkeitlich zum Besitze von Gift berechtigte Personen abgibt, wird an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Art. 100. Personen, welche zur Verfertigung, Verarbeitung oder zum Verkauf des Giftes berechtiget sind, oder deren Stellvertreter, welche in der Verwahrung, Bezeichnung oder Absonderung des Giftes von andern Gegenständen unvorsichtig und nachlässig sind, zur Zubereitung von Giftstoffen oder Giftwaaren, oder zum Verkehr mit denselben nicht besondere Werkzeuge, Gefäße oder Geräthe gebrauchen, diese nach dem Gebrauche nicht genau reinigen und besonders verwahren, Gift ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein oder ärztliche Anordnung verabfolgen, dasselbe nicht in die Hände zuverlässiger Personen abliefern, über ihren Gifthandel kein Buch halten, oder solches nicht mit Vollständigkeit und Genauigkeit führen, sind mit Arrest bis zu zwey Wochen und an Geld von 10 bis 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsleute, welche eine bisher ganz unbekannt gewesene Materialwaare ohne vorläufige Prüfung und Genehmigung der Behörde in Umlauf setzen.

Art. 101. Wer für Andere Gift zubereitet, verarbeitet oder verkauft, ohne hiezu vermöge seines Gewerbes berechtiget zu seyn, wird nebst Confiscation des Giftes mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate und an Geld von 10 bis 100 fl. gestraft.

Gleichen Bestimmungen sind Hausierer und wandernde Krämer unterworfen, welche irgend eine Gattung von Gift oder giftigen Waaren mit sich führen.

2. Mißbrauch mit Arzneymitteln.

Art. 102. Zum Verkehr mit Arzneymitteln berechtigte Personen, welche verbotene Arzneyen für Andere verfertigen oder verkaufen, Arzneyen falsch zubereiten oder zusammensetzen, oder hiezu Stoffe verwenden, die ihre Arzneykraft verloren haben, zur Bereitung oder Aufbewahrung unreine, wegen ihrer Bestandtheile oder wegen des vorausgegangenen Gebrauches für die Gesundheit nachtheilige Gefäße anwenden, aus Mangel an schuldiger Vorsicht Arzneyen unrichtig bezeichnen, verwechseln oder unrichtig ausgeben, oder gefährliche Arzneyen an Andere, als diejenigen abliefern, welche zu deren Empfang durch Bescheinigung eines öffentlich aufgestellten Arztes befugt sind, werden mit Arrest bis zu zwey Wochen und an Geld von 10 bis 100 fl. gestraft.

Art. 103. Mit Arrest bis zu einer Woche und an Geld von 5 bis 50 fl. werden solche Berechtigte gestraft, welche Arzneyen anders, als auf Anordnung und nach Vorschrift öffentlich angestellter Aerzte bereiten und abgeben, insoweit dieses nach der Apothekerordnung nicht besonders gestattet ist; desgleichen diejenigen, welche Arz-

neyen anderswo, als in ihrer öffentlichen Apotheke abse-tzen, oder die Verfertigung angeordneter Arzneyen unge-bührlich verzögern oder verweigern.

Art. 104. Wer innere oder äußere Heilmittel un-ter irgend einer Gestalt oder Benennung verfertiget und in Umlauf setzt, ohne hiezu berechtiget zu seyn, oder die besondere Bewilligung der Behörde erlangt zu haben; wer sogenannte Arcana oder Universalmittel verkauft, oder in öffentlichen Blättern, oder anderen für das Volk be-stimmten Schrtften Heilmittel für gewisse Krankheiten ohne obrigkeitliche Genehmigung bekannt macht, wird mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen gestraft.

Im zweyten Rückfalle, desgleichen wenn der Arz-neyhandel mittelst Hausierens betrieben wird, tritt Arrest nicht unter zwey Wochen ein.

Die zum unberechtigten Arzneyhandel vorhandenen Vorräthe werden in jedem Falle confiscirt.

Art. 105. Aerzte, welche die wahrgenommenen Gebrechen der Apotheken und Uebertretungen der Apo-theker oder ihrer Gehülfen der Obrigkeit anzuzeigen un-terlassen, sind an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Art. 106. Apotheker, welche nicht gehörig befä-higte Provisoren, oder andere Gehülfen gebrauchen, deß-gleichen zum Verkehr mit Gift Berechtigte, welche die Behandlung und den Verkauf des Giftes solchen nicht befähigten Gehülfen überlassen, werden an Geld von 5 bis 50 fl. gestraft.

Art. 107. Arrest von einer bis zu sechs Wochen hat zu erstehen, wer bey einer in seinem Hause oder in seiner Wohnung ausgebrochenen Blatternkrankheit nicht unverweilt einen Arzt ruft, oder der Obrigkeit die Anzeige macht. 3. Vernachlässigung der Impfgesetze.

Art. 108. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen im vorgeschriebenen Alter der eingeführten Schutzpockenimpfung nicht unterwerfen, sind, sobald die jährliche Impfzeit verstrichen ist, an Geld von 5 bis 50 fl. zu strafen.

Bey der nächsten Impfung wird solche, wenn das Kind nicht zu derselben gestellt wird, durch Amtszwang vollzogen, auch werden nach Umständen derley Kinder auf Kosten der widerspenstigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder bis zum vollständigen Verlaufe der Impfung in fremde Pflege unter obrigkeitlicher Aufsicht gegeben.

Gegen denjenigen, welcher in dem vorausgesetzten Falle ein nicht geimpftes Kind der amtlichen Verfügung durch zeitliche Entfernung absichtlich entrückt, tritt nebst der Geldstrafe Arrest bis zu einer Woche, und bey weiterem Ungehorsam Arrest bis zu drey Monaten ein.

Art. 109. Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftmäßiges Zeugniß versichert zu seyn, daß dieselben die Menschenblattern überstanden, oder den

Vorschriften über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben, werden an Geld von 5 bis 25 fl. gestraft.

4. Vernachlässigung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren.

Art. 110. Wer die von der Behörde gegen ansteckende Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherungsanstalten auf irgend eine Weise verletzt, wird mit Arrest nicht unter zwey Wochen gestraft.

Ist die Verletzung in der Absicht geschehen, um dadurch gewinnsüchtige Zwecke zu erreichen, so wird mit dem Arreste noch Geldstrafe von 50 fl. bis 300 fl. verbunden.

Art. 111. Wer die beym Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter Menschen von der Obrigkeit zu Abwendung der Gefahren und gegen Verbreitung der Krankheit gegebenen Vorschriften verletzt, wird mit Arrest bis zu einem Monate gestraft.

Art. 112. Wenn eine Person, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet, sich als Amme oder Kindsmagd verdingt, oder wenn sie im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird, den Dienst fortsetzt, oder mit Andern solchen persönlichen Verkehr pflegt, daß dadurch das Uebel unmittelbar weiter verbreitet werden kann, so wird Arrest von einer bis zu sechs Wochen erkannt, und der Uebertreter nach Umständen unter die besondere Polizeyaufsicht oder Verwahrung auf die Dauer der Ansteckungsgefahr gestellt.

Art. 113. Gleicher Strafe ist unterworfen, wer aus dem Nachlasse eines an ansteckender Krankheit ge-

storbenen Menschen Kleidungsstücke oder andere Geräthschaften vor der Obrigkeit verheimlicht, die ertheilten Vorschriften über Vernichtung oder Reinigung solcher Sachen nicht befolgt, oder an den zur Vernichtung bestimmten Gegenständen etwas zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft, oder sonst zum Verkaufe in Umlauf setzt. Die Gegenstände werden confiscirt.

Art. 114. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß Leichen zur öffentlichen Schau ausstellt, das Begräbniß über die gewöhnliche oder von der Obrigkeit besonders festgesetzte Zeit verschiebt, die Beerdigung auf anderen, als den allgemeinen Begräbnißplätzen, oder zu andern, als den vorgeschriebenen Tagszeiten vornehmen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Todtengräber, welche sich zu einer solchen Uebertretung gebrauchen lassen, oder die Vorschriften über Anlage, Tiefe, Ordnung in Benützung der Gräber verletzen, sind mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen.

5. Gefährdung durch Viehkrankheiten.

Art. 115. Wer die von der Behörde gegen Viehseuchen oder ansteckende Viehkrankheiten angeordneten Sperr- und Sicherungsanstalten auf irgend eine Weise verletzt, wird mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen gestraft, und hiemit wird eine Geldstrafe von 25 bis zu 150 fl. verbunden, wenn die Uebertretung aus Gewinnsucht geschehen ist.

Die Uebertreter werden, wenn von ihrer Person Gefahr der Ansteckung zu besorgen ist, auf die Dauer dieser Gefahr unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt, oder nach Umständen in besonderer Verwahrung gehalten.

Alle Gegenstände des verbotenen Verkehrs werden confiscirt.

Art. 116. Wer beym Ausbruch einer Viehseuche oder ansteckenden Viehkrankheit den von der Obrigkeit gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr des Uebels getroffenen Verfügungen nicht Folge leistet; wer mit solchen Uebeln behaftete Thiere von aller Gemeinschaft mit anderm Vieh nicht sorgfältig ausschließt; wer Theile eines solchen getödteten oder gefallenen Thieres, oder Geräthschaften aus dessen Stalle mit Umgehung der von der Obrigkeit anbefohlenen Vernichtung oder Reinigung heimlich zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft, oder sonst zum Gebrauche in Umlauf setzt, wird nebst Confiscation der bezeichneten Verkehrsgegenstände an Geld bis zu 50 fl. und unter erschwerenden Umständen auch mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft.

Geldstrafe bis zu 25 fl. hat zu erlegen, wer sich im Wegschaffen oder Vergraben irgend eines gefallenen Thieres nachlässig bezeigt.

IX. Vernachlässigung der öffentlichen Reinlichkeit.

Art. 117. Wer Brunnen, Cisternen, Flüsse oder Bäche, deren Wasser zum Trinken oder Brauen dient, durch Dinge verunreiniget, welche Ekel erregen, oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen; wer Nahrungsmittel verunreiniget, welche zum öffentlichen Verkehr ausgestellt sind, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen bestraft.

Art. 118. Geldstrafe bis zu 10 fl. wird gegen denjenigen erkannt, welcher die bestehenden Ordnungen

über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken, auf Märkten oder in Werkstätten, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, übertritt.

Art. 119. Wer die Polizeyvorschriften über Reinhaltung und Reinigung der Straßen, Ableitung des Wassers aus den Häusern und von den Dächern, Haltung von Vieh, Vornahme von Gewerbsverrichtungen oder anderen Handlungen, wodurch üble Ausdünstung erregt wird, verletzt, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 120. Geldstrafe bis zu 10 fl., womit, wenn die Handlung aus Bosheit oder Rache unternommen wurde, nach Ermessen auch Arrest bis zu acht Tagen verbunden wird, hat derjenige zu erlegen, welcher Unreinigkeiten auf Personen, an eines Andern Gebäude oder eingeschlossenen Grundstücke, oder in das Innere derselben wirft.

X. Frevel in Ansehung der Lebensmittel:

1. Verletzung d. Vorschriften in Beziehung auf Lebensmittel.

Art. 121. Wer Lebensmittel der verordneten Beschau, oder einer besondern obrigkeitlichen Untersuchung entrückt, oder dieselben an andern Orten, oder zu andern Zeiten, als denjenigen verkauft, welche hiezu ausdrücklich vorgeschrieben sind, hat Geldstrafe bis zu 50 fl. zu erlegen.

Art. 122. Wer zum öffentlichen Gebrauche Lebensmittel zubereitet, welche nach Beschaffenheit der Stoffe oder Mischungen wegen Art oder Zeit der Zubereitung, oder wegen der hiezu gebrauchten Werkzeuge für die Ge-

sundheit nachtheilig sind oder werden können; wer verkäufliche Lebensmittel an einem Ort, in einem Gefäße, oder sonst auf eine Weise aufbewahrt, wodurch denselben eine schädliche Eigenschaft mitgetheilt werden kann; wer solche auf eine unreine oder ekelhafte Weise behandelt; wer unreine, ekelhafte oder verdorbene Lebensmittel wissentlich verkauft, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen und an Geld bis zu 50 fl., und wenn Erschwerungsgründe obwalten, mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat und an Geld von 25 — 100 fl. gestraft.

Die Lebensmittel werden confiscirt.

Art. 123. Vorstehende Bestimmungen kommen nicht blos bey Gegenständen, welche zur Nahrung dienen, sondern auch bey andern, irgend einem gemeinen Bedürfnisse gewidmeten, und mit einem für die Gesundheit nachtheiligen Zusatze gemischten Sachen, insbesondere bey nicht tüchtig verzinnten Kupfergefäßen, oder mit Bley versetzten Zinngeschirren gegen Verfertiger und Verkäufer in Anwendung.

2. Frevel in Beziehung auf Mangel u. Theuerung

Art. 124. Wer die von der Staatspolizey in jedem einzelnen Falle, wo es die Umstände erfordern, erlassenen Verordnungen über den Handel mit Getreide übertritt, wird an Geld nicht unter 5 fl. gestraft.

Geschieht die Uebertretung unter Umständen, welche die Verordnung für erschwerend erklärt, so ist die Obrigkeit ermächtiget, die Gegenstände des verbotenen Verkehrs

öffentlich auf Kosten und Rechnung des Uebertreters zu verkaufen.

Art. 125. Geldstrafe von 5 — 100 fl. hat zu erlegen, wer Andere von der Zufuhr auf die Märkte abzuhalten sucht; wer die von den Verkäufern begehrten Preise überbietet; andere Käufer oder Verkäufer von dem Markte zu verdrängen sucht; Victualien- und Zwischenhändler, welche die auf den Markt bestimmten Lebensmittel unterwegs aufkaufen, oder, um dieselben dem freyen Verkehr zu entrücken, und ausschließend an sich zu ziehen, mit den Verkäufern geheime Verabredungen treffen.

Art. 126. Zum Verkauf von Lebensmitteln berechtigte Gewerbsleute, welche ohne rechtmäßige Verhinderungsursachen sich mit den vorgeschriebenen Vorräthen nicht versehen, dieselben bey obrigkeitlicher Nachfrage verheimlichen, irgend einem Käufer die Abgabe gegen Zahlung verweigern, oder sich verabreden, gewisse Lebensmittel nur zu bestimmten Zeiten, in gewisser Reihenfolge oder zu Preisen über die obrigkeitlich festgesetzte Taxe abzusetzen, werden an Geld von 10 — 150 fl. gestraft.

Sind die in diesem Artikel genannten Uebertretungen zur Zeit öffentlicher Unruhe begangen, oder ist dadurch öffentliche Unruhe verursacht worden, so wird außer der Geldstrafe noch auf Arrest von einer bis zu sechs Wochen erkannt.

Art. 127. Wer die zur Verhütung von Wasser- XI. Verhältschäden gegebenen Vorschriften oder gebotenen Vorsicht-

1. durch Wasser. maaßregeln vernachlässiget, wird an Geld von 5—50 fl. gestraft.

Art. 128. Mit Arrest bis zu einer Woche und an Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer unbefugt die freye und sichere Fahrt auf schiff- oder floßbaren Gewässern sperrt oder hemmt; wer in die Fahrstraßen solcher Gewässer Gegenstände wirft oder versenkt, woran die Fahrzeuge Schaden nehmen können, oder wodurch das Bett verengt, seicht oder sonst gefährlich wird; oder wer bey einem ihm zugestoßenen Zufalle, wodurch eine solche Gefährlichkeit veranlaßt wird, nicht augenblicklich Sicherungsmaaßregeln trifft, und dann der Obrigkeit Anzeige macht.

Art. 129. Mit Arrest bis zu zwey Wochen und an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer die ihm obliegende Aufstellung oder Unterhaltung der nöthigen Warnungs- oder Leitungszeichen in fahrbaren Gewässern, oder die fremden Fahrzeugen schuldige Anweisung und Hülfe an gefährlichen Stellen vernachlässiget; wer an solchen Orten fährt oder landet, wo Fahrt oder Anlandung von der Obrigkeit besonders untersagt ist; desgleichen wer zu Wasserfahrten schlechte unhaltbare Fahrzeuge gebraucht, dieselben zu schwer oder unsicher beladet, untauglichen Knechten, Kindern oder andern unkundigen Personen überläßt, andern Schiffern oder Flößern nicht zu gehöriger Zeit ausweicht, oder sich bey Leitung anvertrauter Fahrzeuge auf irgend eine Weise unvorsichtig oder fahrlässig bezeigt.

Art. 130. Wer an Orten oder zu Zeiten, wo es verboten ist, sich über die Eisdecke eines Wassers wagt; wer außer den dazu bestimmten Orten badet, wird mit Arrest bis zu einer Woche gestraft.

Art. 131. Wer mit Feuer, Licht, brennbaren oder leicht entzündbaren Gegenständen unvorsichtig oder nachlässig umgeht, wird mit Arrest bis zu einem Monate, oder an Geld bis zu 100 fl. gestraft. 2. durch Feuer.

Gleiche Strafe tritt insbesondere ein gegen Uebertreter der polizeylichen Anordnungen von Feuersgefahr, wenn diese Vorschriften die Abwendung von Gefahren in Häusern und Gebäuden betreffen.

Sind sie gegen Feuersgefahr auf dem Felde oder in Waldungen gerichtet, so tritt Arreststrafe bis zu zwey Wochen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. ein, und wenn sie die Verhinderung feuergefährlicher Handlungen oder Unterlassungen auf Straßen und offenen Plätzen in Städten oder Ortschaften zum Zwecke haben, so wird der Uebertreter mit Arrest bis zu drey Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 132. Wenn ein Hausvater feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen seiner Hausgenossen, Miethleute, Gäste, Diener oder Arbeiter wissentlich duldet, oder nach vergeblicher häuslicher Ahndung nicht der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigt; wenn er dieselben nicht mit solchen Geräthen und Werkzeugen versieht, welche den Gebrauch des Feuers oder Lichtes bey ihren

Geschäften unschädlich machen können, so haftet er für die Uebertretungen dieser Personen, und hat mit ihnen gleiche Strafe zu leiden.

Hat er Feuer und Licht, oder leicht entzündliche Sachen den Händen von Kindern, Blöd- oder Wahnsinnigen anvertraut, so wir er nach Verschiedenheit der Fälle nach dem Art. 131. gestraft.

Art. 133. Wer bey chemischen Versuchen und Arbeiten, oder bey Verfertigung des Pulvers nicht die höchste Vorsicht anwendet; wer die Verordnung über Besitz und Aufbewahrung des Pulvers in Häusern, Wohnungen und Gebäuden verletzt, wird an Geld bis zu 50 fl., oder nach Umständen mit Arrest bis zu einem Monate gestraft.

Art. 134. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer bey Verfertigung, Aufstellung oder Ausbesserung von Blitzableitern Nachlässigkeit oder Unwissenheit beweist; wer die ihm obliegende Unterhaltung von Blitzableitern in sicherem Zustande vernachlässiget; wer überhaupt den von der Staatspolizey zur Abwendung von Gefahren aus Gewittern angeordneten Vorschriften entgegenhandelt.

Art. 135. Bauverständige und Handwerksmeister, welche bey der Feuerschau, wozu sie berufen sind, Gebrechen, die mit gehöriger Aufmerksamkeit hätten entdeckt werden können, übersehen, oder nicht der Wahrheit getreu angegeben; Handwerksleute, welche feuergefähr-

liche Vorkehrungen ausführen; Rauchfangkehrer, welche das ihnen obliegende Reinigungsgeschäft vernachlässigen oder schlecht besorgen, oder die dabey wahrgenommenen Mängel nicht sogleich den Hausbesitzern, und wenn bey der Nachsicht von diesen keine Abhülfe geschehen ist, der Obrigkeit anzeigen, werden mit Arrest bis zu zwey Wochen, und an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 136. Wer bey einem in seinem Hause, Wohnung oder Aufenthaltsorte wahrgenommenen Brande nicht sogleich öffentliche Hülfe anruft, oder der Obrigkeit die Anzeige macht, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft.

3. durch Bauunternehmungen.

Art. 137. Geldstrafe von 10 bis 50 fl. wird erkannt gegen denjenigen, welcher einen Bau oder eine Hauptverbesserung in einem schon bestehenden Bau ohne bestimmten, von der Obrigkeit in Bezug auf Festigkeit und Sicherheit genehmigten Bauplan, oder mit willkührlicher Abweichung von diesem Plane oder von dem angewiesenen Bauplatze mit Ueberschreitung der Baulinien, oder mit Verletzung der besonderen obrigkeitlichen Bauvorschriften vornimmt.

Art. 138. Gleicher Strafe unterliegen diejenigen Meister, welche bey Bauunternehmungen oder Ausbesserungen die Aufstellung von Warnungszeichen, oder die sonst erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung gegen Beschädigung von Personen und Sachen vernachlässigen.

Art. 139. Wer untaugliches, schlechtes, dem vorgeschriebenen Maaße nicht entsprechendes Baumaterial verfertigt oder verkauft; Handwerksmeister, welche solches Material zum Bau verwenden oder wissentlich verwenden lassen, werden an Geld von 5—50 fl. gestraft.

Untaugliches und schlechtes Material wird confiscirt; das dem vorgeschriebenen Maaß nicht entsprechende auf Kosten und Rechnung des Eigenthümers mit Bezeichnung des Mangels verkauft.

Dem Bauherrn ist jedoch unbenommen, das Baumaterial nach einem gegebenen andern Maaße zu bestellen, in welchem Falle diese Vorschrift in Bezug auf das Maaß keine Anwendung findet.

Art. 140. Wer sich mit Aufführung oder Hauptverbesserung eines Baues befaßt, ohne hiezu als bestätigter Meister berechtigt zu seyn, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen und an Geld von 10—50 fl. gestraft.

Wer sich einer solchen unberechtigten Person zu einem Bauunternehmen wissentlich bedient, soll Geldstrafe von 5—25 fl. erlegen.

Art. 141. Einer Geldstrafe von 5—50 fl. sind die Baumeister unterworfen, welche unkundige Arbeiter anstellen, oder die Aufsicht auf die Arbeiter oder auf die Bauführung unterlassen oder vernachlässigen.

Art. 142. Ist ein Bau vor oder bey seiner Vollendung nach obrigkeitlicher Untersuchung in Hinsicht auf Zweck, Festigkeit und Sicherheit gefährlich befunden worden, so verfällt derjenige, welcher die technische Leitung des Baues übernommen hat, in Arrest bis zu zwey Wochen und in Geldstrafe von 10—50 fl.

Art. 143. Wenn ein Bau innerhalb eines Jahres nach seiner Vollendung, oder ein Baugerüst ganz oder zum Theil eingestürzt, und der Einsturz nicht durch äußere Einwirkung ausschließend bewirkt worden ist, so wird derjenige, welchem die Bauführung oder die Baubesserung anvertraut war, mit Arrest von zwey bis sechs Wochen und an Geld von 50—150 fl. gestraft.

In dieselbe Strafe verfallen:

1. Sachverständige, welche zu Untersuchung eines auf solche Weise eingestürzten Baues obrigkeitlichen Auftrag gehabt, und diese Untersuchung nachlässig oder gar nicht vorgenommen, oder die Beschaffenheit nicht pflichtmäßig angegeben haben;

2. Eigenthümer oder Aufseher eines eingestürzten Baues, wenn sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung den Einsturz verursacht oder dazu beygetragen haben.

Art. 144. Wer die ihm obliegende Unterhaltung eines Baues mit Gefahr für Andere vernachlässiget;

wer nicht sogleich bey der ersten Wahrnehmung solcher Gebrechen die nothwendige Sicherung und Abhülfe veranlaßt, wird an Geld von 10—100 fl. und mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Baumeister, welcher, zur schleunigen Verwahrung, Ausbesserung und Wiederherstellung eines solchen schadhaften Baues berufen, seinen Beystand ohne rechtmäßige Ursache verweigert oder verzögert.

Art. 145. Wer wider die von der Staatsregierung festgesetzte Bauordnung in Ansehung der Feuergefährlichkeit handelt, sowohl was die Aufführung eines neuen, als die Erhaltung eines schon bestehenden Gebäudes betrifft, hat eine Geldstrafe von 5—100 fl. zu erlegen.

Art. 146. Handwerksmeister haften für ihre Paliere und Gesellen, wenn diese eine der in den Art. 137., 138., 141.—145. genannten Vorschriften entweder mit ihrem Wissen umgehen, oder denselben irgend eine Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht zur Last liegt.

Art. 147. Handwerksgesellen, welche sich irgend einer Bauänderung an Feuerstellen oder in deren Nähe ohne Auftrag ihrer Meister unterziehen, oder hiebey wider deren Vorschrift handeln; Gesellen von Rauchfangkehrern, welche die Reinigungsarbeit nachlässig verrichten oder gefundene Mängel den Meistern verschweigen, verfallen in Arreststrafe bis zu zwey Wochen.

Art. 148. In den Fällen der Art. 137., 141., 145. trifft die Strafe sowohl den Baumeister, als den Bauherrn, den letzteren aber nur alsdann, wenn er von der Uebertretung Kenntniß gehabt, und sie nicht verhindert, oder selbst gewollt, oder angeordnet hat.

Art. 149. Wird für rechtzeitige Entfernung der Gebrechen durch eigene Anordnung der Baupflichtigen keine hinlängliche Sicherheit gegeben, so verfügt die Obrigkeit auf Kosten derselben die Verwahrung, Ausbesserung und nach Umständen auch die Abtragung des Baues.

Die angeordnete Bauabänderung oder neue Wiederherstellung eines Baues oder Gerüstes geschieht auf Kosten des Uebertreters, und wenn die Strafe gegen den Baumeister und Bauherrn eintritt, unter gemeinschaftlicher Haftung.

Art. 150. Was das Gesetz von Bauunternehmungen im Allgemeinen bestimmt, gilt auch von besonderen, mit Gebäuden verbundenen, oder selbstständigen Bauvorrichtungen, überhaupt allen Baugegenständen oder Bautheilen, welche durch Einsturz gefährlich werden können, ferner, unbeschadet dessen, was hierüber besonders verordnet ist, von Steinbrüchen, Gruben- und Bergbau, dann von Straßenbauten, Wasser- und anderen öffentlichen Bauwerken dieser Art.

Art. 151. Wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren, durch hiebey vernachlässigte Vor- 4. durch Reiten und Fahren und

durch Thiere überhaupt.

sicht in Ansehung des Orts, der Zeit, des gegenseitigen Ausweichens, der nöthigen Warnungszeichen, oder auf irgend eine andere Weise Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt; wer Kutschern oder Dienern eine Uebertretung der Art aufträgt, befiehlt, oder von denselben in seiner Gegenwart unverwehrt geschehen läßt, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen oder an Geld bis zu 50 fl., bey besonderer Gefährlichkeit der That aber unter mehreren erschwerenden Umständen, oder nach dreymaliger Bestrafung mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, oder an Geld von 10—100 fl. gestraft.

Art. 152. Mit Arrest bis zu zwey Wochen oder an Geld bis zu 50 fl. soll gestraft werden, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt; wer zu solchen Fuhren schadhaftes Zeug und Geschirr liefert, in Ansehung der Schwere und Art der Ladung die erforderliche Vorsicht unterläßt, oder mehrere beladene Fuhrwerke zusammenhängt; wer Pferde oder Fuhrwerke Kindern, untauglichen oder ungeprüften Dienern anvertraut, oder in übernommener Leitung eines Fuhrwerkes mit Gefahr für die darauf befindlichen Menschen oder Güter sich unbehutsam oder nachlässig bezeigt.

Art. 153. Wer bey der ersten Wahrnehmung einer öffentlichen Gefahr durch ein scheu oder wild gemachtes Thier, oder auf Zuruf oder Warnung nicht mit Handlungen inne hält, welche zur Wildheit reizen; wer Thiere

im Oeffentlichen gefliſſentlich ſcheu oder wild macht, iſt mit Arreſt bis zu einer Woche zu ſtrafen.

Art. 154. Wer Reit-, Zug- oder Laſtthiere in bewohnte oder beſuchte Orte laufen, oder auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder ſonſt im Freyen, wo ſie durch Ausreißen oder auf andere Weiſe Schaden anrichten können, ohne Aufſicht ſtehen läßt; wer bey übernommener Führung oder Hütung von Thieren nicht die nöthige Vorſicht anwendet, um dieſelben in ſeiner Gewalt zu behalten; desgleichen, wer ihm angehörige Thiere, welche Schaden verurſachen können, ausſetzt und dem Zufalle preisgibt, wird an Geld bis zu 10 fl. geſtraft.

Art. 155. In Geldſtrafe von 5—25 fl. verfällt, wer irgend ein Thier, welches zur Gattung der zahmen oder Hausthiere gehört, aber beſondere bösartige Eigenſchaften an ſich hat, ſo zu leiten oder zu verwahren unterläßt, daß daſſelbe nicht ſchaden kann.

Art. 156. Wer auf obrigkeitliche Nachfrage Hunde verhehlt, dieſelben ohne Aufſicht auf der Straße herumlaufen läßt, in Orten, wo es beſonders vorgeſchrieben iſt, nicht mit Halsbändern und Zeichen verſieht, oder auf erfolgtes öffentliches Gebot nicht am Bande führt, hat Geldſtrafe bis zu fünf Gulden zu erlegen.

Hunde, über welche vorgenannte Aufſicht vernachläſſigt wird, ſind nach Umſtänden entweder ſogleich, oder nach vorheriger Warnung der Beſitzer zu tödten.

Art. 157. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit wilde oder sonst ihrer Natur nach schädliche Thiere hält, oder dergleichen mit Erlaubniß unterhaltene Thiere nicht fest und mit genauer Beobachtung derjenigen besondern Vorschriften verwahrt, welche in Hinsicht auf Ort oder Art der Verwahrung ertheilt werden; wer in einem oder dem andern der vorhergehenden Fälle, wenn ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist, nicht die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen trifft, um dasselbe unschädlich zu machen, und bey der Obrigkeit Anzeige erstattet, wird an Geld von 5—50 fl. gestraft.

Die Thiere, mit welchen die Uebertretung begangen worden ist, werden weggeschafft.

Ein ausgebrochenes Thier dieser Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 158. Nach Art. 116. wird behandelt, wer ein ihm gehöriges Thier bey wahrgenommenen Kennzeichen wirklicher Wuth, oder bey solchen Merkmalen, welche den möglichen Ausbruch vermuthen lassen, nicht sogleich tödtet oder einsperrt, und der Obrigkeit nicht schleunige Anzeige macht, oder diese Anzeige in dem Falle unterläßt, wo ein solches Thier von einem andern, welches mit der Wuth behaftet oder derselben verdächtig ist, angefallen worden.

5. durch Gewehre und Schießpulver.

Art. 159. Wer außer den öffentlichen Schießstätten an Orten, wo leicht Unglück verursacht werden kann,

irgend eine Art von Geschoß, ohne durch Noth veranlaßt zu seyn, abschießt; wer ohne solche Noth in Häusern mit Feuergewehren oder Windbüchsen; wer auf der Jagd ohne Vorsicht gegen Gefahr für Andere abschießt, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 160. Mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu 25. fl. sind zu strafen:

1. diejenigen, welche Feuer- oder anderes Gewehr den Händen unerfahrner Menschen anvertrauen, oder von denselben mit Beschädigungsgefahr unvorsichtigen oder muthwilligen Gebrauch machen;

2. diejenigen, welche geladenes Feuergewehr an Orten verwahren, wo es durch Umfallen oder unvorsichtige Behandlung Schaden verursachen, oder wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu gelangen können;

3. diejenigen, welche ihr geladenes Gewehr, wenn sie in Wirths- oder andern Häusern einkehren, oder sich sonst irgendwo unter Menschen aufhalten, weder entladen, noch unter beständiger unmittelbarer Aufsicht haben;

4. Wirthe, welche ihre Gäste nicht zu dem einen oder zu dem andern anhalten, oder für sichere Verwahrung nicht selbst sorgen.

Art. 161. Wer verbotene Waffen oder Gewehre verfertigt; wer nicht sogleich Anzeige an die Obrigkeit macht, wenn bey ihm die Verfertigung oder Ausbesserung solcher Waffen und Gewehre bestellt wird; wer irgend eine Art von Waffen oder Gewehren für Kinder oder Personen, von welchen die nöthige Kenntniß und Vorsicht beym Gebrauch derselben nicht vorausgesetzt werden kann, oder von welchen Mißbrauch zu besorgen ist, verfertigt, ausbessert oder an dieselben verkauft; wer an solche Personen Schießpulver abgibt, wird mit Arrest bis zu einem Monat, oder an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Art. 162. Wer mit irgend einer Art von Waffen oder Gewehr oder mit Schießpulver Handel treibt, ohne hiezu berechtigt zu seyn, wird mit Arrest von drey Tagen bis zu sechs Wochen gestraft.

Die Gegenstände dieses unberechtigten Handels werden, in so fern sie zu den verbotenen gehören, confiscirt, die übrigen auf Kosten und Rechnung des Uebertreters verkauft.

Art. 163. Mit Arrest bis zu zwey Wochen soll gestraft werden, wer sich im Oeffentlichen mit verbotenen Waffen oder Gewehr betreten läßt.

Diese Waffen und Gewehre werden confiscirt.

6. durch Fall und Wurf.

Art. 164. Mit Arrest bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer nach Häusern oder anderen Aufenthaltsorten, in Hof- oder andere ge-

schlossene Räume, unter Menschen, an bewohnten, besuchten oder solchen Gegenden, wo das Auge keine freye Aussicht hat, mit Steinen oder andern harten Körpern oder solchen Dingen wirft, wodurch Menschen oder Eigenthum beschädigt werden können; wer mit solchen Gegenständen aus Häusern, Fenstern, oder sonst von der Höhe wirft, sie herabfallen läßt oder herabschüttet.

Art. 165. Wer von Straßenfenstern, Ecken oder sonst in der Höhe irgend etwas gegen polizeyliches Verbot aufstellt oder aufhängt; wer das an solchen Orten, in so fern ein Verbot nicht entgegensteht, Aufgestellte oder Aufgehängte nicht gegen Um- oder Herabfallen hinlänglich versichert, oder die Sorge für gute Unterhaltung der Versicherungsmittel vernachlässigt, soll mit Arrest von drey Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft werden.

Art. 166. Hausväter und Wohnungsinhaber haften in den Fällen der beyden vorgenannten Artikel für ihre Angehörigen und Untergebenen, und sie trifft, wenn der Uebertreter nicht ausgemittelt werden kann, die angedrohte Geldstrafe.

7. durch Gefährdung des sichern Zu- und Abgangs.

Art. 167. Wer die Verbindlichkeit vernachlässigt, Gräben, Abhänge, Abgründe und andere dergleichen gefährliche Stellen an gemein zugänglichen Orten mit Geländern oder anderen Sicherungsmitteln zu umgeben, oder diese Sicherungsmittel beständig in gutem Stande zu erhalten; wer an Orten der bezeichneten Art Oeffnungen oder Vertiefungen zur Zeit der Dunkelheit unbedeckt,

oder Fallthüren offen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 168. Geldstrafe bis zu 25. fl. hat zu erlegen, wer die Obliegenheit vernachlässiget, von Schnee überschüttete Landstraßen wieder zu öffnen, oder bis dieses geschehen kann, die nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken; desgleichen wer auf irgend eine Art den besonderen Vorschriften über Sicherstellung öffentlicher Straßen und Dämme gegen Beschädigung zuwiderhandelt.

Wer sonst in der schuldigen Unterhaltung des sichern und fahr- oder gangbaren Standes der Wege oder Stege saumselig ist, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Werden die Anordnungen der Polizey zur Hebung der vorgenannten Gebrechen nicht auf der Stelle befolgt, so verfügt die Obrigkeit die Abstellung auf Kosten der Verpflichteten.

Art. 169. In Geldstrafe bis zu 10 fl. verfällt, wer ohne Noth oder besondere obrigkeitliche Erlaubniß auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Waaren oder andere dergleichen Gegenstände aufstellt oder die erhaltene Erlaubniß, besonderer obrigkeitlicher Vorsicht zuwider, zur Sperrung oder Erschwerung des freyen Durchganges mißbraucht.

Geschieht eine solche Hemmung zur Zeit der Dunkelheit, oder werden Gegenstände, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen

über Nacht stehen oder liegen bleiben, und woran die Vorübergehenden durch Stoß oder Fall Schaden nehmen können, nicht nach den gegebenen Anordnungen geordnet, versichert oder beleuchtet, so wird gegen den Uebertreter Geldstrafe von 5 — 25 fl. erkannt.

Wenn Wagen von Reisenden oder Frachtwagen fremder Fuhrleute auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stehen bleiben, so sind hiefür ausschließend die Wirthe verantwortlich, bey welchen die Reisenden eingekehrt, oder die Pferde fremder Fuhrleute eingestellt sind.

Art. 170. Wirthe, welche es bey eingetretener Dunkelheit an der zu sicherm Ab- und Zugang nöthigen Beleuchtung ihrer Häuser fehlen lassen, werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 171. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit und ohne die angeordneten Warnungszeichen Selbstgeschoß, Schlageisen, Fußangeln legt oder Fallgruben anlegt, wodurch Menschen beschädigt werden können, wird, wenn er es in seinem geschlossenen Eigenthume gethan hat, mit Arrest bis zu einer Woche, wenn er es aber in seinem ungeschlossenen Eigenthume gethan, mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft.

Hat Jemand dergleichen Vorrichtungen an öffentlichen, gemeinzugänglichen Orten oder in fremdem Eigenthume ohne Wissen und Willen des Besitzers unternommen, so tritt Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monat ein.

8. durch wahnsinnige, wasserscheue und betrunkene Menschen.

Art. 172. Wer nach der ersten Wahrnehmung heftiger Sinnesverwirrung an einer bey ihm sich aufhaltenden Person nicht sogleich Sicherheitsmaaßregeln ergreift; wer Narren und Rasende, über welche ihm die Aufsicht obliegt, frey herum laufen läßt, oder sonst die schuldige Aufsicht auf solche Personen mit Gefahr für Andere vernachlässigt, ist mit Geld von 5 bis 50 fl. zu strafen.

Wer sich einer Uebertretung dieser Art in Beziehung auf Personen schuldig macht, welche mit der Wasserscheu behaftet, oder derselben verdächtig sind, wird nach den Bestimmungen des Art. 111. beurtheilt.

Art. 173. Wer in solchen Verrichtungen, bey welchen zur Verhütung von Unglück besondere Vorsicht erfordert wird, sich betrinkt; wer betrunken solche Verrichtungen unternimmt, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

9. durch gemeingefährliche Beschädigung.

Art. 174. Wer die an Gebäuden angebrachten Stützen, Geländer und andere Verwahrungsmittel wegnimmt oder unsicher macht; wer die zur Verhütung von Unglück aufgestellten Warnungszeichen vernichtet oder auf irgend eine andere Art deren Zweck vereitelt; wer die zur Hülfe und Rettung bey öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften, Werkzeuge oder Materialien in unbrauchbaren Stand setzt oder deren Gebrauch erschwert, verfällt in Arreststrafe nicht unter drey Tage.

XII. Vernachlässigung der schuldigen Hülfe und Schonung.

1. Vernachlässigung der Hülfe bey öffentlicher Noth.

Art. 175. Wer ohne rechtmäßige Verhinderungsursache die schuldige Hülfe gegen Wasser-, Feuer- und andere öffentliche Noth vernachlässiget; wer andere vom Beystand abhält oder deren Ordnung stört; wer sich in der obliegenden Anschaffung und Unterhaltung der Hülfs- und Rettungsmaterialien und Geräthschaften fahrlässig zeigt, soll, wenn durch diese Uebertretung zugleich besondere Pflichten verletzt werden, mit Arrest bis zu zwey Wochen oder an Geld bis zu 50 fl., außerdem aber mit Arrest bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 25 fl. gestraft, auch das Strafurtheil nach Umständen öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Unterlassene Rettung aus Lebensgefahr.

Art. 176. Wer einen Andern aus wahrgenommener Lebensgefahr zu retten unterläßt, obschon er diese Rettung, ohne sich eigener Lebensgefahr auszusetzen, unternehmen kann, wird mit Verweis, und wenn der Andere das Leben wirklich eingebüßt hat, mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft. — Das Strafurtheil wird nach Umständen öffentlich bekannt gemacht.

3. Vernachlässigung obliegender Aufsicht oder Hülfe.

Art. 177. In Arreststrafe bis zu sechs Wochen oder in Geldstrafe bis zu 150 fl. verfällt, wer die ihm vermöge öffentlichen Dienstes obliegende wissenschaftliche oder Kunsthülfe für heilungsbedürftige Personen auf Anrufen ohne rechtmäßige Ursache verweigert, die unternommene Hülfe willkührlich unterbricht oder mit Gefahr vernachlässigt; wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche oder blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beystand verwahrlost,

die denselben zugestoßenen Unfälle verheimlicht, oder ihnen ohne Anordnung eines berechtigten Sachverständigen Arzneymittrl reicht, welche in ihrem Zustande gefährlich werden können.

Art. 178. Der Uebertreter hat sich nebst der verwirkten Strafe auch derjenigen Maaßregel zu unterwerfen, welche auf dessen Kosten oder bey obwaltender Unvermögenheit auf Kosten der Armenanstalten zu dem Zwecke getroffen werden, die ihm angehörigen oder anvertrauten hülfsbedürftigen Personen gegen fernere gefährliche Fahrlässigkeit desselben sicher zu stellen.

Art. 179. Wer gefundenen Kindern oder anderen hülfsbedürftigen Personen bis zur obrigkeitlichen Verfügung oder bis zur eintretenden Fürsorge der Angehörigen die erste nothwendige Hülfe nach Möglichkeit zu verschaffen unterläßt, wird an Geld von 10 bis zu 150 fl. gestraft.

Art. 180. Wer fremde, unmündige Kinder ohne Genehmigung der Obrigkeit an sich bringt, wird mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Die weitere Einschreitung steht der betreffenden Polizeybehörde zu.

4. Frevel an Schwangeren oder Gebährenden.

Art. 181. Wer gegen Schwangere oder Gebährende oder in deren Gegenwart eine Handlung unternimmt, durch welche bey diesen Schrecken oder andere heftige Gemüthsbewegung gewaltsam erregt wird, wird mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft.

Art. 182. Was in den Artikeln 177 — 180 über die Vernachlässigung hülfsbedürftiger Personen verordnet ist, findet insbesondere auch auf Schwangere und Gebährende Anwendung, und die daselbst bestimmte Arreststrafe ist nach Umständen bis auf zwey Monate, die Geldstrafe aber bis auf 200 fl. zu erhöhen.

Art. 183. Wer in Ansehung außerehelich geschwängerter Personen, die sich unter seiner Gewalt, Pflege oder Aufsicht, in seinen Diensten oder in seiner Wohnung befinden, bey obwaltenden Verdachtsgründen nicht alle in seiner Macht stehende Vorsicht anwendet, um Kindesmord, Tödtung der Gebnrt oder Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten, oder nicht die unverzügliche Anzeige der obwaltenden Umstände und Verdachtsgründe an die Obrigkeit macht, wird, wenn die Unterlassung aus eigenem Interesse an der Entstehung der strafbaren Handlung herrührt, mit Arrest bis zu zwey, außerdem aber mit Arrest bis zu einem Monat oder nach Umständen mit Verweis gestraft.

Art. 184. Außerehelich schwangere Personen werden, wenn sie ihre Niederkunft verheimlichen, außer den im Theil I. Art. 245 — 247. bezeichneten Fällen, mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft.

XIII. Vernachlässigung der Anzeige von Geburten und Todesfällen

Art. 185. Wer von irgend einer Entbindung die ihm obliegende Anzeige nach Vorschrift zu machen unterläßt oder versäumt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Gleicher Strafe ist unterworfen, wer von irgend

einem Todesfall die vorgeschriebene ihm obliegende Anzeige zu machen unterläßt oder versäumt, oder wer das Auffinden eines Leichnams der Obrigkeit nicht auf der Stelle anzeigt.

XIV. Verletzung der Ordnung für die Führung der Civilstandsregister.

Art. 186. An Geld von 10 bis 150 fl. werden gestraft diejenigen, welchen die Führung der Register über den bürgerlichen und Familienstand, oder die Ausfertigung der Urkunden hierüber vermöge allgemeiner Anordnung oder besonderen Auftrages obliegt, wenn sie dergleichen Urkunden ausfertigen, ohne hiebey die erforderliche Vorsicht gegen Umgehung der Gesetze, gegen Mißbrauch oder gegen Irrungen in Ansehung der Personen oder Thatsachen anzuwenden, wenn sie die ihnen obliegende Führung dieser Register unterlassen, vernachlässigen, hiebey die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, oder diese Register gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahren.

XV. Frevel in Ansehung der Verstorbenen und Scheintodten.

Art. 187. Wer Leichen mißhandelt oder zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, oder zu an sich erlaubten Zwecken unbefugt gebraucht; wer Gräber unbefugt öffnet, soll mit Arrest bis zu sechs Wochen, oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft werden.

Art. 188. Wer den Körper einer verstorbenen Person, den Leichnam einer Mißgeburt, oder auch einer unzeitigen, jedoch schon gestalteten Geburt heimlich wegschafft oder wegschaffen läßt; wer eine verstorbene Person mit Umgehung der vorgeschriebenen Todtenbeschau oder obrigkeitlichen Erlaubniß, oder vor der vorgeschrie-

benen Zeit beerdigt oder öffnet, beerdigen oder öffnen läßt, ist mit Arrest bis zu zwey Wochen und an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Art. 189. Arreststrafe bis zu zwey Wochen und Geldstrafe von 10 bis 100 fl. trifft denjenigen, welcher bey der Todtenbeschau oder bey der Obrigkeit über die Zeit des Todes einer Person unrichtige Anzeige macht und dadurch veranlaßt, daß die Leiche früher geöffnet oder beerdiget wird, als den Vorschriften gemäß ist.

Art. 190. Wer für einen gefundenen Scheintodten nicht sogleich einen berechtigten Arzt oder eine andere sachverständige Person zu Hülfe ruft, ode zu dieser Hülfe die mögliche Mitwirkung auf Anfordern verweigert, ist mit Arrest bis zu einem Monate zu strafen, und im Falle der verweigerten Hülfeleistung das Straferkenntniß nach Umständen öffentlich bekannt zu machen.

XVI. Verletzung besonderer Ordnungen.

1. In Ansehung der Fremden u. Reisenden.

Art. 191. Wer den Vorschriften der Paßordnung zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 30 fl., und derjenige, welcher bey seinem Aufenthalte an einem fremden Orte die eingeführte Ordnung in Ansehung der besonderen Aufenthaltskarten vernachlässigt, an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 192. Mit Arrest bis zu einer Woche sind Händler, Gewerbsleute, Gesellen und Dienstboten zu strafen, welche bey Beziehung der Märkte oder bey ihren Wanderungen auf Gewerbe, Handwerk oder Dienst nicht mit den erforderlichen, obrigkeitlich beglaubigten Nachweisun-

gen versehen sind, oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 193. Wer die Vorschriften über die Anzeige aufgenommener Fremden nicht beobachtet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Gastwirthe, welchen in der vorgeschriebenen Aufzeichnung und Meldung der Fremden eine Vernachlässigung zur Last fällt, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 194. Zur Beherbergung nicht berechtigte Wirthe, welche Fremde über Nacht aufnehmen, sind an Geld bis zu 50 zu strafen.

Mit dieser Strafe sind auch Andere zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, unbefugt Fremden Nachtherberge zu geben.

Jeder, der bey Beherbergung unbekannter Personen die polizeylichen Vorschriften vernachlässigt, soll an Geld bis zu 10 fl. gestraft werden.

2. In Ansehung der Wohnungen und Inwohner.

Art. 195. Deßgleichen trifft Geldstrafe bis zu 10 fl. diejenigen Hauseigenthümer, Aftermiether und Wohnungsinhaber, welche beym Wechsel der Wohnungen oder der Inwohner die vorgeschriebene Meldung vernachlässigen.

Art. 196. Wer Handelsdiener, Handwerksgesellen, Lehrjungen oder Dienstboten aufnimmt, welche sich weder durch Wander- oder Gesindebuch, noch durch andere beglaubigte Zeugnisse über die vorschriftsmäßigen Erforder-

nisse auf gehörige Art ausweisen können, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 197. Verletzungen der Schul- und Unterrichtsordnungen werden nach den in in diesen Ordnungen enthaltenen Bestimmungen gestraft. 3. In Ansehung der Schulen.

Art. 198. Die Verletzung der Dienstbotenordnung wird nach folgendem Unterschiede bestraft: 4. In Ansehung der Dienstboten.

1. an Geld bis zu 25 fl., wenn sie von Seite der Dienstherrschaften geschieht;

2. wird sie von Gewerbsgehülfen oder Dienstboten begangen, mit Arrest bis zu zwey Wochen. Gewohnheitsfrevler werden nach Umständen unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt.

Art. 199. Personen, welche zum öffentlichen Aergerniß in außerehelicher Verbindung als Mann und Frau in einem Hause zusammenleben, sind mit Arrest bis zu zwey Wochen zu strafen, und von einander zu trennen. XVII. Verletzung der Sittlichkeit.

Im zweyten Rückfalle werden sie neben der Strafe unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt.

Art. 200. Wer durch unzüchtige, im Oeffentlichen vorgenommene Handlungen die Schamhaftigkeit beleidiget, soll mit Arrest bis zu einen Monate gestraft werden, vorbehaltlich dessen, was für den zweyten Rückfall im Th. I. Art. 227. bestimmt ist.

Art. 201. Diejenigen, welche zur Unzucht Aufenthalt oder Unterschleif geben, oder derselben durch Zuführung oder Unterhandeln Vorschub leisten, werden mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate gestraft, und wenn hieraus ein Erwerbszweig gemacht wird, unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt.

Wirthen, welche ihr Gewerbe zur Kuppeley mißbrauchen oder wissentlich mißbrauchen lassen, soll ihr Gewerbsverhältniß als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden.

XVIII. Arbeitsscheu, Betteley, Landstreicherey und Gaukeley.

Art. 202. Unangesessene Leute, welche sich über hinreichende, erlaubte, die Sittlichkeit nicht verletzende Unterhaltsmittel nicht ausweisen können, und unerachtet vorausgegangener obrigkeitlicher Warnung sich weder einem Dienste, noch irgend einer fortdauernden Arbeit widmen; Gewerbsgehülfen, welche ohne bestimmten Dienst oder bestimmte Arbeit leben, sollen mit Arrest bis zu zwey Wochen bestraft werden.

Gewohnheitsfrevler dieser Art werden unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt.

Art. 203. Gleicher Strafe und Straffolge ist unterworfen, wer auf irgend eine Weise bettelt, Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt, herleiht, oder seiner Gewalt oder Pflege untergebene Personen nicht vom Betteln abhält.

Art. 204. Landstreicher ohne bestimmten oder bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder

Unterhaltsmittel werden mit Arrest bis zu einem Monate gestraft.

Gewohnte oder sonst besonders verdächtige oder gefährliche Landstreicher sind in einer Polizeyanstalt zu verwahren.

Art. 205. Unberechtigte Hausierer werden, vorbehaltlich der Fälle, wo das Gesetz in Beziehung auf das Hausieren mit besondern Arten von Gegenständen nicht etwas Anderes verordnet, nach Art. 70. gestraft.

Ist der unberechtigte Hausirhandel durch Herumziehen von Ort zu Ort, oder von Bezirk zu Bezirk getrieben worden, so wird der Hausierer als Landstreicher behandelt.

Art. 206. Wer, ohne einen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Betrug, sich mit Täuschung Anderer durch angebliche Wunder, durch Zaubereyen oder Geisterbeschwörungen, durch Zeichen- und Traumdeuten, Wahrsagen, Schatzgraben, Goldmachen und andere dergleichen Gauckeleyen beschäftigt, wird mit Arrest bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 150 fl., im zweyten Rückfalle aber mit Arrest nicht unter einem Monate bestraft, und nach Umständen unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt.

Wer Schriften, welche darauf gerichtet sind, den Glauben an solche Gauckeleyen unter dem Volke zu verbreiten, oder zu unterhalten, herausgibt, verlegt oder

in Umlauf bringt, hat Geldstrafe von 100—150 fl. zu erlegen.

Dergleichen Schriften werden confiscirt.

XIX. Unerlaubte Collecten.

Art. 207. Wer unbefugt oder ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit eine öffentliche Collecte unternimmt, soll, wenn nicht hiebey Merkmale eintreten, wonach sich die That zum Verbrechen oder Vergehen eignet, als Bettler, und wenn er als solcher nicht angesehen werden kann, an Geld bis zu 50 fl. gestraft werden, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Sammlungen für besondere Zwecke bestimmt hat.

Die gesammelten Gelder, Naturalien oder anderen Sachen werden eingezogen.

XX. Verkehr mit verdächtigen Sachen u. Sperrwerkzeugen.

Art. 208. Wer von unbekannten Leuten, welche Gold- und Silberwaaren, Juwelen oder andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Tausch, zur Auswechslung oder Verpfändung anbieten; wer von bekannten Personen, welche geschmolzenes, mit dem Namen eines Gold- oder Silberarbeiters nicht bezeichnetes Gold oder Silber, oder sonst Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit, Menge, Preis oder nach den Verhältnissen der anbietenden Personen den Verdacht unrechtmäßigen Besitzes erwecken, an sich bringt oder als Pfand annimmt, wird an Geld von 10—100 fl. gestraft.

Gewinnsüchtige Gewohnheitsfrevler dieser Art sollen nebst der verwirkten Geldstrafe zu Arrest von einer

Woche bis auf zwey Monate verurtheilt, und nach Umständen unter die besondere Polizeyaufsicht gestellt werden.

Art. 209. Geldstrafe von 10—100 fl. wird gegen Meister des Schlosser- oder jedes andern im Feuer arbeitenden Gewerbes erkannt, wenn sie auf Bestellungen unbekannter, verdächtiger oder solcher Personen, welche in Diensten Anderer oder in fremder Gewalt stehen, ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung, Schlüssel verfertigen oder nachmachen, oder Schlösser aufsperren; deßgleichen, wenn sie Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten, das sogenannte Sperrzeug (Dietriche) nicht sorgfältig verwahren oder unsichern Händen anvertrauen.

Denselben Bestimmungen sind auch Trödler unterworfen, wenn sie mit Schlüsseln oder Sperrwerkzeugen Handel treiben.

Diese Gegenstände des verbotenen Verkehrs werden confiscirt.

Gewerbsgehülfen und Diener, welche eine der vorgenannten Handlungen ohne Vorwissen der Meister oder Dienstherrn begehen, sind zu Arrest bis auf zwey Wochen zu verurtheilen.

XXI. Frevel mit Maaß und Gewicht, dann durch Unterschiebung unächter Stoffe.

Art. 210. Geldstrafe bis zu 25 fl. hat zu erlegen wer in Waarenniederlagen oder andern zum Kauf und Verkauf bestimmten Orten falsche Maaße oder Gewichte hat; wer in offenen oder freyen Gewerben sich anderer, als der verordneten, mit der gehörigen Probe oder Aiche

bezeichneten und im richtigen Stand unterhaltenen Maaße oder Gewichte bedient; wer beym Verkauf von Gegenständen, welche nach dem Maaße oder Gewichte bezahlt werden, den Abnehmern die Abmessung oder Abwägung verweigert, oder Sachen, bey deren Absatz der Gebrauch des Gewichtes vorgeschrieben ist, eigenmächtig nach dem Maaße verkauft.

Falsche Maaße oder Gewichte werden confiscirt.

Art. 211. Wer sich im öffentlichen Verkehr durch unrichtige, willkührliche oder unterlassene Anordnung des vorgeschriebenen Maaßes oder Gewichtes einer Verkürzung schuldig macht, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Art. 212. Wer durch solche Verkürzung an Maaß oder Gewicht oder durch geringhaltige Beschaffenheit der verkauften Sachen oder durch Ueberforderung an Preis oder Arbeitslohn die Vorschriften der Taxordnung verletzt, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden.

Ueberdieß sollen die verkäuflichen Gegenstände, welche an Maaß, Gewicht oder Güte dem vorschriftsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, bey gänzlicher Unbrauchbarkeit derselben vernichtet, außerdem aber zu dem noch möglichen Gebrauche unter obrigkeitlich bestellter Aufsicht und um einen verhältnißmäßig herabgesetzten Preis auf Rechnung des Eigenthümers verkauft werden.

Art. 213. Wer an Nahrungs- oder Arzneymitteln oder andern der obrigkeitlichen Taxe unterworfenen Le-

bensbedürfnissen in der Absicht, über Güte, Maaß oder Gewicht zu täuschen, durch Unterschiebung unächter Stoffe statt ächter, durch Mischung oder Versetzung mit fremden Stoffen eine Fälschung begeht, welche nicht die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens an sich trägt; wer wissentlich solche gefälschte Gegenstände verkauft, soll mit Arrest bis zu zwey Wochen und an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft, auch soll mit den so gefälschten Sachen, wie im vorigen Artikel Absatz 2. angeordnet ist, verfahren werden.

XXII Marktfrevel.

Art. 214. Wer auf Märkten oder auf andern dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anstalten den besonderen Vorschriften über Bedingung, Art, Zeit oder Ort des Verkehrs zuwider handelt, soll an Geld bis zu 10 fl. gestraft werden.

XXIII. Frevel in Ansetzung der Gold-, Silber- u. anderer Waaren.

Art. 215. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer verkäufliches Geräth an Gold oder Silber unter dem vorschriftmäßigen Gehalte oder ohne aufgedruckter Probe verfertigt oder absetzt.

Solches Gold- oder Silbergeräth soll dem Uebertreter nicht anders als zerbrochen zurückgestellt werden.

Art. 216. Geldstrafe von 5 — 50 fl. hat zu erlegen, wer ohne Absicht eines Betruges umlaufende Münzen vergoldet oder versilbert; wer Knöpfe oder ähnliche Geräthe unter der Form von Münzen verfertigt oder verkauft; wer metallene Spielmarken bearbeitet oder absetzt,

welche nicht mittelst durchgeschlagener Stifte von anderer Farbe ausgezeichnet sind.

Diese Gegenstände werden confiscirt.

Art. 217. Bey andern Gegenständen des Verkehrs wird derjenige, welcher sich in Hinsicht auf Probe oder ähnliche Beglaubigungszeichen verfehlt, an Geld nach folgendem Verhältnisse gestraft:

1. bis zu 10 fl., wer die vorgeschriebene Bezeichnung einer Waare ganz unterläßt;

2. bis zu 50 fl., wer das eigene Zeichen auf fremde oder ein fremdes auf eigene Waare setzt;

3. bis zu 100 fl., wer Zeichen, welche für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, auf Waaren geringerer Art oder Güte überträgt.

XXIV. Frevel in Ansehung öffentl. Papiere, dann der Siegel, Stempel und Wappen.

Art. 218. Wer amtliche, dem Staate angehörige Papiere oder öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, nicht der Obrigkeit ausliefert; wer öffentliche, im Namen der Obrigkeit bestellte Siegel und Stempel nicht unmittelbar an die bestellende Behörde selbst, oder an deren zuverlässig bekannte Diener abliefert oder solche Siegel und Stempel gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahrt, wird an Geld bis zu 50 fl., oder mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft.

Art. 219. Gewerbsleute, welche auf Bestellung unbekannter oder unzuverlässiger Personen, ohne nähere Nachfrage und Versicherung gegen Mißbrauch, Privatwappen oder Siegel oder bey bestimmten Handelshäusern in Gebrauch stehende Formulare von Wechselbriefen verfertigen oder abliefern, verfallen in Geldstrafe bis zu 25 fl.

XXV. Frevel durch Pfandgeschäfte und Spiele.

Art. 220. Berechtigte Unternehmer oder Aufseher einer Leihanstalt, welche die vorgeschriebene Buchführung unterlassen oder vernachlässigen, oder sonst den gebietenden oder verbietenden Bestimmungen der festgesetzten Leihhausordnung zuwiderhandeln, sind,

I. wenn es aus eigennütziger Absicht geschehen, an Geld von 25 — 200 fl.,

II. außerdem aber an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Bey wiederholter Uebertretung ist mit der Geldstrafe — im Falle I. Einziehung, im Falle II. Beschränkung der Berechtigung zu verbinden.

Art. 221. Geldstrafe von 5 — 150 fl. nebst Arrest bis zu zwey Wochen trifft denjenigen, welcher gewerbsmäßig Darlehen auf Pfänder gibt, oder ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält.

Eine solche Anstalt ist sogleich zu schließen.

Art. 222. Diejenigen, welche verbotene Glücks-

spiele treiben, sind, nebst Confiscation der Geräthschaften, an Geld oder mit Arrest zu strafen, und zwar die Unternehmer und ihre Gehülfen nicht unter 10 fl. oder drey Tage Arrest, die übrigen Theilnehmer aber nicht unter 5 fl. Geld oder 36 Stunden Arrest.

Wirthen, welche sich dieser Uebertretung durch Unternehmung, Beförderung oder Begünstigung verbotener Spiele schuldig machen, wird ihr Gewerbsverhältniß als besonders erschwerender Umstand angerechnet, und es kann gegen sie die Geld- und Arreststrafe in Verbindung verhängt werden.

Art. 223. An Geld bis zu hundert Gulden oder nach Umständen mit Arrest bis zu einem Monat wird bestraft, wer Sammlungen für auswärtige Lotterieanstalten übernimmt; wer ohne Berechtigung oder besondere Erlaubniß der Behörde eine Lotterie oder ein Wettcomtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien oder Ausspielungen von Gütern oder einzelnen Sachen unternimmt.

Art. 224. Wer in eine ausländische oder sonst unerlaubte Lotterie spielt, hat Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erlegen.

Art. 225. Wer Schriften verbreitet, welche darauf gerichtet sind, durch abergläubische oder sonst trügliche Vorspiegelungen den Reiz zum Lottospiel zu erwecken

oder zu unterhalten, wird mit Arrest bis zu drey Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Dergleichen Schriften werden confiscirt.

Art. 226. Wer XXVI. Feldfreyen.

1. die Viehweide zu verbotenen Zeiten, an verbotenen Orten, oder unbefugt auf fremden, nicht zuständigen Weiden oder solchen Plätzen, wo das Vieh leicht Schaden verursachen kann, oder außer der Alpenwirthschaft ohne gehörige Hut oder bey Nacht ohne besondere Erlaubniß ausübt oder ausüben läßt;

2. wer den besonderen Ordnungen zuwiderhandelt, wodurch gewisse landwirthschaftliche Geschäfte an bestimmte Zeiten gebunden, oder den Gutsbesitzern gewisse gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere oder gemeingefährliche Natureinflüsse vorgeschrieben sind,

wird nach den Bestimmungen der besondern Feld- und Flurordnungen bestraft.

Art. 227. Wenn Personen, welche zur Aufrechthaltung polizeylicher Anordnungen oder Verhütung von Uebertretungen außer dem Staatsdienste öffentlich aufgestellt oder von der Obrigkeit besonders berufen und verpflichtet sind, sich derjenigen Uebertretungen selbst schuldig machen, zu deren Abwendung sie berufen sind, oder den Uebertretungen Anderer durch Mitwirkung und Verhehlung XXVII. [illegible]

Inhalt.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Vergehen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen, dann von deren Strafe überhaupt.

		Art.
I.	Verbrechen und Vergehen . . .	1.
II.	Strafen der Verbrechen . . .	2.

Art.

III. Strafen der Vergehen . . . 3.

IV. Von den einzelnen Strafarten

1. Todesstrafe . . . . . 4.
2. Kettenstrafe . . . . . 5.
3. Zuchthaus . . . . . 6.
4. Arbeitshaus . . . . . 7.

Schärfung der Zucht- und Arbeitshausstrafe . 8.

5. Dienstentsetzung . . . . . 9.
6. Gefängniß . . . . . 10.

Schärfung der Gefängnißstrafe . . 11—13.

7. Dienstentlassung . . . . . 14.
8. Herabsetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle . . . 15.
9. Geldstrafe . . . . . 16.
10. Gerichtlicher Verweis . . . . 17.

V. Allgemeine Bestimmungen über einzelne Strafarten:

1. Berechnung der Freyheitsstrafe . . 18
2. Strafnachlaß nach Ablauf eines Theiles der Strafzeit . . . . 19.
3. Vollziehung der Freyheitsstrafen auf einer Festung . . . . 20.

VI. Gesetzliche Folgen der Strafen:

Art.

1. Confiscation einzelner Sachen . . 21.
2. In Ansehung der Standes- und Ehrenvorzüge, dann der ständischen und Gemeinderechte . . . 22. 23.
3. In Ansehung anderer bürgerlichen Rechte 24. 25.
4. In Ansehung öffentlicher Diener . 26.
5. In Ansehung der Gewerbe . . 27.
6. In Ansehung des Vermögens . . 28. 29.
7. Stellung unter die besondere Polizeyaufsicht . . . . 30.
8. Bekanntmachung der Strafurtheile . 31.
9. In Ansehung der Ausländer . . 32.

VII. Schaden- und Kostenersatz . . 33.

Zweytes Capitel.

Von bösem Vorsatze und Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

I. a) Böser Vorsatz . . . . 34—36.

b) Fahrlässigkeit . . . . 37.

1. Grobe Fahrlässigkeit . . . 38.
2. Geringe Fahrlässigkeit . . . 39.

Strafe der Fahrlässigkeit . . . 40.

Zusammentreffen der Fahrlässigkeit mit dem bösen Vorsatze . . . . 41.

Art.

II. Vollendung und Versuch.

1. Vollendung . . . . . 42.
2. Versuch . . . . . 43—54.

III. Urheber und Gehülfen.

1. Urheber . . . . . 55—70.
2. Gehülfen . . . . . 71—77.

Drittes Capitel.

Von Zurechnung zur Strafe.

I. Im Allgemeinen . . . . . 78.

II. Insbesondere:

1. bey der Jugend . . . . 79. 80.
2. bey Mangel an Vernunftthätigkeit . 81—85.
3. bey Unwissenheit und Irrthum . . 86—89.
4. bey irriger Willensbestimmung . . 90.
5. bey mangelnder Freyheit . . 91. 92.
6. bey erhaltener Erlaubniß . . 93.
7. bey der Nothwehr . . 94—102.
8. bey andern Nothfällen . . . 103.
9. bey mangelhaftem Thatbestande . 104.

Viertes Capitel.

Von Zumessung zur Strafe.

	Art.
I. Ueberhaupt	105—107.
II. Besondere Milderungsgründe .	108—111.
III. Besondere Erschwerungsgründe.	
1. Zusammenfluß und Fortsetzung .	112—113.
2. Rückfall	114. 115.
3. Andere besondere Erschwerungsgründe	116.

Fünftes Capitel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit.

I. Durch thätige Reue . . .	117—119.
II. Durch Beruhigung des Verletzten .	120.
III. Durch rechtskräftiges Urtheil .	121.
IV. Durch den Tod . . .	122.
V. Durch Verjährung . . .	123—125.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen.

Erstes Capitel.

Von dem Hoch- und Staatsverrathe, dann von anderen Handlungen gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates.

	Art.
I. Hochverrath	126—130.
II. Staatsverrath	131.
III. Andere Handlungen gegen die Sicherheit oder Unabhängigkeit des Staats	132—138.

Zweytes Capitel.

Von Beleidigung der Majestät, des Thronerben, der Reichsverweser und der königlichen Familie.

I. Beleidigung der Majestät . .	139—142.

Art.

II. Verunglimpfung der äußeren Zeichen der königlichen Würde . . 143.

III. Beleidigung des Thronerben . . 144.

IV. Beleidigung des Reichsverwesers . 145.

V. Beleidigung der königlichen Familienglieder 146.

Drittes Capitel.

Von Handlungen wider die Verfassung des Staats.

I. Schmähung und Spott gegen die Verfassung 147.

II. Hinderung in Ausübung verfassungsmäßiger Rechte . . . . 148.

III. Bestechung bey Wahlen . . 149.

IV. Fälschung von Wahlzetteln . . 150.

V. Widersetzung oder Aufruhr gegen die Ständeversammlung ꝛc. . . 151.

Viertes Capitel.

Von Handlungen gegen die der Obrigkeit schuldige Ehrerbietung.

I. Verunglimpfung von obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Ausfertigungen 152.

Art.

II. Verletzung obrigkeitlich angelegter Siegel 153.

III. Beleidigung der Amtsehre . . . 154—156.

IV. Verunglimpfung der Zeichen obrigkeitlicher Würde . . . . 157.

Allgemeine Bestimmungen . . . . 158.

Fünftes Capitel.

Von Handlungen gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam.

I. Ungehorsam . . . . 159. 160.

II. Aufwiegelung . . . . 161.

III. Trotz gegen die Obrigkeit . . 162. 163.

IV. Widersetzung . . . . 164. 165.

V. Aufruhr . . . . 166. 167—173.

VI. Befreyung eines Gefangenen . . 174. 175.

VII. Rückkehr eines Verwiesenen . . 176.

Sechstes Capitel.

Von Friedensstörungen und Eigengewalt.

I. Landfriedensbruch . . . 177.

Art.

II. Religionsfriedensbruch . . . 178.

III. Störung des Religionsfriedens . . 179.

IV. Störung des Hausfriedens . . 180.

V. Störung des Friedens einer Körperschaft 181.

VI. Störung des Friedens der Staatseinwohner 182.

VII. Selbsthülfe . . . . 183. 184.

VIII. Angriff auf die Person . . 185.

IX. Zweykampf . . . . 186—189.

Siebentes Capitel.

Von der Anmaßung nutzbarer Regalien und nicht übertragener Aemter, dann öffentlicher Rechte und Vorzüge.

I. Anmaßung nutzbarer Regalien . . 190.

II. Anmaßung eines nicht übertragenen Amtes 191.

III. Anmaßung anderer öffentlicher Rechte und Vorzüge . . . 192—194.

IV. Anmaßung öffentlicher Dienste . 195.

Art.

Achtes Capitel.

Von dem Falschmünzen, Münzverfälschen und anderen das Münzwesen betreffenden Handlungen . . . . . 196—205.

Neuntes Capitel.

Von Fälschungen der Urkunden und öffentlichen Creditpapiere.

I. Ueberhaupt . . . . . 206.

II. Insbesondere:

1. der öffentlichen Urkunden . . 207—209.

2. der Privaturkunden . . . 210. 211.

Allgemeine Bestimmungen . . 212.

3. der Creditpapiere . . . . 213.

Zehntes Capitel.

Von Fälschung der öffentlichen Siegel und Stempel.

I. Fälschung öffentlicher Siegel . . 214.

Art.
II. Fälschung öffentlicher Stempel . 215. 216.
Allgemeine Bestimmungen . . 217.

Eilftes Capitel.

Vom Meineide, Eidesbruch und falscher Aussage.

I. Meineid . . . . . 218—221.
II. Eidesbruch, falsche Handgelübde und unbeschworne Aussagen . . . 222.
III. Falsche Aussagen vor der Obrigkeit . 223.

Zwölftes Capitel.

Von Handlungen gegen die Religion und Sittenlehre.

I. Herabwürdigung der Religion und Sittenlehre 224.
II. Verachtung gegen bestehende Religionsgesellschaften . . . 225. 226.

Dreyzehntes Capitel.

Von Verletzung der Sittlichkeit.

I. Verletzung der Sittlichkeit im Allgemeinen 227.

Art.

II. Nothzucht . . . . . 228.

III. Verführung zur Unzucht . . 229—232.

Allgemeine Bestimmungen . . 233.

IV. Blutschande . . . . . 234.

V. Widernatürliche Unzucht . . . 235.

VI. Doppelehe . . . . . 236.

VII. Ehebruch . . . . . 237.

Vierzehntes Capitel.

Von strafbaren gegen das Leben Anderer gerichteten Handlungen.

I. Tödtung.

A. Ueberhaupt . . . . . 238.

B. Insbesondere;

1. Mord . . . . . 239.

2. Vergiftung . . . . 240—243.

3. Todtschlag . . . . . 244.

4. Kindesmord . . . 245—247.

5. Tödtung einer Mißgeburt . . 248.

6. Tödtung aus Fahrlässigkeit . 249. 250.

Art.

II. Abtreibung der Leibesfrucht . 251. 252.

III. Aussetzung . . . . . 253.

Fünfzehntes Capitel.

Von Körperverletzungen und Beschädigungen.

I. Ueberhaupt:

1. mit Vorbedacht . . . . 254.
2. ohne Vorbedacht . . 255. 256.
3. aus Fahrlässigkeit . . . 257.

Allgemeine Bestimmungen . 258—263.

II. Insbesondere durch Verbreitung anstekkender Krankheiten . . . . 264.

Sechszehntes Capitel.

Von Handlungen wider die Freyheit der Person.

I. Menschenraub . . . . 265.

II. Widerrechtliches Gefangenhalten . 266—268.

III. Widerrechtliche Gewalt oder Drohung 269.

IV. Entführung . . . 270. 271.

Allgemeine Bestimmungen . . 272.

Art.

Siebenzehntes Capitel.

Von Angriffen auf die Ehre.

I. Falsche Denunciation . . . 273.
II. Verläumdung . . . . . 274.
III. Ehrenbeleidigung . . . . 275—277
Allgemeine Bestimmungen . 278—280.

Achtzehntes Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen durch den Mißbrauch der Presse.

I. Erschwerende Eigenschaft . . . 281.
II. Vollendung . . . . . 282.
III. Fortgesetzter Mißbrauch der Presse . 283.
IV. Verantwortlichkeit . . 284—287.
V. Verjährung . . . . . 288.

Neunzehntes Capitel.

Von strafbaren, auf den Stand der Person sich beziehenden Handlungen.

I. Verletzung des bürgerlichen Standes . 289.
II. Angriff auf den Familienstand . 290—292.

Art.

Allgemeine Bestimmung . . 293.

III. In Ansehung der Ehe . . 294. 295.

Zwanzigstes Capitel.

Von Raub, Erpressung und Landzwang.

I. Raub . . . . 296—300.

II. Erpressung . . . 301. 302.

III. Landzwang . . . . 303.

Einundzwanzigstes Capitel.

Von Diebstahl und Unterschlagung.

I. Diebstahl . . . . 304—316.

II. Unterschlagung . . . 317—324.

Zweyundzwanzigstes Capitel.

Vom Betruge.

I. Ueberhaupt . . . 325—331.

II. Insbesondere:

1. Betrügliche Verkürzung an schuldigen Staatsausgaben . . . 332.

2. Betrug beym Schuldenwesen 333—336.

Art.

Dreyundzwanzigstes Capitel.

Von Beschädigungen durch Brandlegung oder verursachte Ueberschwemmung.

I. Brandlegung . . . . . 337—347

II. Verursachte Ueberschwemmung . . . . 348.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Von andern Zerstörungen oder Beschädigungen fremden Eigenthumes . 349—355.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen, durch Nachdruck, Wucher, Verletzung fremder Geheimnisse u. dergl.

I. Veränderung der Grenzzeichen . . . 354.

II. Nachdruck und Nachahmung von Kunst- und Geisteswerken . . . . 355.

III. Wucher . . . . . 356.

IV. Nachtheilige Geschäfte mit Personen unter fremder Gewalt . . . . 357.

V. Benachtheiligung durch Vormünder u. dergl. 358.

VI. Beschädigung durch Sachverständige . 359.

VII. Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse . . . 360. 261.

Sechsundzwanzigstes Capitel
Von Verletzung des Jagd- und Fischereyrechtes.

Art.

I. Verletzung des Jagdrechtes . . 362—370.

II. Verletzung des Fischereyrechtes . . 371.

Siebenundzwanzigstes Capitel.
Von den Dienstverletzungen der Staatsdiener, öffentlicher Diener u. anderer Verpflichteten.

I. Dienstpflichtverletzungen der Staatsdiener:

1. Verletzung der Amtsverschwiegenheit 372.
2. Bestechung . . . 373—375.
3. Bedrückung . . . 376. 377.
4. Verschweigung einer Betheiligung 378.
5. Mißbrauch der Amtsgewalt . 379—385.
6. Untreue im Amte . . . 386—388.
7. Verwendung amtlich anvertrauter Sachen zum Privatgebrauche . 389. 390.
8. Ungenannten Dienstpflichtverletzungen der Staatsdiener . . 391—393.

II. Dienstpflichtverletzungen der öffentlichen Diener:

1. Ueberhaupt . . . 394.
2. Insbesondere der Advokaten . 395. 396.
3. Der Gutsherrn als Verwalter der Stiftungen . . . 397. 398.

Zweyter Theil.

Von Polizeyübertretungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

	Art.
I. Polizeyübertretungen und deren Strafen .	1
1. Strafen	2.
a. Arrest	3.
b. Geldstrafe	4.
c. Verweis	5.
2. Folgen der Strafe:	
a. Beschränkung oder Verlust gewisser Rechte	6—12.

Art.

b. Die besondere Polizeyaufsicht . 13 — 18.
c. Begränzung oder Fortweisung . 19 — 23.
d. Bekanntmachung der Strafurtheile . 24.

3. Allgemeine Bestimmung . . . 25.

II. Böser Vorsatz und Fahrlässigkeit . . 26.

III. Versuch . . . . . 27.

IV. Urheber und Gehülfen . . . 28.

V. Haftung

1. der Körperschaften . . . 29.
2. für Uebertretungen Dritter. . . 30.
3. für Untergebene . . . 31.

VI. Zurechnung:

1. im Allgemeinen . . . . 32.
2. wegen Jugend . . . . 33.
3. bey Mangel an Vernunftthätigkeit . . 34.
4. bey Unwissenheit und Irrthum . . 35.
5. bey Taubstummen . . . 36.
6. bey erhaltener Erlaubniß. . . 37.

VII. Zumessung:

Art.

1. im Allgemeinen . . . . 38 — 39.
2. beym Zusammenflusse . . . . 40.
3. beym Rückfalle 41

VIII. Erlöschung der Strafbarkeit:

1. durch Urtheil und Strafe . . 42.
2. durch Verjährung . . . 43.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Polizeyübertretungen.

I. Unbefugtes Aufnehmen des Landes . 44.

II. Unerlaubte Verhältnisse zum Auslande:

1. Verkehr mit Feinden des Staats 45 — 49.
2. Anerkennung fremder Obergewalt . 50.
3. Unerlaubter Verkehr mit auswärtigen Behörden . . . . 51 — 53.
4. Unerlaubter Austritt aus dem Lande 54 — 55.

III. Unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften:

Art.

1. Ueberhaupt . . . . . 56 — 62.
2. In Beziehung auf Religionssecten . 63.
3. Unerlaubte Verbindung öffentlicher Körperschaften . . . . 64 — 66.
4. Verheimlichung ihres Vermögens . . 67
5. Anmaßung von Privatgesellschaften . 68.

IV. 1. Anmaßung besonderer Rechte . . 69.
2. Anmaßung von Gewerbsrechten . 70 — 71.
3. Unerlaubte Verheirathung . . 72.
4. Veränderung des Geschlechtsnamens . 73.

V. Frevel in Ansehung der Presse und des Buchhandels

1. Mißbrauch der Presse und des Handels mit Schriften . . . . 74 — 88.
2. Anmaßung in Beziehung auf Publikation der Gesetze und Verordnungen . 89.

VI. Frevel gegen die Obrigkeit:

1. Verletzung der Polizeyaufsicht . 90 — 91.
2. Herabwürdigung kirchlicher Feyertage . 92.
3. Störung der öffentlichen Ruhe . 93 — 96.

VII. Drohungen . . . . . 97.

Art.

VIII. Mißbrauch mit Gift und Arzneymitteln und Frevel in Beziehung auf Krankheiten:

1. Mißbrauch mit Gift . . 98 — 101.
2. Mißbrauch mit Arzneymitteln . 102 — 106.
3. Vernachlässigung der Impfgesetze 107 — 109.
4. Verletzung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren . . . 110 — 114.
5. Gefährdung durch Viehkrankheiten 115 — 116.

IX. Vernachlässigung der öffentlichen Reinlichkeit . . . . . 117 — 120.

X. Frevel in Ansehung der Lebensmittel:

1. Verletzung der Vorschriften in Beziehung auf Lebensmittel . 121 — 123.
2. Frevel in Beziehung auf Mangel und Theuerung . . . 124 — 126.

XI. Veranlassung öffentlicher Unfälle und Gefahren:

1. durch Wasser . . . 127 — 130.
2. durch Feuer . . . 131 — 136.
3. durch Bauunternehmungen . 137 — 150.

Art.

4. durch Reiten, Fahren und durch Thiere überhaupt . . . . 151 — 158.
5. durch Gewehre und Schießpulver 159 — 163.
6. durch Fall und Wurf . . . 164 — 166.
7. durch Gefährdung des sichern Zu- und Abganges . . . 167 — 171.
8. durch wahnsinnige, wasserscheue oder betrunkene Menschen . . 172 — 173.
9. durch gemeingefährliche Beschädigung . 174.

XII. Vernachlässigung der schuldigen Hülfe und Schonung.

1. Vernachlässigung der Hülfe bey öffentlicher Noth . . . . 175.
2. Unterlassung der Rettung aus Lebensgefahr . . . . . 176.
3. Vernachlässigung obliegender Aufsicht und Hülfe . . . 177 — 180.
4. Frevel an Schwangern und Gebährenden . . . 181 — 184

XIII. Vernachlässigung der Anzeigen von Geburts- und Todesfällen . . 185.

Art.

XIV. Verletzung der Vorschriften für die Führung der Civilstandsregister . 186.

XV. Frevel in Ansehung der Verstorbenen und Scheintodten . . 187 — 190.

XVI. Verletzung besonderer Ordnungen:

1. In Ansehung der Fremden und Reisenden . . . . . 191 — 194.
2. In Ansehung der Wohnungen und Inwohner . . . . 195 — 196.
3. In Ansehung der Schulen . . 197.
4. In Ansehung der Dienstboten . . 198.

XVII. Verletzung der Sittlichkeit . 199 — 201.

XVIII. Arbeitsscheu, Betteley, Landstreicherey und Gaukeley . 202 — 206

XIX. Unerlaubte Collekten . . . 207.

XX. Verkehr mit verdächtigen Sachen und Sperrwerkzeugen . . . 208 — 209.

XXI. Frevel mit Maaß und Gewicht, dann durch Unterschiebung unächter Stoffe 210 — 213.

XXII. Marktfrevel . . . . 214.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beylage LXXIV.

Motive

zum

Entwurfe des Strafgeſetzbuches.

München, 1831.

Digitized by Google

Motive

zum

Entwurfe des Strafgesetzbuches.

Allgemeine Bemerkungen über die in diesem Entwurfe gemachten Abänderungen des revidirten Entwurfes.

§. 1.

Seine Majestät der allerhöchstselige König haben schon im Jahre 1820 die Revision des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 anzuordnen geruht.

Allgemein anerkannt sind zwar die Vorzüge, durch welche dieses, von mehreren andern Staaten als Vorbild angenommene Gesetzbuch sich auszeichnet: Vollständigkeit, Klarheit, Schärfe der Bestimmungen, — den Forderungen der Wissenschaft und des Lebens angemessene Aufstellung des Thatbestandes der Verbrechen, — wohl bemessene, den Grundsätzen einer guten Strafrechtspflege angepaßte

Bestimmung der Strafarten, — treffende Entscheidung der wichtigsten, durch die Doctrin erhobenen Controversen.

Bey allem dem ist jedoch nicht mißkannt worden, daß das Gesetzbuch zu doctrinell gearbeitet ist, — daß es das Ermessen des Richters zu ängstlich beschränkt, — daß es nicht selten eine nicht geeignete Casuistik enthält, — daß es zu viel vom Zufalle abhängig macht.

Insbesondere hat gerade das Bestreben, den Strafgesetzen die möglichste Bestimmtheit zu geben, — den Richter an den strengen Buchstaben des Gesetzes zu fesseln — und auf solche Weise den Grundsatz der vollkommensten Gerechtigkeit auf den Thron zu erheben, bewirkt, daß manche Anordnungen des Gesetzbuches in der Anwendung als ungerecht sich darstellen.

Daher die Anmerkungen zu demselben, welche, — nach dem allerhöchsten Reseripte vom 19. October 1813 dazu bestimmt, den Gerichten die Auffassung und Anwendung des wahren Sinnes und Geistes des Gesetzes zu erleichtern — gar oft unter der täuschenden Form von Erläuterung das Gegentheil von dem aussprechen, was in dem Gesetzbuche enthalten ist!

Daher die große Masse von Novellen, welche, zum Theil wenigstens, wie ein allgemein verehrter Criminalist (Mittermaier über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts ꝛc. S. 35) sagt, nur dazu gedient zu haben scheinen, die Ehre des kaum geschaffenen Gesetzbuches zu stürzen, jedenfalls aber geeignet waren, die Einheit der Grundsätze der Straflegislation zu trüben!

§. 2.

Die hiernach für nothwendig erachtete Revision wurde dem Staatsrathe von Gönner aufgetragen.

Zur Prüfung des von ihm in Folge dieses Auftrages bearbeiteten Entwurfes ward eine Commission angeordnet.

Das Ergebniß der Berathungen dieser Commission war der im Jahre 1822 in Druck gegebene, den Ständen des Reiches vor dem Schlusse der Versammlung desselben Jahres mitgetheilte Entwurf des Strafgesetzbuches.

Die Aufgabe der Revision konnte keine andere seyn, als diese, die großen Vorzüge des Strafgesetzbuches beyzubehalten, die wahrgenommenen Härten desselben zu beseitigen, das Richterermessen auf vernünftige Weise zu erweitern, und auf diesem Wege die Forderungen der Gerechtigkeit und der Humanität mit einander in Einklang zu bringen.

§. 3.

Die bey der allerhöchsten Stelle eingekommenen Gutachten und Urtheile von Gerichten und andern Behörden, dann von sachverständigen Gelehrten und Geschäftsmännern vereinigten sich ziemlich allgemein dahin, daß die Lösung der Aufgabe nicht vollkommen gelungen sey, — daß dem Entwurfe bey vielem Trefflichen, das er enthalte, insbesondere das Streben, die aus den Gerichten proscribirte allzugroße Richterwillkühr in dieselben wieder einzuführen, ohne Nutzen eine neue Klasse von Verbrechen, — Verbrechen gegen das gemeine Wesen, — einzuschieben

und das Polizeystrafgesetzbuch auf Handlungen auszudehnen, welche dem eigentlichen Strafrechtsgebiete angehören, — zum gerechten Vorwurfe gereiche.

§. 4.

Revision des Entwurfes wurde allergnädigst angeordnet.

Das Resultat der Berathungen der dazu bestellten Commission war der dem Drucke übergebene revidirte Entwurf des Strafgesetzbuches, München 1827.

Er wurde mit ausführlichen Motiven den im November 1827 zusammengetretenen Ständen des Reiches, und zwar vorerst der Kammer der Reichsräthe zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorgelegt.

Begonnen ward diese Berathung; aber weit entfernt vom Ziele der Vollendung war sie noch bey dem Schlusse der Ständeversammlung.

Gegen diesen Entwurf wurden, bey aller anerkannten Zweckmäßigkeit des größten Theils der in demselben getroffenen Abänderungen und Verbesserungen des Entwurfes vom Jahre 1822, von sehr angesehenen Gelehrten und Geschäftsmännern bedeutende Bedenken erregt.

Insbesondere hat der Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier zu Heidelberg im neuen Archiv des Criminalrechts (Band X. Heft 2. und 3.), anerkennend die Vorzüge des Entwurfes, gegen mehrere Bestimmungen desselben, selbst gegen Fundamentalbestimmungen, Anstände und Bedenklichkeiten erhoben, gegen welche sodann von

dem königl. Ministerialrathe von Schmidtlein in den »Prüfungen und Erörterungen, die neue bayerische Strafgesetzgebung betreffend, München 1828« Gegenbemerkungen gemacht worden sind.

§. 5.

Seine glorreichst regierende Königliche Majestät, seit dem Antritte Allerhöchst Ihrer Regierung dem Gesetzgebungswerke die ununterbrochenste sorgfältigste Aufmerksamkeit widmend, haben eine Revision hinsichtlich mehrerer Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich einiger Grundprincipien des benannten Entwurfes — anzubefehlen und zu diesem Zwecke eine Commission unter dem Vorsitze des Herrn Staatsministers der Justiz allergnädigst anzuordnen geruht.

Aus den Berathungen dieser Commission ist — nicht ein neues, wohl aber ein zum Theil umgearbeitetes Werk, gleichsam eine zweyte umgearbeitete Auflage des revidirten Entwurfes hervorgegangen.

Es ist nothwendig, für jede der in Folge der allerhöchsten Willenserklärung und resp. in Folge der Berathungen der Commission gemachten Abänderungen die Motive anzugeben.

Alle diejenigen Bestimmungen des revidirten Entwurfes, welche einer Abänderung nicht unterliegen, bedürfen, — durch die amtlichen, den Ständen des Reiches am Ende des Jahres 1827 übergebenen, die XVII. Beylage der Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre $18\frac{27}{28}$ bildenden Motive hin-

länglich gerechtfertiget, — einer weiteren Motivirung nicht.

Einige dieser Bestimmungen müssen jedoch, theils wegen ihres Zusammenhanges mit den abgeänderten Punkten, theils wegen der dagegen erhobenen, aber von der Commission für unerheblich erachteten Bedenken und Erinnerungen, ganz kurz berührt werden.

§. 6.

Die Grundprincipien betreffend, so sind in Folge der Berathungen der Commission und nach dem allerhöchsten Willen Seiner Königlichen Majestät

1) alle strafbaren Rechtsverletzungen dem ersten Theile des Strafgesetzbuches vindicirt, dagegen die Rechtsgefährdungen dem zweyten — strafpolizeylichen Theile desselben zugewiesen;

2) im ersten Theile sind die schweren Uebertretungen, als drittes Glied der strafbaren Rechtsverletzungen, aus der Reihe der strafbaren Thaten verbannt, und

3) das Ermessen der erkennenden Gerichte ist in die ihm gebührenden Schranken zurückgewiesen worden.

§. 7.

Zu 1. Auch der revidirte Entwurf huldiget dem Principe, dem Polizeystrafgesetzbuche seyen nur diejenigen Handlungen zu überlassen, welche nicht Rechte verletzen, sondern nur Rechte gefährden, — die wirklichen Rechtsverletzungen seyen dem eigentlichen Strafrechte angehörig.

Motive zum revidirten Entwurfe §. 1 S. 10 dann S. 441.

Aber das Princip wurde nicht ganz consequent durchgeführt, indem Handlungen, welche wirkliche Rechtsverletzungen enthalten, im zweyten Theile als Polizeyübertretungen behandelt sind.

Th. II Art. 69 — 75, 77, 90, 91, 180, 186, 226, 227, 228.

Dem gegenwärtigen Entwurfe war es zur Aufgabe gemacht, jede strafbare Rechtsverletzung im ersten Theile zu behandeln.

Unverkennbar verdient das Princip des revidirten Entwurfes den Vorzug vor jenem des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und des Entwurfes vom Jahre 1822.

Das Strafgesetzbuch schließt die geringen Rechtsverletzungen, Diebstähle, Betrügereyen, Unterschlagungen bis zu 5 fl., geringe Körperverletzungen ꝛc. von der Reihe der Vergehen aus, erklärt sie als Polizeyübertretungen und weist sie dem Polizeystrafgesetzbuche zu.

In gleichem Maaße hat der Entwurf vom Jahre 1822, nicht beachtend den tief in der Natur der Uebertretungen selbst gegründeten Unterschied zwischen Verletzung und zwischen Gefährdung der Rechte, auch die geringen Rechtsverletzungen in das Bereich des polizeylich Strafbaren gezogen, und zwar in der Art, daß das Polizeystrafgesetzbuch nur Wiederholung des eigentlichen Strafgesetzbuches im verkleinerten, gleichsam verjüngten Maaßstabe

seyn würde, und, mit einziger Ausnahme des neunten Capitels, sogar alle Capitel und Rubriken des ersten Theiles wieder enthält.

Nicht nach Qualität, nur nach Quantität unterschieden wären hienach die Polizeyübertretungen von Verbrechen und Vergehen; dieselbe Handlung wäre bis zu einem gewissen Grenzpunkte Verbrechen, bis zu einem andern Vergehen, hinsichtlich des Restes Polizeyübertretung.

Ein Vorbild für diese Weise der Classificirung der Uebertretungen hatte der Entwurf an dem österreichischen Strafgesetzbuche, welches, — wie in des ersten Theiles erstem Abschnitte die schweren Rechtsverletzungen als Verbrechen, — so im ersten Abschnitte des zweyten Theiles die minder strafbaren Rechtsverletzungen als schwere Polizeyübertretungen (Verletzungen der Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes, dann Verletzungen der Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums, der Ehre ꝛc. der Staatsangehörigen) behandelt.

Aus dem Auge darf man jedoch nicht verlieren, daß das österreichische Gesetzbuch das Mittelglied von Vergehen nicht kennt, und daß daher der Verweisung der minder strafbaren Rechtsverletzungen in das Strafpolizeygebiet die wohlthätige Absicht zum Grunde liegt, die nachtheiligen Folgen, welche aus den Verbrechensstrafen in der öffentlichen Meynung für den Bestraften hervorgehen, abzuwenden. Mit vollem Rechte erklären es aber die Motive zum revidirten Entwurfe §. 1 S. 9 und 10 für unnatürlich, rechtsverletzende Handlungen, sey auch die

Rechtsverletzung und ihre Strafbarkeit noch so gering, — einer Classe von strafbaren Handlungen beyzuordnen, zu welcher sie ihrer Natur nach nicht gehören, und für noch unnatürlicher, zu ihrer Untersuchung und Bestrafung ganz andere Behörden zu ermächtigen, als diejenigen, zu welchen derley Handlungen ihrer Wesenheit nach gehören.

Ist es zwar den Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit vollkommen angemessen, Handlungen, welche, — wenn gleich nicht eigentlich ein bestimmtes Recht verletzend, sondern nur gefährdend, — den Grundpfeiler des bürgerlichen Vereins, die sittliche und religiöse Ordnung im Staate, verletzen, Handlungen, welche mit dem im Volke lebenden Rechtsgefühle in offenbarem Widerspruche sind, den eigentlichen Rechtsverletzungen gleich zu stellen, vergl. Motive zum revidirten Entwurfe S. 10 Note * auch Dr. v. Droste-Hülshoff im neuen Archiv ꝛc. B. IX. S. 600—624, so geziemt es sich doch auf keine Weise, wirkliche Rechtsverletzungen in die Categorie der bloßen Rechtsgefährdungen zu setzen. Verwirrung der Begriffe wird dadurch erzeugt; — der Polizey wird ein ihr fremdes Gebiet, das Gebiet des nur dem Geschäftskreise der Justizbehörden angehörigen Rechtsprechens, angewiesen; der Aufseher wird zugleich als Richter bestellt; — zwey ihrem Wesen nach unvereinbare Rollen werden in Einer Person vereinigt.

Vergl. neues Archiv des Criminalrechtes B. III. IV. V. VII. IX. und besonders von Grandaurs Bemerkungen und Andeutungen über zweckmäßige Abfassung eines Polizeystrafge-

setzbuches in von Zu-Rheins Beyträgen zur Gesetzgebung ꝛc. B. II S. 89, 97, 145.

Das einzige, der unbedingten Hinweisung der Rechtsverletzungen in das Gebiet des eigentlichen Strafrechtes scheinbar entgegenstehende Bedenken, daß nämlich das polizeyliche rasche Behandeln der geringen Rechtsverletzungen der Beschleunigung der Gerechtigkeitspflege in hohem Grade förderlich ist, wogegen die formelle Bedächtlichkeit des Ganges der Justiz, wenn die tausend und tausend täglich wiederkehrenden kleinen Rechtsfrevel ihr überlassen werden sollen, bedeutenden Kostenaufwand und große Verzögerungen nothwendig herbeyführt, wird durch die in dem neuen Entwurfe des Strafprozesses gegebenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden und über die Art des Verfahrens bey ganz geringen, eine geringere Strafe als einmonatliches Gefängniß oder 100 fl. an Geld zur Folge habenden Vergehen oder Rechtsfreveln, Art. 230 u. ff. auf vollkommen befriedigende Weise gehoben.

§. 8.

Zu 2. Das dritte in dem revidirten Entwurfe enthaltene Glied strafbarer Rechtsverletzungen, die schweren Uebertretungen, sind aus der Reihe der strafbaren Thaten verbannt worden. Dem Strafgesetzbuche, wie dem Entwurfe vom Jahre 1822, sind die schweren Uebertretungen fremd.

Nichts Neues soll in das Leben eingeführt werden, wenn nicht überwiegende Gründe dafür sprechen.

Hat man früher nicht bloß in Bayern, sondern überhaupt in Deutschland Alles, was nicht als Rüghandel, Wroge zur Competenz der Polizey oder des gewöhnlichen Civilrichters, oder zum Rügeamt der Gemeinden verwiesen war, als Verbrechen, als Centfall, als Gegenstand der peinlichen Gerichtsbarkeit behandelt, ohne zwischen Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden, so soll wenigstens ohne Gründe dringender Nothwendigkeit nicht noch ein drittes Glied strafbarer Thaten die Aufnahme in die Legislation erhalten.

Welches sind denn nun aber die Gründe, die dieser dritten Classe von Rechtsverletzungen in dem revidirten Entwurfe das Daseyn gegeben haben?

Die Motive §. 2 S. 12 führen keinen andern Grund dafür an, als daß man es in einem Staate, dessen Verfassung mit der Strafe, sogar mit der Vorgerichtstellung wegen Vergehens empfindliche Folgen verbindet, bey den beyden Eintheilungsgliedern — Verbrechen und Vergehen — nicht bewenden lassen könne, besonders wenn auch die culposen Rechtsverletzungen dem Gebiete des eigentlichen Strafrechtes anzugehören haben, und daß es daher für minder strafbare Fälle, welche diese Folgen nicht verdienen, eine eigene Benennung und eigene Strafarten (Arrest- und Geldstrafe, während die Vergehen-Freyheitsstrafe Gefängniß ist) geben müsse, mit denen jene Folgen nicht verbunden seyen.

Dagegen hat Mittermayer im neuen Archive des Criminalrechts B. X St. 1 S. 155 mit Recht erinnert: Vergeblich werde man dem Volke die aus dem Volksleben und dem Sprach-

gebrauche nicht hervorgegangenen spitzfindigen Unterscheidungen (zwischen Verbrechen, Vergehen und schweren Uebertretungen) klar zu machen sich bemühen; nicht beruhe die Wirkung gewisser Strafen auf die Ehre des Bestraften durch diese Unterscheidungen auf gerechten Principien; häufig werde voraus gar nicht erkennbar seyn, ob die Handlung Verbrechen, Vergehen oder schwere Uebertretung sey; je mehr Abtheilungen, die nicht durchaus nothwendig seyen und nicht schon im Volke leben, der Gesetzgeber mache, desto mehr leide eine der Haupttugenden der Legislation, die Einfachheit.

Ministerialrath von Schmidtlein erwiederte hierauf in den Prüfungen und Erörterungen ꝛc. S. 14, 15: nur durch Schaffung einer neuen Art strafbarer Handlungen, mit einer neuen, in dem Strafgesetzbuche nicht vorkommenden Benennung, könne man der Collision mit der Verfassungs-Urkunde und mit dem Gemeindeedicte ausweichen; die Aufstellung des Mittelbegriffes der schweren Uebertretungen mit eigenen Strafarten sey daher für Bayern wahres, anerkanntes Bedürfniß, und unerläßlich nothwendig; ohne denselben hätte man entweder den Strafgerichten das, was ihnen gebührt, nicht zurückgeben, oder den Zweck, die ungebührliche Strenge der Verfassungs-Urkunde und des Gemeindeedictes ohne Abänderung derselben zu mildern, nicht erreichen können.

§. 8 b.

Es ist jedoch zu erwägen:

a) Würde wirklich jede Modification der Verfassung unter die schlechthin unstatthaften Dinge gehören,

so würde daraus die Nothwendigkeit der Einschiebung einer neuen Art strafbarer Handlungen mit einer Strafart neuer Benennung noch keineswegs hervorgehen. Ein leichteres und einfacheres Mittel, der Collision mit der Verfassung auszuweichen, bot sich in der Verzichtleistung auf die Benennung Vergehen, und in der Substituirung eines anderen Ausdruckes, etwa des Ausdruckes »schwere Uebertretungen« dar.

Aber unmöglich ist es, anzunehmen, dem Gesetzgeber sey es bloß um einen andern Namen, nicht aber um die Sache selbst zu thun.

Bliebe mutato tantum nomine eadem res, so würde man sich der Ueberzeugung hingeben müssen, die Legislation habe durch Schaffung eines neuen Namens nur die Verfassung umgehen wollen. Eadem res unter zweyerley Benennung liegt aber nach dem revidirten Entwurfe vor, da für die schweren Uebertretungen Art. 15 ganz dieselbe Dauer der Freyheitsstrafe in maximo festgesetzt ist, wie Art. 11 für Vergehen, zwey Jahre nämlich.

Soll zwar das Gefängniß nach Art. 11 im Gefangenhause, der Arrest aber nach Art. 15 im Gerichtshause zu erstehen seyn, so wird doch dadurch das Wesen der Sache um so weniger verändert, als der Arrest im einsamen Gefängnisse im Gerichtshause, sey es auch, daß dem Arrestanten einige Bequemlichkeit nach Art. 15 gelassen würde, welche dem Gefangenen nach Art. 11 nicht gewährt werden dürfte, unstreitig weit empfindlicher ist,

als der Arrest, welcher im Gefangenhause in Gesellschaft mit Andern erstanden wird.

Soll zwar gerade durch die Entziehung gewisser bürgerlicher Rechte, welche mit dem Erstehen der Gefängnißstrafe als Vergehensstrafe verbunden ist, diese Strafe selbst schärfer werden, als die Strafe des Arrestes, so läßt es sich doch gewiß mit dem, was unvertilgbar in der Wesenheit der Sache selbst und in den richtigen Begriffen des Volkes begründet ist, in keiner Hinsicht vereinigen, daß dem wegen geringen Vergehens zu dreymonatlichem Gefängnisse Verurtheilten alle bürgerlichen und Ehrenrechte entzogen werden sollen, während die Entziehung dieser Rechte, also die Entziehung des Vertrauens der bürgerlichen Gesellschaft, denjenigen nicht zu treffen hat, welcher wegen schwerer Uebertretung zu zweyjährigem Arreste verurtheilt wird.

Huldiget man dem weisen und gerechten Principe, daß die Eigenschaft einer jeden strafbaren That nach der gesetzlich dafür bestimmten Strafe bemessen werden muß, so ist nichts natürlicher, als — mit dem französischen und mit dem österreichischen Strafgesetzbuche — die Strafen der geringeren Uebertretungen da anfangen zu lassen, wo die Strafen der Uebertretungen höherer Klasse aufhören.

Könnte demnach eine dritte Klasse von Rechtsverletzungen einen Platz im Gesetzbuche finden, so müßte das Maximum der Dauer der Strafart für diese Klasse zugleich das Minimum der Vergehensstrafe seyn. Nicht läßt es sich mit den Forderungen der Gerechtigkeit verein-

baren, daß die geringere Schuld eine schwerere, empfindlichere Folge nach sich ziehe, als die größere Schuld.

Geringere Schuld liegt aber da vor, wo Verlust der Freyheit auf drey Monate, als da, wo derselbe auf zwey Jahre eintritt. —

Nur ausnahmsweise darf an die geringere Schuld und Strafe eine schwerere Folge — in Ansehung bürgerlicher und staatsdienerschaftlicher Verhältnisse — bey Rechtsverletzungen adnectirt werden, welche von sichtlicher Entartung und Verworfenheit zeugen, und ihren Urheber in der öffentlichen Meynung brandmarken.

§. 8. c.

b) Es ist aber die Voraussetzung selbst, auf deren Grund die schweren Uebertretungen in das Leben eingeführt werden sollen, — als wäre nämlich eine Modification der Verfassung schlechthin unstatthaft, — nicht gegründet.

Allgemein hat man es für einen großen Mißstand erklärt, daß derjenige, welcher wegen Vergehens in Untersuchung gezogen und nicht völlig freygesprochen worden, des Rechts verlustig seyn soll, Abgeordneter zur Ständeversammlung, Landrath, Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gemeindebevollmächtigter ic. zu seyn, während nach der Verfassung und dem Gesetze nichts im Wege steht, daß der wegen Vergehens nicht gänzlich Freygesprochene die allerersten Stellen im Staats- oder Hofdienste bekleide.

Nicht fortbestehen darf das, was als Mißstand allgemein anerkannt ist.

Eine Modification der Bestimmungen des Gemeindeedictes §. 78. lit. c, der Verfassung Tit. VI. §. 12 und der Gemeindewahlordnung Art. 16 Nro. 3, dann des Gesetzes über die Einführung der Landräthe §. 10 stellt daher als unumgänglich nothwendig sich dar. Wenn in v. Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 8 dagegen bemerkt wird, daß Verfassungs-Urkunden und ihre Bestimmungen kein Kleidungsstück seyen, welches man nach Belieben heute anziehen und morgen wieder ablegen könne, — daß es mit jeder Abänderung der Verfassungs-Urkunde eine mißliche Sache sey, — daß Verfassungen nur in derselben Proportion einen höheren Werth haben, in welcher sie mit fester Stätigkeit gegen jede nicht absolut nothwendige Abänderung gedeckt sind, so folgt daraus allerdings, daß nur mit der allergrößten Vorsicht und Umsicht eine Abänderung, auch nur des kleinsten Theilchens des unsterblichen Werkes der Verfassung, vorgenommen werden dürfe. Nicht folgt aber daraus, daß zum Behufe der Aufrechthaltung der Verfassung in allen ihren Verfügungen ewig allen Irrthümern der Vorzeit gehuldiget, und den Fortschritten der Bildung und der besseren Einsicht für immer das Gehör sollte verschlossen werden müssen. Behaupten müßte man sonst, daß an der Verfassung vom Jahre 1818 (vortrefflich gewiß im Ganzen, und in ihren Theilen, aber ein Werk von Menschen, folglich, wie alles Menschliche, mangelhaft) noch im Jahre 1918 oder wohl gar im Jahre 2818 kein Jota abgeändert seyn dürfe. —

In einem am 26. Januar 1828 von Seite des Staatsministeriums der Justiz erstatteten Vortrage im königlichen Staatsrathe sind die Gründe, welche eine Modification der erwähnten Bestimmung gebieterisch fordern, ausführlich entwickelt worden.

Se. Königl. Majestät selbst haben noch erst vor einigen Monaten Allerhöchst Ihre Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit der Modification des Gemeindeedictes und der Verfassung in den angeführten Stellen unzweydeutig ausgesprochen, indem der von Allerhöchstdenselben, nach Vernehmung des Staatsrathes genehmigte, den Ständen des Reiches zur Berathung vorgelegte Entwurf des Gesetzes über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse Art. 28. Absatz 2 die Bestimmung enthält, daß die aus der Vergehensstrafe kraft des Gesetzes sich ergebenden Folgen bey den dort bezeichneten Preßvergehen nicht eher eintreten sollen, als im zweyten Rückfalle, das heißt, wenn Jemand desselben Vergehens zum drittenmale sich schuldig machte, während nach der Verfassung jede Verurtheilung in eine Vergehensstrafe, ja schon die Instanzabsolution wegen Vergehens unbedingt jene schwere Folge nach sich zieht. Vollkommen aufrecht erhalten in den bezüglichen Stellen bleibe die Verfassung hinsichtlich aller Verbrechen und auch hinsichtlich derjenigen Vergehen, welche Verworfenheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung des Thäters beurkunden, unter der Voraussetzung, daß sie wenigstens einmonatliche Freyheitsstrafe zur Folge haben. — Aber dringende Nothwendigkeit gebietet das Eintreten einer Modification in Ansehung der übrigen gemeinen Vergehen.

Aus dem Gesagten erhellt übrigens, daß der revidirte Entwurf und der gegenwärtige Entwurf im Principe vollkommen einverstanden sind. Aber ganz angemessen der Würde des Gesetzgebers ist es gewiß, ohne weiteres auf verfassungsmäßigem Wege die Verbannung dessen auszusprechen, was, nach allgemeinem Anerkenntnisse, als unzweckmäßig und ungeeignet sich darstellt.

§. 9.

Aus dem bisher sub 2 und 3 Gesagten ergeben sich mehrere Folgesätze.

1) Dem ersten Theile des Strafgesetzbuches gehören nur zwey Theilungsglieder — Verbrechen und Vergehen — an.

Jede, auch die allergeringste strafbare Rechtsverletzung ist Vergehen. —

2) Die Strafart des Arrestes ist ausschließend in das Polizeystrafgesetzbuch zu verweisen.

3) Der einzigen Vergehens-Freyheitsstrafe, dem Gefängnisse, darf ein Minimum der Dauer nicht bestimmt, dagegen muß

4) Geldstrafe ohne Festsetzung eines Minimums des Betrages, und

5) selbst auch gerichtlicher Verweis unter die Vergehensstrafen aufgenommen werden.

§. 10.

Zu 1. Jede Rechtsverletzung, welche wenigstens Arbeitshaus zur Folge hat, ist Verbrechen. In die Cate-

gorie der Vergehen gehören alle übrigen Rechtsverletzungen, in so fern sie nicht blos civilrechtlich sind.

Dagegen läßt sich nichts Gegründetes erinnern. Sich vergehen, heißt gar nichts Anderes, als von dem Wege des Rechtes abweichen. Wie nun diese Abweichung, diese Verirrung, — dem Wesen und der Wirkung nach — sehr geringfügig seyn kann, so müssen auch die dem Vergehen entsprechenden Strafarten von der Beschaffenheit seyn, daß sie auch in sehr geringem Grade zugemessen werden können.

Nicht liquid ist es zwar allerdings, ob nicht auch die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen beseitiget werden soll, da es für Aufstellung einer Mittelklasse zwischen Verbrechen und Polizeyübertretungen an jeglichem, in der Natur und dem Wesen der Uebertretungen liegenden, oder auch nur durch die öffentliche Meynung bestimmten Merkmale der Unterscheidung mangelt, wie denn alle Versuche Seufferts, Nebers und Anderer, ein solches Unterscheidungsmerkmal aufzufinden, als mißlungen erachtet werden müssen, und selbst das österreichische Strafgesetzbuch (Einleitung I.) eine andere Bezeichnung von Verbrechen anzugeben nicht vermag, als daß sie der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in höherem Grade nachtheilig seyen, und daher die Gesetzgebung zur größeren Strenge auffodern, als die schweren Polizeyübertretungen.

Allein in der Erwägung, daß a) der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen seit dem Jahre 1813 zum größten Theile in die Begriffe des Volkes übergegangen ist, und daß man Bestehendes nicht aufheben soll,

so lange nicht dringende Nothwendigkeit für den Zurücktritt zu dem früher Bestandenen vorliegt; — daß b) wie das lateinische crimen, so das deutsche Verbrechen inhaltschwerer ist, als das delictum, Vergehen, und es nicht unwichtig erscheint, durch solche passende, dem Volke verständliche Ausdrücke das Schwere von dem minder Schweren zu sondern, — und daß c) die Nachtheile, welche bisher aus der Trennung der Competenz der Criminal- und der Civilstrafgerichte sich ergeben haben, nach dem neuen Gesetzbuche über das Verfahren in Strafsachen sich heben werden, — hat man, dem allerhöchsten Willen Sr. Majestät entsprechend, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen beybehalten.

§. 11.

Zu 2. Der Arrest, als eigene, von dem Gefängnisse unterschiedene Strafart, ward nur in der Eigenschaft der Strafe für die schweren Uebertretungen in den ersten Theil des revidirten Entwurfs aufgenommen.

Mit dem Aufhören der Ursache hat die Wirkung ihr Ende erreicht.

Wohl mag die im Art. 15 Absatz 2 dem Arreste gewährte Erleichterung für geringere Vergehen auf das Gefängniß Art. 11. übertragen werden.

§. 12.

Zu 3. Selbst das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 hat es nicht für angemessen befunden, Art. 28 der Strafart des Gefängnisses ein Minimum der Dauer zu setzen,

obgleich es die geringeren Rechtsverletzungen, Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereyen bis zum Betrage von 5 fl. — geringe Körperverletzungen ꝛc. nicht als Vergehen, sondern als Polizeyübertretungen erklärt.

Um so weniger ist eine Minimumsbestimmung da statthaft, wo auch die allergeringste Rechtsverletzung der Reihe der Vergehen angehört.

§. 13.

Zu 4. Ganz aus demselben Grunde ist die Geldstrafe, und zwar ohne Festsetzung des geringsten Strafbetrages, — und

§. 14.

Zu 5. selbst auch der gerichtliche Verweis für die allerniedrigste Stufe von Schuld in der Scala der Vergehenstrafen unentbehrlich.

Wenn übrigens der neue Entwurf über das Verfahren in Strafsachen die ganz geringen Vergehen, welche nur gerichtlichen Verweis, oder in maximo einmonatliche Gefängniß- oder 100 fl. Geldstrafe zur Folge haben, als Frevel bezeichnet, so hat dieses auf die Wesenheit der Sache nicht, sondern nur anf das Verfahren Bezug.

§. 15.

Zu 3. Das Ermessen der erkennenden Gerichte muß in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Ihren Willen bestimmt dahin ausgesprochen, daß die den Rich-

tern eingeräumte allzugroße Freyheit durch nähere Bestimmung der strafbaren Fälle und der zu verhängenden Strafen abgeschnitten, und daß Allerhöchst Ihr Begnadigungsrecht auf keine Weise geschmälert oder beschränkt werden soll.

In der innigsten Verbindung stehen diese beyden Punkte. Je enger der Kreis für das richterliche Ermessen gezogen wird, desto weiter ist die dem königlichen Begnadigungsrechte nothwendig einzuräumende Sphäre der Wirksamkeit.

Diese Sphäre zu sehr zu erweitern, liegt keineswegs in der Intention Sr. Königlichen Majestät.

Muß zwar auf der einen Seite auf dem Gebiete des Strafrechtes mehr, als irgendwo sonst, Sicherung vor Eigenmacht und Willkühr das eifrigste Bestreben des Gesetzgebers seyn, da es sich hier um des Menschen heiligste Rechte und Güter, um sein Leben, seine Ehre, seine Freyheit handelt, so lassen sich doch auf der andern Seite mit der gar zu engen Begrenzung des richterlichen Ermessens die Rücksichten der Gerechtigkeit nicht in Einklang bringen; sie ist vielmehr mit den wesentlichsten Nachtheilen verbunden.

Bey der unendlichen Mannichfaltigkeit der subjectiven und individuellen Verhältnisse der Thäter überschreitet es durchaus die Grenzen der Möglichkeit, die Strafen im Gesetzbuche so zu bestimmen, daß sie auf alle concreten Fälle, auf alle Uebertreter derselben Strafgesetze, und auf einen Uebertreter in allen Fällen und für alle Fälle wirksam und passend wären.

Je mehr demnach die Strafgesetzgebung den objectiven Maaßstab der Strafbarkeit zum vorherrschenden macht, und demselben den subjectiven unterordnet, und je öfter deshalb die Strafurtheile in den einzelnen Fällen mit der, in der besseren und gebildeteren Mehrheit des Volkes lebenden Ansicht von Recht und Unrecht in Widerspruch gerathen, um so häufiger muß unvermeidlich der Glaube an den Werth des Gesetzes und damit auch die Achtung für dasselbe erschüttert werden.

Als unumgänglich nothwendig erscheint es daher, daß mit Verbannung der Richterwillkühr auf der einen, und mit Entfernung zu ängstlichen Mißtrauens gegen die Richtergewalt auf der andern Seite, — dem vernünftigen richterlichen Ermessen ein würdiger Spielraum geöffnet bleibe.

Das königliche Begnadigungsrecht, — allerdings die schönste Perle in der Königskrone, — darf nur in außerordentlichen, der menschlichen Voraussicht und Berechnung sich entziehenden Fällen seine wohlthätige Wirksamkeit äußern. Je seltener die Nothwendigkeit, davon Gebrauch zu machen, eintritt, als desto vollkommener muß das Strafgesetzbuch gepriesen werden. Vgl. Motive zum revid. Entwurf. S. 53.

Weit besser und genauer können auch die Gerichte, vorzüglich bey dem mündlichen und öffentlichen Verfahren ihre Ueberzeugung von dem speciellen Grade der Schuld, von dem Gewichte der mildernden Umstände ꝛc. schöpfen, als der Regent, der dieselbe lebendige Anschauung von der Eigenthümlichkeit des Falles nicht hat, gar

nicht haben kann, da für die erkennenden Richter das lebendige Wort, — aus der Angeschuldigten und Zeugen Mund selbst vernommen, die Erkenntniß-Basis bildet, für den Regenten aber nur Bericht und Akten die stumme Quelle sind, aus welcher Er seine Ueberzeugung und die Anhaltspunkte für seine Willenserklärung zu schöpfen hat.

In Erwägung muß überdieß gezogen werden,

a) daß eine Bewilligung, welche bloß Ausfluß der allerhöchsten Gnade ist, auch verweigert werden kann;

b) daß des Regenten Ausspruch nicht ein Rechtsurtheil, und daß es keineswegs gleichgültig ist, ob das, was sich gebührt, — was vor dem Tribunal der Vernunft und der Gerechtigkeit als der eigenthümlichen Strafbarkeit des vorkommden Falles angemessen anerkannt werden muß, dem Schuldigen von Rechtswegen oder aus Gnade zu Theil wird;

c) daß endlich der allzuhäufige Gebrauch, welcher von dem Begnadigungsrechte gemacht wird, leicht in dem Volke den Irrwahn erzeugt, daß man die Justiz in das Cabinet zu spielen suche.

§. 16.

Nach allen diesen Betrachtungen ist es für die Legislation von der höchsten Wichtigkeit, dem richterlichen Urtheile in Ausmessung der Strafen nicht zu enge Fesseln anzulegen, andrerseits aber zugleich dafür zu sorgen, daß das Richterermessen nicht in regellose Willkühr ausarte,

und das Schicksal der Untersuchten und resp. die öffentliche Rechtssicherheit nicht der Laune, der Weichheit, dem Mitleide der Urtheiler hingegeben werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist, — mit Abänderung der zu vagen Bestimmungen des revidirten Entwurfes, — entsprechend der allerhöchsten Intention Sr. Majestät, — in dem gegenwärtigen Entwurfe

1) jede Ermächtigung der Gerichte, unter die geringste Strafdauer der bestimmten Strafgattung herabzugehen, gänzlich beseitiget;

2) in keinem einzigen Artikel ist, wie das in dem revidirten Entwurfe regelmäßig geschieht, den erkennenden Gerichten das ganze Spatium derselben Freyheitsstrafart, — Zuchthaus von 10 bis zu 20, Arbeitshaus von 2 bis zu 10 Jahren, — Gefängniß bis zu 2 Jahren, zur freyen Disposition gestellt; vielmehr ist

3) bey jedem einzelnen Verbrechen und Vergehen der Raum, innerhalb dessen die Gerichte sich zu bewegen haben, — mit sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse und Umstände, wie sie vorkommen können, — so genau, als es nur immer thunlich war, jedoch ohne zu enge Beschränkung der Beurtheilung der Gerichte, festgesetzt worden, — Zuchthaus von 15 bis 20, von 12 bis 20, von 10 bis 15 Jahren, — Arbeitshaus von 2 bis 4, von 2 bis 6, von 4 bis 10, von 6 — 10 Jahren, Gefängniß bis zu einem, bis zu zwey, bis zu drey, bis zu sechs Monaten, bis zu einem Jahre, von

drey Monaten bis zu einem Jahre, von sechs Monaten bis zu zwey Jahren ꝛc.

4) Bey Bestimmung des Strafmaaßes für jede einzelne That ist vor Allem auf das noch geltende Strafgesetzbuch vorzügliche Rücksicht genommen; es sind seine Strafbestimmungen mit jenen des Entwurfes genau verglichen; es ist hienächst auch noch das (in der Regel freylich übermäßig strenge) französische, — dann das österreichische und auch das preußische Strafgesetzbuch, nicht minder auch die neuen und neuesten Entwürfe von Strafgesetzbüchern, besonders der Hannöversche Entwurf und die Anmerkungen hiezu vom Hofrathe und Professor Dr. Bauer zu Rathe gezogen, und es ist auf solche Weise sich bestrebt worden, überall die rechte Mitte zu treffen, auf daß nicht leicht entweder übertriebene Strenge, oder übertriebene Milde den Erkenntnissen der Gerichte zum Vorwurfe gemacht, vielmehr, in Beziehung auf alles Das, was in der Sphäre der menschlichen Berechnung liegt, der richterlichen Beurtheilung die gebührenden, nicht zu enge gezogenen Schranken gesetzt, die außerordentlichen für den Gesetzgeber unter die non cogitata gehörenden, dann die unter eine bestimmte Rechtsregel in keiner Hinsicht zu bringenden Verhältnisse aber dem königlichen Begnadigungsrechte vorbehalten bleiben.

Zu noch sicherer Erreichung des vorgedachten Zweckes sind, in Gemäßheit der Absicht Sr. Königlichen Majestät, —

5) die Bestimmungen des revidirten Entwurfes über Zumessung der Strafen Art. 81 — 83, Art. 105 — 110 des gegenwärtigen Entwurfes, — aus dem Art. 91 und 92 des Strafgesetzbuches vervollständiget; es sind

6) sodann die Artikel 93 und 94 des Strafgesetzbuches, — enthaltend die aus der Subjectivität des Angeschuldigten sich ergebenden Milderungsgründe, in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen, und es ist

7) der wichtige Art. 96 als Norm für Stellung der Begnadigungsanträge für die Gerichte beygefügt worden.

8) Ueberdieß wurde nicht das ganze weite Gebiet des strafbaren Versuches von Verbrechen oder Vergehen dem richterlichen Ermessen preisgegeben, sondern Klassen, jedoch nur zwey Klassen des strafbaren Versuches festgesetzt, worüber diese Motive §. 36 das Geeignete enthalten.

9) Gleiche Begrenzung geschah in Ansehung der Hülfeleistung zu Verbrechen oder Vergehen. (Motive §. 37.) und

10) in Ansehung der Fahrlässigkeit, in so weit sie eine strafbare Rechtsverletzung begründet. (Motive §. 35.)

§. 17.

Dagegen ist das System des revidirten Entwurfes, als im Ganzen für sehr zweckmäßig anerkannt, aufrecht erhalten, und es sind auch die Begriffe, die constitutiven

Merkmale, die Arten und Unterarten der Verbrechen und Vergehen, in so ferne nicht die Nothwendigkeit einer Abänderung oder Berichtigung oder Modification entweder aus der Hinausweisung der schweren Uebertretungen aus dem Entwurfe oder aus der directen oder indirecten Verbindung, in welcher sie mit der eingetretenen größeren Beschränkung des richterlichen Ermessens stehen, — dringend hervorgieng, — unberührt gelassen worden.

Es mußte jedoch den 26 Capiteln des revidirten Entwurfes ein neues Capitel beygefügt werden.

Bilden nämlich zwar die sogenannten Preßvergehen eine eigene Art von Vergehen nicht, gehören sie vielmehr der Categorie der Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat, gegen die Staatsregierung, gegen die Religion, gegen die Sittenlehre, gegen die Sittlichkeit oder den Ehrenbeleidigungen überhaupt an, indem die Presse nur das Instrument ist, mit welchem das Verbrechen z. B. des Aufruhrs resp. der Aufforderung zu demselben, das Vergehen der Ehrenbeleidigung ꝛc. verübt wird, so kommen doch bey dem Verbrechen und Vergehen durch den Mißbrauch der Presse manche bey ihnen allen gemeinschaftlich, aber auch nur bey ihnen eintretende Eigenthümlichkeiten vor, welche, — zur Vermeidung von Wiederholungen, — am füglichsten in einem Capitel zusammengestellt werden.

Einen schicklicheren Platz fand man für dieses Capitel nicht, als den nach Capitel 17 über die Angriffe auf die Ehre.

§. 18.

Im zweyten Theile des revidirten Entwurfes, die Polizeyübertretungen behandelnd, ist nur sehr Weniges abzuändern für nothwendig befunden worden, nur dasjenige nämlich, was mit den abgeänderten Bestimmungen des ersten Theils im unverkennbaren Zusammenhange steht.

Beyzufügen waren — Art. 83 und folgende, resp. in gegenwärtigem Entwurfe 74 — 88, — die Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse. Uebrigens findet das oben hinsichtlich der den Gerichten gestatteten zu freyen Bewegung Gesagte auf den zweyten Theil des revidirten Entwurfes keine Anwendung.

Dem polizeyobrigkeitlichen Ermessen ist hier ein größerer Spielraum überall nicht eingeräumt, als zur Abmessung der Strafe nach der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Handlung, nach dem Leichtsinne, nach der Unüberlegtheit des Thäters nothwendig ist.

Ohnehin kommt bey Polizeyübertretungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes nur höchst selten zur Sprache.

Erster Theil.

Verbrechen und Vergehen.

Zum I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Art. 1 — 3. (revid. Entw. Art. 1 — 4.)

Die Handlungen, welche eine strafbare Rechtsverletzung enthalten, sind theils Verbrechen, theils Vergehen.

Was Verbrechen, was Vergehen ist, wird bloß durch die Strafart bestimmt.

§. 20.

Betreffend Art. 4 (revid. Entw. Art. 5) die Verbrechenstrafen, so ist 1) die Todesstrafe noch immer als nothwendiges Uebel anerkannt. Noch ist die Zeit nicht erschienen, wo sie der bayerischen Lande verwiesen werden kann.

Das Strafgesetzbuch, der revidirte Entwurf und der gegenwärtige Entwurf stimmen darin überein.

Als wohlthätig aber stellt es sich dar, daß die sicherste, schnellste, leichteste Art der Hinrichtung in Antrag gebracht, und daß von aller, den Verurtheilten marternden, die Möglichkeit würdiger Vorbereitung zum Tode ihm raubenden, das Mitleid der Zuschauer im ungebührlichen Grade erregenden Schärfung Umgang genommen ist. Da die Todesstrafe ein, — wenn gleich nothwendiges, — Uebel ist, so darf sie nur für sehr wenige Fälle, — wo die Rücksicht auf öffentliche Rechtssicherheit es dringend gebietet, — gesetzlich angedroht werden.

Der bayerische Staat kann schon seit dem Bestehen der Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 von sich rühmen, daß — bey einer Bevölkerung von mehr als vier Millionen — jährlich im Durchschnitt nur sieben Todesurtheile rechtskräftig ausgesprochen, und von diesen nur drey vollzogen werden. Des Monarchen eben so gerechter als milder Sinn anerkennend, daß der Richter an das starre Gesetz gebunden ist, und daß alle Gesetze, so vollkommen sie auch seyn mögen, die allgemeine Erbsünde alles dessen,

was menschlich ist, Mangelhaftigkeit, an sich tragen, — gleicht in jedem concreten Falle, wo Todesstrafe nicht durch dringende Nothwendigkeit gebieterisch gefordert wird, mit königlicher Huld das Mißverhältniß aus, welches aus der Vollziehung der gesetzlich in Anwendung tretenden Todesstrafe sich ergeben würde.

§. 21.

Art. 5. (Rev. Entw. Art. 6.)

II. Kettenstrafe, mit der schweren Folge des bürgerlichen Todes.

Man hat gewünscht, die Kettenstrafe, dieses furchtbare, allen Keim von Hoffnung in des Menschen Brust erstickende, durch das ewige Bewußtseyn, die Sclavenkette bis an des Lebens Ende mit sich schleppen zu müssen, zur Verzweiflung führende Uebel aus dem Entwurfe verbannen und so den von dem divus Hadrianus adoptirten Satz des römischen Rechtsgelehrten in l. 35. D. de poenis: »ne quis perpetuis vinculis damnetur,« in Wirklichkeit setzen, oder doch von dieser Strafart die Folge des bürgerlichen Todes entfernen zu können. Die mannichfachen, aus der fatalen Fiction des bürgerlichen Todes hervorgehenden Verwicklungen und Verwirrungen in Beziehung auf die bisherigen Rechtsverhältnisse des Verbrechers, seiner Gattin und anderer Angehörigen, so wie derjenigen, welche mit ihm in Geschäfte sich eingelassen haben, dann die Unmöglichkeit, selbst durch die Gnade des Königs, das bürgerliche Leben des Verurtheilten, gegenüber den in Folge seines bürgerlichen Todes erworbenen Rechten Dritter, — wiederherzustellen, machen die Verbannung dieser durch die Anmerkungen zum Straf-

gesetzbuche B. I. S. 85. auf keine Weise gerechtfertigten schweren widernatürlichen Folge der lebenslänglichen Zuchthausstrafe höchst empfehlenswerth, wie denn auch der neue Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg (Art. 6 und 7) den bürgerlichen Tod bey der Kettenstrafe verbannt, und dafür bestimmt hat:

> »Der Verurtheilte behält zwar sein Eigenthum und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er vom Zeitpunkte der Rechtskraft an unfähig zu jeder Verfügung über das Seine von Todeswegen und unter den Lebenden; und zur Verwaltung seines Vermögens wird ein Curator bestellt.«
>
> (Vergl. Art. 27 des revid. Entw.)

Der neue weimarische Entwurf setzt Satz 62 noch bey, der zur Kettenstrafe Verurtheilte könne nicht Zeuge seyn, — der unschuldige Ehegatte könne auf Ehescheidung antragen, — der Verurtheilte könne keine neue Ehe eingehen.

Da man indessen den der Commission ertheilten allerhöchsten Auftrag auf eine so wesentliche Abänderung des Bestehenden auszudehnen sich nicht für berechtigt hielt, so ist nichts übrig, als auf das in den Motiven zum revidirten Entwurf S. 13 §. 3 Nr. 2 Gesagte sich zu beziehen, und hinsichtlich des bürgerlichen Todes aus von Schmidtleins Prüfungen und Erörterungen ꝛc. S. 39 beyzusetzen, daß, in so fern von den Ständen des Reichs in den Berathungen über den Entwurf der Wunsch der Beseitigung dessen, was dem bürgerlichen

Tode angehört, geäußert werden sollte, die bayerische Regierung, zu jeder Zeit als human ausgezeichnet, diesem Wunsche auf geeignete Art nachzugeben nicht in Verlegenheit seyn werde.

§. 22.

Art. 6. (Rev. Entw. Art. 7.)

III. Zuchthaus.

a) Die Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit (Strafgesetzbuch Art. 12) kommt, als dem Worte und der That nach unbestimmt, in dem revidirten und in dem gegenwärtigen Entwurfe nicht mehr vor. Ob sie nicht als lebenslängliche Zuchthausstrafe, wobey dem Verurtheilten die Hoffnung bliebe, wenn er z. B. zwanzig Jahre hindurch im Straforte unverwerfliche Proben von Reue und gebesserter Gemüthsart ablegte, in Folge allerhöchster Gnade vor seines Lebens Ende noch zurückzukehren in die Gesellschaft rechtlicher Menschen, um ihre verlorne Achtung durch sittlichen Wandel sich wieder zu erwerben, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sey, darüber einen Antrag zu stellen, das wurde als außer den Gränzen des allerhöchsten Auftrages liegend erachtet.

Als angemessenes Surrogat für die Kettenstrafe mit dem bürgerlichen Tode, falls diese aus der Strafscala entfernt würde, dürfte dieses lebenslängliche Zuchthaus allerdings erscheinen.

b) Der zeitlichen Zuchthausstrafe ist als höchste Dauer die Zeit von zwanzig, als geringste die Zeit von zehn Jahren angewiesen.

In Ansehung des Maximums, so wie darin, daß die Strafe des Zuchthauses da anzufangen habe, wo die Strafe des Arbeitshauses aufhört, stimmen das Strafgesetzbuch, der revidirte Entwurf und der gegenwärtige Entwurf mit einander überein.

Das in dem Strafgesetzbuche auf acht Jahre festgesetzte Minimum ist in dem revidirten Entwurfe mit Recht auf zehn Jahre erhöht, und aus sehr weisem Grunde ist die Bestimmung des Gesetzbuches Art. 10, wornach der zum Zuchthause Verurtheilte zu jeder Verfügung über das Seine während der Strafzeit unfähig ist, nur in sehr beschränktem Maaße in den revidirten Entwurf Art. 27 (gegenwärtiger Entwurf Art. 28) aufgenommen worden.

§. 23.

Art. 7. (Rev. Entw. Art. 8.)

IV. Arbeitshaus.

Während das Strafgesetzbuch die geringste Dauer der Arbeitshausstrafe auf ein Jahr, die höchste auf acht Jahre festsetzt, bestimmt der revidirte Entwurf die beyden Gränzpunkte auf zwey und auf zehn Jahre. Alle Billigung verdient es gewiß, daß das Minimum der Verbrechens- und das Maximum der Vergehensstrafe sich berühren, und daß der Berührungspunkt nicht zu tief gestellt ist.

Der Gesetzgeber muß überhaupt mehr zur Milde als zur Strenge sich neigen.

Mit der Verengung des Gebietes der Verbrechen wird dem Verurtheilten in größerem Umfange und in höherem Maaße die Hoffnung gewährt, nach der Entlassung sich redlichen Erwerb verschaffen zu können, und das Eintreten der nachtheiligen staatsbürgerlichen und bürgerlichen Folgen wird mehr beschränkt.

Der Code pénal, — es als sehr wichtig anerkennend, daß die geringste Dauer der Verbrechens- und die höchste Dauer der Vergehensstrafe hoch gestellt werde, — hat Art. 19, 21, 40 beyde auf fünf Jahre festgesetzt.

§. 24.

Art. 8. (Rev. Entw. Art. 9.)

Die Schärfung der Zucht- wie der Arbeitshausstrafe läßt sich nur auf die in diesem Artikel bezeichnete Weise bewerkstelligen.

Das Liegen auf bloßen Brettern kann nur bey kürzerer Dauer der Freyheitsstrafe, bey dem Gefängnisse, in Anwendung gebracht werden.

Von der öffentlichen Ausstellung und von der körperlichen Züchtigung wird weiter unten die Rede seyn.

§. 25.

Art. 10, 11, 12 und 13, dann 18.
(Rev. Entw. Art. 10 — 13, 17.)

V. Gefängniß.

1) Nach dem Strafgesetzbuche und nach dem gegenwärtigen Entwurfe ist Gefängniß die einzige Vergehensfreyheitsstrafe.

Daraus folgt, daß von Bestimmung einer kürzesten Dauer dieser Strafe im Allgemeinen keine Rede seyn kann. Der revidirte Entwurf hat die Gefängnißstrafe in ihrer niedrigsten Dauer auf drey Monate gestellt, es für unangemessen erachtend, daß eine nur sehr gering strafbare That schon hinreichen sollte, die schweren politischen Folgen, welche die Verfassungs-Urkunde und das Gemeindeedict bestimmt, nach sich zu ziehen und eben deßhalb das dritte Glied, die schweren Uebertretungen, beyfügend.

Es ist indessen diese Ansicht schon oben (§. 12.) gehörig gewürdiget und die Nothwendigkeit einer Modification der Verfassung und des Gemeindeedictes gezeigt worden.

2) Mit den schweren Uebertretungen des revidirten Entwurfes verschwindet auch die ihnen correspondirende Strafart, der Arrest Art. 15, aus dem ersten Theile des Entwurfes. Er gehört nur mehr dem zweyten Theile an.

Um so weniger läßt sich eine geringste Dauer der Gefängnißstrafe bestimmen, da Fälle eintreten können, in welchen schon eine zweytägige Freyheitsstrafe zu hart, folglich ungerecht seyn würde.

3) Wohl kann Schärfung und damit auch Abkürzung dieser Strafart — deren längste Dauer in dem Strafgesetzbuche sowohl, als in dem revidirten und in dem gegenwärtigen Entwurfe auf zwey Jahre festgesetzt ist, — nicht bloß auf die im Art. 12 des revidirten Entwurfes bezeichnete Weise, — durch Hunger, — sondern auch durch Anweisung

der Lagerstätte auf bloßen Brettern (Strafgesetzbuch Art. 29) bewirkt, — die Verbindung dieser beyden Strafarten soll einer noch einmal so langen Strafzeit gleich gestellt, — auch kann von dem erkennenden Gerichte das Erstehen der Gefängnißstrafe an Sonn- und Feyertagen und zur Nachtzeit gestattet werden.

Seine Majestät der König haben nämlich, — huldigend dem eben so gerechten, als wohlthätigen und weisen Grundsatze, daß, so viel es nur immer möglich ist, die Strafe nur den Schuldigen treffen, daß die Gerechtigkeit ihre Opfer nicht an den unschuldigen Angehörigen derselben verfolgen, und daß die schuldlose Familie nicht dem Verderben preisgegeben werden soll, weil das Familienhaupt strafbarem Wandel sich hingegeben hat, — der Commission die Weisung ertheilt, kein den Forderungen des Rechts und der Menschlichkeit nicht widerstreitendes Mittel zur Verminderung der Anzahl der Sträflinge in den Strafanstalten unbenutzt zu lassen, und auf diese Weise das Wohl der Familien der Sträflinge, — die durch geringere Zahl derselben bedingte bessere Einrichtung jener Anstalten, und zugleich auch die dem Staatshaushalte zugehende Kostenersparniß gleichmäßig zu berücksichtigen.

Ueberschreitet es nun zwar die Gränzen der Möglichkeit, die Folgen der den Schuldigen treffenden Verbrechensstrafe von seiner unschuldigen Familie abzuwenden, da Dienstentsetzung, Verurtheilung zum Zucht- oder Arbeitshause, dann in die Untersuchungskosten, in be-

trächtliche Curkosten, zum Schadenersatze, zur Genugthuung ꝛc. unvermeidlich in empfindlichster Weise auf des verurtheilten Familienvaters Angehörige wirken muß, und hat man auch die Einführung der Tretmühle, des Lattengefängnisses und selbst auch des (in der Zwangsarbeitsanstalt auf der Plassenburg so sehr gefürchteten) strengen Schweigens den Rücksichten der Menschlichkeit nicht ganz entsprechend erachtet, so wurde doch bey kürzerer Dauer der Gefängnißstrafe auf die Erleichterung des Schicksales der Familie des Verurtheilten in den Artikeln 12 und 13 die möglichste Rücksicht genommen.

4) Die erkennenden Gerichte sind hiebey angewiesen, die Jahrszeit, dann die persönliche Beschaffenheit des Sträflings, nicht minder die Beschaffenheit des Vollziehungsortes nicht unbeachtet zu lassen. Auch kann jede Schärfung nur nach beyfälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Zu bestimmen war zugleich, welche Quote des Zeitmaaßes an der Strafe in Folge des nach Art. 12. eintretenden Schärfungsübels abzugehen habe.

5) Dagegen hat man es nicht für angemessen befunden, über das Verhältniß einer an Sonn- und Feyertagen, dann einer an Arbeitstagen zur Nachtzeit zu erstehenden Freyheitstrafe zur gewöhnlichen ununterbrochenen Gefängnißstrafe einen Maaßstab festzusetzen.

Ersteres nicht, weil in der Unterbrechung der Strafe selbst eine Milderung derselben liegt, und durch die

Gestattung einer solchen Erstehungsweise die häuslichen Verhältnisse des Sträflings begünstigt werden.

Letzteres nicht, weil eine in der Haft zugebrachte Nacht nach mühsam vollführtem häuslichen Tagwerke, nach dem Ermessen des erkennenden Gerichtes, wohl einem eintägigen Arreste gleich geachtet werden mag.

6) Uebrigens ist die Errichtung ordentlicher, zweckmäßig organisirter Gefangenhäuser, wenn die Zwecke der strafenden Gerechtigkeit realisirt werden sollen, dringendes Bedürfniß. (Motive zum rev. Entw. S. 18.)

7) Die Bestimmung des Art. 18, daß eine Woche zu sieben Tagen, vier Wochen folglich zu 28 Tagen, ein Monat aber zu 30 Tagen zu rechnen seyen, wird den Mißstand heben, welcher sich bey einigen Gerichtsbehörden, in Folge einer irrigen Auslegung der dem Strafproceß angehörigen Novelle vom 22. März 1814 (lithogr. Sammlung Nr. 38), gebildet hat, wonach nämlich der zu vierwöchentlichem Gefängnisse Verurtheilte 30 Tage, der zu sechs Wochen Verurtheilte 45 Tage verhaftet bleibt.

§. 26.

Art. 20. (Revid. Entw. Art. 19, 108, 109, 160, 210.)

VI.

1) Als eigene Strafart kommt die Festung weder in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, noch in dem Entwurfe vom Jahr 1822, noch im revidirten Ent-

wurfe vor. Das Strafgesetzbuch überläßt Art. 19 die Verwandlung der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe in Festungsstrafe, und Art. 27 der Gefängnißstrafe in Festungsarrest lediglich dem Ermessen der Gerichte.

Ebenso kann nach dem Entwurfe vom Jahre 1822 das Gericht bey vorliegenden besondern Umständen gestatten, daß die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses, oder des Gefängnisses auf einer Festung vollzogen werde; jeden Falls muß aber vorher für den Mehrbetrag der hiedurch erhöhten Kosten hinreichende Sicherheit geleistet seyn.

2) Der revidirte Entwurf läßt Art. 19 die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses nur in den besonders benannten Fällen auf einer Festung vollziehen.

Die benannten Fälle sind:

1) Art. 108 resp. 109 bey minder gefährlichen Handlungen gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staats;

2) Art. 160 beym Zweykampfe;

3) Art. 210 beym Todtschlage, wenn der Getödtete den Todtschläger zum Zorn gereizt hat, und dieser sonst unbescholtenen Rufes ist.

3) Der neue Entwurf über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse will Art. 25, bey Preßverbrechen sey die Strafe des Arbeitshauses als Festungsstrafe dritten Grades, bey Preßvergehen sey die Strafe des Gefängnisses,

wenn sie die Dauer von drey Monaten erreicht oder übersteigt, als Festungsarrest zu vollziehen.

In dem unmittelbar vorhergehenden Art. 24 ist von Staatsdienern und Oberofficieren des stehenden Heeres die Rede. Gegen sie soll statt des Arbeitshauses Dienstentsetzung, statt des Gefängnisses bey einer Dauer von wenigstens einem Jahre Dienstentlassung verhängt werden.

Auf den ersten Blick sollte man glauben, der Art. 24 stehe mit dem Art. 25 in Verbindung, so daß nur Staatsdiener und Oberofficiere der Begünstigung sich zu erfreuen haben sollen, die Freyheitsstrafe auf der Festung erstehen zu dürfen.

Allein da der Art. 25 unbedingt spricht, und in seinem ersten Absatze, das Arbeitshaus betreffend, auf Staatsdiener und Oberofficiere gar nicht angewendet werden kann, indem bey ihnen Dienstentsetzung an des Arbeitshauses Stelle tritt, so muß angenommen werden, bey Preßverbrechen und Vergehen trete, bey Letzteren unter der Voraussetzung einer wenigstens dreymonatlichen Dauer der Strafe allemal, also nicht bloß gegen den Verfasser und Herausgeber, sondern auch gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter, Art. 30, die Festung anstatt des Arbeitshauses oder des Gefängnisses ein.

Indessen soll nach Art. 38 desselben Entwurfes das Gesetz nur provisorisch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgesetzgebung gelten; und nicht kann hinsichtlich der Art der Erstehung der Freyheitsstrafe bey Verbrechen oder Vergehen durch den Mißbrauch der Presse etwas anders

verordnet werden, als was überhaupt in Ansehung der Festungsstrafe anzuordnen für zweckmäßig befunden wird.

Der benannte Art. 25 darf daher in seinem ersten Absatze (ebenso aber auch in seinem zweyten, nur auf den Rheinkreis passenden Absatze) nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

4) In der peinlichsten Verlegenheit befindet sich die Legislation mit diesem Surrogate der eigentlichen gesetzlichen Strafe.

Es liegt außer dem Bereiche der Möglichkeit, einen festen, sichern, rechtlichen Anhaltspunkt für Erkennung der Festungsstrafe aufzufinden.

Als solcher kann

1) weder das Standesverhältniß oder die höhere Bildungsstufe des Schuldigen,

2) noch die geringere sittliche Verworfenheit und Entartung, welche durch gewisse Verbrechen sich kund gibt,

3) noch endlich die finanzielle Rücksicht gelten.

Zu 1. Die durch die Verfassung garantirte Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, wie sie gleichen gesetzlichen Schutz für alle Rechte in Anspruch nimmt, fordert in demselben Maaße auch gleiche Bestrafung Aller, welche die Heiligkeit des schützenden Gesetzes verachtend mit Füßen getreten haben. Diese Rechtsgleichheit will, daß, bey objectiver und, im Gegenhalte der gesetzlichen Bestimmung, auch subjectiver völliger Gleichheit der Gesetz-

übertretung, der vornehmere, gebildetere Verbrecher mit derselben Strafe belegt werde, wie der gemeine, minder gebildete. Ein eitles Wort ohne Realität ist die Rechtsgleichheit, wenn der Eine milder behandelt wird, als der Andere.

Als Feind der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Eine, wie der Andere, sich angekündigt. Ist für den Gebildeten die Strafe empfindlicher, und, in so fern er dem Adel oder öffentlichen Dienste angehört, auch mit schwereren Folgen verknüpft, als für den gemeinen Bürger oder Bauer, so ändert dieses an der Wesenheit der Strafe selbst nichts. Das Verbrechen des in der bürgerlichen Gesellschaft höher Stehenden erscheint auch in der Regel als strafbarer, als das Verbrechen des gemeinen Mannes, den oft Hunger und Kummer, und Noth und Elend zur Abweichung von dem Wege des Rechtes treibt, während die Gesetzübertretung des Vornehmeren in der Regel nur der Schlechtigkeit und Lasterhaftigkeit ihr Daseyn verdankt.

Eine solche Rechtsungleichheit ist überdieß geeignet, im Volke das Vorurtheil zu nähren, daß des Gesetzes volle Strenge nur gegen die gemeinen Leute gerichtet sey, daß dagegen die höheren Stände unter anderen Vortheilen auch den genießen, wenn auch nicht dem Arme der strafenden Gerechtigkeit sich ganz entziehen zu können, doch im eintretenden Falle denselben minder schwer zu fühlen.

Eine Art von Widerspruch enthält es endlich, wenn das Gesetz einmal erklärt, in Folge des begangenen Verbrechens höre der Adelige, der Staatdiener auf, diesem

Stande anzugehören, sodann aber dennoch eine Begünstigung ihm zu Theil werden läßt, welche nur Folge desselben Standesverhältnisses ist.

Im Verbrecher gehen im Grunde alle vorigen Rücksichten auf Stand, Bildung und Lebensverhältnisse während seiner Strafzeit unter.

(Jahrbücher der Gesetzgebung ꝛc. B. I S. 50.)

Wenn

a) die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche B. I S. 102 zu Gunsten dieser privilegirten Strafart äußern, den Mann von höherem Stande oder von höherer Bildung treffe der Verlust der Freyheit und das Strafübel in den gemeinen Strafanstalten härter, als denjenigen, welcher in dem Straforte an Umgebungen, Lebensart, Arbeit und dergleichen eine auffallende Aenderung seines vorigen Zustandes nicht finde; auch könne

b) das Erstehen der Strafe im Zucht- oder Arbeitshause in vielen Fällen auf die unschuldige Familie und Verwandten des Sträflings auf mannichfache Weise nachtheilig zurückwirken; — und wenn sich

c) ferner noch einwenden läßt, seit Jahrhunderten seyen neben den gewöhnlichen Verwahrungsorten für Uebertreter noch besondere Gefängnißorte für bestimmte Stände, für Geistliche das Kloster, für academische Bürger der Carcer, für Militärs die Militärgefängnisse, für Bürger der Bürgergehorsam bestanden, so ist

zu a) die Unerheblichkeit dieses Einwandes schon oben gezeigt worden.

Wer Verbrecher ist, möge er diesem oder jenem Stande angehören, der muß es sich gefallen lassen, als Verbrecher behandelt zu werden.

zu b. α) Die Grenzen der Möglichkeit übersteigt es, wie schon oben bemerkt wurde, überall und in allen Fällen zu verhüten, daß durch des Verbrechers Bestrafung seine Angehörigen wenigstens mittelbar in Nachtheil versetzt werden.

β) Sodann ist aber auch nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber vorzugsweise nur die Familie der vornehmeren, nicht aber auch die Familie der übrigen Verbrecher begünstigend berücksichtigen soll.

zu c) Endlich sind die benannten Gefängnißorte für gewisse Stände nur als Straforte für Disciplinar- oder Dienst- oder andere geringere Uebertretungen bestimmt.

Zu 2) Als nicht thunlich erscheint es auch, gewisse Verbrechen als solche zu bezeichnen, welche, einen geringeren Grad von Verworfenheit und sittlicher Entartung beurkundend, die Anwendbarkeit der Festungsstrafe begründen sollen.

Wichtig sind zwar die dafür sprechenden Gründe.

Vergl. Motive zum revidirten Entwurfe §. 6 S. 19.

Mittermaier im neuen Archiv ꝛc. B. X S. 159.

Professor Seufferts Beyträge zur Gesetzgebung ꝛc. S. 11, 17 ꝛc.

Insbesondere soll hier nicht das Vorrecht des höheren Standes, sondern die Fülle und Kraft des sittlichen Gefühles entscheiden, welches in des schlichten Bürgers und Bauers Brust gerade so gut wohnen kann, als in der Brust des Vornehmen. Für sittlich nicht verdorbene Menschen würde aber die Gemeinschaft mit der in den Zucht- und Arbeitshäusern eingesperrten verworfenen Menschenclasse eine wahre Straferhöhung seyn.

Allein von entscheidendem Gewichte sind die Gegengründe.

A. Wenn das Gesetz eine Handlung in die Reihe der Verbrechen stellt, so erklärt es dadurch den Urheber derselben als Feind des Staates und der öffentlichen Rechtssicherheit, und indem es auf dieses oder jenes Verbrechen diese oder jene Strafe setzt, so erklärt es, dieses Strafübel sey zur Aufrechthaltung der öffentlichen Rechtssicherheit, zur Befestigung der Autorität der Gesetze, zur Wiederherstellung des rechtlichen Gleichgewichtes nothwendig. Nicht kann nun aber zugleich das Gesetz erklären, aus der Beschaffenheit der That selbst ergebe sich, daß es sittlich edle Menschen seyen, welche derselben sich schuldig gemacht haben.

Als Verbrecher werden sie behandelt; ausgestoßen werden sie, kraft des Gesetzes, auf eine Reihe von Jahren aus der bürgerlichen Gesellschaft; der bevorzugten Standesehre sind sie verlustig; irgend ein Amt zu versehen sind sie ewig unfähig. Aber dennoch sollen sie vor den

Verbrechern anderer Art begünstigt werden, weil auch Unverdorbene, sittlich Edle das Unglück haben können, ein solches Verbrechen zu verüben, oder vielmehr, weil schon die objective Beschaffenheit der That zur Genüge beurkundet, daß ihnen im Zucht- und Arbeitshause zu wehe geschehen würde!?

Verschuldet haben sie zwar die Zucht- oder Arbeitshausstrafe. Auch soll darauf erkannt, zugleich soll aber gestattet werden, daß sie auf der Festung zu erstehen sey! — Abgesehen davon, daß Zucht- und Arbeitshausstrafe denn doch wohl keine andere ist, als diejenige Freyheitsstrafe, welche im Zucht- oder Arbeitshause zu erstehen ist, und daß die, schon kraft des Gesetzes für gewiße Verbrechen auf der Festung zu erstehende Strafe, — soll die Benennung nicht illusorisch seyn, als Festungsstrafe bezeichnet werden müßte, so kann derjenige nicht wohl für sittlich edel anerkannt werden, welcher den Strafgesetzen des Staates frevelhaften Trotz bietet.

Räumt man einmal der minderen Verdorbenheit des Uebertreters des Strafgesetzes die bedeutende Kraft zur Bewirkung der Verwandlung der gewöhnlichen Strafe in Festungsstrafe ein, so wird man consequent überhaupt, — nicht bloß bey gewißen Verbrechen, — den psychologischen und sittlichen Triebfedern, der religiösen oder politischen Schwärmerey, dem Patriotismus ꝛc. die Kraft der Tilgung oder Minderung der gesetzlichen Strafe einräumen müssen.

Viel weiter muß sodann der Kreis für die Anwendbarkeit der Festungsstrafe gezogen werden, als der revi-

dirte Entwurf es thut, viel weiter ſelbſt, als Seuffert a. a. O. S. 25 und Mittermaier a. a. O. S. 160 es in Antrag bringen.

Unter dieſer Vorausſetzung läßt ſich aber in keinem Falle objectiv die Grenze auffinden, wo die Geſetzgebung das Eintreten der Zucht- oder Arbeitshausſtrafe, oder der Feſtungsſtrafe beginnen und aufhören zu laſſen habe.

Mit von Arnim (Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen Th. II Abſchn. 4 S. 87) muß man es für abſolut unmöglich erklären, zu beſtimmen, welche Verbrechen mit der Feſtungsſtrafe zu belegen ſeyen. Die Anwendung des Grundſatzes, (fügt von Arnim bey), daß der nicht zu Handarbeiten, ſondern zu allen Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnte Bürger höheren Standes auf mildere Behandlung in Beziehung auf den Strafort Anſpruch habe, als der Bauer, der Handwerker, der Taglöhner, hängt von ſo vielen individuellen Verhältniſſen und Umſtänden ab, daß man es in einzelnen Fällen der Beurtheilung des Richters überlaſſen muß, welche Verbrechen zur Feſtungsſtrafe qualificirt ſeyen.

Daß aber dieſer eben angeführte Grund den Principien der Gerechtigkeit nicht entſpreche, iſt oben ſchon gezeigt worden.

B. Anbelangend insbeſondere die in dem revidirten Entwurfe bezeichneten drey Fälle des Eintretens der Feſtungsſtrafe, ſo iſt

1) in Betreff des Art. 108 und resp. 109, der Aufforderung einer fremden Macht zu einer für die Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit des Staats gefährlichen Einmischung ꝛc. die in Frage stehende Begünstigung wohl nur darum zu Theil geworden, weil nur Leute höheren Standes solchen Verbrechens sich schuldig machen.

Denn der in den Motiven S. 19 angegebene Grund der Unüberlegtheit, der Hitze, der Gemüthsbewegung, paßt auf das Verbrechen der Staatsverrätherey in keiner Weise. Unter solcher Voraussetzung ist es aber nicht das Verbrechen, sondern die Person, — eigentlich das Standesverhältniß des Verbrechers, was man begünstiget.

Uebrigens würde, wenn die Bestimmung überhaupt sich rechtfertigen ließe, gewiß auch das, nach Art. 108 Abs. 2 des revidirten — 133 des gegenwärtigen Entwurfes bey minderer Gefährlichkeit zu erkennende Gefängniß gleichen, oder wohl noch höheren Anspruch auf die oft benannte Umwandlung in Festungsarrest zu machen haben.

2) Eben so wenig dürfte es zu rechtfertigen seyn, daß nach dem Art. 160 des revid. Entw. jede wegen Zweykampfes erkannte Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen werden soll.

Hält es der Gesetzgeber für nothwendig, dem Zweykampfe, — diesem ebenso verderblichen, als schwer zu vertilgenden Uebel, harte Strafen anzudrohen, so ist es damit nicht in Einklang zu bringen, daß man — gleichsam um die Pille zu versüssen, um sogleich mit Andro-

hung der Strafe recht deutlich zu erkennen zu geben, daß es mit der scharfen, von dem Gesetze ausgesprochenen Mißbilligung des Zweykampfes so gar ernstlich nicht gemeint sey, — Festungsstrafe unbedingt als die Strafe des Verbrechens des Zweykampfes festsetzt.

3) Am wenigsten liegt ein durchgreifender Grund vor, Art. 210 die in Frage stehende Begünstigung dem rohen Todtschläger zu gewähren, dem seines Mitbürgers Leben auf keine Weise heilig ist. Sein sonst unbescholtener Ruf mag ihm zum Milderungsgrunde bey Ausmessung der Strafe zu guten kommen; die Abänderung der gewöhnlichen gesetzlichen Strafe zu bewirken darf dieser Grund hier so wenig, als bey andern Verbrechen, — für geeignet erachtet werden. —

Hat zwar der Gegner den Todtschläger zum Zorne gereizt, — so liegt ja gerade darin das unterscheidende Merkmal des Mordes und des Todtschlages, daß ersterer mit kalter, besonnener Bosheit, mit Vorbedacht und Ueberlegung beschlossen oder ausgeführt worden, während bey letzterem beydes, Entschluß und Ausführung, — nur das Werk rascher, aufbrausender Gemüthsbewegung war.

Kaum würden die Festungen Bayerns Raum genug gewähren, wenn allen verurtheilten (früher in gutem Rufe gestandenen) Todtschlägern die Festung als Strafort angewiesen werden sollte.

Vergeblich bemüht man sich überdieß, einen durchgreifenden Grund zu erforschen, aus welchem das — in

aufwallender Gemüthsbewegung, oder bey unvorbereiteten Raufhändeln verübte Verbrechen der Körperverletzung, — Art. 221. I. des revidirten, — 255 des gegenwärtigen Entwurfes oder dasselbe Verbrechen, wenn der Verletzte den Thäter zum Zorne gereizt hat, Art. 222. I. resp. 256. I. nicht wenigstens gerade so milde behandelt werden soll, wie das schwere Verbrechen des Todtschlages.

Zu 3. Endlich muß die finanzielle Rücksicht, d. h. die Rücksicht darauf, ob der Schuldige die Kosten seines Unterhaltes auf der Festung selbst zu bestreiten im Stande ist, — um so gewisser ausgeschlossen seyn, als, — zumal in einem constitutionellen Staate, — nicht dem Gedanken Raum gegeben werden darf, die volle Strenge des Gesetzes treffe nur den armen Sünder; wie es denn gewiß nicht in Ordnung ist, denjenigen Verbrecher, welchem der Zufall Glücksgüter zugeworfen hat, deren Besitz gerade ein kräftiges Motiv gegen das Verbrechen für ihn seyn mußte, — dieses Zufalles wegen wesentlich milder und schonender zu behandeln, als den, etwa bisher in dem allerbesten Rufe der Integrität und der Rechtlichkeit gestandenen, nach Kenntnissen und Bildung zu der höheren Klasse gehörenden, welcher die Kosten der gelinderen Strafe aufzubringen nicht vermag.

So gewiß es kein Recht des Verbrechers gibt, auf Kosten der rechtlichen Bürger einen besseren und minder drückenden Strafort zu haben, (Jahrbücher der Gesetzgebung B. I. S. 51.) so gewiß kann eine solche außerordentliche Begünstigung auch nicht durch den zufälligen Umstand des Reichthums oder der Wohlhabenheit begründet werden.

5) Darum enthält denn auch weder das österreichische noch das französische Strafgesetzbuch irgend etwas von Festungsstrafe.

Das preußische Recht Th. II. Tit. 20. §. 48 stellt Festungsstrafe der Zuchthausstrafe gleich, verbindet aber mit ihr Zwangsarbeit, Schanzarbeit ꝛc. läßt sie durch körperliche Züchtigung schärfen ꝛc.

Der neue Weimarsche Entwurf will Satz 74, — daß statt der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe auf Festung gegen solche Verbrecher, nach Maaßgabe ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse, erkannt werde, welche wegen vorsätzlicher Verbrechen früher nie criminell bestraft worden.

Der Hannöversche Entwurf Art. 26 gestattet den Gerichten, wenn die Vollziehung der verwirkten Karren- oder Zuchthausstrafe wegen eintretender besonderer Verhältnisse unthunlich ist, statt derselben nach vorgängiger Genehmigung des Cabinetsministeriums, auf Staatsgefängniß zu erkennen; die Dauer der gesetzlichen Strafe soll aber, wenn diese zeitlich ist, um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden.

In derselben Art, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit wird den Gerichten die Abänderung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe in Staatsgefängniß gestattet. —

Also die Gerichte sollen erkennen, aber die Wirksamkeit ihrer Erkenntnisse soll durch die Genehmigung des Cabinetsministeriums bedingt seyn!!

Das königl. würtembergische Edict über die Strafgattungen und Strafanstalten vom 17. July 1824 gestattet Art. 12 den Gerichten, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters und der besonderen Umstände des Vergehens, anstatt des Arbeitshauses oder des Gefängnisses auf Festungsstrafe oder Festungsarrest zu erkennen. Dagegen soll Zuchthausstrafe in keinem Falle in Festungsstrafe verwandelt werden können.

Der Tittmannsche Entwurf für Sachsen §. 179 bis 181 läßt Verbüßung der Freyheitsstrafe in einer Festung nur bey minder groben Verbrechen, und nur dann zu, wenn sie von vornehmen Staatsdienern oder von anderen Personen vornehmen Standes begangen worden sind.

Der Stübelsche Entwurf für Sachsen vom Jahre 1824 enthält von Festungsstrafe nichts.

6) Ueberall keinen bestimmten durchgreifenden Rechtsgrund für das richterliche Erkennen der Festungsstrafe findend, und festhaltend an dem Grundsatze der Verfassung: »Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze,« — hielt man es für angemessen, von dem Erstehen der Freyheitsstrafe in der Festung das zu bestimmen, was in dem neu redigirten Artikel 20. ausgesprochen ist.

Hätte man die Ueberzeugung schöpfen können, daß den Gerichten selbst die Ermächtigung eingeräumt werden dürfe, in vorkommenden Fällen statt der an sich verwirkten gesetzlichen Freyheitsstrafe auf Festung zu erkennen,

so würde der Artikel 20 mit Hinweglassung des ersten Absatzes, die in dem Absatze 2 dortselbst angegebenen Anhaltspunkte als Norm für das richterliche Erkennen zu bezeichnen haben.

Jedenfalls hätten die folgenden Absätze stehen zu bleiben.

§. 27.

Art. 9. 14. 15. 33. (Rev. Entw. 10. 13. 14. 22.)

VII. Dienstentsetzung;

VIII. Dienstentlassung;

IX. Herabsetzung auf eine geringere Stelle.

Die erste ist Verbrechens-, die zweyte und dritte sind Vergehenstrafen.

Das Strafgesetzbuch und der revidirte Entwurf stimmen darin überein. Nach beyden ist Dienstentsetzung auch die nothwendige Folge der Verurtheilung des Staatsdieners in eine Verbrechensstrafe.

Mit der Vergehensstrafe ist Dienstentlassung des schuldigen Staatsdieners nicht nothwendig verbunden. Sie ist aber selbstständige Strafe der schweren Amtsvergehen, wie Herabsetzung im Dienste Strafe der leichteren Amtsvergehen.

Dienstentsetzung und Unfähigkeit zu jedem Amte ist nach dem revidirten Entwurfe auch die Folge der Verurtheilung in eine Strafe wegen eines der sogenannten

schändlichen Vergehen. Art. 22 Absatz 2. — Art. 23 des gegenwärtigen Entwurfes.

Unwürdig des Vertrauens seiner Mitbürger und der Staatsregierung ist nämlich der Dieb, der Betrüger, der Fälscher, der wegen Unterschlagung Verurtheilte.

In Erwägung jedoch, daß man Kleines nicht wie Großes behandeln, daß man nicht den — zumal jungen — Entwender einer Weintraube vom Weinstocke, eines Apfels vom Baume ꝛc. seinen Leichtsinn mit so schweren politischen Folgen büßen lassen soll, hat man darauf antragen zu müssen geglaubt, daß die Verurtheilung in eine Strafe wegen eines der schändlichen Vergehen, — wohin auch Eidesbruch, dann falsches Handgelübde vor Gericht, ferner Vergehen wider die Verfassung und gegen die Sittlichkeit zu rechnen sind, die im Art. 22 bezeichneten schweren Folgen nur dann nach sich ziehen sollen, wenn die Dauer der dadurch verwirkten Gefängnißstrafe wenigstens einen Monat beträgt.

Ganz dasselbe mit ganz gleichen Bestimmungen muß rücksichtlich der Berufung zur Volksvertretung bey der Ständeversammlung, beym Landrathe, dann zu den Stellen eines Bürgermeisters, Gemeindevorstehers, Gemeindebevollmächtigten der Fall seyn.

Hieran reihen sich die Preßvergehen (§. 28 des Gesetzentwurfes über die Preßvergehen und Verbrechen.)

Sehr treffend bemerkt der Vortrag über jenen Entwurf, — Protokolle der zweyten Kammer, Beylage XXIV. S. 25, daß derjenige, welcher sich zur Gewohnheit macht, Staat, Thron, König, Religion, Moral ꝛc.

frevelhaft zu entweihen, nicht würdig ist, in der Reihe der Repräsentanten der Nation, der Kreise, der Communen einen Platz einzunehmen, welcher allenthalben nur den besonnensten, gediegensten und biedersten Vaterlandsfreunden gebührt.

In demselben Maaße unwürdig ist er ohne Zweifel, ein Staatsamt oder einen Hofdienst zu bekleiden.

§. 28.

Art. 16. (Rev. Entw. Art. 16 dann Th. II. Art. 4.)

X. Geldstrafe.

Sie ist nach dem Strafgesetzbuche Vergehensstrafe, nach dem revidirten Entwurfe Strafe der schweren Uebertretungen und Strafe der Polizeyübertretungen. Th. II. Art. 4. In gegenwärtigem Entwurfe gehört sie gleichmäßig dem ersten Theile als Strafe für Vergehen und dem zweyten Theile als Polizeystrafe an.

Ein Minimum des Betrages darf hier so wenig, als bey der Gefängnißstrafe ein Minimum der Dauer festgesetzt werden.

Hinsichtlich des Maximums findet man sich in einiger Verlegenheit.

Achtet man, wie recht und billig, 25 fl. einem einwöchentlichen Gefängnisse gleich, so bilden zwey Jahre Gefängniß allerdings ein Facit von 104 Wochen, also = 2600 fl. —

Wird dagegen die Summe von 100 fl. einmonatlichem Gefängnisse gleich gestellt, wie dieses in dem revidirten Entwurfe in den einschlägigen Stellen überall geschieht, so geben zwey Jahre nur 2400 fl.

Für einfacher hielt man es, den höchsten Betrag der Vergehensstrafe auf 2400 fl. zu setzen.

Da die höchste Dauer des Polizeystrafarrestes — Th. II. Art. 3 auf drey Monate bestimmt ist, so mußte auch der höchste Betrag der Polizeygeldstrafe — nicht mit dem revid. Entw. auf 600, — sondern auf 300 fl. gesetzt werden.

Möglichst zu beschränken war die Anwendung der Geldstrafe, weil sie eigentlich nicht dem Reichen, sondern nur dem Armen wehe thut, — weil sie, in so fern die Strafgelder dem Staatsärare zufließen, einen eigenen invidiösen Character hat, und leicht den Glauben erregt, sie sey zur Verbesserung der Finanzen eingeführt, und weil gerade Geldstrafen, gegen minder Vermögliche verhängt, sehr nachtheilig auf des Bestraften Familie wirken, gleichsam auf einmal im Hauptstocke das verschlingend, was bey der Freyheitsstrafe, durch des Familienvaters Entfernung vom Hauswesen, nach und nach verloren geht.

§. 29.

Th. II. Art. 3.

XI. Arrest.

Mit Recht ist seine höchste Dauer in dem revidirten Entwurfe auf drey Monate bestimmt. —

Die geringste Dauer gesetzlich zu bestimmen geht hier eben so wenig an, als bey der Vergehensstrafe des Gefängnisses.

Von dem Hausarreste hat der revidirte Entwurf aus den in den Motiven zu demselben S. 448 angeführten Gründen mit Recht Umgang genommen.

Von der Bestimmung des Entwurfes vom Jahre 1822 Art. 11, daß der zum Arreste Veurtheilte seine Berufsgeschäfte auch außer dem Arrestorte verrichten dürfe, und ihm doch die Zeit in den Arrest eingerechnet werde, ist in dem gegenwärtigen Entwurfe dadurch Gebrauch gemacht, daß beym Polizeyarreste, wie beym Gefängnisse, gestattet ist, die Strafe an Sonn- und Feyertagen von dem Ende des Frühgottesdienstes bis zum andern Morgen, an Arbeitstagen aber nur zur Nachzeit erstehen zu lassen.

§. 30.

Art. 17.

XII. Verweis.

Aus den in den Motiven zum revidirten Entwurfe S. 446 §. 4. angeführten Gründen wurde der Verweis nicht nur als eigene Strafart für Polizeyübertretungen beybehalten, sondern er mußte auch z. B. für die allergeringste Stufe von culpa, in so fern sie strafbare Rechtsverletzung bewirkt, als niederste Strafart im ersten Theile des Entwurfes aufgeführt werden.

Dort wird er von dem Gerichte, als Polizeystrafe wird er von der Polizeyobrigkeit ertheilt.

§. 31.

Das Strafgesetzbuch enthält noch

a) körperliche Züchtigung theils als selbstständige Strafe, Art. 25, theils als Strafschärfungsmittel, Art. 14. 17.;

b) öffentliche Ausstellung als Schärfung der Strafe, Art. 7. 14. 17. —

Von beyden hat der revid. Entw. mit Recht Umgang genommen. Die höchst erheblichen Gründe hiefür sind zu a in den Motiven zum revid. Entw. S. 447.,

zu b eben dort S. 14 Nro. 5 und in v. Schmidtfeins Prüfungen und Erörterungen S. 34 angeführt. — Vergl. Mittermaier im Archiv B. XII. S. 198.

Nur in Beziehung auf die körperliche Züchtigung, welche noch zahlreiche Vertheidiger unter den Criminalisten, vorzüglich unter den Practikern findet, erachtet man noch folgendes zu bemerken für nothwendig.

Wenn unläugbar die Criminalpolitik bey jeder Strafe darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß nach ihrer Erstehung der Bestrafte, — möglichst gebessert, — der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben, und daß nicht eben durch die Bestrafung die wirksamsten Triebfedern zu pflicht- und gesetzmäßigem Handeln in ihm zerstört, oder doch sehr geschwächt werden, so liegt darin unverkennbar das Urtheil der Verdammung dieses Strafmittels, indem es den zu Bestrafenden nur als sinnliches Wesen auffaßt, und die sittliche Würde desselben verneint, eben dadurch aber das für den Staatszweck so wichtige Ehrgefühl unterdrückt und auf den Volkscharacter auf die nachtheiligste Weise einwirkt.

Wendet man dagegen ein, des Volkes Rohheit mache bey manchen Uebertretungen, z. B. Körperverletzungen, Eigenthumsbeschädigungen ꝛc., die Beybehaltung dieser Strafe unentbehrlich, indem es Menschen gebe, die man auf keine andere Weise, als durch das Medium der Haut zu bezäh-

men vermag, so wird durch solche traurige Erfahrung die Staatsregierung dringend an ihre Pflicht gemahnt, jene Rohheit durch Verbesserung des Unterrichtes und durch Beförderung der Volksbildung zu entfernen. Diese Pflicht erfüllt sie aber gewiß eben so wenig durch Zulassung von Strafen, welche das zu heilende Uebel noch tiefer befestigen, als dadurch, daß sie ihren Strafen den Stempel der Sittenrohheit aufdrückt, anstatt durch die Milde derselben die Verbreitung der mildern Sitten des neunzehnten Jahrhunderts auf alle Volksklassen zu unterstützen.

Dabey äußert von allen Strafmitteln keines auf Individuen von verschiedener Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit so höchst ungleiche Wirkungen, als dieses, und bey keinem hängt der größere oder geringere körperliche Schmerz so sehr von den Kräften und von der Willkühr des Vollstreckers ab. Ein Strafmittel aber, dessen physische Wirkung höchst unsicher und dessen moralische Wirkung höchst schädlich ist, entspricht weder den Forderungen der legislativen Politik, noch den Geboten der Gerechtigkeit.

Endlich ist aus §. 26 oben hieher zu wiederholen, daß das Strafgesetzbuch eines constitutionellen Staates für jede Klasse strafbarer Handlungen ohne Rücksicht auf die Klasse der Gesellschaft, welcher der Uebertreter angehört, gleiche Strafmittel anzudrohen, nicht aber privilegirte Klassen von Uebertretern anzuerkennen habe, daß folglich, wenn bey gewissen Ausbrüchen rohen und boshaften Uebermuths die körperliche Züchtigung für zweckmäßig erachtet werden wollte, Jeder ohne Unterschied des Standes und des Ranges, so fern er einer Uebertretung solcher Art sich schul-

dig macht, mit der gleichen Strafe belegt werden müßte, — was kaum in Ausführung zu bringen seyn dürfte. —

Bekannt ist es auch, daß im Rheinkreise, nach dessen Vereinigung mit dem Königreiche Bayern, die Einführung der Stockstreiche große Unzufriedenheit und Erbitterung, dann zahlreiche Desertionen der in das Heer eingereihten Jünglinge aus jenem Kreise herbeygeführt hat.

Unmöglich kann man in einem Strafgesetzbuche, welches seine Herrschaft auch auf den Rheinkreis zu erstrecken bestimmt ist, die körperliche Züchtigung als Strafmittel beybehalten, unmöglich können auf der andern Seite die Bürger diesseits des Rheins in dem, was auf das Vorwärtsschreiten zur sittlichen Cultur und Vervollkommnung Beziehung hat, als den Brüdern jenseits des Rheins nachstehend behandelt werden.

§. 32.

Art. 18.

Gegen die Bestimmung der Art. 13 und 16 des Strafgesetzbuches und des Art. 18 des revidirten Entwurfes wurde eingewendet, daß der Nachlaß des vierten Theiles der rechtlich zuerkannten Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe gewissermaßen im Voraus das Bekenntniß enthalte, der Staat habe den Verbrecher um den vierten Theil strafwürdiger, als er wirklich ist, beurtheilt; — der Ausspruch der Strafe sey nicht im genauen Verhältnisse zur Schuld, sondern nur provisorisch geschehen, indem der Regent sich geneigt erkläre, seiner Zeit den vierten Theil der Strafe wieder nachzulassen.

Samhabers Beyträge zur Gesetzgebung ꝛc. S. 33.

Es ist jedoch die in Frage stehende Bestimmung durch das in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche B. I S. 93 und in den Motiven zum revidirten Entwurfe S. 18 §. 5 Gesagte hinreichend gerechtfertigt.

Indessen fand man es hart, den Verurtheilten wegen einer einzigen erlittenen Züchtigung, die vielleicht in der ersten Zeit der Straferstehung verwirkt wurde, der großen Wohlthat für verlustig zu erklären.

Daher der in Antrag gebrachte Beysatz:

§. 33.

Art. 22. (Revid. Entw. Art. 21.)

Daß der Art. 21 des revidirten Entwurfes hinweggelassen, und der Art. 22 so, wie der gegenwärtige Entwurf ihn enthält modificirt werden müsse, ist schon oben §. 8 und 27 gezeigt worden.

Die Vergehen durch den Mißbrauch der Presse mußten, jedoch erst im zweyten Rückfalle, in die Reihe derjenigen Vergehen aufgenommen werden, welche, gleich den Verbrechen, die schweren politischen Folgen nach sich ziehen.

Der in der Kammer der Abgeordneten erstattete, bereits oben angeführte Vortrag über das Preßgesetz, Beylage XXIV zu den Protokollen ꝛc. S. 25, gibt hiefür die Gründe an.

Da es jedoch zu complicirt seyn würde, zwischen mehr und minder strafbaren Preßvergehen zu unterscheiden, und

bey den ersteren sogleich im ersten oder zweyten Falle der Uebertretung die schweren Folgen eintreten zu lassen, der Grund der Milde auch bey allen Preßvergehen eintritt, so hat man es für angemessen befunden, hinsichtlich aller solcher Vergehen nur die angewöhnte, nicht leicht zu bessernde Verkehrtheit und Bösartigkeit des Uebertreters, das heißt, den zweyten Rückfall als jene Folgen herbeyführend zu erklären.

§. 34.

Art. 31. (Revid. Entw. Art. 30.)

1) Als sehr zweckmäßig stellt sich da, wo schriftliches, geheimes Verfahren statt findet, die Bekanntmachung der Strafurtheile, so fern eine schwere Strafe erkannt ist, in der Art. 30 Abs. 1 des revidirten Entwurfes — im gegenwärtigen Entwurfe 31 — angegebenen Art, dar.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile auch anzuordnen sey, wenn das im Strafprocesse in Antrag gebrachte Princip der Oeffentlichkeit des Verfahrens den Sieg erringt, der ihm gebührt.

Kann nun zwar in diesem Falle von einer Nothwendigkeit solcher Bekanntmachung keine Rede seyn, so ist es doch nicht bloß für den engen Kreis derjenigen, welche den öffentlichen Verhandlungen beyzuwohnen Zeit und Gelegenheit haben; sondern für alle, oder doch für viele Staatsbürger von Interesse, von der Wirksamkeit des

Strafverfahrens auf amtlichem Wege in Kenntniß gesetzt zu werden.

2) Nicht ganz geeignet dürfte es dagegen seyn, die den in- oder ausländischen Vaganten, Dieben, Betrügern :c. in geringem Maaße, z. B. auf drey Tage, auf einen Monat zuerkannten Vergehenstrafen in dieser Art bekannt zu machen.

Auch die gelindere Art der Bekanntmachung der Strafurtheile — Absatz 3 — hat sich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen mindestens auf drey Monate Freyheits- oder 300 fl. Geldstrafe erkannt ist.

Es ist als wünschenswerth empfohlen worden, daß nicht nur die verurtheilenden Erkenntnisse, sondern auch die von der Instanz entbindenden und die lossprechenden, unter Bezeichnung des Angeklagten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, in der Erwägung, daß solche Bekanntmachung einen öffentlichen Nachweis von der Wirksamkeit des Strafverfahrens liefert, und hierdurch dem an seinem Rechte gekränkten Staatsbürger zu seiner Beruhigung darthut, wie sehr der Staat sich bemüht, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, und den Verbrecher zu züchtigen.

Sambabers Beyträge zur Strafgesetzgebung. S. 32.

Es läßt sich jedoch billig bezweifeln, ob nicht diese Bekanntmachung zweckwidrig wirken würde.

Instanzabsolution gibt es ohnehin nach dem neuen Strafprozesse nicht mehr.

Dem Losgesprochenen steht es frey, von dem Gerichte die Bekanntmachung des Urtheils zu verlangen.

§. 35.

Böser Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Art. 34 — 41. (Revid. Entw. 33 — 36.)

A. Eine Definition des bösen Vorsatzes darf im Gesetzbuche nicht gegeben werden.

Zum Verbrechen gehört wesentlich böser Vorsatz.

Da die culpa, so fern sie eine strafbare Rechtsverletzung bewirkt, den Vergehen angehört, so war der erste Absatz des Art. 33 des revidirten Entwurfes hienach abzuändern.

Der zweyte Absatz mußte hinwegfallen, da der gegenwärtige Entwurf keine schwere Uebertretungen mehr kennt, und da die Strafe der culpa nie zur Verbrechensstrafe sich steigern kann.

Vergehen können auf Vorsatz, wie auf culpa beruhen.

B. Die praesumtio doli — Strafgesetzbuch Art. 43, revid. Entw. Art. 34 — darf in der neuen Strafgesetzgebung keinen Platz mehr finden.

Der rechtswidrige Vorsatz, diese oder jene strafbare That zu verüben, so fern er nicht auf gesetzlich glaubhafte Weise eingestanden ist, kann aus der That selbst oder aus den Umständen und Verhältnissen derselben gefolgert werden.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuche. B. I S. 153.

Motive zum revidirten Entwurfe. S. 22 §. 8.

v. Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 112 — 120.

In so fern nicht eine rechtswidrige Handlung ausschließend nur mit bösem Vorsatze, nicht aber auch aus

Fahrlässigkeit verübt werden kann, z. B. Diebstahl, Betrug, Fälschung ꝛc. — in so fern gibt es einen allgemein gültigen Vermuthungsgrund für den dolus nicht. Die an sich rechtswidrige That kann in vorkommendem Falle gerade so gut für die culpa als für den bösen Vorsatz zeugen. Rechtswidrig ist sie in dem einen, wie in dem andern Falle.

Nur die mit der Handlung selbst verbundenen, mit ihr ein Ganzes ausmachenden, folglich die Beschaffenheit der verübten concreten That bezeichnenden Umstände lassen in jedem einzelnen Falle erkennen, ob das eine, ob das andere gegeben sey; und es ist sehr richtig bemerkt worden, daß der Satz »praesumtio pro dolo« in der That nichts anders sage, als:

> »der rechtswidrige Vorsatz wird aus der an sich rechtswidrigen That vermuthet, wenn diese von der Beschaffenheit ist, daß derselbe daraus abgeleitet oder vermuthet werden kann.«

Der Ankläger muß, wie eben so richtig bemerkt wurde, vollen Beweis der Anklage führen.

Also ist auch der Beweis des bösen Vorsatzes ein wesentliches Stück der Beweisführung. Nicht darf sich die Anklage und ihr Beweis auf einen Theil der gesetzlichen Strafbedingungen, daß der Angeklagte der Thäter sey, beschränken; auch das andere wesentliche Moment, daß er diese That gewollt habe, muß, unter sorgfältiger Ausmittelung des ganzen Wesens der Handlung und aller vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umstände, erschöpft werden.

(v. Wening, Borst, Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts ꝛc. Henke's Handbuch Th. I. §. 57.)

Will zwar ungezweifelt auch das Strafgesetzbuch und der rev. Entw. a. a. O., daß der Richter die That selbst und alle Umstände derselben genau erforsche, auf daß ein gründliches Urtheil geschöpft werden könne, (Anmerkungen zum Strafgesetzbuche B. I. S. 154. Motive ꝛc. S. 22. und v. Gönners und v. Schmidtleins Jahrbücher der Gesetzgebung B. II. S. 334), so ist es doch gewiß angemessener, daß die Gerichte durch das Gesetz selbst auf die That und deren Umstände hingewiesen, als daß im Voraus ihnen gesagt werde, jede gesetzwidrige That sey für eine vorsätzlich gesetzwidrige zu halten, so lange nicht das Gegentheil bewiesen oder wahrscheinlich gemacht werde.

Die (Grolman'sche) praesumtio doli ist demnach von allen neueren Criminalisten, — sie ist von dem berühmten Verfasser des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 — von Feuerbach — selbst, §. 87 der neueren Auflagen seines Lehrbuches — aufgegeben worden.

Vergl. auch den Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg Art. 51, wo bestimmt ist:

> »Bey einer wider Jemand erwiesenen strafbaren That ist nur dann für erwiesen anzunehmen, daß sie vorsätzlich geschehen, wenn entweder dieses von dem Thäter selbst rechts-

gültig eingestanden wurde, oder der Zusammenhang aller wohlerwogenen Umstände des Falles trotz der Behauptung des Thäters nicht gestattet, die That bloß einer Fahrlässigkeit zuzuschreiben.«

Vergl. nicht minder den weimarischen Entwurf Satz 18.

Ist nun aber einmal ausgemittelt, daß die Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze begangen worden, dann läßt sich eine Theilung nicht mehr rechtfertigen.

Alles kommt vielmehr darauf an, ob der wirklich eingetretene Erfolg nach allgemeiner, oder dem Thäter besonders bekannter Erfahrung unmittelbar und gewöhnlich eintritt, oder doch gerade so leicht eintreten kann, als ein geringerer Erfolg, oder ob derselbe unter die ungewöhnlichen gerechnet werden muß.

Im ersten Falle muß der Thäter beweisen, daß er den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtiget habe; wogegen im zweyten Falle das Ungewöhnliche nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze anzurechnen ist, wenn dem Thäter bewiesen werden kann, daß er das, was erfolgt ist, beabsichtiget habe.

In dem ersten dieser beyden Fälle erklärt es der rev. Entw. Art. 35 für hinreichend, wenn aus den Umständen die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt, während das Strafgesetzbuch Art. 44 das Gegentheil durch klare Beweise dargethan wissen will.

Da der volle Anschuldigungsbeweis, folglich, nach Verbannung der Instanzabsolution, der Anschuldigungsbeweis überhaupt schon dann elidirt ist, wenn der Vertheidigungsbeweis das Gegentheil bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht hat, so hat man dem rev. Entwurf den Vorzug einräumen zu sollen geglaubt.

Unbestimmt ist aber der Ausdruck im Strafgesetzbuche, wie im rev. Entwurfe:

»Beweis des Gegentheils.«

Bey der Voraussetzung der Gewißheit des rechtswidrigen Vorsatzes überhaupt kann unter dem Gegentheile nicht, mit den Anmerkungen ꝛc. B. I. S. 151, Fahrlässigkeit oder Zufall, es muß vielmehr ein von dem Thäter bestimmt und ausschließlich beabsichtigter anderer Erfolg verstanden werden.

Vergl. Bauers Anmerkungen zum hannöv. Entw. S. 433 ꝛc.

Endlich ist im Absatze 2 mit Recht beygesetzt, daß es auf benannte Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit da nicht ankomme, wo die Gesetze nur den eingetretenen Erfolg berücksichtigt wissen wollen.

C. Die culpa wird in dem Strafgesetzbuche Art. 64—70, so fern dieselbe That, vorsätzlich begangen, wenigstens Gefängniß über sechs Monate zur Folge haben würde, — Art. 69, 70 — als Vergehen behandelt.

Der von Gönner'sche Entwurf vom Jahre 1822 verwies die culpa unbedingt in das Polizeystrafgebiet.

Der rev. Entw. erklärt, — aus Gründen, welche unter der Voraussetzung des Bestehens der schweren Uebertretungen, als dritten Gliedes der Rechtsübertretungen, als sehr erheblich erscheinen, — Motive §. 1, 2, 7, 9. — jede aus strafbarer Fahrlässigkeit begangene Rechtsverletzung als schwere Uebertretung.

Bey dem Hinwegfallen der schweren Uebertretungen muß, aus den eben dort angeführten Gründen, die culpose strafbare Rechtsverletzung in die Reihe der Vergehen gesetzt werden.

D. Ein doppelter Weg kann bey Behandlung der Materie von Fahrlässigkeit im Strafgesetzbuche eingeschlagen werden.

Entweder man behandelt sie vollständig, — auch hinsichtlich der die culpa treffenden Strafen, — in dem allgemeinen Theile, so daß sodann von derselben bey den einzelnen strafbaren Thaten — in der Regel wenigstens, — gar nichts mehr zu sagen ist.

Oder man gibt in dem allgemeinen Theile blos an, in welchen Fällen culpa eintrete, und wie vielerley Grade der culpa es gebe, bestimmt aber sodann die Strafen bey jeder einzelnen strafbaren That, wo culpa eintreten kann.

Den ersten Weg hat das Strafgesetzbuch am angeführten Orte, den zweyten Weg hat (aber freylich ohne Ausscheidung von Graden) der rev. Entw. gewählt.

Vergl. Motive §. 9. S. 23.

Man hat dem revidirten Entwurfe in der Wesenheit den Vorzug geben zu müssen geglaubt, vorzüglich darum, weil es viele strafbare Thaten gibt, welche gar

nicht aus Fahrlässigkeit begangen werden können, — Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Meineid, Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Widersetzung, Bestechung, Verläumdung, Ehrenbeleidigung ꝛc.

E. Als zu dürftig erscheint aber die Behandlung, welche der culpa in dem ersten Abschnitte des revidirten Entwurfes in dem einzigen Art. 36 zu Theil geworden ist.

In der Nothwendigkeit der größeren Beschränkung des richterlichen Ermessens liegt zugleich die Nothwendigkeit, die Grade der Fahrlässigkeit auszuscheiden, auf daß nicht Alles in der Luft hänge, und so die allergeringste Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit mit dem höchsten Grad unverzeihlich grober culpa in eine Klasse gestellt werde.

Nur zu wahr ist es, daß der bürgerlichen Gesellschaft und den Privaten oft durch Unachtsamkeit so viel und wohl noch mehr geschadet wird, als durch bösen Vorsatz.

Nicht verdient gewiß der frevelhafte, durch Temperament leichtsinnige Unverbesserliche, welcher in ewig wiederkehrender Unachtsamkeit die Rechte seiner Mitbürger verletzt, — nicht verdient der Egoist, der, nur sich und seine Zwecke im Auge habend, vergißt, daß noch Andere neben ihm existiren, und auf ruhige, nicht freventlich zu störende Existenz Anspruch machen, die große Schonung, welche der Entwurf vom Jahre 1822 der culpa angedeihen lassen will.

Eben daraus folgt aber, daß es nicht umgangen werden darf, Grade der culpa festzusetzen.

Es muß dieses um so gewisser geschehen, als das Gesetzbuch eine bloß der Doctrin angehörige Definition der culpa eben so wenig, als eine Definition des dolus geben darf, es folglich angemessen ist, die einzelnen Handlungen, Unterlassungen und resp. Voraussetzungen aufzuzählen, welche eine strafbare Fahrlässigkeit begründen.

Mehr als zwey Grade aufzustellen (etwa drey, lata, levis, levissima, wie im Civilrechte) wurde nicht als thunlich erachtet.

Läßt sich zwar in Ansehung des Causalzusammenhanges der Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge zwischen der groben und geringen Fahrlässigkeit noch eine Mittellinie denken, der Fall nämlich, wo das Eintreten des gesetzwidrigen Erfolges keine größere Wahrscheinlichkeit für sich hatte, als das Nichteintreten, aber eben so wenig das Nichteintreten wahrscheinlicher, als das Eintreten, vielmehr beydes gleich wahrscheinlich resp. gleich möglich war (vergl. Bauers Anmerkungen zum hannöverschen Entwurfe ꝛc. S. 452), so ist es doch nicht rathsam, die richterliche Beurtheilung gar zu sehr zu beschränken.

Bey Bestimmung der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Voraussehens des gesetzwidrigen Erfolges hängt gar zu viel von Umständen, von der Individualität, dem Alter, der Bildung, dem Stande, Gewerbe ꝛc. desjenigen ab, von dessen Fahrlässigkeit die Rede ist.

In dem Strafgesetzbuche Art. 65 — 68 sind übrigens die beyden Grade der Fahrlässigkeit mit großer Umsicht und Vollständigkeit behandelt.

Eine achtzehnjährige Erfahrung hat diese Bestimmungen als wohlthätig bewährt.

§. 36.

Vollendung, Versuch.

Art. 42—54. (Rev. Entw. 37—40.)

Das Bestreben mußte in dieser eben so wichtigen, als schwierigen Materie vorzüglich darauf gerichtet seyn, die allgemeinen Bestimmungen über Vollendung und Versuch mit so großer Bestimmtheit zu entwerfen, als es nur immer möglich ist.

Um diesen Zweck zu erreichen, war es vor Allem nothwendig, die Handlungen, welche einen straflosen Versuch bilden, von denen, welche den Versuch zum strafbaren erheben, gehörig zu sondern.

Von dem ersten Anfange der Ausführung einer strafbaren That bis zum Gränzpunkte der Vollendung derselben lassen sich mehrere Stufen denken.

Je geringer die Entfernung des Versuches von der Vollendung, desto strafbarer ist der Versuch.

Klar und einfach liegt

a) die Gränzlinie zwischen straflosem und strafbarem Versuche, — eben so klar und einfach liegt

b) die Gränzlinie zwischen mehr und minder strafbarem Versuche vor.

ad a) Wesentlich gehört zum strafbaren Versuche eine äußere, äußerlich erkennbare, mit des Verbrechens oder

Vergehens Vollbringung im Zusammenhange stehende Handlung.

Ist es daher

a) beym bloßen Gedanken, wenn auch durch Worte, selbst durch Drohungen geäußert, — oder beym Wollen geblieben, ohne daß es noch zu einer äußern, zur Vollbringung der strafbaren That führenden Handlung gekommen ist, — oder

b) würde die vollendete That selbst eine strafbare That gar nicht seyn, — oder

c) hat die vorgenommene Handlung nur eine allgemeine, nicht aber eine besondere bestimmte Beziehung auf eine strafbare That, — oder

d) enthält jene Handlung erst die Vorbereitung zu dem verbrecherischen Unternehmen,

so besteht ein strafbarer Versuch nicht.

Alles dieses bedarf eines näheren Beweises nicht, da

ad a) das Innere des Menschen ein für den Staat verschlossenes Heiligthum ist, auf welches nicht mit Strafgeboten gewirkt werden kann, und die bloße widerrechtliche Stimmung oder Hinneigung zur strafbaren That den Sieg des guten oder des bösen Princips immer noch unentschieden läßt;

ad b) bey mangelnder Basis der Strafbarkeit der That, wenn sie vollendet wäre, die nur versuchte That unmöglich strafbar seyn kann; es auch

ad c) eben so wenig mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu vereinbaren seyn würde, die mit einer straf-

baren That in keiner Beziehung stehende Versuchshandlung einer Strafe unterwerfen zu wollen, und endlich

ad d) zwischen Vorbereitung zum Unternehmen, das heißt, zwischen der Handlung, wodurch erst das Mittel zur Bewirkung des beabsichtigten Verbrechens herbeygeschafft, nicht aber sich schon in die Lage gesetzt wird, dieses Mittel zur Bewirkung des Verbrechens anzuwenden, — und zwischen dem Unternehmen selbst eine eben so weite Kluft besteht, als zwischen dem Thun wollen und dem wirklichen Thun.

Aus der sub b und c angeführten Rücksicht muß

e) der Versuch auch dann straflos bleiben, wenn der Thäter zur Verübung einer strafbaren That ein an sich gänzlich untaugliches, von jedem Menschen mit gesundem Verstande als untauglich erkanntes, von dem Handelnden aber aus Dummheit, Unwissenheit und Mangel an Verstand, — nicht aber darum, weil er eine andere Sache, ein anderes Mittel, eine andere Substanz vor sich zu haben glaubte, — für tauglich gehaltenes Mittel angewendet hat.

Unmöglich kann nämlich das Gesetz solche Versuchshandlungen mit Strafe bedrohen, welche weder in abstracto, noch in concreto ein Verbrechen oder Vergehen zu bewirken im Stande sind.

Nicht kann dagegen das Gesetz darauf Rücksicht nehmen, ob das zur Ausführung gewählte Mittel in dem

vorliegenden Falle wirklich geeignet war, das beabsichtigte Verbrechen hervorzubringen oder nicht, wenn nur dieses Mittel, diese gebrauchte Sache überhaupt resp. das Mittel, welches der Handelnde anzuwenden gemeynt war, den gesetzwidrigen Erfolg hervorzubringen im Stande ist.

Einleuchtend ist es, daß die Handlungen eines Menschen, der den bösen Vorsatz hat, die heiligsten Rechte seiner Mitbürger zu verletzen, zur Realisirung dieses Vorsatzes auch wirklich eine äußere Handlung vornimmt, aber in den Mitteln sich vergreift, den rechtlichen Zustand in hohem Grade verletzt.

Man kann nicht sagen, auf solche Weise werde bloß der rechtswidrige Wille, also das Innere bestraft.

Die Strafe trifft in der That die dem rechtswidrigen Entschlusse gemäß vorgenommene äußere Handlung.

Es würde gar zu traurige Folgen für die Rechtssicherheit im Staate haben, wenn man denjenigen für straflos erklären wollte, welcher auf den Andern eine für geladen gehaltene Pistole losgedrückt hat, die nicht geladen war, oder eine Pistole, die geladen war, aber versagte, oder eine geladene nicht versagende Pistole, ohne zu treffen.

Wollte man nach der entgegengesetzten Theorie consequent seyn, so müßte man einen strafbaren Versuch auch dann nicht annehmen, wenn Jemand dem Andern in mörderischer Absicht ein Quantum wirklichen Giftes gibt, welches diesen Menschen wegen besonderer Beschaffenheit seiner Körperconstitution nicht tödten kann, oder zu we-

nig Gift, oder Gift in einem als Gegengift wirkenden Vehikel beybringt; (Eschers vier Abhandlungen ꝛc. S. 171), oder wenn ein Dieb eine so kurze Leiter zum Einsteigen herbeybringt, daß es unmöglich ist, mittelst derselben in das Haus zu gelangen; oder wenn ein Betrüger die Fälschung so unbehülflich vornimmt, daß sein Betrug von Jedem mit geringer Erfahrung und Kenntniß des Gegenstandes leicht entdeckt werden kann.

Henke's Handbuch ꝛc. Th. I S. 256.

Jede Strafe muß, wenn sie nicht Product der Willkühr seyn soll, auf den in äußerer Handlung sich offenbarenden rechtswidrigen Willen bezogen werden.

So lange des Menschen Gedanken noch in seinem Innern verschlossen, so lange derselbe gleichsam ein Gegenstand des Kampfes zwischen der Sinnlichkeit und dem Princip des Bösen auf der einen, und der Pflicht und Furcht vor Strafe auf der andern Seite ist, so lange kann von Versuch überhaupt, also auch von strafbarem Versuche keine Rede seyn.

Leicht ändert sich des Menschen Gedanke, und was ich heute will, das ist mir vielleicht morgen nicht mehr genehm.

Ist aber einmal der Gedanke zum Entschlusse gereift und mit Aeußerung der Thatkraft in Verbindung gesetzt, (quasi telum e manu emissum) dann kann es überall nur darauf ankommen,

a) ob ein Object vorhanden ist, an welchem die beabsichtigte strafbare That verübt werden kann, und

b) ob der Handelnde zur Erreichung seines Zweckes ein Mittel sich ausersehen hat, welches an sich, und abgesehen von seiner Beschaffenheit zur Zeit der That, dann abgesehen von dem Maaße und der Art des davon gemachten Gebrauches, — zur Hervorbringung des beabsichtigten Effectes tauglich ist.

Ad a) Im Mangel des Ersteren fehlt es am Thatbestande eines strafbaren Versuches, und es ist z. B. unmöglich, an einem todten Menschenkörper einen Mord eben so unmöglich also auch, einen Mordversuch zu begehen.

Ad b) Im zweyten Falle muß, wenn des Versuches Strafbarkeit eintreten soll, das gewählte Mittel, vorausgesetzt, daß die Anwendung dieses Mittels, welches wirklich angewendet wurde, in der Intention des Handelnden lag, an sich zu Erreichung des Zweckes tauglich seyn. Der rechtswidrige Vorsatz muß nicht eine leere Träumerey, nicht ein Luftgebilde ohne Realität seyn, er muß, — so ausgeführt, wie ihn der Handelnde ausführen wollte, die beabsichtigte strafbare That in Wirklichkeit zu setzen geeignet seyn.

Daraus entscheiden sich die vielbesprochenen Fragen, a. ob derjenige strafbar sey, welcher seinen Feind todt beten zu können glaubt, und auch wirklich wallfahrtet und betet, um ihn dadurch zu tödten; dann

b) derjenige, welcher dem Andern eine Materie zum Einnehmen gibt, die er für Gift hält, die aber Zucker ist; — dann

c) welcher eine Pistole auf den Andern losdrückt, die er für geladen hält, die aber nicht geladen ist. Nach der gegebenen Bestimmung muß die Frage ad a verneint, die ad b und c aber bejaht werden. In dem ersten Falle wurde sich zur Realisirung des gesetzwidrigen Wollens eines Mittels bedient, welches absolut und in jeder Beziehung diesen Zweck herbeyzuführen ungeeignet ist.

Im zweyten und dritten Falle wollte der Thäter ein Mittel anwenden, welches an sich wirklich den Tod zu bringen vermag. Das rechte Mittel wollte er anwenden; im dritten Falle hat er es sogar wirklich angewendet.

Vergl. übrigens noch Pratobevera in den Materialien für Gesetzkunde ꝛc. B. VI S. 358.

F. Als straflos muß endlich der Versuch, — nicht zwar weil es an dem Merkmale eines strafbaren Versuches mangelt, wohl aber aus legislativer Politik, dann erklärt werden, wenn der strafbaren That Beendigung freywillig unterlassen worden ist.

Solche Zusicherung der Straflosigkeit soll nämlich zum Abstehen von verbrecherischen Unternehmungen, zum Zurücktreten von der verbrecherischen Bahn ermuntern, antreiben ꝛc.

Ist durch Reue nichts zu gewinnen, durch Vollendung dessen, was man rechtswidrig begonnen, nichts zu

verlieren, dann hat der gesetzwidrig Handelnde keinen äußeren Impuls, auf den Weg des Rechtes zurückzukehren.

Daraus folgt aber, daß es gleichgültig ist, welches der Beweggrund dieses Zurücktretens war, die Stimme des erwachten Gewissens, Regung des Mitleids, Furcht vor der Strafe ꝛc. Nur nicht durch äußere Ereignisse darf das Hinderniß der Beendigung herbeygeführt, — freywillig muß das Zurücktreten seyn.

ad B. In eben demselben Maaße einfach, und wohl noch einfacher ist die Auffindung der Grenzlinie zwischen der höheren und geringeren Strafbarkeit der Versuchshandlungen.

Zwar scheint es durchaus nicht räthlich, daß die Gesetzgebung auf Eintheilungen des strafbaren Versuches in Grade sich einlasse, da des Versuches Abstufungen, wie sie im Leben vorkommen können, höchst mannichfaltig sind, da kein Fall dem andern gleich ist, und da demnach das Geschäft um so mehr unfruchtbar und odios zu seyn scheint, als es, wie die Motive ꝛc. S. 29. 30. sich ausdrücken, Verwicklung in der Anwendung herbeyführt, die Untersuchungen erschwert, und in jedem vorkommenden Falle die Richter in unnöthige Debatten über den gegenwärtig vorhandenen Grad des Versuches versetzt.

Drey Grade des Versuches, sagt von Gönner in den Motiven gegen Oersted ꝛc. S. 80, führen drey Grade der Gehülfen, diese führen drey Grade der culpa herbey, und die complicationen steigen in ungeheurer Progression, wie bey Jean Pauls 12 Gästen im Morgenblatte, deren Placirung an einer Tafel auf alle mög-

liche verschiedene Arten, so daß bey jeder Sitzordnung jeder an einem andern Platze und neben andern Nachbarn säße, nicht weniger als 479,001,600 Sitzordnungen hervorbringen würde.

Sehr witzig ist gewiß, was v. Gönner sagt, sehr beherzigungswerth ohne Zweifel, was die Motive zum revidirten Entwurfe a. a. O. sagen. Aber setzt man anstatt 12 Gäste nur zwey an Jean Pauls Tafel, so ist dem v. Gönnerschen Witze seine Anwendbarkeit auf die Grade des Versuches entzogen, und als minder erheblich erscheint auch, wenn man nur zwey Grade des Versuches aufstellt, das, was die Motive ꝛc. vorbringen. Weniger verwickelt wird die Anwendung, weniger schwierig die Untersuchung und Beurtheilung über den in concreto gegebenen Grad des Versuches, abgesehen davon, daß es mindestens nicht liquid ist, ob nicht gerade dadurch, daß man Alles der Richter-Willkühr überläßt, weit größere Debatten herbeygeführt werden, als durch Festsetzung von zwey Graden.

Die größte Schwierigkeit in der Beurtheilung nach dem Strafgesetzbuche wird dadurch veranlaßt, daß der Art. 57 und 62 die Vorbereitungshandlungen in das Gebiet des strafbaren Versuches zieht.

Wird das in Zukunft anders, wie es anders werden muß, so kann nur große Vereinfachung und Erleichterung der Beurtheilung die Folge hievon seyn.

Den großen Zwischenraum von dem Anfange der Ausführung der That bis zu dem Grenzpunkte der Voll-

endung ganz der Beurtheilung der Gerichte zur Disposition zu stellen, das geht nicht an.

Liegt es zwar außer der Sphäre der Möglichkeit, vorzüglich auf dem Gebiete des Versuches, das richterliche Ermessen ganz zu beseitigen, so muß es doch des Gesetzgebers eifrigstes Bestreben seyn, demselben, so weit es nur immer möglich ist, angemessenes Ziel zu setzen.

Eine strafbare That kann zwar angefangen, aber noch nicht beendigt, oder sie kann auch schon beendigt, aber noch nicht vollendet seyn.

Wenn nämlich zum Begriffe der Vollendung das wirkliche Eintreten des gesetzwidrigen Erfolges erfordert wird, so erscheint die That als beendigt, aber nicht als vollendet, in so fern zwar der Thäter seinerseits Alles gethan hat, was zur Hervorbringung dieses Erfolges geeignet ist, dieser Erfolg aber dennoch nicht eintrat.

Wesentlich höher ist gewiß der Grad der Strafbarkeit desjenigen, welcher das strafbare Unternehmen nicht bloß begonnen, sondern seinerseits, obgleich ohne Erfolg, bereits geendigt hat, als die Strafbarkeit dessen, welcher auf dem halben Wege zur strafbaren That wieder umgekehrt ist, sey es auch, daß er umzukehren genöthigt war. Von selbst leuchtet es aber ein, daß besagte Unterscheidung nur eigentlich bey denjenigen Verbrechen und Vergehen Anwendung finden kann, zu deren Begriffe das Eintreten eines bestimmten gesetzwidrigen Erfolges erfordert wird.

Es sind aber dieses die häufigsten aller Verbrechen und Vergehen; großen Theils gehören sie auch unter die

wichtigsten und schwersten, z. B. Tödtung, Brandlegung, Körperverletzung, Diebstahl ꝛc.

Bey den übrigen Verbrechen und Vergehen, zu deren Begriffe der Eintritt einer bestimmten Wirkung nicht erforderlich ist, kann von beendigtem Versuche keine Rede seyn. Die Beendigung ist zugleich die Vollendung. Aber auch bey ihnen besteht die Nichtbeendigung darin, daß die zum Wesen des Verbrechens oder Vergehens erforderliche Thätigkeit des Handelnden noch nicht vollbracht ist.

Hier kann zwar nur die Strafe des Versuches mindern Grades, nie aber jene des Versuches höheren Grades eintreten.

Allein so wie es im Allgemeinen vor dem Richterstuhle der Vernunft und der Gerechtigkeit sich in keiner Hinsicht rechtfertigen lassen würde, denjenigen, der seinerseits Alles gethan hat, was zu thun war, um sein verbrecherisches Unternehmen in das Werk zu setzen, und den einen entfernteren Grad von Thätigkeit Entwickelnden auf gleiche Linie zu stellen, so hat auch das Gesetz in der Regel schon selbst bey den Verbrechen, die zu ihrer Vollendung einen bestimmten Erfolg nicht erfordern, auf die vollbrachte That höhere Strafe für den Fall bestimmt, wenn auch bestimmter Erfolg eingetreten, geringere Strafe, wenn dieser — zum Begriffe des Verbrechens an sich nicht erforderliche Erfolg nicht eingetreten ist.

So bey der Münzfälschung Art. 163, im gegenwärtigen Entwurfe 196, bey der Fälschung von Urkunden Art. 174, 177, im gegenwärtigen Entwurfe 207, 210, bey der Nothzucht Art. 194, im gegenwärtigen Entwurfe 228 ꝛc.

Nicht ist es aber thunlich, dem strafbaren Versuche mehr als zwey Grade zu geben.

Der höhere Grad von Versuch, gleichsam der beendigte Versuch läßt ohnehin keine Stufen zu, da er erst eintritt, wenn der Handelnde Alles gethan hat, was seinerseits zu thun war, um den beabsichtigten Erfolg herbeyzuführen.

Aber auch für den Versuch geringeren Grades, für das Beginnen der strafbaren That, nämlich gleichsam für den nicht beendigten Versuch lassen sich Gradationen nicht festsetzen.

Kann man zwar von dem ersten Anfangspunkte bis zu dem äußersten Endgrenzpunkte eine sehr weite Entfernung denken, so ist doch für gehörige Begrenzung ein sicheres, für alle Fälle leicht anwendbares Kennzeichen nicht wohl aufzufinden.

Nur darin könnte etwa ein solches Kennzeichen aufgefunden werden, daß man einen mehr entfernten Versuch dann annähme, wenn zwar die unternommene Handlung schon ein Anfang der Ausführung selbst ist, wenn sie aber doch die beabsichtigte Wirkung noch nicht allein, sondern erst in Verbindung mit noch einer andern, noch fehlenden Kraftäußerung hervorzubringen vermag, — einen weniger entfernten oder nahen Versuch aber dann, wenn auch diese Kraftäußerung geschehen ist, ohne daß jedoch der beabsichtigte Erfolg eingetreten wäre, wonach sodann das, was in gegenwärtigem Entwurfe als Versuch höheren Grades bezeichnet ist, als der höchste der drey Grade, als nächster Versuch erscheinen würde.

Hieraus würde die Aufstellung einer Mittelklasse — daher Versuch — zwischen entferntem und nächstem — als nothwendig sich ergeben.

Allein vergebliches Bemühen ist es, die mannichfachen Stufen, welche vom Anfangspunkte bis zum Endpunkte sich denken lassen, mit bestimmter Begrenzung anzugeben, und gleich bedenklich ist das Extrem des zu Viel, wie jenes des zu Wenig.

Auch kann nach dem gegenwärtigen Entwurfe die Strafe des Versuches geringeren Grades noch immer so bedeutend hoch ausfallen, daß man sich in der That bey zwey Graden recht wohl beruhigen mag.

Wesentlich ist im Uebrigen der Unterschied

a) zwischen der Redaction über Versuch in gegenwärtigem Entwurfe, und den dießfallsigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, und

b) noch wesentlicher der Unterschied der Erstern von dem revidirten Entwurfe.

ad a) Das Strafgesetzbuch stellt zwar Art. 60 und 62 auch zwey Grade von strafbarem Versuche auf. Allein die Bestimmung des Art. 60 über nächsten Versuch ist so unpopulär und darum so unpractisch, daß der Zweifel und Dispute hierüber bey den Gerichtshöfen kein Ende war.

Auch ist das, was das Strafgesetzbuch Art. 62 entfernten Versuch nennt, gar kein strafbarer Versuch.

Vergl. Auszug aus dem Berichte des Oberappellationsgerichtes über die Strafrechts-

pflege im Königreiche im Jahre 1817 in v. Gönners und v. Schmidtleins Jahrbüchern ꝛc. Bd. III S. 153.

Läßt sich die dort S. 154 geäußerte Ansicht, es seyen drey Grade des Versuches aufzustellen, — entfernter Versuch für das Beginnen, naher für das Unternehmen, nächster für die Beendigung verbrecherischer Handlung, dem bisher Gesagten zu Folge, nicht ausführen, weil es nicht zum Frommen der Gerechtigkeit seyn würde, den Kreis des richterlichen Ermessens zu enge zu ziehen, so kann anderer Seits der S. 154 in der Note dortselbst von dem seligen v. Gönner geäußerten und von dem Entwurfe vom Jahre 1822, wie von dem revidirten Entwurfe adoptirten Meynung noch weit weniger beygepflichtet werden, daß es nämlich einer Unterscheidung verschiedener Grade nicht bedürfe, sondern die Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze dem richterlichen Ermessen zu überlassen, den Vorzug verdiene.

Ad b) Gar keine Grade hat, wie so eben bemerkt, der revidirte Entwurf aufgestellt.

Er enthält über den Versuch nichts anders, als die Bestimmung, wann Versuch vorhanden sey, Art. 38. 39. und dann die Strafbestimmungen.

Das große Feld vom Anfange der Ausführung bis zu dem Grenzpunkte der Vollendung ist demnach der Willkühr der Gerichte freygegeben, und nach Art. 40 können die Gerichte, ohne daß, außer der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, irgend ein Anhaltpunkt für das Eine oder für das Andere gegeben ist, —

auf Kettenstrafe oder auf 12jähriges Zuchthaus, auf 20jähriges Zuchthaus oder sechsjähriges Arbeitshaus, auf 10 oder 5jähriges Arbeitshaus erkennen.

Diese Strafbestimmungen, an sich schwankend, und auf keiner sichern Basis für die Anwendung beruhend, — können überdieß in manchen Fällen die Rücksichten der Gerechtigkeit auf eine auffallend harte Weise verletzen.

Für einen sehr entfernten Versuch kann z. B. auch bey einem Capitalverbrechen 12jähriges Zuchthaus eine viel zu harte Strafe seyn.

In gegenwärtigem Entwurfe dürfte die rechte Mitte getroffen seyn, theils durch Aufstellung der beyden Grade des Versuches nach dem, keinem Zweifel in einzelnen Fällen Raum gebenden, sichern Merkmale der Beendidung oder Nichtbeendigung, theils durch die Bestimmung der Strafe für den schwerer strafbaren Versuch in maximo auf 2, in minimo auf ein Drittheil, für den geringen strafbaren Versuch aber in maximo auf ein Drittheil — allemal der Strafe, welche für das vollendete Verbrechen in concreto in Anwendung zu bringen gewesen wäre.

Dadurch ist weder dem richterlichen Ermessen zu weiter Spielraum geöffnet, noch ist demselben zu enges Ziel und Maaß gesetzt.

Wollte man etwa die Hälfte der vollen gesetzlichen Strafe als die höchste Strafdauer für den Versuch geringeren Grades festsetzen, so würde sich dagegen wohl auch kaum etwas erinnern lassen.

Auf keinen Fall scheint es aber thunlich, ein Minimum der Strafe für den Versuch geringeren Grades zu bestimmen, da der denkbaren Fälle Mannigfaltigkeit zu groß, und für den Fall, in welchem die Versuchshandlung die Grenze der Vorbereitung nur um eine kleine Linie überschreitet, nur die geringste Strafe den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend ist. —

Nur darüber könnte noch ein Zweifel entstehen, was denn das heiße »eine Handlung, welche wenigstens schon einen Anfang der Vollbringung der strafbaren That enthalte.«

Es scheint nicht möglich zu seyn, daß das Gesetz sich deutlicher ausdrücke.

Nicht blos der Wille, die strafbare That zu verüben, muß erklärt, nicht blos die nöthigen Voranstalten zu des verbrecherischen Planes Ausführung müssen getroffen, sondern die Linie der Vorbereitung muß bereits überschritten, das vorbereitete, auf des Verbrechens Vollbringung gerichtete Mittel muß wirklich bereits in Anwendung gebracht seyn. Nur unter dieser Voraussetzung kann man sagen, der Anfang der Ausführung sey erfolgt.

Beynahe eben so sagt das französische Gesetzbuch, der Versuch sey strafbar, wenn er durch äußere Handlung an den Tag gelegt worden, und worauf ein Anfang von Vollziehung erfolgt ist; Art. 2. — und etwas Aehnliches sagt auch das österreichische Gesetzbuch §. 7, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung müsse unternommen seyn.

Nähere Erläuterung im Gesetze selbst zu geben, überschreitet, wie gesagt, die Grenze der Möglichkeit.

Vergl. Motive zum revidirten Entwurfe §. 10. S. 25 — 29.

Hält man es etwa für bezeichnender, dem Satze: »welche wenigstens einen Anfang der Ausführung enthält,« — mit Mittermaier im Archiv B. VI. S. 356, den Satz zu substituiren: »welche schon die Anwendung der zur Ausführung des Verbrechens bestimmten Mittel enthält,« ꝛc. — so wird sich wohl dagegen nichts Erhebliches einwenden lassen.

Will man mit dem Codo pènal Art. 2 sagen: »äußerliche Handlung, welche schon einen Anfang von Ausführung zur Folge hatte,« so wird vielleicht dadurch noch am deutlichsten bezeichnet, daß Alles, was nicht schon ein Theil der verbrecherischen Handlung selbst ist, einen strafbaren Versuch nicht bilde.

Vergl. Cucumus im Archiv ꝛc. B. X. S. 112 folg.

§. 36. b.

Noch zwey Fragen sind am Ende dieser Untersuchung kurz zu beantworten:

a) ob es nicht angemessener wäre, den Versuch eines Verbrechens der Vollendung gleich zu stellen?

b) ob es nicht mit den Principien der Gerechtigkeit in Widerspruch stehe, eine Handlung, welche eine selbstständige Rechtsverletzung nicht enthält, blos deßwegen, weil sie die Richtung auf ein Verbrechen hat, als strafbar zu erklären?

Die affirmative Beantwortung der einen, wie der andern dieser Fragen, würde große Einfachheit in das Strafsystem, — in Beziehung auf den Versuch bringen.

Im ersten Falle würde von Graden des Versuches, dann von dem Maaße der Strafbarkeit, — im Verhältnisse des Versuches zur Vollendung — gar keine Rede mehr seyn können.

Im zweyten Falle würde der Versuch auf eigene Behandlung im Strafgesetzbuche keinen Anspruch mehr haben. Nur die selbstständige Rechtsverletzung würde die Grundlage der zu erkennenden Strafe bilden, und die eingestandene oder sonst rechtlich erwiesene Absicht, ein schwereres Verbrechen zu verüben, würde nur als Grund der Erhöhung der für die selbstständige Rechtsverletzung gesetzlich angedrohten Strafe zu gelten haben. In allen Fällen, in denen eine selbstständige Rechtsverletzung durch die Handlung nicht bewirkt wird, wäre ein strafbarer Versuch nicht denkbar.

§. 36. c.

Zu a. Die den Versuch der Vollendung gleich stellende Strenge läßt sich, — selbst wenn der Thäter seiner Seits Alles geleistet hat, was zur Hervorbringung des verbrecherischen Erfolges erforderlich war, mit den Forderungen des Rechts nicht in Einklang bringen.

Der code pénal — Art. 2 aussprechend, daß jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt wird, und worauf ein Anfang von Vollziehung erfolgt ist, wenn er nur durch zufällige, vom

Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden, oder seine Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen selbst angesehen werden soll, hat bey Strafrechts-Theoretikern, wie bey Practikern vielfachen Tadel erfahren.

Das österreichische Strafgesetzbuch, — §. 7 demselben Grundsatze huldigend, — will bey einzelnen Verbrechen z. B. §. 121 ꝛc., daß der Versuch mit geringerer Strafe belegt werde, als das vollendete Verbrechen, und nach §. 40 a. ist es ein Milderungsgrund, wenn es beym Versuche geblieben ist, nach Maaß, als der Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen.

In der That beruht jene Gleichstellung auf einer durchaus unstatthaften Verwechselung der moralischen Zurechnung mit der rechtlichen, und auf eben so unzulässiger ausschließlicher Berücksichtigung des subjectiven Maaßstabes der Strafe, während nur in der Vereinigung beyder Momente — der Objectivität, — und der Subjectivität, — das practische, allein sichere Princip der Strafbarkeit gefunden werden kann.

§. 36. d.

Zu b. Allerdings kann die bloße voluntas deliquendi nie und unter keiner Voraussetzung einer Strafe unterworfen werden.

Das bekannte ciceronianische: »non exitus rerum, sed hominum consilia vidicantur,« und die in l. 14 D. de sicariis referirten Worte: »in maleficiis voluntas spectatur, non exitus« — haben, in so ferne man die Stelle nicht blos auf die unter die lex cornelia fallenden male-

ficia beschränkt, worauf sie beschränkt werden muß, — in ihrer einfachen grammatikalischen Bedeutung genommen, einen vernunftgemäßen Sinn nicht, und der Satz in l. 5. princ. C. ad legem Juliam majestatis: »eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt« — ist nur auf das Majestätsverbrechen in so fern anwendbar, daß bey demselben Versuch wie Vollendung bestraft werden soll.

Zu weit ist die Entfernung von dem, was der Mensch thun will, bis zu dem, was er wirklich thut, als daß auf das bloße Wollen mit Strafgeboten gewirkt werden könnte.

Das »qui concupierit mulierem ad maechandam eam, jam maechatus est eam ꝛc.« gehört der Moral, dem Beichtstuhle an, nicht der Strafgesetzgebung, nicht dem weltlichen Richteramte.

Wille und That vereiniget, sind die untrennbaren Factoren, welche mit einander Gehalt und Größe eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens geben, folglich auch die Strafbarkeit der Fälle bedingen und bestimmen.

Daraus folgt aber nichts anders, als daß diejenigen Legislationen Unrecht haben, welche ohne Unterschied Versuch wie Vollendung bestrafen, und daß nicht minder diejenigen Legislationen auf keine Weise Beyfall verdienen, welche schon die, noch in keiner bestimmten Beziehung zu einem Verbrechen stehenden Vorbereitungshandlungen als strafbaren Versuch behandeln. — Nicht folgt aber daraus, daß das Unternehmen eines Verbrechens, wenn es mit

einem glücklichen Erfolge nicht gekrönt ist, von dem Strafrechtsgebiete ausgeschlossen seyn soll.

Wie es die öffentliche Rechtssicherheit erfordert, (§. 7 oben) daß auch Handlungen, welche die bestehenden Grundbedingungen des öffentlichen Lebens, Wirkens und Verkehrs gefährden, — wenn sie gleich eine eigentliche Rechtsverletzung nicht enthalten, dennoch in die Reihe der strafbaren Rechtsverletzungen gestellt werden, vergl. den revid. Entw. Art. 193, 200, 201, vergl. auch Wächter im Archiv ꝛc. B. X. S. 656 und 669, so ist es von höchstem Interesse für den Staatsverein, daß die Gesetzgebung schon das Beginnen eines Verbrechens, schon den Anfang der Ausführung desselben, schon den Theil des verbrecherischen Ganzen als strafbare Rechtsverletzung erkläre.

Das Wesen des Verbrechens besteht überhaupt mehr in dem Gegenübertreten gegen die Obrigkeit des Staats, und gegen die Sicherheit des Staatsvereins, als darin, daß dadurch Jemand in seinem Rechte verletzt wird.

Abegg, im Archiv ꝛc. B. IX. S. 634.

Stehen zwar Vorbereitungshandlungen noch in zu weiter Entfernung von des Verbrechens Vollbringung, als daß sie als sichere Zeichen des vorhandenen festen Entschlusses, das Verbrechen zu verüben, angesehen werden könnten, so ist es doch ganz anders mit Handlungen, welche ihre bestimmte unverkennbare Richtung auf das Verbrechen haben, welche mit solchem in unmittelbarem Zusammenhange stehen, welche schon einen Theil der in den Strafgesetzen als verbrecherisch bezeichneten Thätigkeit in sich enthalten. Ueberschritten ist hier bereits die Schwelle,

welche das Recht vom Unrechte trennt; eingetreten ist der Thäter in den Zeitpunkt, von welchem an die zur Vollbringung gehörenden Handlungen mit dem, was bereits geschehen, ein continuum bilden; der Ernst, die Festigkeit des rechtswidrigen Entschlusses ist in äußerer, äußerlich erkennbarer Handlung unzweydeutig zu erkennen gegeben; Rückkehr ist unwahrscheinlich, ungewöhnlich, selten, schwierig.

In der That liegt auch in dem gesetzlichen Ausspruche, welcher gewisse Handlungen bey Strafe verbietet, ein doppeltes Verbot,

1) das Verbot, die Handlung zu beginnen,

2) das Verbot, sie zu vollenden.

Wer sie beginnt, — wer sie beendiget, — wer sie vollendet, — Jeder hat das Strafgesetz übertreten; strafbar ist Jeder, minder strafbar der Erste, — strafbar der Zweyte, am strafbarsten der Dritte.

Vorzugsweise muß hiebey allerdings die Absicht beachtet werden. Aber darum ist es keineswegs blos die Absicht, was gestraft wird, sondern die äußere Handlung,

a) in verbrecherischer Absicht begangen, und

b) die bestimmte, vollständig bewiesene Richtung auf das Verbrechen habend, und selbst einen Theil desselben bildend.

Mittermaier im Archiv ꝛc. B. I. S. 165 folg. Band II. S. 606 folg.

Dagegen wendet man nun zwar ein, auf solche Weise werde, während rechtswidrige Absicht ohne rechtswidrigen

Erfolg der Strafe unterliege, auf der anderen Seite Strafloſigkeit wirklich ſtrafbarer Handlungen herbeygeführt und begünſtiget, da bey dem Mangel rechtswidriger Abſicht auf ein beſtimmtes Verbrechen, — nach dem Verſuchsſyſteme, — irgend eine Strafe nicht eintreten kann, wie denn im Uebrigen die beſtehenden Strafgeſetze eben ſo, wie der revid. Entw., in Anſehung der einen Diebſtahl, einen Hausfriedensbruch, eine Körperverletzung nicht enthaltenden Verletzungen der Einfriedigung des Eigenthumes, dann der Einfriedigung der Perſon, der Angriffe auf die Perſon ſelbſt theils gar keine, theils nur mangelhafte Beſtimmungen enthalten.

Es hat jedoch

α) dieſe Einwendung augenfällig keine Kraft rückſichtlich aller etwaigen Verſuchshandlungen, welche eine ſelbſtſtändige Rechtsverletzung enthalten.

Iſt aber dieſe Rechtsverletzung nur ſehr unbedeutend, dagegen die eingeſtandene oder erwieſene Abſicht auf ein ſehr ſchweres Verbrechen gerichtet geweſen, deſſen Vollbringung nur aus Zufall unterblieb, ſo würde es gewiß vor dem Tribunal der Vernunft und der Gerechtigkeit ſich nicht rechtfertigen laſſen, die Strafe für die unbedeutende ſelbſtſtändige Rechtsverletzung zuzuerkennen, und von einer Strafe des höchſt verbrecheriſchen, aus Zufall unvollendet gebliebenen Unternehmens zu abſtrahiren.

Wohl iſt

β) die Behauptung der Mangelhaftigkeit der Beſtimmungen in Beziehung auf den Schutz des Eigenthumes und der Perſönlichkeit nicht ungegründet. Für nothwendig hat man es daher auch erachtet,

in dieser Hinsicht nach Art. 152, dann nach Art. 155 neue Bestimmungen einzuschalten. (Gegenw. Entw. Art. 180. 185.) Daraus folgt aber auf keine Weise, daß die Bestimmungen über strafbaren Versuch, für diejenigen Fälle nämlich, in denen bestimmte verbrecherische Absicht und bestimmte Richtung der bereits unternommenen äußeren Handlung auf das beabsichtigte Verbrechen auf legale Weise eingestanden oder sonst erwiesen ist, — entbehrt werden können.

Ist auch der Anfang der Vollführung der rechtsverletzenden Handlung noch nicht die rechtsverletzende Handlung selbst, so wird doch Niemand dem Gesetzgeber das Recht bestreiten, Handlungen, welche nicht im eigentlichen Sinne rechtsverletzend sind, sondern nur gefährlich und den Anfang der Rechtsverletzung enthaltend, als Verbrechen oder Vergehen zu bezeichnen. Der revid. Entw. thut dieses, wie gesagt, wirklich, und zwar mit vollem Rechte, Art. 111, 148, 151, 192, 193 ꝛc. (gegenw. Entw. Art. 137, 176, 179, 226, 227.)

Der gefahrvolle Zustand, in welchen die Bürger durch Drohungen, durch gefährliche Handlungen versetzt werden, verletzt gewiß die äußere Freyheit, auf deren Genuß der Eintritt in den Staatsverein ein vollkommenes Recht gibt, und das Verbot, den Mitbürger widerrechtlich um seine Gesundheit und sein Vermögen zu bringen, enthält unverkennbar zugleich das Verbot, irgend eine Handlung vorzunehmen, welche denselben in Gefahr setzt, seine Gesundheit, sein Vermögen zu verlieren. Das Wider-

rechtliche der gefährlichen Handlung besteht in der Versetzung Anderer in Rechtsgefahr.

Stübel im Archiv ꝛc. B. VII. S. 236 ꝛc.

§. 37.

Urheber, Gehülfen.

Art. 55 — 57. (Revid. Entw. Art. 41 — 53.)

A. Auch hier ergibt sich vor Allem die Frage, ob nicht Urheber und Gehülfen gleichmäßig, ohne Rücksicht auf die verschiedene Art der Thätigkeit der einen und der anderen, des Verbrechens, welches verübt worden, für schuldig zu erklären, folglich Urheberschaft und Hülfeleistung gleich zu stellen seyen.

Zwey verschiedene Systeme sind nämlich für die Strafgesetzgebung möglich.

Nach dem einen gibt es unter den möglichen Arten von Theilnahme keinen Unterschied.

Alle am Verbrechen Theilnehmende sind Mitschuldige, wie nahe oder fern ihre Theilnahme seyn mag. Doch wird dem richterlichen Ermessen bey Bestimmung der Strafe, so fern diese nicht eine absolute Strafe ist, ein angemessener Spielraum gelassen.

Diesem Systeme huldigen die Strafgesetzbücher von Frankreich, Art. 59 — 63, von Oesterreich, §. 5, von Preußen, §. 64, 72 — 74, von den Niederlanden, Art. 17.

Nach dem anderen Systeme macht das Gesetz unter den Theilnehmern am Verbrechen einen Unterschied in Beziehung auf Schuld und Strafe.

Nur diejenigen sind des Verbrechens schuldig und nur diejenigen trifft die volle gesetzliche Strafe des Verbrechens, in deren Handlung — physisch oder intellectuell — die Handlung des Verbrechens liegt.

Gegen die Hülfeleistenden, als schuldig, — nicht des Verbrechens selbst, sondern der Beförderung, der Erleichterung, der Unterstützung des von einem Anderen begangenen Verbrechens, — tritt mildere Strafe, nicht blos intra spatium, sondern auch dem Grade und der Gattung nach selbst ein. —

Bey diesem Systeme genügt es nicht, wie bey dem ersten, zu bestimmen, wer als des Verbrechens schuldig zu strafen sey; die Grenzen der verschiedenen Arten der Theilnahme müssen bestimmt und genau im Gesetzbuche angegeben werden.

Dieses System haben mit Ausnahme der oben benannten, alle übrigen Gesetzgebungen, insbesondere auch das bayerische Gesetzbuch vom Jahre 1813 gewählt.

Ihm folgten nicht minder — der Wesenheit nach — die Entwürfe vom Jahre 1822 und 1827.

Höchst einfach ist nun zwar allerdings das erste dieser Systeme. Nur sehr wenige Probleme hat es zu lösen. Dasselbe scheint überdieß in seinen Hauptsätzen auf richtigen Grundlagen zu beruhen und zu einer gerechteren, den Anforderungen der Criminalpolitik mehr entsprechenden Ausmessung der Strafe zu führen, vorausgesetzt, daß der Richter durch das Gesetz, bey Aufzählung der Milderungsgründe, zur Berücksichtigung der verschiedenen Beschaffen-

heit der Mitwirkung angewiesen und seinem Ermessen bey der Strafzutheilung der nöthige Spielraum geöffnet werde. Vergl. v. Schirach im Archiv ꝛc. B. III. S. 415 — 435.

Dagegen spricht jedoch entscheidend Folgendes:

Das System der Gleichstellung aller und jeder Theilnahme an einem verbrecherischen Unternehmen vernichtet das Gleichgewicht zwischen Schuld und Strafe; es erzeugt eine das Ansehen der Strafgesetze gefährdende, den zweyten Hauptfactor der Strafbarkeit, die Subjectivität des Thäters, gänzlich hintansetzende Härte; es verletzt somit das Rechtsgefühl, und macht, um nicht alles vernünftige Verhältniß zwischen Schuld und Strafe in der auffallendsten Weise zu zerstören, eine Menge von Ausnahmen nothwendig.

a) Bey absolut bestimmten Strafen, Todesstrafe, Kettenstrafe, Dienstentsetzung, ist die Vorschrift, auf größere oder geringere Schuld, auf nähere oder entferntere Theilnahme Rücksicht zu nehmen, unanwendbar.

Nicht läßt sich für solche Fälle durch eine Ermächtigung der Gerichte, anstatt der absolut bestimmten Strafe eine mildere zu substituiren, nachhelfen.

Entweder die Voraussetzungen des Gesetzes, um Jemanden eines Verbrechens für schuldig zu erkennen, treten im concreten Falle ein, oder nicht.

Ersteren Falls muß die absolut bestimmte Strafe, wenn dem Gesetze mit Androhung derselben Ernst ist, in Anwendung treten.

Setzt man dagegen bey den Gehülfen den zweyten Fall als gegeben voraus, so beurkundet man ja eben dadurch sehr unzweydeutig, daß zwischen Urhebern und Gehülfen ein wesentlicher Unterschied seyn muß, so wesentlich, als der Unterschied zwischen Todes- und Kettenstrafe, zwischen Kettenstrafe und 20jährigem Zuchthause.

Nicht blos ermächtiget, sondern verpflichtet sind die Gerichte, bey dem Nichtvorhandenseyn der gesetzlichen Bedingungen zur Anwendung der gesetzlichen Strafe, diese nicht in Anwendung zu bringen.

b) Bey Freyheitsstrafen mit einem Maximum und Minimum ihrer Dauer kann zwar das richterliche Ermessen seine Herrschaft üben.

Aber gibt man demselben nicht bestimmte Vorschriften für die Ausmessung der Strafen, so setzt man das verderblichste aller Uebel, Richterwillkühr, auf den Thron.

Gibt man solche Vorschriften, so kann denn doch wohl die Hauptvorschrift nur auf das Selbstverüben der verbrecherischen Handlung oder das Mitwirken zu derselben, und in diesem Falle auf das größere oder geringere, nähere oder entferntere Mitwirken ꝛc. gerichtet seyn.

In die Nothwendigkeit ist man aber auf solche Weise gesetzt, der Wesenheit nach dieselben Bestimmungen bey der Materie von Ausmessung der Strafe in das Gesetzbuch aufzunehmen, welche nach dem zweyten Systeme — gewiß viel angemessener, — der Unterscheidung zwischen Urhebern und Gehülfen zum Grunde liegen.

Hält man es für einfacher, bloße Anhaltspunkte für Ausmessung der Strafe anzugeben, als die Fälle zu specificiren, in welchen Jemand Urheber oder Gehülfe wird, so sagt man damit nichts anders, als die Bestimmungen über Urheber und Gehülfen, wie sie gesetzlich sind oder werden sollen, seyen zu complicirt.

Wäre dieses wirklich der Fall, so würde daraus keineswegs folgen, daß man das Gebäude selbst, daß man die Scheidewand, welche das wesentlich Verschiedene von einander sondert, niederreißen müsse, sondern nur, daß größere Einfachheit in die Bestimmungen zu bringen nothwendig sey.

Möge man jedoch die große Wahrheit nie aus dem Auge verlieren, daß zwar übertriebene Casuistik und Distinguirsucht einer der größten Fehler eines Gesetzbuches ist, daß aber alle Casuistik, alles Unterscheiden und Sondern der verschiedenartigen Fälle in einem zweckmäßigen Gesetzbuche auf keine Weise entbehrt werden kann! Eine herrliche Tugend eines Gesetzbuches ist gewiß Einfachheit. Aber an der Spitze aller Tugenden derselben steht Gerechtigkeit.

§. 37. b.

B. Nach dieser Prämisse kommt nun Alles darauf an, alle diejenigen Handlungen in den Entwurf aufzunehmen, welche bey jedem Verbrechen oder Vergehen die Urheberschaft begründen, dann diejenigen, welche als Hülfeleistung betrachtet werden müssen, — und angemessene Strafbestimmungen aufzustellen, welche, indem sie der

richterlichen Beurtheilung der Individualität des Falles einen vernünftigen Spielraum gewähren, derselben zugleich gebührend Ziel und Maaß setzen.

Von folgenden Voraussetzungen wurde hiebey ausgegangen:

1) Unstreitig ist derjenige, welcher die, das Verbrechen selbst enthaltende That mit eigener (physischer) Kraft vollbringt, mag des Verbrechens Ausführung von ihm selbst oder früher schon von einem Andern beschlossen worden seyn, als Urheber des Verbrechens mit der vollen, diesem Verbrechen gedrohten Strafe zu belegen.

(Physische Thätigkeit.)

Nicht enthält dieser Satz eine Definition, so wenig, als wenn man sagt, wer durch schuldhafte Handlung einen Andern beschädigt hat, ist diesem Andern allen ihm verursachten Schaden zu ersetzen schuldig.

2) Ebenso unbestreitbar ist auch derjenige als Urheber zu bestrafen, welcher mittelbare Ursache der strafbaren That ist, das heißt, dieselbe durch einen Andern verüben ließ, das heißt, den Willen des Andern zu des Verbrechens oder Vergehens Verübung bestimmt hat, nach dem alten Satze:
»quod quis per alium facit ꝛc.«

(Intellectuelle Wirksamkeit.)

Die der Doctrin angehörige unpopuläre Benennung intellectueller oder moralischer Urheber, taugt für das Gesetzbuch nicht.

Nothwendig ist es aber, die Handlungen aufzuzählen, welche die mittelbare Urheberschaft begründen.

Das hat auch das Strafgesetzbuch Art. 46, nicht minder der revidirte Entwurf Art. 41 gethan.

Die Aufzählung so deutlich und populär, als möglich, zu machen, dahin muß das Streben der Legislation gerichtet seyn.

Es ist hiebey insbesondere auch auf Tittmann im neuen Archiv des Crim. R. B. II S. 369, auf Mittermaier eben dort B. III S. 125 und auf von Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 120 ꝛc. die geeignete Rücksicht genommen worden.

3) Urheber kann man endlich, habe man gleich die strafbare That weder selbst unmittelbar, noch durch Jemand Andern vollbracht, — auch dadurch werden, daß man mit Andern zu einem gemeinschaftlich, durch Aeußerung gemeinschaftlicher Thätigkeit zu vollbringenden Verbrechen oder Vergehen sich vereinigt, vorausgesetzt nur, daß man auf irgend eine, sey es auch die entfernteste Weise, z. B. durch Späheſtehen, bey der Vollführung thätig ist.

(Gemischte, physisch-intellectuelle Thätigkeit.)

Angenommen muß in einem solchen Falle werden, ohne Zusage der Mitwirkung der einzelnen Verbündeten wäre des Verbrechens Vollbringung selbst unterblieben, — der Entschluß des Anstifters sey durch die Voraussetzung bedingt gewesen, daß Mehrere zur Ausführung der That

mit ihm sich verbinden würden, — durch das Hinzutreten der Uebrigen sey der Willensact erst zur erforderlichen Consistenz und Festigkeit gebracht worden, um zur That zu reifen; ohne diesen Beytritt würde die Ausführung unterblieben seyn.

Gleiches Wissen, gleicher Wille zum Verbrechen liegt hier vor. Gemeinschaftliche, obgleich nicht gleiche Kraftanwendung wird zugesagt. Das mehr oder weniger Wirksamseyn kommt, in Ansehung des Ausspruches der Schuld, nicht in Anschlag.

Durch die Zusage der gemeinschaftlichen Thätigkeit zu des Verbrechens Verübung wird dieses das Werk Aller und das Werk eines jeden Einzelnen.

Da nun aber schon das Einstimmen und Zustimmen zu dem verbrecherischen Entschlusse sprechend beurkundet, daß die Absicht eines jeden Mitgliedes des Complottes auf die Vollbringung des Verbrechens selbst gerichtet sey, folglich ein besonderer Beweis des Interesses eines Jeden der Mitglieder der Verschwörung an jener Vollbringung nicht als erforderlich angenommen werden kann, so hat man es für angemessen gefunden, dieses Interesse nicht in den Begriff von Complott aufzunehmen.

Vergl. Eschers vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. S. 151 ꝛc.

Stübel über die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen. S. 31 ꝛc.

Bauers Anmerkungen zum Hannover. Entwurfe. Th. II. S. 176.

Daß nachträglicher Beytritt der ursprünglichen Miteingehung der Verbindung gleich gestellt werden muß, ist schon in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche B. 1 S. 166 unwiderlegbar nachgewiesen.

Auch auf die Art, wie die Vereinigung zu Stande gebracht wird, kommt es nicht an.

Offenbar zu weit führt es, wenn man förmlichen vertragsmäßigen Beschluß, etwa durch Brief und Siegel, zum Wesen des Complottes verlangt. Gerade das Suchen um Beystand und das gegenseitige Zusagen desselben gibt die Nothwendigkeit des gemeinschaftlichen Beystandes unzweydeutig zu erkennen, und des Complottes Gefährlichkeit liegt gerade in dem vereinten Willen Mehrerer zur Ausführung dessen, was des Einzelnen Kraft auszuführen nimmermehr vermocht hätte: quae non prosunt singula, conjuncta juvant.

Vergl. Jahrbücher der Gesetzgebung ꝛc. B. I. S. 77.

4) Hinsichtlich der Banden war in ein paar Sätzen das Geeignete in den Entwurf aufzunehmen, wobey es allerdings sehr schwierig ist, zu bestimmen, welche Strafe in dem Falle als Maaßstab der Bestrafung des Bandegenossen anzunehmen sey, wenn dieser an gar keiner strafbaren That Theil genommen, oder wenn gar keine strafbare That begangen worden.

In Erwägung, daß Banden ohne Schonung streng behandelt werden müssen, wurde nicht mit

dem rev. Entwurfe Art. 46 I. die Strafe der geringsten, sondern die Strafe der schwersten begangenen oder verabredeten strafbaren That zur Grundlage der Strafe der Bandegenossen für einen solchen Fall genommen."

§. 37 c.

Am schwierigsten ist es, angemessene Bestimmungen über Gehülfen zu geben.

1) Theilnahme am Verbrechen unterscheidet sich von der Urheberschaft dadurch, daß bey Letzterer das Verbrechen an sich, bey Ersterer das Verbrechen Anderer der Gegenstand der gesetzwidrigen Thätigkeit ist.

Der Gehülfe ist demnach Theilnehmer an der strafbaren That eines Andern. In seiner Handlung oder Unterlassung liegt nicht der ursächliche Grund der Existenz des Verbrechens. Er hat nur die Verübung desselben unterstützt, befördert, erleichtert.

Er verübt die strafbare That nur zum Theil; er ladet nur gleichsam einen Theil der Schuld, wie sie dem Urheber ganz zur Last liegt, nur einen Theil der vollen Strafe auf sich.

Ein Theil ist nicht so viel, als das Ganze. Aber auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung kann allerdings ein Theil dem Ganzen gleich gestellt werden, in so fern nämlich angenommen werden

muß, in der Theilnahme liege die Ursache, daß des Verbrechers Wirksamkeit nicht blos erleichtert oder befördert, sondern des Verbrechens Vollbringung selbst möglich gemacht worden sey.

Solche Hülfeleistung, — eigentlich auch schon der Annahme der Urheberschaft beym Complotte und bey der Bande zum Grunde liegend, — besteht demnach dann, wenn Jemand dem Vollbringer bey der Haupthandlung selbst solche Hülfe geleistet hat, daß ohne dieselbe die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können.

Die meisten Criminalisten bezeichnen einen solchen Mithelfer als socius principalis Hauptgehülfen.

Allein daß gegen ihn, — mag man ihn Urheber oder Hauptgehülfen heißen, — die volle gesetzliche Strafe statt finden müsse, das bedarf keiner Deduction.

Was von dem Complotte gilt, das gilt auch hier. Ohne des Gehülfen Thätigkeit würde das Verbrechen unterblieben seyn. In seiner Handlung liegt daher gewissermaßen die Miturſache der Existenz des Verbrechens.

2) Mit den Forderungen der Gerechtigkeit ist es dagegen nicht vereinbarlich, mit dem revid. Entwurfe die volle Strafe auch dann für anwendbar zu erklären (Art. 41, Nro. II.), wenn solche Hülfe

vor der Ausführung geleistet worden. Läßt sich zwar auch in diesem Falle sagen, ohne solche vorbereitende Hülfe würde vielleicht das Verbrechen selbst nicht haben verübt werden können, so ist doch in dem Momente der Hülfeleistung die Vollbringung des Verbrechens noch erst der — wenn gleich nahen — Zukunft vorbehalten. Mindere Gefährlichkeit und Verwegenheit beurkundet derjenige, welcher zu dem Verbrechen, das begangen werden soll, als derjenige, welcher zu dem Verbrechen, das wirklich begangen wird, Hülfe leistet. Es würde z. B. gar zu hart seyn, den Gehülfen, der zwar die zum Einsteigen nothwendige, schwere, zu ihrer Fortbringung die Mitwirkung zweyer Personen in Anspruch nehmende Leiter dem Diebe mit aufrichten und anlehnen half, sonst aber auf gar keine Weise thätig war, als Urheber zu behandeln. Solche Mitwirkung, — so wie vor der That versprochene vertragsmäßige Hülfe nach der That, sind, so fern nicht Complott vorhanden war, nach den Rücksichten der austheilenden Gerechtigkeit, als der Urheberschaft nahe kommende, somit als strafbarere Hülfeleistung zu erklären.

Hülfe nach der That scheint selbst beym Complotte die Strafe des Urhebers hinsichtlich desjenigen ausschließen zu müssen, der bey der That nicht auf irgend eine Weise, — sey es auch nur durch seine Gegenwart, — zur Ausführung mitgewirkt hat.

3) Wohl mag unbedenklich das Thätigseyn nach der strafbaren That eines Andern (Begünstigung) zur Hülfeleistung zum Verbrechen gerechnet werden. Diese Thätigkeit, wenn sie gleich zu dem Daseyn des Verbrechens nicht beygetragen hat, ist es, welche dem Urheber den Genuß der Früchte seiner verbrecherischen That möglich macht oder doch erleichtert.

Begünstigung ist Ermuthigung zu künftigen Verbrechen.

Als ganz angemessen erscheint es daher, daß Begünstigung, wenn gleich eigentlich Hülfeleistung zur Hervorbringung des Verbrechens nicht enthaltend, dennoch wie Hülfeleistung behandelt werde, und zwar wie Hülfeleistung strafbarern Grades,

a) wenn sie vor der That zugesagt und in Folge dieser Zusage wirklich geleistet — (vertragsmäßig);

b) wenn solche Begünstigungen von dem Schuldigen als Gewerbe getrieben worden (gewerbsmäßig.)

Vergl. Motive zum revidirten Entwurfe §. 16. S. 40, 41.

Kaum zu rechtfertigen dürfte es jedoch seyn, den Begünstiger, welcher auf des Verbrechens Hervorbringung nicht durch positive Thätigkeit eingewirkt hat, dem Urheber gleich zu bestrafen.

Der revidirte Entwurf selbst Art. 51, gleichsam die unverhältnißmäßige Härte der Gleichstellung fühlend, — läßt gegen den gewerbsmäßigen Begünstiger niemal auf Todesstrafe erkennen.

Den Gerichten bleibt es übrigens ohnehin überlassen, bey Ausmessung der Strafe darauf die geeignete Rücksicht zu nehmen, daß den der einfachen Begünstigung Schuldigen geringere Strafe — intra spatium — zu treffen habe, als den eigentlichen Gehülfen, — dann daß Begünstigung durch Aufnahme oder Verbergung des Thäters innerhalb der Gränzen minder strafbar ist, als die Uebernahme, Verbergung, Erwerbung der durch das Verbrechen gewonnenen Sachen.

4) Aus dem bisher Gesagten geht schon hervor, daß man zweyer Stufen der Hülfeleistung nicht entbehren kann.

Durch das an sich ruhmwürdige Bestreben des revid. Entwurfes, das Gesetzbuch möglichst zu vereinfachen, wonach alle Gehülfen, wie nahe oder wie fern auch ihre Mitwirkung seyn mag, — in eine Klasse, — Art. 48 zusammengestellt wurden, ist das Princip der Gerechtigkeit dem Principe der Einfachheit geopfert worden.

Es ist gewiß höchst bedenklich, die Strafen der Gehülfen ohne alle nähere Bezeichnung von Graden des Beystandes festzusetzen.

Bestimmte Anhaltspunkte müssen dem Richter vorgezeichnet, die Hauptrücksichten für Verhängung der Strafe müssen im Gesetze angegeben werden.

Nach dem revidirten Entwurfe würde einerseits der dem Richterermessen eingeräumte Spielraum zu weit seyn, andererseits würde dennoch, bey nicht vorhandenen besondern Milderungsgründen, in manchen Fällen das Minimum der Art. 40 für Gehülfen bestimmten Strafe für die allergeringste Beystandsleistung, z. B. zwölfjähriges Zuchthaus (Art. 40, Nr. I.), oder sechs- bis zehnjähriges Arbeitshaus (Art. 40, Nr. II.), oder zehnjähriges Zuchthaus ꝛc. (ibid. Nr. III.), oder fünfjähriges Arbeitshaus ꝛc. (ibid. Nr. V.) eine unverhältnißmäßige Härte enthalten.

Diese so eben benannte Rücksicht hat denn auch wirklich der laxen Bestimmung des Art. 50 des revid. Entw. ihr Daseyn gegeben, daß die Gerichte ermächtiget seyen, die Strafen der Gehülfen nach Beschaffenheit ihrer Mitwirkung und nach den besondern in ihrer Person vorhandenen mildernden Umständen nicht nur nach Dauer und Größe, sondern auch in der Strafgattung selbst herabzusetzen; wornach Alles der Willkühr der Gerichte preisgegeben ist.

5) Mehr als zwey Grade aufzustellen, war aber hier, wie beym Versuche um so weniger thunlich, als nach der Natur des Gegenstandes gerade hier der

richterlichen Beurtheilung, wenn auch nicht mit dem revidirten Entwurfe alles, doch vieles überlassen bleiben muß.

Es läßt sich für diese zwey Grade, da sie sehr verschiedene Arten der Hülfe enthalten, nicht einmal, wie beym Versuche, ein allgemeines bestimmtes Unterscheidungsmerkmal auffinden.

Es können vielmehr (vergl. Bauers Anmerkungen zum hannöverschen Entwurfe S. 506) nur die verschiedenen Fälle der Hülfeleistung höheren und geringeren Grades zusammengestellt werden, wonach für die Ausmessung intra spatium der für jeden Grad bestimmten Strafe eben so, wie für die Sonderung und Classificirung der Hülfshandlungen selbst, die größere oder kleinere, nähere oder entferntere, kräftigere oder minder kräftige Wirksamkeit, die größere oder mindere Bedeutenheit der Pflichtverletzung ꝛc. zu entscheiden hat.

In dieser Beziehung läßt es sich, wie gesagt, allerdings rechtfertigen, daß Begünstigung mit der eigentlichen Hülfeleistung in eine Klasse gestellt werde.

Sehr geringe Strafe kann gegen den einfachen Begünstiger, bedeutende Strafe, nach Umständen bis zum Maximum, kann gegen den Gehülfen erkannt werden.

6) Betreffend die Strafen der Hülfeleistung, so ist es zwar allerdings nicht ganz liquid, ob Versuch

und Hülfeleistung nach einerley Maaßstab zu behandeln sey, da hier andere Rücksichten als dort eintreten, und die Strafe des Gehülfen weit tiefer als jene des Versuches herabsinken kann,

(v. Gönner in den Motiven gegen Oersted, S. 122.)

wie denn auch das Strafgesetzbuch Art. 60 und 77 die Strafen der Hülfeleistung bey entfernterer Theilnahme nicht strenge nach der Strafe des Versuches abgemessen wissen will.

Allein wenn man zwey Grade, wie des Versuches, so der Hülfeleistung, annimmt, und wenn man sodann bey Bestimmung der Dauer der Freyheitsstrafe, wo diese zeitlich ist, der richterlichen Beurtheilung nicht zu enge Schranken setzt, so findet sich in jener Gleichstellung, bey welcher die Individualität des concreten Falles immer noch gehörig beachtet werden kann, kein besonderer Anstand.

Beym Versuche ist die strafbare That objectiv nicht vollendet.

Bey der Hülfeleistung ist sie zwar objectiv, aber nicht von dem Gehülfen vollendet.

Diesemnach war, wie beym Versuche, so auch hier

a) da, wo es thunlich ist, das Maximum der Strafe und zwar

b) beziehungsweise auf die Strafe, welche diesen Schuldigen als Urheber getroffen haben würde,

c) mit nicht zu weiter Entfernung von der vollen gesetzlichen Strafe bey den Gehülfen strafbarerer Art auf zwey Drittheile festzusetzen.

d) Eben darum erscheint auch die Bestimmung eines Minimums für diese strafbarere Art von Gehülfen nothwendig.

e) Ein Minimum für die Hülfeleistung geringeren Grades stellt aber, bey der Möglichkeit höchst weiten Entferntseyns der Hülfe, nicht als rathsam sich dar.

Wohl ist durch das Gesagte die Bestimmung des Maximums auf ein Drittheil der vollen gesetzlichen Urheberstrafe gerechtfertiget.

7) Endlich wird zur Rechtfertigung der Nichtaufnahme der Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuches in dem Entwurf lediglich auf die Motive zum revid. Entw. S. 42 sich bezogen.

Die Art. 78 des Strafgesetzbuches in anderer Weise, als so, wie es Art. 71 Nr. 5, 6 und Art. 72 Nr. 4, 5, 8 geschehen ist, in den Entwurf aufzunehmen, hat man bey dem allgemeinen Widerwillen der Bürger gegen das Denunciren und bey der Unvermeidlichkeit der mit der Verhinderung der Verbrechen verbundenen Gefahren — für bedenklich befunden.

Besondere Strafen sind Art. 129 und 202 auf die Nichtanzeige gesetzt.

Kaum einer Erinnerung bedarf es übrigens, daß die Art. 72 Nr. 4 bezeichneten, — innerhalb der Gränzen des gesetzlichen Strafmaaßes, — mit schwererer Strafe zu belegen sind, als die eben dort Nr. 8 benannten. Jene waren der Vollbringung des Verbrechens selbst förderlich, diese nicht.

§. 38.

Art. 79, 80. (Rev. Entw. Art. 55, 56.)

Die Zurechnungsfähigkeit der jungen Leute betreffend.

Der Code pénal Art. 66, 67 und, nach dem Vorbilde desselben, der hannöv. Entw. Art. 118, 119 (neuer Redaction) — Bauers Anmerkungen Th. II. S. 384 — will bey jungen Leuten unter 16 Jahren vor allem eine Prüfung von Sachverständigen vornehmen lassen, um zu bestimmen, ob der jugendliche Verbrecher zurechnungsfähig sey. — Nach dem Ergebnisse der Erledigung dieser Präjudicialfrage soll sodann beurtheilt werden, ob Strafe einzutreten habe oder nicht. — Im ersten Falle soll die gesetzliche Strafe im geminderten Maaße statt finden.

Nach Art. 120 soll nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre Jugend nur bey solchen Verbrechen ein Milderungsgrund seyn, denen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Ueberlegung und Bosheit zum Grunde liegen.

Für jene Voruntersuchung erklärt sich auch Mittermaier im Archive ꝛc. B. X. S. 278.*

Schon in v. Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 133 ist indessen mit Recht dagegen bemerkt worden, daß eine solche Voruntersuchung zu einer unnöthigen, verzögerlichen und selbst positiv nachtheiligen Vervielfältigung der Geschäfte führen würde.

Was in der Regel eintritt, dafür steht die Vermuthung. Der Beweis des Gegentheils ist nicht ausgeschlossen.

Auch bey jungen Leuten über 16 Jahre ist, nicht selten der Verstand noch nicht gehörig ausgebildet.

Einen fixen Punkt muß aber die Legislation festsetzen, — hier eben so, wie in vielen andern Materien.

Nur nach dem Gewöhnlichen, nicht nach dem Außerordentlichen sind die allgemeinen Bestimmungen im Gesetzbuche zu treffen.

Ob bey der ewig wiederkehrenden Nothwendigkeit ärztlicher Gutachten die materielle Gerechtigkeit der Urtheile der an dieselben gebundenen Gerichte im Allgemeinen gewinnen würde, das ist mindestens problematisch.

Indem daher der Art. 55, resp. 79 bleibt, wie er ist, hat man jedoch den Beysatz machen zu sollen geglaubt: ausnahmsweise finde die Bestimmung dieses Artikels auch nach zurückgelegtem zwölften Jahre Anwendung, wenn erhellet, daß der Thäter die erforderliche Unterscheidungskraft noch nicht gehabt habe.

Vergl. Prüfungen ꝛc. S. 135.

Als zweckmäßig erschien auch der zweyte Absatz des Art. 99 des Strafgesetzbuches.

Tritt zu der Jugend noch ein oder der andere der Milderungsgründe des Art. 93 oder 94, so kann nicht nur Milderung der Strafe intra spatium, sondern allenfalls selbst ein Antrag auf Gnade zur Bewirkung einer der Gattung nach geringeren Strafe als begründet sich darstellen.

Die Abänderungen, welche der gegenwärtige Entwurf in Ansehung der zu substituirenden Strafen enthält, motiviren sich theils durch die Beseitigung der schweren Uebertretungen, theils durch die ausgesprochene Nothwendigkeit der Beschränkung des richterlichen Ermessens, wonach nicht die ganze Dauer des Zuchthauses von zehn bis zwanzig, des Arbeitshauses von zwey bis zehn Jahren den erkennenden Gerichten zur Verfügung gestellt werden darf.

§. 39.

Art. 81. (Rev. Entw. Art. 57.)

Mangel an Vernunftthätigkeit.

Die Einschaltung des Beywortes »unverschuldeten« vor »Verwirrung« motivirt sich durch sich selbst, mit Hinblick auf den Art. 61, resp. 85.

Der Geheimerath von Mittermaier hat gegen diesen Artikel 57 des revidirten Entwurfes im neuen Archiv ꝛc. B. X. S. 280 Bedenken vorgebracht, welche auf den ersten Blick sehr erheblich zu seyn scheinen.

Es ist jedoch in von Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 142 u. folg. dagegen gezeigt worden, daß dieser Artikel nur in Folge der eingeholten Gutachten der bayerischen Medicinalcomiteen und einzelner anerkannt gelehrter und erfahrner Aerzte, so wie er ist, gefaßt worden sey.

Die Gutachten des Professors der Medicin Dr. Henke zu Erlangen sind S. 196—217 und S. 218—239 den Prüfungen beygefügt.

In Gegenständen der Wissenschaft und der Kunst muß es bey dem Gutachten der Sachverständigen lediglich sein Bewenden haben.

§. 40.

Art. 82—103. (Rev. Entw. Art. 58—80.)

1) In den Motiven zum rev. Entwurfe ist S. 45 gezeigt, daß die Strafgesetzgebung einen Artikel wie der Art. 58, resp. 82 ist, nicht entbehren kann.

Eine etwas andere Fassung war aber dem Artikel zu geben, theils um die Ermächtigung der Gerichte zu beseitigen, theils um den Fall, in welchem die Gerichte selbst eine gelindere als die gesetzliche Strafe in Anwendung bringen können, gegenüber von demjenigen gehörig zu markiren, wo die Herabsetzung der Strafe der allerhöchsten Gnade vorbehalten bleibt.

Nach dem Verhältnisse und dem Grade der — nicht ausgeschlossenen, aber geminderten Zurechnung ist sodann die gesetzliche Strafe herabzusetzen.

Dieses Verhältniß und die hiernach anzuwendende Strafe näher zu bezeichnen, als durch Hinweisung auf die Artikel vom Versuche, ist durchaus unmöglich. Bleibt es zwar hiernach nur der Beurtheilung der Gerichte überlassen, ob die Strafe des Versuches höheren Grades oder jene des Versuches minderen Grades einzutreten habe, so läßt sich das hier nicht anders machen, wie denn auch das Strafgesetzbuch Art. 106 bey vorhandenem mangelhaften Thatbestande keine Norm in Beziehung auf die zu verhängende geringere Strafe anzugeben vermag, als das Verhältniß der Wichtigkeit und Zahl der zur vollen gesetzlichen Strafe erforderlichen, aber in concreto nicht vorhandenen Voraussetzungen.

2) Der Inhalt des Art. 66 des revidirten Entwurfes ist schon oben Art. 62 und 69 vorgekommen.

Es scheint nicht gerecht zu seyn, dem intellectuellen Urheber, dann dem Anstifter des Complottes und den Anführern der Bande als Urhebern diejenigen erschwerenden Umstände der That zuzurechnen, auf welche die Verleitung oder Verabredung nicht gerichtet war, — von welcher sie gar nicht einmal Wissenschaft gehabt haben.

3) Der Art. 92 (rev. Entw. Art. 62) ist aus dem Strafgesetzbuche Art. 122 entnommen.

Man hat jedoch, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister hieher Bezügliches enthalten wird, es für angemessen befunden, ausdrücklich zu bestimmen, daß

a) der befehlende Vorgesetzte competent seyn, —

b) seinen Befehl in gesetzlicher Form erlassen haben müsse und daß

c) selbst unter diesen Voraussetzungen der Befehl, dessen Befolgung eine eigentliche Verletzung der Amtspflichten enthält, eben so wenig Strafloſigkeit des Gehorchenden begründen kann, als der Befehl, etwas Verfassungs- oder Gesetzwidriges zu thun.

Nach der Verfassung Tit. X. §. 4 sind nämlich nicht blos die Staatsminister, sondern sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Die Gehorsamspflicht des Civilbeamten ist daher keineswegs so unbedingt, als jene des Militärs, welcher, nicht schleunig und unbedingt befolgend, was ihm geboten ist, »reus est imperii deserti atque contemti,« während der Civilbeamte, »si malum est, quod praecipit imperator et praeses, respondeat ei de actibus apostolorum: obedire oportet Deo magis, quam hominibus.«

Handelt es sich indessen blos von Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtspflicht des Befehlenden selbst, welche, nach der Ueberzeugung des Gehorchenden, in der gebotenen Handlung enthalten seyn kann, so darf der Untergeordnete, so fern seine allenfallsige Remonstration fruchtlos bleibt, den Gehorsam nicht verweigern, weil ohne solchen Gehorsam die Verwirrung oder vielmehr Zertrümmerung aller bürgerlichen Verhältnisse unvermeidlich seyn würde, und die Unmöglichkeit des Bestehens des Staatsvereins evident vorläge.

4) Der Art. 93 (rev. Entw. Art. 70) ist in der Wesenheit desselben Inhalts, wie der Art. 123 des Strafgesetzbuches. Nur sind im Art. 70 hier die Worte »noch in minderem Grade strafbar« weggelassen, und das Merkmal der Gemeingefährlichkeit ist nicht auf Beschädigung des Eigenthums beschränkt, sondern auch auf Entziehung desselben ausgedehnt.

Ersteres braucht nicht ausgedrückt zu werden; es versteht sich von selbst.

Daß aber nicht blos Beschädigung, sondern auch Entziehung des Eigenthums, so fern dieselbe gemeingefährlich ist, auch mit Bewilligung des Eigenthümers unternommen, nicht straflos bleiben kann, leuchtet von selbst ein, wenn man dem Grundsatze huldiget, auf welchem der Art. 123 des Strafgesetzbuches und der Art. 70 des revid. Entw. beruht, daß nämlich Niemand auf sein Eigenthum zum Nachtheile eines Dritten verzichten kann.

In der Wesenheit dasselbe Princip, — daß Niemand willkührlich über sein Leben, seine Gesundheit, seine Ehre verfügen kann, — liegt der Bestimmung zum Grunde, daß die Strafbarkeit der Angriffe auf diese Güter durch die vom Beschädigten ertheilte Erlaubniß nicht aufgehoben werde.

Zwar will Stübel im Archiv ꝛc. B. IX. S. 551—599 in solchem Falle nur polizeyliche Strafe eintreten lassen, da keines anderen Menschen Rechte, als jene des Beschädigten selbst, verletzt werden. Stübel findet es insbesondere ungerecht, denjenigen als Mörder

zu behandeln, der dem an einer unheilbaren Krankheit darniederliegenden, unerträgliche Schmerzen Leidenden auf sein inständiges Bitten aus Mitleid den Tod gibt.

Allein da jedes Verbrechen nicht nur eine Verletzung des Rechtes des Einzelnen, sondern zugleich auch einen Angriff auf den Staatsverein enthält, und die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Strafgesetzes hinsichtlich des Lebens, der Gesundheit, der Ehre der Glieder jenes Vereins nicht der Disposition der Privaten preisgegeben werden darf, so widerlegt sich dadurch die früher auch schon von Tittmann im Handb. Th. I. §. 32 und 36 vertheidigte Ansicht Stübels von selbst.

Vergl. Hepp im Archiv ꝛc. B. XI. S. 65 — 100 und 239 — 294.

Auf so höchst seltene außerordentliche Fälle, wie sie Stübel a. a. O. S. 565 anführt, kann die Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen.

Bey relativ bestimmten Strafen werden die erkennenden Gerichte die ertheilte Erlaubniß des Beschädigten nach Umständen als Milderungsgrund gehörig würdigen. Außerdem ist auf dem Wege der Gnade Herstellung des rechtlichen Gleichgewichtes zu bewirken.

Wenn man aus dem Gesagten den Schluß ziehen wollte, es müsse hienach auch der Selbstmord resp. der Versuch desselben als Verbrechen erklärt werden, so würde dagegen allerdings in objectiver Hinsicht nichts Erhebliches einzuwenden seyn, wie es denn nicht zu läugnen ist, daß die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche

B. II. S. 3 Nr. 1 dem geradezu widersprechen, was in denselben B. I. S. 307 zum Art. 123 gesagt wird.

Aber der Grund, aus welchem der Gesetzgeber den Selbstmord mit Strafe nicht belegt, ist die Annahme der mangelnden Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders.

§. 41.

Art. 104.

Der Art. 106 des Strafgesetzbuches läßt im Falle mangelhaften oder ungewissen Thatbestandes eine geringere als die gesetzliche Strafe in Anwendung bringen, ohne für die zu erkennende Strafe einen andern Maaßstab an die Hand zu geben, als das am Ende des Artikels angeführte Verhältniß.

Dieser gesetzlichen Bestimmung steht Folgendes feindlich entgegen:

Der Thatbestand ist nichts anderes, als der Inbegriff aller zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens wesentlich erforderlichen Merkmale.

Fehlt nun eines oder fehlen mehrere dieser gesetzlichen Merkmale, so ist auch der Begriff des Verbrechens, folglich auch das Verbrechen selbst nicht vorhanden, sondern etwa ein anderes selbstständiges oder gar kein Verbrechen.

Der Begriff einer bestimmten strafbaren That besteht ja gerade in der Vereinigung aller derjenigen Merkmale, welche das Daseyn dieser bestimmten That begründen.

Das Nichtvorhandenseyn oder, was juristisch dasselbe ist, das Nichtvollständigbewiesenseyn eines einzigen jener Begriffsbestandtheile schließt den Begriff selbst, nicht zum Theil, nicht halb, sondern vollständig aus.

Eine Absurdität ist es gewiß, wenn das Gesetz einerseits sagt, zu diesem oder jenem Verbrechen gehören drey wesentliche Merkmale; sey eines dieser Merkmale in einem concreten Falle nicht vorhanden, so dürfe das Verbrechen nur zu zwey Drittheilen angenommen, folglich auch die gesetzliche Strafe nur zu zwey Drittheilen in Anwendung gebracht werden. Vgl. Mittermaier im Archiv, B. III S. 394.

Allein so richtig das Gesagte ist, und so wenig in specieller Beziehung auf den Kindesmord die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Art. 160 — 163 sich rechtfertigen lassen, so folgt doch aus allem Gesagten nur, daß der Art. 166 des Strafgesetzbuches nicht vollständig, wie er gefaßt ist, Billigung verdient.

Ungewiß darf der Thatbestand allerdings nicht seyn. Einen wesentlichen materiellen Mangel darf derselbe ebenfalls nicht haben.

Allein der Fall ist denkbar, daß die Beobachtung einer von dem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeit unterlassen worden, und daß auch von einer Nachholung keine Rede seyn kann; z. B. der bey der Leichenbeschau zugezogene Actuar war nicht beeidigt oder noch eidesunmündig, oder der ordentliche Gerichtsarzt war nicht beygezogen, oder in der Oeffnung der Haupthöhlen des Körpers ist etwas Bedeutendes versäumt worden, oder es ist ganz unmöglich, die Section vorzunehmen ꝛc., oder — in Beziehung auf den Meineid, — die Verwarnung vor demselben wurde unterlassen, die Partheyen wurden nicht zum Eideleistungstermine geladen ꝛc. Darf in solchem Falle Strafloſigkeit des Untersuchten eintreten? Nein.

Darf die volle gesetzliche Strafe gegen ihn verhängt werden?

Nein, obschon freylich das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 im zweyten Theile Art. 244, während es im ersten Absatze die Oeffnung der drey Haupthöhlen des Körpers als zur Vollständigkeit der Besichtigung nothwendig erklärt, im zweyten Absatze den Thatbestand doch als unmangelhaft anerkennt, wenn gleich jene Oeffnung unterlassen worden, was gewiß nicht in Ordnung ist.

Diesen Fall muß nun das Gesetz vor Augen haben.

Ist der Thatbestand formell mangelhaft, ist bey der Erhebung desselben ein wesentlicher Punkt versehen, eine wesentliche Förmlichkeit vernachlässigt worden, so bleibt, vorausgesetzt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem Strafurtheile überhaupt noch vorhanden, (dieser Beysatz ist vorzüglich nothwendig, um den Irrthum zu beseitigen, als wolle hier eine Verdachtsstrafe wieder eingeführt werden,) und daß nicht für einen besondern Fall ausdrückliche Vorsehung in dem Gesetze getroffen sey, nichts übrig, als die ordentliche Strafe nach der Wichtigkeit und Zahl der abgängigen Voraussetzungen in eine geringere zu verwandeln.

Man bezieht sich deßhalb auf die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band I S. 246 — 248, jedoch nur in so weit, als dort von der formellen Mangelhaftigkeit, nicht aber in so weit, als von der Ungewißheit oder materiellen Mangelhaftigkeit des Thatbestandes die Rede ist.

Unbemerkt darf nicht gelassen werden, daß seit dem Jahre 1813 noch nie eine Klage über das Da-

seyn des Art. 106 vorgekommen, daß vielmehr häufig von den Gerichtshöfen das Bedauern darüber ausgedrückt worden ist, daß das Gesetzbuch jene Bestimmung nicht auch auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit ausgedehnt hat, welchem Mißstande aber durch die Anmerkungen B. I S. 299, 300 abgeholfen worden ist.

Durch diese Bemerkung soll indessen, wie gesagt, dem Art. 106 in seiner vollen Ausdehnung nicht das Wort gesprochen werden.

Die Bestimmung der Strafe im Falle des — nicht ungewissen, aber formell mangelhaften Thatbestandes ganz unbedingt dem richterlichen Ermessen zu überlassen, das scheint freylich bedenklich. Einigen, wohl auch gerechten und angemessenen Anhaltspunkt gewährt es, nicht nur

a) mit dem Strafgesetzbuche auf die Wichtigkeit und Zahl der abgängigen formellen Voraussetzungen, sondern auch

b) auf die Strafbestimmungen über den Versuch ausdrücklich hinzuweisen, obgleich es übrigens durchaus unmöglich ist, gesetzlich zu bestimmen, wann die Strafbestimmungen über Versuch höheren Grades, wann jene über Versuch geringeren Grades in Anwendung zu bringen seyen.

§. 42.

Art. 105 — 110. (Rev. Entw. Art. 82, 83.)

Gegen den Art. 82 des revidirten Entwurfes ist in der Wesenheit nichts zu erinnern. Nur mußte die Ermäch-

fügung der Gerichte, unter den geringsten gesetzlichen Strafgrad herab, ja selbst auf eine niedrigere Strafgattung überzugehen, beseitigt werden.

Der Art. 83 des revidirten Entwurfes — weniger doctrinell als die Art. 91 und 92 des Strafgesetzbuches — wurde durch drey Nummern vervollständigt. Art. 107.

Die Nr. 9 enthält den sogenannten uneigentlichen Rückfall, welchen man, der allerhöchsten Intention entsprechend, von dem eigentlichen Rückfall — Art. 87 resp. 114 — gesondert hat, weil es unstatthaft ist, jeden Fehler eines Bestraften, wie unähnlich derselbe auch dem früher begangenen seyn mag, als Rückfall zu behandeln, weil das Zurückfallen ein früheres Fallen derselben Art voraussetzt und derjenige nicht als eigentlich rückfällig bezeichnet werden kann, welcher, wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit zur Untersuchung und Strafe gezogen, nunmehr eines Diebstahls sich schuldig macht.

Die drey neu hinzugefügten Artikel 108 — 110 betreffend, so hat von Gönner gewiß sehr Unrecht, wenn er in den Motiven gegen Oersted S. 243 — 245 die Ausmessung der Strafe geradezu nur dem bon sens und dem Totalblicke, der alle Einzelnheiten eines concreten Falles im Ganzen auffaßt, überlassen will.

Auch kann man nicht den Motiven zum revidirten Entwurfe §. 20 S. 50 beystimmen, wenn sie die Nichtaufnahme der Art. 93 und 94 des Strafgesetzbuches in den revidirten Entwurf damit zu rechtfertigen suchen, daß

α) die dort vorkommenden Milderungsgründe zum Theil nicht richtig seyen; —

β) daß dadurch die Untersuchungen erschwert und verlängert, und

γ) daß durch unrichtige Anwendung derselben oft Urtheilssprüche bewirkt würden, welche in vielfacher Beziehung befremden.

zu α. Die erste dieser Einwendungen steht unerwiesen da. Die Motive selbst geben nicht eine einzige Unrichtigkeit jener Bestimmungen an. Wäre die Behauptung wirklich gegründet, nicht würde daraus folgen, daß die angeführten Artikel zu verbannen, sondern nur daß sie da, wo es Noth thut, zu verbessern, zu reinigen, zu vereinfachen seyen.

zu β. Der wesentlichste, im Grunde der einzige Zweck der Untersuchung ist, objectiv, die Beschaffenheit der begangenen That mit allen ihren Umständen, subjectiv aber, die Gesetzwidrigkeit des Willens des Thäters so genau als möglich festzustellen. Einleuchtend ist es, daß die größere Schwierigkeit, somit die längere Dauer der Untersuchung, zur Realisirung der wesentlichen Zwecke des strafrechtlichen Verfahrens, nicht in Anschlag gebracht, nnd die größere Mühe, welche nach dem Ausdrucke des seligen von Gönner a. a. O. S. 245 der Richter mit dem Anatomiren der Fälle, mit dem Ausspinnen der aufgefaßten Fäden hat, nicht beachtet werden darf.

Zu γ. Die Angabe, daß die gesetzlichen Milderungs- und Schärfungsgründe nicht richtig angewendet werden,

ist unbestimmt und beruht auf precärer Voraussetzung. Auch befreyt die Besorgniß unrichtiger Anwendung nicht von der Nothwendigkeit, bestimmte und specielle Vorschriften über höhere und niedrigere Strafbarkeit, nach Verschiedenheit der Beschaffenheit der That und der Willenseigenschaft des Thäters, in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Minder bedenklich ist es jeden Falles, dem erkennenden Richter bestimmte Anhaltspunkte, gleichsam Leitsterne für die Beurtheilung der einzelnen Fälle und deren Strafbarkeit, zu geben, sey es auch, daß sie den weniger gewandten Richter manchmal irre leiten, — als ihn — so zu sagen, sich selbst, — seiner eigenen Philosophie — seinem bon sens — seinem auf individuellen Ansichten beruhenden Räsonnement zu überlassen.

Bey dem sehr weiten Felde, welches die Entwürfe vom Jahre 1822 und 1827 dem richterlichen Ermessen eröffnet haben, wäre es um so nothwendiger gewesen, allgemeine bestimmte Normen für gehörige Abwägung der Strafbarkeit der einzelnen Fälle aufzustellen.

Gerade bey dem Mangel solcher Regeln über den Einfluß der mildernden und erschwerenden Umstände auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlungen würden höchst verschiedenartige und deßhalb mit Recht befremdende Urtheilssprüche zum Vorschein kommen.

Von Spies vergleichende Kritik ꝛc. S. 43. Kritik ꝛc. S. 92.

Vergl. auch Mittermaier im Archiv ꝛc. B. VI S. 366.

Die Bestimmungen der oft erwähnten Art. 93, 94 haben seit 18 Jahren als sehr wohlthätig sich bewährt.

Auch außerdem ist es noch nothwendig, daß bey einzelnen Verbrechen die Hauptrücksichten angegeben werden, nach denen die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen auszumessen ist.

Diese Angabe deutet, wie Bauer in den Anmerkungen zum Hannover. Entwurfe Th. I. S. 267 sehr richtig bemerkt, dem erkennenden Richter den rechten Gesichtspunkt an, aus welchem er die strafbare That zu betrachten hat, gewährt aber auch zugleich den großen Nutzen, daß der Untersuchungsrichter auf Erforschung derjenigen Thatsachen hingeleitet wird, welche entscheidenden Einfluß auf Zumessung der Strafe haben.

Dieses Vortheils Wichtigkeit ist um so größer, je häufiger die Untersuchung, mit Versäumung der Erforschung wirklich erheblicher Thatsachen, auf unerhebliche oder minder erhebliche Umstände gerichtet wird.

Bauer a. a. O.

Finden die erkennenden Gerichte nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, daß auch das Minimum der für das untersuchte Verbrechen angedrohten Strafe in dem concreten Falle unverhältnißmäßig hart seyn würde, so haben sie die Pflicht, zum Zwecke der zu ertheilenden Begnadigung an des Königs Majestät Bericht zu erstatten. Es ist gewiß sehr angemessen, daß das Gesetz selbst hierüber Ziel und Maaß gebe, auf daß Jedermann wisse, das strenge Recht dürfe nie in Ungerechtigkeit ausarten.

Nicht darf es aber den Gerichten überlassen werden, das Mißverhältniß zwischen dem strengen Rechte und der

Strafbarkeit des concreten Falles selbst auszugleichen; nicht darf die Gesetzgebung die Gerichte ermächtigen, unter das Minimum der gesetzlichen Strafe herabzugehen, oder eine geringere Strafgattung als die gesetzliche in Anwendung zu bringen; nicht darf man die eben so wohlthätige, als nothwendige Barriere niederreißen, welche zwischen den Befugnissen der Richtergewalt und dem Begnadigungsrechte der Krone besteht.

Was in der Sphäre der möglichen menschlichen Berechnung liegt, das gehört der richterlichen Beurtheilung und Festsetzung innerhalb der beyden Grenzpunkte der gesetzlichen Dauer der Freyheitstrafe.

Eine Ermächtigung der Gerichte, jene Grenzen zu überschreiten, wäre in der That die Sanctionirung des Eingriffes in das Begnadigungsrecht der Krone. Denn was jenseits jener Sphäre liegt, das Außerordentliche ist und bleibt Reservat des Rechtes der allerhöchsten Gnade.

Man würde irren, wenn man etwa darin ein expediens, um die aus den Ermächtigungen der Gerichte hervorgehenden Nachtheile zu beseitigen, finden wollte, daß man

a) nur dem obersten Gerichte das Recht einräumte, oben benannte Grenze zu überschreiten, so daß in Fällen, in denen das Criminalgericht erster Instanz sich von der unverschuldeten, unverhältnißmäßigen Härte der gesetzlichen Strafe in Beziehung auf den concreten Fall überzeugt, die Acten dem obersten Richter vorzulegen wären, auf daß von ihm die der Verschuldung angemessene Strafe erkannt würde, (Oesterreichisches Strafgesetzgebuch

Art. 441, 445 d. Mittermaier über den neueſten Zuſtand ꝛc. S. 88. Anmerkung 76.) oder darin, daß

b) das Geſetz den Gerichten zur Pflicht machte, im Falle der Ueberſchreitung jener Grenze eine Abſchrift des Urtheiles, unter genauer Anführung der eingetretenen außerordentlichen Umſtände, dem Staatsminiſterium der Juſtiz vorzulegen.

Hannover. Entw. Art. 112 und Motive dafür in Bauers Anmerkungen ꝛc. S. 570 sequ.

Keinem dieſer beyden Auskunftsmittel kann man Beyfall geben, —

a) nicht dem erſten, weil

α) dadurch die Inſtanzordnung verkehrt, reſp. des Rechtsmittels Zuläſſigkeit für ſolche Fälle vereitelt würde;

β) weil beſondere Vorſchriften für den Fall nothwendig wären, wenn beyde Inſtanzen nicht einerley Meynung ſind; und

γ) weil nicht einzuſehen iſt, wie das, was an ſich und im Principe als verwerflich erſcheint, dadurch, daß zwey Inſtanzen erkennen, den Character der Verwerflichkeit verlieren ſollte;

b) nicht dem zweyten, weil es eine Anomalie enthalten würde, die Gerichte Erkenntniß faſſen zu laſſen, und zugleich die Rechtswirkſamkeit deſſelben von der Genehmigung des Staatsminiſteriums abhängig zu erklären; im Falle aber die Vorlage nur

zu geschehen hätte, damit das Ministerium in den Stand gesetzt werde, theils über die gehörige Ausübung des richterlichen Milderungsrechtes die nöthige Aufsicht zu führen, theils von etwaigen Mängeln des Gesetzbuches in Hinsicht der Strafbestimmungen sich zu unterrichten, diese beyden Zwecke die Sache selbst nicht berühren und die in jener ungemessenen Erweiterung des richterlichen Ermessens liegenden Nachtheile zu beseitigen nicht vermögen.

Uebrigens wird, wenn sich gleich nicht in Abrede stellen läßt, daß bey dem mündlichen und öffentlichen Verfahren die Gerichte aus eigener Wahrnehmung die beste und genaueste Information von des individuellen Falles Beschaffenheit zu schöpfen in den Stand gesetzt sind, auch das Begnadigungsrecht des Regenten keineswegs regellos in Anwendung gebracht.

Schon von den Justizstellen, jeden Falles von dem Staatsministerium der Justiz werden Sr. Majestät aus den Acten die Gründe umständlich vorgelegt, aus denen die Nothwendigkeit der Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Schuld und Strafe sich ergibt.

Erst auf diesen Vortrag erfolgt die allerhöchste Entschließung.

Auch ist nie von Niederschlagung der Untersuchung (abolitio) und nie oder doch beynahe nie von gänzlichem Nachlasse der rechtlich erkannten Strafe (adgratiatio plena, sive stricte sic dicta) die Rede, sondern nur von Verwandlung der Strafe in eine der Gattung oder der Art oder dem Grade nach gelindere, in diejenige Strafe näm-

lich, welche der Gesetzgeber selbst, wenn er die hier vorliegenden Umstände hätte vorhersehen können, für diesen Fall angedroht haben würde.

Da der Art. 96 des Strafgesetzbuches nur von ungewöhnlichen, außerordentlichen Fällen spricht, welche dem Begnadigungsrechte vorbehalten seyn sollen, Begnadigungen aber auch in Staaten mit repräsentativer Verfassung nicht ausgeschlossen seyn können, so widerlegt sich dadurch, sowie durch das bisher Gesagte überhaupt dasjenige, was in den Motiven zum revid. Entw. S. 53 und 54 zu Gunsten der Ausschließung des Art. 96 vorgetragen ist.

Der neueste Hannöversche Entwurf hat denn auch selbst Art. 97 die in dem vorigen Entwurfe ausgesprochene Ermächtigung der Gerichte, auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zu erkennen, wieder aufgehoben. Dafür soll im eintretenden Falle mittelst eines zu erstattenden Berichtes an das Kabinetsministerium Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag gebracht werden.

§. 43.

Art. 111. (Rev. Entw. Art. 84.)

Die Gerichtshöfe haben allgemein die Ueberzeugung geschöpft, daß das Strafgesetzbuch Art. 104 den Strafminderungsgrund des langwierigen Gefängnisses viel zu sehr beschränkt hat. Wohlthätig ist daher die Bestimmung des Art. 84 des revid. Entw.

Indessen könnten die Worte »und nicht in Folge der Untersuchung« Mißverständniß veranlassen.

Eine verzögerte Untersuchung ist doch eine Untersuchung. Die Verzögerung darf aber dem Angeschuldigten nicht zum Nachtheile gereichen, in so fern er an jener Verzögerung gar keine Schuld trägt.

§. 44.

Art. 112. 113. (Revid. Entw. Art. 85.)

A. In Betreff des Zusammenflusses mehrerer am Thäter zugleich zu strafenden Handlungen wird auf die Motive zum revid. Entw. §. 23. S. 57 lediglich sich bezogen.

B. Anbelangend den Absatz 2, die Fortsetzung des Verbrechens, so soll das Wesen derselben nach dem Strafgesetzbuche Art. 110 darin bestehen, daß ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen wird. Die verschiedenen, das Verbrechen fortsetzenden Handlungen sollen für eine einzige That gerechnet, die Fortsetzung soll aber als beschwerender Umstand berücksichtiget werden.

Zu welchen Mißständen und Verlegenheiten diese gesetzliche Bestimmung in der Anwendung Veranlassung gegeben hat, wurde von dem Oberappellationsgerichte in mehreren Jahresberichten über die Strafrechtspflege auseinander gesetzt. — Vergl. insbesondere Jahrbücher ꝛc. B. III. S. 155.

Für die Bestimmung des Gesetzbuches läßt sich nur etwa anführen, daß derjenige, welcher die strafbare That an dem nämlichen Gegenstande resp. an derselben Person öfter verübt, einen geringeren Grad von Bösartigkeit

zeige, als derjenige, welcher an verschiedenen Gegenständen oder Personen sich vergreift, indem bey Letzterem jede Handlung eigene Thätigkeit der Seele, eigenen Entschluß, folglich zusammengesetzten bösen Vorsatz fordert.

Allein es ist dieses im Allgemeinen schon unrichtig.

Eher müßte man annehmen, es gehöre größere Bösartigkeit des Willens dazu, einem Eigenthümer zwey Röcke zu stehlen, als zwey Röcke zwey Eigenthümern.

Unrichtig ist es aber insbesondere dann, wenn die Verbrechen in bedeutenden Zwischenräumen begangen werden. Nicht vermag man es einzusehen, warum derjenige, welcher dem Andern drey Jahre nacheinander allemal eine schwere Körperverletzung zufügt, nur Eines Verbrechens der Körperverletzung schuldig seyn soll, oder (was noch ungeeigneter ist) eines Verbrechens der Körperverletzung, wenn jede einzelne nach langen Zwischenräumen begangene Verletzung nur ein Vergehen begründen würde, die Zusammensetzung aber die That zum Verbrechen steigert.

Nicht außer Acht zu lassen ist, daß der Uebertreter z. B. bey Diebstählen in den meisten Fällen gar nicht weiß, wem die gestohlenen Sachen angehören.

C. Der revidirte Entw. hat Art. 85 Absatz 2 gar nicht bestimmt, was Fortsetzung ist, sondern blos festgesetzt, daß, wenn dieselbe That längere Zeit, oder durch mehrere Handlungen fortgesetzt sey, alle zusammen nur als eine einzige That, und zwar nach der Eigenschaft der schwersten zu bestrafen, die Fortsetzung jedoch als besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten sey.

Nun kann man aber gewiß nicht sagen:

»Ist dieselbe That durch mehrere Handlungen fortgesetzt, so sind alle diese Handlungen nur eine und dieselbe That.«

Aber auch materiel ist die Bestimmung nicht genügend, da die Gerichte vergeblich um irgend einen Anhaltspunkt sich umsehen würden, nach welchem sie erforschen könnten, ob fortgesetztes oder wiederholtes Verbrechen vorliege.

D. Fortgesetztes Verbrechen kann nur dann angenommen werden, wenn zwar mehrere strafbare Thaten derselben Art von einem Angeschuldigten verübt worden sind, diese Thaten aber in einem solchen Zusammenhange zu einander stehen, daß nicht jede derselben als selbstständig zu beurtheilen, sondern in Beziehung auf Strafe nur alle miteinander als Ein Verbrechen zu bestrafen sind. —

Dieser Fall tritt dann ein, wenn mehrere Handlungen als Theile derselben Haupthandlung, gleichsam als Theile des Thatbestandes eines und desselben Verbrechens (vergl. den neuen Würtembergischen Entwurf Art. 111 und den Sächsischen Entwurf v. J. 1824 §. 204.) oder als Mittel zur Erreichung desselben verbrecherischen Endzweckes in Beziehung auf denselben Gegenstand oder als Verletzungen desselben dauernden Verhältnisses, z. B. der Pflicht der Treue gegen den Staat, oder gegen den Gatten, gegen die Dienstherrschaft ꝛc. angesehen werden müssen.

Der Betrug an 30 Personen, mittelst derselben verfälschten Urkunde begangen, — der Verkauf von Waaren nach falschem Maaß und Gewichte, — das Anzünden von meh-

reren Häusern in demselben Orte, — das öftere Eindringen in das fremde Haus und Entwenden von Sachen aus demselben, — Jahre lang fortgesetztes Verfertigen und Ausgeben von falschen Münzen, — 30maliges Herausnehmen von Geld aus der anvertrauten Kasse zu eigenem Gebrauche, — 30maliges Annehmen von Geld in demselben Rechtsgeschäfte von derselben Parthey, um diese rechtswidrig zu begünstigen ꝛc., bilden nur ein fortgesetztes Verbrechen.

Das Verbrechen ist sodann im Allgemeinen zu characterisiren, z. B. eines fortgesetzten Diebstahls schuldig ꝛc., und beyzusetzen, z. B. daß dieser Diebstahl zugleich eine Auszeichnung in sich enthalte, und auch dem Betrage des Entwendeten nach Verbrechen sey.

Anders läßt sich die Sache nicht machen.

Vergl. übrigens noch Mittermaier im Archiv ꝛc. B. II. S. 238 ꝛc.

§. 45.

Art. 114. (Rev. Entw. Art. 87.)

Da von dem uneigentlichen Rückfalle oben Art. 107 Nro. 9 Erwähnung gethan ist, so kann hier nur mehr vom eigentlichen Rückfalle gehandelt werden.

Allgemein ist man überzeugt, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 112 — 115 über den Rückfall sich nicht rechtfertigen lassen.

Nicht darf das schon bestrafte Verbrechen neuerdings mit derselben Strafe belegt, nicht darf von dem mit dem

Verbrecher durch die Strafe ausgesöhnten Staate dieselbe gleichsam durch Zahlung schon getilgte Forderung zum zweytenmale gegen ihn geltend gemacht werden.

Jene Bestimmungen sind aber außerdem, daß sie der Vorwurf der Ungerechtigkeit trifft, im hohen Grade complicirt. Man suchte durch eine Menge Novellen, Nro. 62 86, 101, 110, 135, 139, 143 in der lithogr. Sammlung, nachzuhelfen.

Aber die Lehre vom Rückfall ist dadurch nur noch complicirter und in der Anwendung schwieriger geworden.

Partielle Kuren verschlimmern häufig das Uebel. Radicalkur ist nothwendig.

Das Oberappellationsgericht hat in mehreren Jahresberichten — vergl. insbesondere die Jahrbücher B. III. S. 158 — bemerkt, die allen Principien einer vernunftgemäßen Legislation widersprechende Bestimmung, daß die bereits erlittene Strafe von dem Rückfälligen noch einmal zu erstehen sey, müsse verbannt und dem Rückfalle dürfe nur die Kraft eines erschwerenden Umstandes beygelegt werden.

Diesem Antrage ist in dem revid. Entw. entsprochen. Die Motive §. 24 S. 62 ꝛc. rechtfertigen den Art. 87, in so weit er von gleichartigen strafbaren Handlungen spricht.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, hat man es, mit Rücksicht auf die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch B. I. S. 265 Nro. 6, für angemessen gefunden, Art. 114 statt »gleichartigen« zu setzen »derselben.«

§. 46.

Art. 90, 91 des revid. Entw.

fallen hinweg, da sie schon oben — bey der Materie vom Versuche und von Urhebern — vorkommen.

§. 47.

Art. 117. (Art. 92 des revid. Entw.)

Sehr wichtig ist die Bestimmung des Art. 92 des revid. Entw., gleichlautend mit Art. 98 des Entwurfs v. J. 1822, außer daß es in letzterem heißt »zurückgenommen,« im revidirten Entwurfe aber »durch andere Handlungen wirkungslos gemacht.«

Oersted in der ausführlichen Prüfung S. 161, hat dagegen bedeutende Anstände erregt.

Gönner in den Motiven S. 83 und die Motive zum revid. Entw. S. 70 suchen auf scharfsinnige Weise die benannte Bestimmung zu rechtfertigen.

Von sogenannten formellen, d. h. von Verbrechen handelt sich, welche zu ihrer Vollendung eines Erfolges nicht bedürfen, z. B. Urkundenfälschung.

Nun scheint es aber eine Anomalie zu seyn, einer Seits ein solches Verbrechen auch ohne Erfolg für vollendet zu erklären, und anderer Seits es doch in Beziehung auf den zu befürchtenden Erfolg auf die Stufe des Versuches zu stellen. Bedenklich in Beziehung auf die allgemeine Rechtssicherheit scheint die Bestimmung zu seyn, ein bereits vollendetes Verbrechen könne wieder in die Klasse der unvollendeten zurückversetzt werden, wenn der Thäter

unzweydeutig an den Tag gelegt hat, er habe seine gesetzwidrige Absicht aufgegeben.

Die Voraussetzung der Motive zum revid. Entw. S. 72 daß solche Fälle thätiger Reue nicht bey Böswichten und geübten Verbrechern, sondern nur bey Gefallenen und Verirrten vorkommen, scheint nicht allgemein richtig zu seyn. Wohl darf man annehmen, daß unter zehn Fällen der sogenannten thätigen Reue nicht einer ist, wo das Wirkungslosmachen einer vollbrachten Handlung einer wahren Gewissensregung sein Daseyn verdankt, und nicht vielmehr der Gewißheit, dem Arme der strafenden Gerechtigkeit nicht mehr entgehen zu können. Erfordert es die Gesetzgebungspolitik, bey materiellen Verbrechen unter gewissen Voraussetzungen der thätigen Reue Straflosigkeit zu Theil werden zu lassen, — Art. 93 des revid. Entw. — vergl. v. Spies Critik S. 74, — so scheint bey formellen vollendeten Verbrechen nicht gleiches Verhältniß einzutreten.

Ostensibler hätte v. Gönner die in Frage stehende Bestimmung des Entwurfes, insbesondere bezüglich des Verbrechens des Meineides, nicht widerlegen können, als er es durch den von ihm erzählten Fall S. 86. a. a. O. gethan hat.

Bekanntlich ist durch diesen Fall das allerhöchste Rescript vom 12. April 1815 (lithograph. Sammlung Nro. 84) veranlaßt worden.

Vergl. Jahrbücher B. I. S. 273.

Wenn man ungestraft einen feyerlichen Eid wissentlich falsch bey Gericht schwören darf, jeder Verantwortkeit dadurch sich entziehend, daß man nach Wochen, wenn

schon die Falschheit jener eidlichen Aussage vollständig erwiesen dasteht, zu Gericht geht, und nunmehr angibt, man habe früher, in der Meynung, daß das Niemanden schade, und der ganze Vorfall (d. h. die Leistung eines falschen Eides) unbedeutend sey, die Wahrheit nicht gesagt, — man wolle aber nunmehr sagen, was wahr ist ꝛc., so vernichtet man die Heiligkeit des Eides und erleichtert in hohem Grade die Umgehung resp. Vereitlung der wider eines der schwersten Verbrechen gegebenen Strafgesetze.

Gebe man nur einem solchen Verbrecher, der die Meynung hat, man dürfe falsch schwören, wenn man dadurch Niemanden schade, und der die Wahrheit erst angibt, wenn er ein anderes Mittel, der strafrechtlichen Untersuchung zu entgehen, nicht mehr weiß, wieder Gelegenheit, dem Gerichte eidlich Unwahres zu sagen! Er wird es um so gewisser thun, als er ja dabey nichts riskirt.

Noch immer ist es ja Zeit, die unwahre Aussage zurückzunehmen. — Nicht einmal er selbst braucht sich zu vigiliren, um den rechten Zeitpunkt zu treffen. — Das Gericht gibt ihm schon, wie das bey Michael Heugl in dem erzählten Falle geschah, Gelegenheit, sein vollendetes Verbrechen wirkungslos zu machen.

Ohnehin wird von allen Seiten her über die Frivolität der Landleute, über die Nichtheilighaltung dessen, was das Heiligste seyn muß, worauf öffentliche Treue und Glauben und die Sicherheit des Verkehres beruht, geklagt. Es ist höchst dringend, daß die Legislation in dieser Beziehung Remedur treffe, und daß sie insbesondere den au

dem Lande sehr verbreiteten Irrwahn vertilge, es habe nichts oder gar nicht viel zu bedeuten, wenn man einen falschen Eid schwöre, um den Schuldigen der Strafe zu entziehen.

Strenge genommen, würde nun zwar aus dem bisher Gesagten folgen, daß der Art. 92 resp. 117 hinwegzulassen, oder doch, daß der Wirkungslosmachung im Falle des Art. 92 resp. 117 nur die Folge einzuräumen sey, daß das vollendete wirkungslos gemachte Verbrechen nur etwa wie ein Versuch geringeren Grades (da von Verbrechen sich handelt, die einen bestimmten Erfolg zu ihrer Vollendung nicht erfordern) bestraft werde.

Da indessen die bemerkten verderblichen Folgen vorzüglich nur bey dem Meineide eintreten, und es nur bey diesem Verbrechen von vorzüglicher Wichtigkeit ist, dem vollendeten, wenn gleich noch erfolglosen Verbrechen, unter den in diesem Artikel gegebenen Voraussetzungen, weder Straffreyheit noch Strafmilderung zu gewähren, so erachtete man es der legislativen Politik für gemäß, die Bestimmung zu lassen, wie sie ist, dieselbe jedoch auf den Meineid für unanwendbar zu erklären.

Ohnehin versteht es sich übrigens, daß der Meineid noch nicht als begangen angenommen werden kann, wenn der Deponent noch vor dem Protokollschlusse seine falsche Aussage zurücknimmt. Vergl. Mittermaier im Archiv ꝛc. B. II. S. 110.

Ist das Verbrechen des Meineids vollbracht, so läßt sich, der Natur dieses Verbrechens gemäß, das Geschehens nicht mehr ungeschehen machen.

Ein solches gleichsam Ungeschehenmachen des Geschehenen läßt sich bey anderen Verbrechen, selbst bey jenem der Fälschung gewissermaßen annehmen, wenn, nach der Bestimmung des Artikels, die gänzliche Erfolglosigkeit des Verbrechens von dem Thäter selbst freywillig, aus eigenem Antriebe, ohne irgend eine Zuredestellung bey der Obrigkeit bewirkt und dadurch das völlige Aufgeben der verbrecherischen Absicht unzweydeutig beurkundet worden ist.

§. 48.

Art. 123 — 125. (Rev. Entw. Art. 99, 100.)

a) Sehr gegründet ist, was die Motive zum revidirten Entwurfe S. 81 — 83 und im Anhange S. 501 — 550 über die Verjährung in Strafsachen enthalten.

Dadurch ist der Art. 100, resp. 125 vollständig gerechtfertiget.

b) In Beziehung auf die Verjährungszeiträume, — Art. 99, resp. 123 — hat man jedoch Folgendes in Erwägung gezogen.

Diese Zeiträume dürfen weder zu lang, noch zu kurz seyn.

Würde das zweyte die öffentliche Sicherheit gefährden, so wäre es doch in der ersten Beziehung zu hart, den auf die Bahn des Rechtes Zurückgekehrten zu lange auf die Folgen seiner Besserung harren zu lassen.

Vergl. Anmerkungen zum Strafgesetzbuch B. I. S. 325—327.

Gegen die Zeit von 20 Jahren bey Todes- und Kettenstrafe läßt sich nichts erinnern.

Daß aber der revid. Entw. bey allen übrigen Verbrechen ohne Unterschied 10 Jahre angenommen hat, das scheint nicht in Ordnung zu seyn.

Je geringer das Verbrechen, desto weniger nachtheilig sind die Folgen der Verjährung; desto kürzer kann demnach der Verjährungszeitraum seyn.

Wie in Sachen der Presse und des Buchhandels weit hinausgerückte Fristen widernatürlich sind, — Vortrag über den Entwurf des Preßgesetzes ꝛc. a. a. O. S. 17, — so gilt ganz dasselbe auch hinsichtlich aller strafbaren Thaten minder schwerer Art.

Preßverbrechen und Preßvergehen können, in Ansehung ihrer Verjährung, eine besondere Begünstigung nicht ansprechen.

Was allgemein von der Verjährung zu verordnen ist, muß auch auf sie Anwendung finden.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät, durch den Mißbrauch der Presse verübt, darf nicht in sechs Monaten verjährt werden; eben so wenig das Verbrechen der Aufforderung zum Aufruhr durch die Presse ꝛc. (Art. 35 des Preßgesetzentwurfes IV.)

c) Ist es nicht ganz liquid, ob bey Dienstverbrechen und Vergehen der Staatsdiener überhaupt eine Verjährung als statthaft erklärt werden soll, so

hat man wenigstens bey denselben die Verjährungszeit um eine Stufe weiter vorwärts zu rücken, nicht für übergroße Strenge, sondern den Forderungen des öffentlichen Dienstes für ganz angemessen erachtet.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 enthält Art. 140 von Verjährung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche mit Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Degradation bestraft werden, gar nichts. Es scheint daher, daß bey solchen Verbrechen und Vergehen Verjährung nicht eintrete.

Indessen ist im Art. 139 die Verjährung als eine allgemeine, die Strafe aufhebende Einrede bezeichnet.

Die Gründe dieses positiven Rechtsinstitutes, — nämlich die vermuthlich getilgte Erinnerung an die That, und vermuthlich erfolgte Besserung des Thäters, — treten auch bey Dienstverbrechen und Vergehen in Anwendung.

d) Endlich leuchtet es ein, daß bey solchen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Gesetzbuche nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, die Verjährungsfrist in höherem Maaße beschränkt seyn muß. In des Betheiligten Willkühr steht es ja, auf Untersuchung zu dringen. Macht er von dem gesetzlich ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so muß angenommen werden, er habe auf sein Recht verzichtet.

Nicht soll auch der Staatsdiener, wenn er eines Dienstverbrechens oder Vergehens sich schuldig macht, schlimmer daran seyn, als der Staatsverräther, der Mörder, der Räuber ꝛc.

Da Dienstentsetzung der Strafe des Arbeitshauses, Dienstentlassung und Degradation aber der Strafe des Gefängnisses gleich stehen, so muß nach dem Strafgesetzbuche für Dienstentsetzung eine fünf-, für Dienstentlassung und Degradation aber eine zweyjährige Zeit als Verjährungszeit angenommen werden.

Zum II. Abschnitte.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen.

§. 49.

Art. 126—127. (Rev. Entw. Art. 101.)

Nach dem Strafgesetzbuche Art. 307 ist Hülfeleistung und Versuch zu staats- und hochverrätherischen Handlungen nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Dagegen wird nach den Anmerkungen B. III. S. 23 der Staatsverrath ersten und zweyten Grades schon durch die Theilnahme an einer verrätherischen Verbindung vollendet, und die Eingehung solcher Verbindung darf nicht nach den allgemeinen Vorschriften über Versuch und Hülfeleistung beurtheilt werden. Mit vollem Rechte hat der rev. Entwurf — nach dem Vorbilde des Code pènal Art. 86, 89 und des österreichischen Strafgesetzbuches §. 52, 53 — zwischen vollendetem und ver-

suchtem Hochverrathe nicht unterschieden, sondern jeden Angriff auf den Staat oder dessen bisher bestandene Daseynsform oder auf die geheiligte Person des Monarchen, jedes staatsverrätherische Unternehmen, jede staatsverrätherische Verbindung als das Verbrechen selbst erklärt.

Eine Gesetzgebung (sagt v. Kamptz in den Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverrathes S. 318), welche das Gegentheil annehmen wollte, würde eben so thöricht seyn, als wenn der Staat beym auswärtigen Staatsverrathe das Strafrecht gegen den Verräther erst dann, wenn dieser den Staat dem äußern Feinde schon wirklich überliefert hat, sich vorbehalten, oder dem von Mördern angefallenen Staatsbürger die Nothwehr erst in seinen letzten Lebenszügen oder gar erst nach seiner Ermordung gestatten wollte.

Vergl. noch die Motive zum rev. Entw. §. 30 S. 90.

§. 50.

Art. 128, 129. (Rev. Entw. Art. 103, 104.)

1) Das ganze weite Feld der Zuchthausstrafe von zehn bis zwanzig Jahren dem Ermessen der Gerichte preis zu geben, das geht nach Obigem nicht an.

Eben so unstatthaft ist die im Absatz 2 des Art. 103 des rev. Entw. den Gerichten ertheilte Ermächtigung, statt des Zuchthauses (in maximo von einer Dauer von 20 Jahren) auf Arbeitshaus bis zu 5 Jahren herabzugehen.

Ist die Aufforderung zu einer hochverrätherischen Handlung nur an eine einzelne Person geschehen, so sind die Gerichte nicht blos zu ermächtigen, sondern es ist ihnen zur Pflicht zu machen, nicht auf Zuchthaus zu erkennen.

2) Dasselbe gilt auch in Ansehung des Artikels 104. Auch hier ist der dem richterlichen Ermessen eingeräumte Spielraum zu weit. Hier, wie bey allen folgenden Artikeln, mußte geeignete Beschränkung jenes Ermessens eintreten.

Milder ist übrigens der Art. 104. als der code pénal Art. 103 — 107 und unbedeutend milder als das österreichische Strafgesetzbuch, welches §. 54, 55 auf die Nichthinderung und Nichtanzeige des Verbrechens des Hochverrathes lebenslänglichen schwersten, resp. schweren Kerker setzt.

Den Vorzug verdient gewiß der revid. Entwurf.

Ist zwar der Hochverrath das schwerste aller Verbrechen, darauf gerichtet, die Existenz des Staates selbst zu vernichten und an die Stelle des schützenden Gesetzes die Herrschaft der Eigenmacht und der Anarchie zu setzen, so besteht doch, abgesehen von andern Gründen, welche den Gesetzgeber zur Milde bestimmen müssen, zwischen dem Verbrechen selbst und der Nichthinderung, und resp. Nichtanzeige desselben eine so große Kluft, daß für solche Schuld die volle, oder eine der vollen nahe kommende Strafe auf keine Weise sich rechtfertigen läßt.

§. 51.

Art. 133 — 135.

(Rev. Entw. Art. 108.)

Nur die Nr. 1 und 2 des Art. 108 gehören ganz eigentlich in die Kategorie der Handlungen gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates.

Auf niedrigerer Stufe der Strafbarkeit steht jedenfalls Nr. 3, Beleidigung der Häupter fremder Staaten oder ihrer Gesandten.

Sodann ist auch die Beleidigung der Gesandten fremder Staaten minder strafbar, als die Beleidigung fremder Souveräne selbst.

Für nothwendig erachtete man es daher, die Nr. 3 des Art. 108 von dem übrigen Inhalte desselben zu trennen, und den Satz Nr. 3 selbst in zwey neuen Artikeln folgen zu lassen.

Die Beleidigung fremder Souveräne oder ihrer Gesandten kann übrigens thätlich oder wörtlich, und im letzten Falle mündlich oder in Schrift oder Bild geschehen.

Beleidigung in Schrift oder Bild ist, in so fern die Presse das Werkzeug ist, durch welches die Beleidigung verübt oder verbreitet wird,

Preßvergehen.

Hier begegnet man daher zum erstenmale der Frage, ob nicht der Entwurf des Gesetzes IV. über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse, und dazu

noch der Art. 2 des Entwurfes des Gesetzes über das Verfahren bey solchen Vergehen ganz und zwar in einem eigenen Capitel in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll.

Der Entwurf des Preßgesetzes ist von dem Staatsrathe, in Gegenwart und unter dem Vorsitze Sr. königl. Majestät, mit der größten Umsicht und Gründlichkeit berathen worden. Ist er zwar bis jetzt noch nicht zum Gesetze erhoben, so folgt doch daraus nur, daß seiner Zeit diejenigen Bestimmungen, welche etwa nicht von den Ständen angenommen, folglich nicht zum Gesetze erhoben werden, aus dem Gesetzbuche hinwegbleiben, resp. in der abgeänderten Form in dasselbe gesetzt werden müssen.

Des Zusammenhanges und nothwendigen Totalüberblickes wegen dürfte es daher zweckmäßig seyn, den Entwurf IV. von Art. 1 — 37 und den Art. 2 des Entwurfes über das Verfahren (von den Vergehen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind,) unverändert in einem eigenen Capitel in den ersten Theil, und sodann ebenso den Entwurf III über die Polizey der Presse von Art. 1 bis Art. 16 Absatz 2 in den zweyten, strafpolizeylichen Theil des Entwurfes des Strafgesetzbuches aufzunehmen.

Allein das Preßgesetz soll nach Art. 18 des Entwurfes III. und nach Art. 38 des Entwurfes IV. nur provisorisch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgesetzgebung gelten.

Dasselbe muß als ein Theil des Strafgesetzbuches zu den Grundprincipien und zu den Bestimmungen des Ge-

setzbuches sich verhalten, wie ein Theil sich zum Ganzen verhält.

Der Gebrauch der Presse an sich kann wohl Polizeyübertretung seyn, keineswegs aber eine besondere Classe von Verbrechen und Vergehen begründen.

Die wesentliche Voraussetzung eines Preßverbrechens oder Vergehens ist, daß durch eine Schrift, eine sinnliche Darstellung ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten werde. Beylage III zur Verfassungs-Urkunde §. 6 ꝛc.

Nicht das Werkzeug, mittelst dessen etwas Rechtswidriges hervorgebracht wird, sondern nur das durch jenes Werkzeug Hervorgebrachte bildet das Verbrechen.

In die Kategorie des Angriffes auf die Ehre oder der Aufforderung zum Aufruhr, zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit ꝛc. fällt jedes Preßverbrechen oder Vergehen. Das Eine, wie das Andere kann aber auch ohne Mißbrauch der Presse geschehen. Was eine Ehrenbeleidigung enthält, begründet nicht deßhalb ein Verbrechen oder Vergehen, weil es gedruckt oder durch den Druck verbreitet wird, sondern weil es nach dem Strafgesetzbuche den Character einer Ehrenbeleidigung, Verläumdung ꝛc. an sich trägt.

Eine Rede, Aeußerung, bildliche Darstellung, welche nicht an sich eine Majestätsbeleidigung, eine Verläumdung ꝛc. enthält, wird deßhalb nicht zum Verbrechen oder Vergehen, weil die Presse als Mittel der Mittheilung derselben gebraucht wurde.

Die bleibende Dauer, welche durch die Presse der mündlichen, schnell verhallenden Injurie gegeben wird,

und die dadurch bewirkte größere Publicität vermehrt zwar die Größe der Beleidigung, also auch die Größe der Strafbarkeit innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaaßes.

Aber die Injurie ändert deßhalb ihre Natur nicht.

Darum ist denn auch ein eigenes Preßstrafgesetz in einem Staate, der gute, vollständige Gesetzbücher hat, etwas sehr Ueberflüssiges; und die Staatsregierung würde zuverlässig gar nicht daran gedacht haben, ein solches vorzulegen, wäre sie nicht durch die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit unserer bestehenden Gesetze vom Jahre 1813 u. resp. 1818 in diesem Punkte dazu veranlaßt worden. Wollte man Alles, was den Mißbrauch der Presse betrifft, in einem Capitel zusammenstellen, so müßte man das, was zusammengehört, und was ganz nach denselben Grundsätzen und Grundbestimmungen zu behandeln ist, — Aufforderung zum Aufruhre, dann Angriffe auf die Ehre überhaupt respec. ohne Mißbrauch der Presse, und solche Aufforderung oder Angriffe durch diesen Mißbrauch ꝛc. ꝛc. von einander trennen, und ewige Wiederholungen wären unvermeidlich.

Man hat es daher vorgezogen, die verschiedenen einzelnen Artikel des Entwurfes IV. und den Art. 2 des Entwurfes über das Verfahren bey den einzelnen Verbrechen und Vergehen, welche durch den Mißbrauch der Presse verübt werden können, jedoch nicht in unveränderter Gestalt, sondern so, wie sie zu den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfes passen, dann in derselben Art und in demselben Maaße

die Artikel des Entwurfes III bey den einschlägigen Stellen des 2ten Theiles Art. 83 — 87, resp. 74 — 88 einzuschalten.

Indessen kommen in dem Entwurfe IV. mehrere Bestimmungen vor, welche nur auf Verbrechen und Vergehen durch den Mißbrauch der Presse anwendbar sind, z. B. wann solche Vergehen vollendet sind, — wer für sträfliche Schriften verantwortlich ist ꝛc.

Zweymal, dreymal oder noch öfter dasselbe zu sagen, das geht nicht wohl an.

Ein eigenes Capitel war daher, wie schon oben §. 17 bemerkt wurde, diesen, nur den Preßverbrechen und Vergehen eigenen, aber auf alle Preßverbrechen und Vergehen anwendbaren Bestimmungen zu widmen.

Mit Placirung dieses Capitels kommt man zwar in Verlegenheit, da sowohl öffentliche, als Privatbrechen und Vergehen durch das Instrument der Presse zu Schulden gebracht werden können.

Am meisten schien es jedoch dem Systeme zu entsprechen, dieses Capitel auf das Capitel 17 von Angriffen auf die Ehre folgen zu lassen.

Von den dahin gehörenden Artikeln wird Cap. 18 die Rede seyn.

Nach Art. 108 resp. 133 — 135 muß endlich aus dem Gesetze, das Verfahren bey Preßvergehen betreffend, Art. 2 — hier ein Artikel des Inhaltes eingerückt werden, wie der Art. 136 besagt.

§. 52.

Rev. Entw. Art. 109.

Nach obigem §. 26 muß dieser Artikel hinwegfallen.

§. 53.

Art. 137. (Rev. Entw. Art. 111.)

Diesem Art. 111 war der Art. 22 des Entwurfes IV. über Preßvergehen zu substituiren.

Ein schicklicherer Platz für diesen Art. 22 war nicht zu ermitteln.

Gewiß läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Art. 111 der Willkühr der Richter gar zu großen Spielraum einräumt und in seiner Vollziehung eine Menge häßlicher Tendenzprocesse herbeyführen würde.

Vergl. Seuffert im Archiv ꝛc. B. IX. S. 22 folg.

Wird zwar bey allem demjenigen, was in die Kategorie der Ehrenbeleidigung gehört, insbesondere dann, wenn diese in öffentlicher Rede, Lehre oder Schrift verbreitet wird, die Strafbarkeit ganz vorzüglich durch die Absicht bestimmt, weßhalb denn gerade hier der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld Geschwornen zu überlassen ist, so ist es doch der Wille unserer aufgeklärten Staatsregierung nicht, in den wichtigsten Angelegenheiten die Freyheit des Geistes in seiner Entwickelung und Offenbarung zu unterdrücken oder zu hemmen.

Schmähungen und Spott gegen den König und das königliche Haus, gegen die Verfassung und die Gesetze,

gegen die Staatsregierung ꝛc. sind ohnehin mit den geeigneten Strafen bedroht.

Im Uebrigen spricht schon die höchste Verordnung vom 13. Juny 1803, die Preß- und Buchhandel-Freyheit betreffend, aus, 1) daß die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit keineswegs zu erschweren, sondern vielmehr zu befördern sey; 2) daß kein guter und aufgeklärter Mann abgehalten werden dürfe, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Ansicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern; 3) daß dagegen jedem Unterthan sein guter Name und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes gesichert; und 4) daß Schriften und sinnliche Darstellungen verboten, mit Strafe verfolgt ꝛc. werden müssen, durch welche die Rechte eines Dritten auf Ehre und guten Namen verletzt, verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publicum gebracht, die Landesgesetze oder Anordnungen im Staate auf freche, unehrerbietige Art getadelt oder verspottet, wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie gemacht, die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen, die Sittlichkeit offenbar untergraben, die Staatsangehörigen zur Wollust und zum Laster zu verführen gesucht, offenbar schädliche Vorurtheile gelehrt werden.

(Regierungsblatt v. J. 1803. S. 377, 378, 380.)

§. 54.

Art. 139 — 141. (Rev. Entw. Art. 113, 114, 115.)

a. Das österreichische Strafgesetzbuch kennt kein besonderes Verbrechen der Majestätsbeleidigung.

Die Verletzung der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes gehört nach §. 52 a. zum Hochverrathe. Lästerungen gegen die Person des Landesherrn werden §. 57 — 59 zu dem Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates gezählt und mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft. Der Code pénal bezeichnet Art. 86, 87 den Versuch oder das Complott gegen das Leben oder gegen die Person des Kaisers oder der Glieder der kaiserlichen Familie als Verbrechen der beleidigten Majestät, und bestraft es mit dem Tode (in so fern es gegen den Kaiser selbst gerichtet ist, wie den Vatermord) und mit Confiscation der Güter.

Der revidirte Entwurf unterscheidet, wie das Strafgesetzbuch Art. 309, 311 mit Recht zwischen realer und verbaler Verletzung der eminenten Ehre des Regenten, erstere mit dem Tode, letztere mit Arbeitshaus bestrafend.

b. Der Art. 114 des revid. Entw. mußte aus dem Entwurfe IV. über Preßvergehen Art. 4 ergänzt werden.

Die Nr. 1 des benannten Artikels 114 nimmt von dem Angriffe auf die Regierungshandlungen des Souveräns (Strafgesetzbuch Art. 311 Nr. I) Umgang, und das mit Recht.

Nach dem Wesen einer constitutionellen Monarchie ist die Person des Königs heilig und unverletzlich; dagegen sind die Minister verantwortlich.

Verfassung Tit. X §. 1 und 4.

Strafwürdig ist ohne Zweifel die Herabwürdigung der Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, Schmähung. Sie gehört in die Classe der groben Ehrenbeleidigungen. Aber Majestätsbeleidigung enthält sie nicht, weil sonst die von den obersten Verwaltungsbehörden ausgehenden und von den verantwortlichen Ministern zu vertretenden Handlungen unantastbar und verantwortungsfrey seyn müßten, wie der König selbst.

Darum dürfen, wie in Art. 114 resp. 140, so auch in Art. 115 resp. 141 die Regierungshandlungen des Königs nicht erwähnt werden.

Darin scheint es aber der revidirte Entwurf versehen zu haben, daß er nicht einen eigenen Artikel über die Schmähung der Regierungshandlungen aufgenommen hat.

Strafbarer ist solche Schmähung gewiß, als Beleidigung der Amtsehre Art. 128 resp. 155.

Sind zwar die Handlungen der Staatsregierung nicht eigentlich Handlungen des Königs, so sind sie doch in seinem Namen, unter seiner Autorität, selbst mit seiner Namensunterschrift ergangen. Auf höheren Staatsschutz haben sie Anspruch als Amtshandlungen der untergeordneten Stellen, Behörden oder Beamten.

In einem eigenen Artikel, Art. 154, war darüber das Geeignete zu bestimmen.

§. 55.

Art. 142 — 146. (Revid. Entw. Art. 116 — 120.)

a) Der Erinnerungen Mittermaiers über den neuesten Zustand ꝛc. S. 127 und Samhabers Beyträge ꝛc. S. 93 ungeachtet hat man den Art. 116 unverändert belassen. Art. 142.

Die Majestät der Königin muß so heilig seyn, als die Majestät des Königs selbst. Der Nimbus, welcher in dem monarchischen Staate das Haupt des Königs zu umgeben hat, muß nothwendig auch das Haupt der königlichen Gemahlin umgeben. Die publica majestas ist an Ihre, wie an Seine Person geknüpft.

Spaltung der Persönlichkeit des Monarchen in die öffentliche und Privatperson erscheint als unstatthaft.

Vergl. Motive zum revid. Entw. §. 31 S. 93.

b) Aus gleichem Grunde muß aber auch die Beleidigung der Gemahlin des Thronerben und der Gemahlin des Reichsverwesers gerade so gestraft werden, wie die Beleidigung des Thronerben oder Reichsverwesers selbst.

c) Gleichen Anspruch auf höheren Staatsschutz hat aber der Reichsverweser mit dem Thronerben. Liegt nämlich in diesem zwar der Keim der Majestät, so übt dagegen jener während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Ver-

fassung nicht besonders ausgenommen sind. Verfassung Tit. II. §. 17.

d) Ehrenbeleidigungen an andern Mitgliedern der königlichen Familie gehören unter die qualificirten Angriffe auf die Ehre. Cap. 17.

§. 56.

Art. 147 — 151. (Revid. Entw. Art. 121 — 125.)

a) Der Art. 121 resp. 147 war aus dem Art. 5 des Entwurfes IV. über Preßvergehen zu vervollständigen.

Man glaubte jedoch, zur Herstellung eines richtigeren Verhältnisses zwischen dem Angriffe auf ein Verfassungsgesetz und jenem auf ein anderes Gesetz, die Strafe des erstbenannten Vergehens auf Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre festsetzen zu müssen.

Steht zwar, wie Mittermaier im Archiv B. VI. S. 377 sich ausdrückt, Bayerns Verfassung so felsenfest und erhaben da, daß ihr der Spott eines muthwilligen Menschen gleichgültig seyn kann, so darf es doch gewiß in keinem wohlgeordneten Staate erlaubt seyn, durch boshafte Ausfälle die Verfassung und die Gesetze auf schimpfliche Weise herabzuwürdigen.

b) Bey den Artikeln 122 — 125 resp. 148 — 151 mußte überall auch von dem Landrathe die Rede seyn, in Art. 125 resp. 151 auch von Geschwornen, mit Beziehung auf den Art. 14 des Entwurfes IV. über Preßvergehen.

c) Auch war hinsichtlich der Beleidigung der Amtsehre die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzentwurfes über das Verfahren bey Preßvergehen dem Art. 125 resp. 151 beyzufügen.

Es könnte scheinen, daß man am Ende des Artikels 123 resp. 149 in einem zweyten Absatze beyzufügen habe — aus dem constitutionellen Edicte X. über die Ständeversammlung §. 42 und der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 §. 36 Absatz 3.:

»Die Bestechung der Wähler hat zugleich die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen zur Folge.«

Allein der Ausspruch der Ungültigkeit der Wahl gehört nicht eigentlich in das Strafgesetzbuch. Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen jeder Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe resp. beschränkt — der Verurtheilung in eine Vergehensstrafe — aber ist schon Art. 22 und 23 das Geeignete festgesetzt.

§. 57.

Art. 152 — 158. (Rev. Entw. Art. 126 — 131.)

a) Ehrfurcht gebührt nur dem Staatsoberhaupte und den allerhöchsten Behörden. Darum war in der Ueberschrift des Capitels IV. statt »Ehrfurcht« zu setzen: »Ehrerbietung.«

b) Die Zweckmäßigkeit und gehörige Abstufung der Strafen in Art. 126 resp. 152 leuchtet von selbst ein.

c) Nach dem Art. 127 resp. 153 muß, wie §. 54 gezeigt wurde, ein neuer Artikel kommen, mit Rücksicht auf den Art. 12 des Entwurfes IV. über die Vergehen der Presse.

d) Daß unter Staatsregierung in einem constitutionellen Staate die Staatsministerien zu verstehen seyen, kann keinem Zweifel unterliegen.

e) In dem nächstfolgenden Art. 128 resp. 155 wird sodann von Beleidigung anderer königlicher Stellen oder Behörden ꝛc. gehandelt.

f) Dieser Art. 128 war aus Art. 12 und 13 des benannten Entwurfes IV. zu berichtigen und zu vervollständigen.

g) Aus dem Art. 2 Nr. 3, 4 des oft benannten Verfahrensgesetzes war die Bestimmung einzuschalten, daß die Untersuchung nicht von Amtswegen statt finde.

h) Noch in einer andern Beziehung bedurfte der Art. 128 des revidirten Entwurfes einer Nachhülfe.

Die Beleidigung der Amtsehre kann nicht nur während der Amtsübung, nicht nur wegen eines Amtsverhältnisses zum Beleidiger, sondern überhaupt in Amtsverhätnissen oder in Beziehung auf Amtsverhältnisse statt haben.

Wenn Jemand z. B. über eine Staatsbehörde in öffentlicher Schrift äußern würde, sie sey das erbärmlichste Collegium von der Welt, — sie verkaufe die Gerechtigkeit ꝛc. — so würde eine solche, höchst injuriöse Aeußerung

unter den Art. 128 (und eben so unter den Art. 405 und 406 des Strafgesetzbuches) nicht wohl subsumirt werden können, und doch ist die dem Staatsamt gebührende Ehrerbietung sehr gröblich verletzt.

Hiernach war die geeignete Abänderung zu treffen. Art. 155.

§. 58.

Art. 159, 160. (Rev. Entw. Art. 132.)

a) Kein Staat kann bestehen, wenn der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Regenten und der von ihm aufgestellten Behörden und Beamten fortwährend Hindernisse entgegengestellt, ihre Befehle nicht vollzogen, ihre Anordnungen nicht in Erfüllung gesetzt werden. Der Widerstand muß besiegt, der Ungehorsame muß zur Pflichterfüllung durch — nicht zu gelinde Strafen angehalten werden.

Daher die vorgeschlagene Erhöhung der Strafe Art. 132 resp. 159.

b) Wenn der geheime Rath Dr. Mittermaier im neuen Archiv ꝛc. B. X. S. 287 die Bestimmung des Artikels für zu weit ausgedehnt erklärt, weil es Fälle geben könne, in denen jede Strafe des — ohne sein Verschulden sehr gereizten Ungehorsamen ausgeschlossen bleiben müsse, so ist dagegen zu erinnern, daß Ungehorsam gegen die Obrigkeit, wenn nicht die Bande des gesellschaftlichen Vereins sich auflösen sollen, allemal gestraft werden muß. Umstände können aber allerdings eintreten, welche die Strafbarkeit der That sehr vermindern.

Aber darum ist auch der gesetzlichen Strafe hier kein Minimum der Dauer gesetzt.

Vergl. v. Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 155.

Nach dem Art. 159 war der Art. 2 des Entwurfes des Gesetzes über Preßverbrechen und Vergehen einzuschalten. (Art. 160.)

§. 59.

Art. 164, 165. (Rev. Entw. Art. 136 und 137.)

a) Der sich der Obrigkeit Widersetzende ist nicht bloß einfach ungehorsam; er unterstützt seinen Ungehorsam durch physische oder psychologische Gewalt, um seinen Willen gegen den Willen der Obrigkeit durchzusetzen.

Ist nun zwar solche Handlungsweise, dem Wesen des Staatsvereins geradezu entgegen, sehr strafbar, so muß doch Alles sein Ziel und sein Maaß haben.

Allgemein anerkannt ist die Härte der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Daher die sehr häufigen Anträge auf Begnadigung, welche gewöhnlich in der Art gewährt wird, daß an die Stelle des erkannten Strafarbeitshauses von zwey Jahren Gefängniß von 6 Wochen, 3 Monaten, 6 Monaten ꝛc. tritt.

Das dritte Capitel B. 2 Tit. 2 des Strafgesetzbuches ist bekanntlich aus dem Gesetze wider die Staats-

verbrechen vom 27. July 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 1281 — 1304) entnommen.

Es ist höchst nothwendig, daß dieses Werk der Gesetzgebung aus der Zeit der Revolution und des Aufruhrs, — für die Zeiten des Friedens und der tiefsten Ruhe nicht mehr passend, — eine wohlthätige Abänderung erleide.

b) Auf die Veranlassung der Widersetzung kommt vorzüglich viel an.

Gegen einen Staatsbeamten selbst wird selten das Verbrechen der Widersetzung begangen.

Unter 50 in diese Rubrik gehörenden Fälle sind gewiß 49, in denen die Widersetzung nicht gegen obrigkeitliche Personen selbst, sondern gegen untergeordnete Diener gerichtet ist.

Nur mit Ueberlegung und Vorbedacht wider Staatsbeamte selbst, nur in der Aufregung des Gemüthes dagegen wider öffentliche Diener geschieht in der Regel die Widersetzung.

Die Gerichtsdiener und ihre Gehülfen und Knechte führen sehr häufig, insbesondere bey der Hülfsvollstreckung — die Widersetzungen der dem Hunger, Kummer und Elende preisgegebenen Unterthanen, welche um Erhaltung ihrer letzten Kuh, zur Fristung ihres Lebens, kämpfen, durch ihr rohes, anmaßendes, ungestümmes Benehmen selbst herbey.

Hier kämpft in der That der Thäter nur gegen das ihn feindlich anregende Individuum, ohne des Angriffes gegen die Obrigkeit sich bewußt zu seyn.

Es geht nicht an, jede gewaltsame Widersetzung unbedingt und ohne allen Unterschied mit Arbeitshaus von zwey bis zehn Jahren zu strafen. (Rev. Entw. Art. 136. I. 137. Abs. 1.)

c) Sodann ist auch gewiß ein wesentlicher Unterschied zwischen Gewalt, resp. thätlicher Mißhandlung, welche in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittelst nächtlichen Auspassens, oder durch Gebrauch von Waffen, und zwischen einer solchen, welche ohne diese beschwerenden Umstände nur auf augenblickliche Veranlassung oder in besonderer Aufregung des Gemüthes geschehen ist. Strafgesetzbuch Art. 316. Anmerkungen B. III. S. 55. Vergl. das österreich. Strafgesetzbuch §. 70, 71, welches die Widersetzung gegen die Obrigkeit, in so fern sie mittelst gefährlicher Drohung oder wirklicher Handanlegung geschieht, mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von 6 Monaten bis auf ein Jahr, — wenn aber der Widerstand mit Waffen geschieht, oder Beschädigung oder Verwundung zur Folge hat, — von einem bis auf fünf Jahre bestraft.

Code pénal Art. 228 und 230 unterscheidet zwischen obrigkeitlichen Personen und zwischen untergeordneten Officialen. Die thätliche Mißhandlung jener bestraft der Art. 228 mit Gefängniß von zwey bis fünf

Jahren, die thätliche Mißhandlung dieser mit Gefängniß von einem bis sechs Monate.

Criminelle Strafe (mindestens Reclusion) läßt der Art. 231, 232 nur eintreten, wenn durch die Gewaltthätigkeit Blutvergießen, Wunden oder Krankheit veranlaßt, oder wenn Schläge mit Vorbedacht oder Auflauern angebracht worden sind.

d) Drey Grade der Widersetzung gibt es:

aa) Gewalt mit einem der benannten erschwerenden Umstände,

bb) einfache Gewalt und

cc) bloße Drohungen.

Die erste muß, falls sie an einem Beamten, an einer obrigkeitlichen Person selbst verübt wird, mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren verpönt werden.

Die zweyte ist mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu zwey Jahren hinreichend bestraft.

Die dritte kann nicht höher, als mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ganz angemessen ist es, daß der Staatsdiener, welcher die in seinem Dienstverhältnisse liegende Pflicht des Gehorsams gegen die vorgesetzte Behörde bey Seite setzt, noch überdieß mit Degradation, und beym Rückfalle mit Dienstentlassung bestraft werde.

e) Nicht liquid ist endlich, ob der sich mittelst Drohung Widersetzende, falls er auf Befehl der Obrig-

keit sogleich in Gehorsam sich unterwirft, ganz straffrey bleiben soll. Art. 136. Abs. 2. Der Bestimmung des Art. 92, resp. 117 oben ist es aber gemäß, diese Frage mit dem revid. Entwurfe bejahend zu beantworten.

Vergl. Motive S. 103.

f) Art. 137, resp. 165. Ist nach dem Gesagten die Widersetzung gegen die Obrigkeit selbst mit schwererer Strafe zu belegen, als die Widersetzung gegen untergeordnete Diener der Obrigkeit, so fällt die odieuse Ermächtigung der Gerichte, unter die Art. 136 resp. 164 bestimmte Strafgattung herabzugehen, von selbst hinweg.

g) Zu genügen scheint es, daß in dem revid. Entwurfe nur »Obrigkeit, obrigkeitliche Diener« überhaupt gesagt wird.

Unmittelbare wie mittelbare Obrigkeit und obrigkeitliche Diener sind darunter begriffen, also auch Gemeindevorstände und Gemeindediener, vorausgesetzt, daß sie gesetzlich gewählt und verpflichtet sind.

Vergl. Verordnung vom 29. October 1815 im Regierungsbl. S. 881.

§. 60.

Art. 166 — 173. (Rev. Entw. Art. 138 — 145.)

a) Das Strafgesetzbuch Art. 319 spricht nur von dem der Obrigkeit selbst geleisteten Widerstande. Da aber Aufruhr unter das genus »Wider-

setzung« gehört, und seine nota specifica nur darin zu finden ist, daß bey ihm eine öffentlich vereinigte Menge ihren Privatwillen gegen den öffentlichen Willen mit vereinigter Gewalt geltend zu machen sucht, so müssen — in Beziehung auf den Begriff des Aufruhrs, — wie bey der Widersetzung, (Strafgesetzb. Art. 317) obrigkeitliche Diener, beordertes Militär, Gendarmen der Obrigkeit selbst gleichgestellt werden. Ihnen liegt die Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ob. Der Widerstand gegen sie ist also in der That wider die Obrigkeit selbst gerichtet.

Nicht für nothwendig erachtete man es hier, in den Strafbestimmungen zwischen Obrigkeit selbst und obrigkeitlichen Dienern zu unterscheiden, theils weil die besondere Strafbarkeit dieses Verbrechens in dem Merkmale der Vereinigung der Gewalt Mehrerer zur Lähmung der Vollziehungsgewalt des Staates begründet, theils weil in den gegebenen Strafbestimmungen ohnehin der richterlichen Beurtheilung der Individualität des vorkommenden Falles hinreichender Raum gewährt ist. Die Gränzlinie zwischen Widersetzung und Aufruhr durch Zahlenverhältniß zu bestimmen (Strafgesetzb. Art. 319), fand man nicht für angemessen, weil hier gar zu viel auf Ort, Zeit und Umstände ankommt, und daher eine zu enge Begränzung des richterlichen Ermessens am unrechten Orte seyn würde.

Vergl. Motive zum rev. Entw. S. 104.

b) Es ist nicht liquid, ob nicht im Falle des Art. 139 resp. 167 Strafloſigkeit auch für die Anſtifter und Anführer am rechten Orte wäre.

Ein ſehr erhebliches Motiv zur ſchleunigen Rückkehr zum Gehorſam würde dadurch allerdings gewährt.

Allein der Aufruhr, als Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, von einer öffentlich vereinigten Menge begangen, — iſt ein zu ſchweres, zu gefährliches Verbrechen, als daß nicht den Anführern ſchon für das Beginnen deſſelben, — auch bey wiederkehrendem Gehorſam, — Strafe zu drohen wäre.

Vergl. Strafgeſetzb. Art. 413, 414.

c) Bey Art. 140, resp. 160 ſind nur die Strafbeſtimmungen näher und zweckmäßiger beſchränkt worden, wonach auch die Ermächtigung der Gerichte hinwegfällt.

Vergl. auch Strafgeſetzb. Art. 320 und öſterr. Strafgeſetzb. §. 63—69.

d) Die Redaction des Art. 141 resp. 169 wird ſich mit Rückſicht auf Strafgeſetzb. Art. 321 von ſelbſt als zweckmäßig beurkunden.

e) In Art. 142 resp. 170 war es nur um nähere Beſtimmung deſſen, was der rev. Entwurf enthält, zu thun.

Vergl. Strafgeſetzb. Art. 321, 322.

f) Zu Art. 143 resp. 141 vergl. öſterreich. Strafgeſetzb. §. 67.

g) Die Definition von Waffen in Art. 144 resp. 172 ist aus dem Strafgesetzbuche Art. 222.

Näher bezeichnet diesen Ausdruck das französische Strafgesetzb. Art. 101, unter Waffen »alle schneidenden, stechenden oder zerquetschenden Maschinen, Werkzeuge oder Geräthe« verstehend.

Allein die Bestimmung des revid. Entwurfes scheint weniger zu Controversen und Zweifeln Anlaß geben zu können, als der Art. 101 des französ. Strafgesetzbuches.

h) Zu Art. 145 resp. 173. Der Aufruhr ist ein so schweres Verbrechen, daß die Aufforderung dazu, vorausgesetzt, daß sie keine Folge gehabt hat, nicht mit weniger, als dreymonatlichem Gefängnisse belegt werden darf. (Strafgesetzb. Art. 414.)

Vergl. das sehr strenge französ. Strafgesetzbuch Art. 102.

Vergl. auch den Entwurf IV. über Preßvergehen Art. 1.

§. 61.

Art. 174 — 176. (Rev. Entw. Art. 146 — 148.)

a) Es war hier darum zu thun, die Ermächtigung zu beseitigen, und sodann die verschiedenen Fälle gehörig zu sondern.

b) Es erscheint als angemessen, die Ehegatten, nächsten Verwandten ꝛc. milder zu behandeln, als Andere.

c) Der revid. Entw. geht von der sehr richtigen Voraussetzung aus, (vergl. Motive zu demselben S. 105), daß nicht die strafbare That, wegen welcher der Gefangene verhaftet war, — gewöhnlich für den Befreyenden eine unbekannte Größe, — sondern Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt das Hauptmoment der Strafbarkeit bildet.

Vergl. das französ. Strafgesetzbuch Art. 237 bis 248.

d) Mit Recht hat der revid. Entwurf von der Selbstbefreyung eines Gefangenen gänzlich Umgang genommen, obgleich viele neue Schriftsteller die Strafbarkeit solcher Selbstbefreyung vom legislativen Standpunkte aus darzuthun sich bemühen. Für den freygebornen Menschen kann es keine Verbindlichkeit geben, in der Gefangenschaft zu bleiben, wenn ihm die Thüren des Kerkers geöffnet sind, resp. wenn die Gelegenheit sich ihm darbietet, seine Freyheit, — ohne Begehung eines andern Verbrechens, — einerley, ob durch List oder durch Eröffnung des Gefängnisses, — wieder zu erlangen, wenn nur nicht Gewalt an Personen geübt wird.

Vergl. das Strafgesetzbuch Art. 330.

e) Zum Art. 147 resp. 175 ist gewiß die neue Redaction bestimmter, als jene des revid. Entwurfes.

Vergl. Strafgesetzb. Art. 422.

f) Zum Art. 148, resp. 176. Es scheint allen Grundsätzen der Gerechtigkeit geradezu entgegen zu seyn, den des Landes Verwiesenen blos wegen der Rückkehr in's Land mit Arbeitshaus bis zu vier und beym Rückfalle von vier bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wie viel ist schon seit 1813 über die unverhältnißmäßige Strenge des Strafgesetzbuches Art. 331 gesagt worden!

Wie viele Anträge auf Gnade mußten seit jener Zeit gestellt und gewährt werden!

Der revid. Entwurf hat jene Härte, anstatt sie zu mildern, noch vergrößert.

Blos von Ungehorsam gegen das Richterurtheil ist die Rede. Es läßt sich nicht rechtfertigen, diesen Ungehorsam bey nicht concurrirender anderer strafbarer Handlung als Verbrechen zu behandeln.

Wenn in den Motiven S. 108 gesagt wird, der Staat habe hinreichende Gründe, fremde Vaganten, welche durch ihren ganzen Lebenswandel Besorgnisse erregen, auf alle Art von sich entfernt zu halten, so ist dagegen zu erwägen, daß der Art. 148 selbst davon, daß der Zurückgekehrte nur dann mit der Strafe belegt werde, wenn er ein Landstreicher ist, nichts enthält, vielmehr jede Rückkehr ohne Erlaubniß — aus was immer für einem Grunde — als das Verbrechen erklärt, — dann daß dem bayerischen Staate wohl andere Mittel zu Gebote stehen, durch eine wachsame und ihre Pflichten streng erfüllende

Gendarmerie solche Leute von der Gränze zurückzuweisen, und daß es eine ungeheure Belästigung des Staatsärars ist, die jener Wachsamkeit ungeachtet sich einschleichenden fremden Bettler, Vaganten ꝛc. zu ernähren.

Das österreich. Strafgesetzbuch §. 83 und 84 setzt auf die Rückkehr eines Verwiesenen schweren Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und läßt beym Rückfalle Verschärfung der Kerkerstrafe eintreten.

Die Rückkehr eines durch die Polizeybehörde Verwiesenen soll das erstemal mit Arrest von einem bis zu drey Monaten, bey Wiederholung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monaten bestraft werden. (Th. II. §. 81, 82.)

Die in gegenwärtigem Entwurfe vorgeschlagene Redaction scheint alle Forderungen der Gerechtigkeit zu befriedigen.

§. 62.

Art. 177—185. (Rev. Entw. Art. 149—155.)

a) Die zum Art. 149 vorgeschlagene Redaction Art. 177 ist bestimmter, als jene des revidirten Entwurfes.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 333, 336, dann das österreich. Strafgesetzb. §. 72, 73.

b) Der Art. 149 resp. 177 könnte vielleicht mit dem Art. 152 resp. 180 vereiniget werden.

Vergl. Mittermaier über den neuesten Zustand ꝛc. S. 130.

Allein auf höherer Linie von Strafbarkeit steht ohne Zweifel die Zusammenrottung Mehrerer zum Zweck der Verübung von Gewaltthätigkeiten, als das Eindringen eines Einzigen in fremde Wohnung oder fremdes Eigenthum.

Dort wird die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Ruhe des Staates in weit gefährlicherem Grade gestört, als hier.

c) Da, wie dort, genügt übrigens zum Begriffe des Verbrechens das widerrechtliche Einfallen oder Eindringen. Anwendung von Gewalt begründet schwerere Strafe.

d) Mit dem Art. 152 ist der Art. 91 des zweyten Theiles des revid. Entw. zu verbinden.

Denn es ist evident, daß die in diesem Art. 91 bezeichnete Handlung nicht blos rechtsgefährdend, sondern wirklich rechtsverletzend ist.

e) Nach dem Art. 153 resp. 181 ist in einem neuen Artikel die Bestimmung des Entwurfes IV. über die Preßvergehen Art. 15 Absatz 2 einzuschalten, unter dem Rubro VI. Störung des Friedens der Staatseinwohner.

f) Der Art. 54 des revidirten Entw., resp. 183 des gegenwärtigen Entw. muß sodann die Nr. VII. erhalten.

g) Nach Art. 155 resp. 184 ist unter Nr. VIII. ein neuer Artikel über den Angriff auf die Person einzuschalten.

Von solchem widerrechtlichen Angriffe, so fern derselbe weder eine Körperverletzung, noch sonst eine Beschädigung, noch eine andere strafbare That, oder den Versuch zu einer solchen enthält, ist weder in dem Strafgesetzbuche, noch in dem revidirten Entwurfe gehandelt, und doch läßt sich an demselben die Eigenschaft einer Rechtsverletzung nicht verkennen.

Vergl. oben §. 36 d.

§. 63.

Art. 186 — 189. (Revid. Entw. Art. 156 — 160.)

In der ganzen langen Reihe der strafbaren Thaten ist keine, welche den Gesetzgeber hinsichtlich der zu bestimmenden Strafen so sehr in Verlegenheit setzt, als der Zweykampf.

Vergebliches Beginnen der Straflegislation ist es, eine Handlung als Verbrechen zu erklären, die von den Staatsbürgern, oder doch von den Standesgenossen des Thäters als ehrenwerthe Handlung erklärt wird; deren Unterlassung Schande und Verachtung zur Folge hat.

Schon Kant war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Zweykampf (und Kindesmord) nicht nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Verbrechen behandelt werden können; und Blakstone bemerkt sehr richtig, daß, so lange die öffentliche Meynung nicht den Beleidiger brandmarkt, sondern den Beleidigten, welcher die Schmach ungeahndet läßt und sich nicht selbst Genugthuung verschafft, auch die ernstesten Verbote und die Drohung der

strengsten Strafen nicht geeignet seyen, dieses große Uebel auszurotten.

Vergl. Mittermaier im Archiv B. III. S. 443 und Roßhirt eben dort S. 469.

Eben dieses Gewicht der öffentlichen Meynung, dieser Herrin der Welt, hindert ewig die Vollziehung der angedrohten strengen Strafen.

Die Authorität, welche Gesetze gibt, die nie in Erfüllung gesetzt werden, macht sich lächerlich.

Es wäre weit besser und zierlicher gewesen, wenn das bayerische Duellmandat von 1779 nie in das Leben getreten wäre. Zeichen seiner Lebenskraft hat es ohnehin nie gegeben.

Strenge Strafen gegen den Zweykampf lassen sich nur dann in Vollziehung bringen, wenn die nothwendige Vorbedingung, — kräftige Maaßregeln nämlich, in denen der Beleidigte sicheren Schutz wider die Beleidigung und ungesäumte vollständige Reparirung der verletzten Ehre findet, — in Erfüllung gesetzt ist.

Das — sonst sehr vollständige französische Gesetzbuch hat es für gerathen gefunden, diese delikate Materie ganz unerwähnt zu lassen.

Das neue französische Duellgesetz vom Jahre 1830 will bekanntlich nur vorzüglich die Thatsachen bestraft wissen, welche aus dem Duelle hervorgehen, und weiset die Geschwornen an, außer den im Strafgesetzbuche angegebenen allgemeinen Entschuldigungsgründen, auch Beleidigungen und schwere Beschimpfungen, von dem Herausge-

forderten dem Herausforderer zugefügt, als solche zu betrachten.

Das österreichische Strafgesetzbuch §. 141 — 143 bestraft den Zweykampf,

a) wenn er ohne Folgen blieb, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren;

b) wenn eine Verwundung geschah, mit schwerem Kerker von 5 — 10 Jahren;

c) wenn der Tod eines Theiles erfolgte, mit schwerem Kerker von 10 — 20 Jahren.

Gegen die Strafbestimmungen des revid. Entw. Art. 56 — 59 läßt sich — vorausgesetzt, daß die Vorbedingung, — Gewährung unfehlbaren, schleunigen Schutzes der Gerichte gegen muthwillige oder boshafte Angriffe auf die Ehre, — in Erfüllung gesetzt wird, und daß hienach strenge Strafen gegen den Zweykampf sich rechtfertigen lassen, — ihrer Wesenheit und Grundlage nach nichts einwenden.

Vergl. Motive S. 109 — 116.

Bemerkt wird nur Folgendes.

1) Kaum geht es an, den Zweykampf, in so fern er zwischen zwey Personen in Folge vorausgegangener Verabredung statt findet, nur aus dem Gesichtspunkte strafbarer Selbsthülfe aufzufassen.

Er ist mehr Störung des öffentlichen Rechtsfriedens.

Der revid. Entw. hat indessen selbst den Zweykampf zwar unmittelbar nach der Selbsthülfe, aber unter einer eigenen Nr. und mit einem selbstständigen Rubro im Ka-

pitel von Friedensstörungen und Eigenmacht behandelt, — wogegen sich nichts erinnern läßt.

2) Ob nicht der Zweck der Verminderung der Duelle sicherer und gedeihlicher für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft durch allgemein einzuführende, auf eine solide Basis zu gründende Ehrengerichte erreicht werden könnte, als durch strenge Strafbestimmungen, das ist eine Frage höherer Forschung. Ihre Lösung ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden.

Vergl. Roßhirt a. a. O. S. 74.

3) Eben so muß es dahin gestellt bleiben, ob es nicht wenigstens räthlich wäre, die Ehrenzweykämpfe unter Militären, und etwa auch unter Studirenden, zum Gegenstande eigner — militärischer und akademischer Strafsanctionen zu machen. So viel ist gewiß, daß bey ihnen manche Eigenthümlichkeiten eintreten, welche in der Legislation berücksichtiget zu werden verdienen.

4) Sehr problematisch ist es, ob die Secundanten und Zeugen unbedingt als Gehülfen behandelt werden können, vorausgesetzt, daß sie weder zum Zweykampfe gereizt, noch einer Aussöhnung sich entgegengestellt, noch einen schlimmern Erfolg des Zweykampfes veranlaßt haben.

Sie haben über Beobachtung der Kampfregeln zu wachen; sie verhüten durch ihre Mitwirkung größeres Uebel; durch sie wird oft Versöhnung bewirkt.

Oft nehmen sie nicht aus eigener Wahl an dem Zweykampfe Theil; sie werden durch das Loos oder durch Wahl als Secundanten bestimmt.

Die Verweigerung der Annahme würde sie dem Spotte, der Verachtung ihrer Standesgenossen preisgeben.

Mittermaier im Archiv B. VIII. S. 469.

Vollgraff eben dort B. X. 203.

Allein ist einmal der Zweykampf selbst als Verbrechen erklärt, so muß wohl jedes Beywirken zu demselben auch als strafbare Hülfeleistung behandelt werden.

Der mildere Gesichtspunkt, unter welchen der Zweykampf gestellt ist, kommt ohnehin auch der Hülfeleistung zu demselben zu gute.

5) Eine andere Frage ist, ob nicht der Herausforderer schärfer zu bestrafen sey, als der Geforderte.

Vergl. Mittermaier im neuen Archiv ꝛc. B. VIII. S. 464 und B. X. S. 288 und den Hannöverschen Entwurf eines Duellgesetzes — eben dort B. VIII. S. 449.

Allein bey der häufig eintretenden Schwierigkeit, zu bestimmen, wer der Herausforderer war, und da nicht selten dem Beleidigten durch die gar grobe Beleidigung von dem Gegner die Herausforderung gleichsam abgenöthiget wird, scheint es nicht angemessen, eine der Gattung oder Art nach höhere Strafe der Herausforderung anzudrohen.

6) Zweifelhafter ist es, ob nicht Todes- oder doch Kettenstrafe demjenigen zu drohen sey, welcher den Zweykampf absichtlich, um den Gegner zu morden, herbeygeführt, oder welcher den Gegner gegen alle Regeln des Duells gemordet hat.

Vergl. Mittermaier a. a. O. B. X. S. 289.

Auf keinen Fall dürfte eine solche Androhung im Wege der Ermächtigung der Gerichte geschehen, wie Mittermaier a. a. O. sie haben will; vielmehr wäre ein eigener 4ter Grad des Zweykampfes in Art. 156 resp. 186 festzusetzen, etwa in folgender Art:

»IV. Mit Todesstrafe wenn ꝛc.«

Unter der benannten Voraussetzung wäre aber ohnehin nicht eigentlich vom Duelle, sondern vom Morde in idealer Concurrenz mit dem Duelle die Rede.

Vergl. Prüfungen ꝛc. S. 162.

Auch steht es überall nicht fest, welches denn die Regeln des Duelles sind.

7) Wenn endlich Mittermaier meynt, in dem revid. Entw. Art. 156 sey dem Zufalle resp. dem Erfolge zu viel Gewalt eingeräumt, so ist dagegen zu erwägen, daß der Erfolg und dessen Größe allenthalben einen der Hauptfactoren der Strafbarkeit der Fälle bildet, und daß dem Zufalle die mächtige Herrschaft, welche er auf dem Gebiete des Strafrechtes übt, nie wird entzogen werden können.

Hängt es ja sehr häufig blos vom Zufalle ab, ob den wilden Raufer die Strafe des Todtschlages oder die Strafe der Körperverletzung trifft.

8) Der Art. 160 des revid. Entw. muß nach Obigem — §. 26 — hinwegbleiben.

§. 64.

Art. 190 — 195. (Rev. Entw. Art. 161. 162.)

a) Das Rubrum des Kapitels muß erweitert, und aus dem zweyten Theile müssen die von wirklichen Rechtsverletzungen handelnden Art. 72 — 75 in dieses 7te Kapitel nach Art. 162 resp. 191 herauf versetzt werden. Art. 192 — 195.

b) Da die Anmaßung nutzbarer Regalien auf sehr mannichfache Weise geschehen kann, so ist der Betrag der anzudrohenden Geldstrafe Art. 161 resp. 190 bis zu 1000 fl. zu bestimmen.

Besser wäre es vielleicht, wenn man mit dem Strafgesetzbuche Art. 432 eine solche Anmaßung um den vierfachen Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens bestrafte.

c) Es geht nicht an, Art. 162 des revid. Entw. den ganzen Raum der Arbeitshausstrafe von 2 — 10 Jahren dem richterlichen Ermessen offen zu lassen.

Jedenfalls ist 10jähriges Arbeitshaus für die Schuld einer solchen Anmaßung zu hart.

Selbst der Code pénal Art. 258 setzt auf die Uebertretung nur Gefängniß von 2 — 5 Jahren.

Das Strafgesetzbuch Art. 339 verpönt die betrügliche Ausübung eines nicht übertragenen Amtes mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause.

Der gegenwärtige Entwurf ist zwischen Schuld und Strafe das Gleichgewicht herzustellen bemüht.

§. 65.

Art. 196 — 205. (Revid. Entw. 165 — 172.)

Hinsichtlich der Münzverbrechen wird auf die Motive zum revid. Entw. S. 119 — 130 sich bezogen.

a) Der Gegenstand des eigentlichen Münzverbrechens ist nur Geld, das heißt, geprägtes Metall, welches die Bestimmung hat, den Werth der im gesellschaftlichen Verkehre befindlichen Sachen zu repräsentiren, und als allgemeines Tauschmittel zu cursiren.

b) Fälschung von Schaumünzen, Fälschung von außer Curs gesetzten Münzen bildet nicht das eigentliche Verbrechen der Münzfälschung. Bedeutend geringer ist darum die Strafe der zuletzt benannten Uebertretung.

c) Die Fälschung kann geschehen durch Verfertigung unächter, oder durch Veränderung ursprünglich ächter Münzen.

Daß das Erstere strafbarer ist, als das Letztere, leuchtet von selbst ein.

d) Das Ausgeben der gefälschten oder verfälschten Münzen gehört nicht zum Wesen des Münzverbrechens. Aber schwerer ist offenbar die Schuld, wenn der Falschmünzer die Münze in Umlauf gesetzt hat, als wenn dieses nicht geschehen ist. Art. 163 resp. 196.

In demselben Maaße stellen sich auch die Bestimmungen der Art. 165 — 172, im gegenwärtigen Entwurfe 198 — 205, als zweckmäßig dar.

e) Die im gegenwärtigen Entwurfe mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Art. 341 — 346 in Antrag gebrachten Abänderungen bezwecken vorzüglich Beschränkung des richterlichen Ermessens und größere Bestimmtheit und Festigkeit der Vorschriften.

f) Das österreichische Gesetzbuch §. 103. 104 droht — etwas zu generell — dem Verbrechen der Münzfälschung schweren Kerker von 5 — 10, bey besonderer Gefährlichkeit aber oder bey entstandenem großen Schaden, von 10 — 20 Jahren.

Auf die Fälschung der als Creditpapiere geltenden Bankzettel steht nach §. 94 Todesstrafe.

g) Der Code pénal bestraft Art. 132 das Nachahmen und Verfälschen von Gold- oder Silbermünzen, die in Frankreich gesetzlich gangbar sind, mit dem Tode; das Nachmachen oder Verfälschen von Scheidemünzen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit.

§. 66.

Art. 205 — 215. (Rev. Entw. Art. 173 — 180.)

Die Materie von der Urkundenfälschung, dieser gefährlichsten Art des Betruges, ist in dem revid. Entw. nach sehr richtigen Grundsätzen behandelt.

Vergl. Motive S. 130 — 148.

a) Daß zwischen Fälschung der Urkunden — ohne Gebrauch der letzteren, und zwischen der Fälschung und dem Gebrauche der Urkunde ein mächtiger Unterschied obwalte, läßt sich nicht bezweifeln, da erst durch den Gebrauch der verbrecherische Wille sich recht klar kund gibt, während derjenige, welcher die falsche Urkunde in seinem

Pulte ruhen läßt, noch nicht auf der höchsten Stufe verbrecherischer Thätigkeit steht.

b) Eben so wenig kann es einer Contestation unterliegen, daß die Fälschung öffentlicher Urkunden in höherem Grade strafbar ist, als die Fälschung von Privaturkunden.

Diese ist mehr auf Beschädigung von Privateigenthums- oder Personenrechten, jene dagegen auf Vernichtung oder Schwächung des allgemeinen Zutrauens in die unbedingte Wahrheit und Rechtlichkeit der Staatshandlungen gerichtet.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch III. S. 101.

c) Bey der Fälschung öffentlicher Urkunden stehen auf der niedrigsten Stufe der Strafbarkeit die Verfälschungen von Pässen, Certificaten, Zeugnissen, Wander- oder Dienstbothenbüchern, Militärabschieden, welche letztere ausdrücklich und speziell im Art. 175 resp. 208 genannt zu werden verdienen.

Schon das Gesetz vom 11. September 1825 hat die Strenge des Art. 425 des Strafgesetzbuches in dieser Beziehung mitigirt.

d) Gegen die Bestimmung des Art. 175 resp. 208 läßt sich in der Sache selbst nichts einwenden, vorbehaltlich jedoch der angebrachten Modification, wodurch größere Bestimmtheit bewirkt und die Ermächtigung der Gerichte beseitiget wird.

e) Hinsichtlich der Privaturkunden muß wesentlich unterschieden werden zwischen Urkunden, welche die Er-

werbung, Abtretung oder Auflösung von Rechten und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, und zwischen bloßen Certificaten, Zeugnissen, Briefen.

Art. 177 resp. 210. Rescript vom 26. November 1816, in der lithogr. Sammlung Nro. 156.

f) Die Fälschung öffentlicher Creditpapiere stünde vielleicht zierlicher in dem Kapitel der Münzverbrechen.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 347.

Aber am Systeme des revid. Entw. etwas zu ändern, wurde nicht für angemessen erachtet.

g) Das Streben war auch hier nur dahin gerichtet, die Ermächtigung der Gerichte — als unnöthig und schädlich — hinwegzuräumen, und — mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Art. 266, 267, 337, — dann auf das österreichische Strafgesetzbuch §. 92. 180 a. — und auf den Code pénal Art. 145, 149, 150, 162, — den Strafandrohungen größere Bestimmtheit zu geben. Dahin zielt auch Art. 174 Absatz 2 der Beysatz über die Norm für Ausmessung der Strafe. Art. 207 im gegenw. Entw.

§. 67.

Art. 214 — 217. (Revid. Entw. 181 — 184.)

Unter Beziehung auf die Motive zum rev. Entw. S. 148 bis 151. §. 54 wird hier blos bemerkt, daß man dem allzuvagen Richterermessen gehörige Schranken zu setzen und die für den Fall minderer Gefährlichkeit der That ertheilte Ermächtigung der Gerichte zu beseitigen bemüht war.

§. 68.

Art. 218 — 223. (Rev. Entw. Art. 185 — 189.)

a) Der Meineid ist eines der allerschwersten, allergefährlichsten Verbrechen, alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft aufzulösen drohend.

Mit schwerer Strafe muß der Verbrecher bedroht werden, welcher das religiöse Band des Vertrauens aufhebt, von dem der Staat die wichtigsten Entscheidungen über Leben, Ehre, Freyheit, Vermögen der Staatseinwohner abhängig macht, welcher das, was dem Menschen das Heiligste seyn soll, zur widerrechtlichen Beschädigung seines Mitmenschen mißbraucht.

Vergl. Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band II. S. 282. — Motive zum revid. Entw. S. 151 — 158. Mittermaier im Archiv ꝛc. B. II. S. 99 folg.

Das österreichische Strafgesetzbuch §. 183, den Meineid zum ausgezeichneten Betrug rechnend, bey dem falschen Zeugnisse nicht auf den Schaden sehend, das gerichtliche Anerbieten zum falschen Eide der wirklichen Leistung gleich stellend, bestimmt, der Meineidige soll, nebst der auf das Betrugsverbrechen gesetzten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt und, wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit 20jährigem, nach Umständen auch mit lebenslänglichem schweren Kerker bestraft werden.

Der Code pénal bestraft Art. 361. 364 den Meineid in Strafsachen mit Zwangsarbeit auf unbestimmte Zeit (von 5 — 20 Jahren), den Meineid in Civilsachen Art.

364 ebenso; die Leistung eines falschen angetragenen oder zurückgeschobenen Eides aber Art. 366 nur mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte.

Von dem Eidesbruche handelt der Code gar nicht.

Das preußische Strafrecht Th. II. Tit. 20. §. 1404 folg. betrachtet den Meineid als Betrug, verbunden mit der Verletzung anderer Pflichten, — nimmt §. 1406 auf den entstandenen Schaden Rücksicht, kennt auch culposen Meineid, und ist besonders strenge hinsichtlich des falschen Zeugeneides in Criminalsachen.

b) Daß die spätere Zurücknahme der geleisteten falschen Aussage, in so fern nämlich diese Zurücknahme nicht in demselben Protokolle geschieht, die Strafbarkeit des einmal vollendeten Verbrechens zu bewirken nicht vermöge, ist bereits oben zu Art. 117 bemerkt worden. —

c) Gelinder, als der Meineid, ist Eidesbruch, — Verletzung des Versprechungseides, — zu strafen.

Er enthält nicht einen Betrug, sondern eine Treulosigkeit, und nicht veranlaßt er, wie der betrügerische Mißbrauch des Versicherungseides, unrichtige Entscheidungen der Gerichte in Civil- und Strafrechtssachen.

Den Eidesbruch ganz aus der Reihe der strafbaren Thaten zu streichen, wie Mittermaier im Archiv B. II. S. 105, 106, 119 will, das geht nicht an. Die Verletzung der rechtswirksamer Weise durch den Eid bekräftigten Zusage kann nicht straflos bleiben, wenn überhaupt der Versprechungseid eine Bedeutung haben soll.

d) Es ist nicht liquid, ob Art. 186 resp. 219 die beharrliche Verweigerung der Zeugschaftleistung oder des Zeugeneides unter der Voraussetzung des Art. 186 resp. 219 dem Meineide gleich bestraft werden soll.

Ist es zwar im Erfolge dasselbe, ob ein falscher Eid geleistet, oder ob ein Zeugniß oder der Eid verweigert wird, um den Andern in das Verderben zu bringen, so wird doch in letzterem Falle der Eid selbst nicht in seinem Ansehen untergraben; öffentliche Treue und Glauben wird nicht in dem hohen Grade erschüttert, wie durch die Leistung falschen Eides.

In Erwägung dieser Rücksichten hat man es für angemessen erachtet, in minder schweren Fällen eine größere Milde, jedoch nur innerhalb der Grenzen derselben Strafart, eintreten zu lassen.

Vergl. Mittermaier im neuen Archiv ꝛc. und dagegen v. Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 163 ꝛc.

e) Durch die Art. 186 resp. 219 beygefügten Worte:

»in seiner Absicht gelegen«

wird Mittermaiers Einwurf a. a. O., daß es nach der Redaction nicht auf die Absicht, sondern nur auf das Factum anzukommen scheine, beseitiget.

f) Nach dem Art. 189 resp. 222 muß in einem eigenen Artikel das gesagt werden, was der Art. 90 Th. II. enthält.

Es kann nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher eine falsche Aussage vor der Obrigkeit macht, einer Rechtsverletzung für schuldig erklärt werden müsse.

g) Die Frage, ob man nicht den wegen Meineides Verurtheilten nach überstandener Freyheitsstrafe, — oder nach dem Verlaufe einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn er unverwerfliche Beweise der Besserung von sich gegeben hat, wieder zum Zeugnisse und zum Eide zulassen soll, (vergl. Samhabers Beyträge ꝛc. S. 103 ꝛc.) ist Art. 188, im gegenwärtigen Entwurfe 221, mit Recht verneinend beantwortet, da derjenige, welcher die heiligste Garantie der Wahrheit vorsätzlich verletzt, der, wie der Münzverbrecher, zur Untergrabung des öffentlichen Glaubens, zur Vernichtung des Credits, gleichsam falsche Münzen in Curs gesetzt hat, (vergl. Mittermaier im Archiv ꝛc. B. II. S. 99) durchaus keines Vertrauens mehr würdig ist.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch B. II. S. 275.

h) Die Annahme eines culposen oder unbedachtsamen Eides — Preuß. Criminalrecht a. a. O. und Hannöverscher Entw. Art. 216 — scheint eine Anomalie zu enthalten, und dem Wesen des Meineides als Falsums geradezu zu widersprechen.

§. 69.

Art. 224 — 227. (Revid. Entw. Art. 190 — 193.)

a) Die Ueberschrift des Kapitels war dem Inhalte der hier vorkommenden Bestimmungen mehr anzupassen.

b) Richtiger und bestimmter ist der Art. 190 des rev. Entw. dadurch geworden, daß man dem Ausdrucke »aller« das Wörtchen »der« — und dem »und« — das »oder« substituirt hat.

Vergl. Mittermaier im Archive B. X. S. 290 und v. Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 168.

Mit Rücksicht auf das österreichische Strafgesetzbuch §. 107 — 109, hat man die Strafe gegen grobe Herabwürdigung der Religion und der Sittenlehre zu erhöhen für angemessen erachtet.

Die Erhöhung bis zu einjähriger Dauer nach dem Entwurfe IV. über Preßvergehen Art. 16 wurde jedoch als unverhältnißmäßig hart befunden.

c) Auf gleicher Linie von Strafbarkeit mit Art. 190 resp. 224 scheint Art. 191 resp. 225 zu stehen. Vergl. denselben Entwurf Art. 16.

Bestimmter und bezeichnender ist die Redaction des benannten Artikels 16 als der Art. 191 im revidirten Entwurfe. Darum hat man sie dem Art. 191 substituirt. Art. 225.

d) Im Art. 192 resp. 226 scheint zwar die Tendenz bestraft werden zu sollen. Allein es ist genügend angedeutet, daß die Tendenz in äußerer Handlung sich kund gegeben haben müsse.

e) Der Art. 193 resp. 227 setzt die Strafe für grobe Verletzung der Sittlichkeit in maximo etwas höher, als der Entwurf IV. über Preßvergehen Art. 17.

Vergl. hierüber Motive zum revidirten Entwurfe §. 56 S. 159.

Im Uebrigen gehört dieser Artikel 193 resp. 227 nicht dem zwölften, sondern dem dreyzehnten Kapitel an.

§. 70.

Art. 228 — 235. (Rev. Entw. Art. 194 — 201.)

Vergl. Motive ꝛc. S. 161 — 165.

a) Das Verbrechen der Nothzucht, — die sittliche Existenz eines unbescholtenen Weibes vernichtend, dessen ganzes Daseyn nur auf Sittlichkeit beruht, — gehört unter die verabscheuungswürdigsten Verbrechen. Sehr zweifelhaft ist, ob nicht in dem Falle Nr. I, in welchem in Folge der Nothzucht auch das physische Leben des Weibes vernichtet wird, Todesstrafe eintreten müsse. Bey dem Mangel mörderischer Absicht, und da doch der Tod der Weibsperson in Folge der erlittenen Nothzucht etwas Ungewöhnliches, in der Berechnung des Schuldigen auf keine Weise Liegendes ist, hat man es bey der Kettenstrafe belassen.

Das österreichische Strafgesetzbuch §. 111 droht schweren Kerker zwischen 5 und 10 Jahren; hat aber die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, zwischen 10 und 20 Jahren.

Der Code pénal droht Art. 331 nur die Strafe der Reclusion von 5 bis zu 10 Jahren.

b) Die Frage, ob auch von einem Weibe an einem Mann eigentliche Nothzucht verübt werden könne, wird von dem Entwurfe, wie von dem Strafgesetzbuche Art. 186, bejahend beantwortet. Sieht man auf den Grund der schweren Strafbarkeit der Nothzucht, so scheint die negative Beantwortung an sich richtiger zu seyn.

Der gesetzliche Schutz der Keuschheit, welchen der Staat dem schwachen weiblichen Geschlechte angedeihen lassen muß, kann von dem männlichen nicht, wenigstens nicht in dem Grade, wie von dem weiblichen, in Anspruch genommen werden.

Die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre gibt den wahren Gesichtspunkt bey der Nothzucht; das entehrte Weib leidet Folgen, die bey dem mißbrauchten Manne nicht eintreten.

Vergl. Archiv B. II. S. 61 Note 9.

Darum kann das eigentliche Verbrechen der Nothzucht sowohl nach dem französischen Strafgesetzbuche Art. 331, als nach österreichischem Strafgesetzbuche §. 110 nur an Frauenspersonen begangen werden.

c) Eine unter den Criminalisten viel besprochene Frage ist, ob an einer, in einem öffentlichen Bordelle lebenden Weibsperson Nothzucht verübt werden könne.

Gewöhnlich beantwortet man diese Frage mit nein, weil die mit ihrem Körper Gewerb Treibende sich es gefallen lassen muß, als Waare behandelt zu werden, wie es denn nicht als Straßenraub bezeichnet werden kann, wenn demjenigen, welcher seine Waare öffentlich feil hält, etwas mit Gewalt um eben den Preis, um welchen es Andere erhalten, abgenommen wird.

Da es indessen in Bayern öffentliche, das heißt, von der Staatsgewalt ausdrücklich bewilligte Bordelle nicht gibt, und auch sonst wohl der Fall eines gegen eine, der ganzen Welt auf Verlangen um Geld sich preisgebende

Weibsperson anzuwendenden Zwanges, kaum eintreten kann, so hat der revidirte Entwurf diese Frage als unpractisch wohlweislich mit Stillschweigen umgangen.

d) Im Uebrigen war das Ermessen der Gerichte näher zu beschränken.

e) Art. 195. Mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre tritt in der Regel des Menschen Mündigkeit ein.

Das Strafgesetzbuch Art. 191 bestimmt sogar schon das zwölfte Jahr als Grenze; das französische dagegen mit dem revidirten Entwurfe das fünfzehnte, Art. 332.

Mit dem österreichischen Strafgesetzbuche §. 112 die goldene Mittelstraße wählend, hat man das vierzehnte Jahr als terminus a quo festsetzen zu sollen geglaubt.

f) Hienach muß es Art. 196 resp. 230 heißen: »das vierzehnte Jahr zurückgelegt.«

g) ad Art. 199 resp. 333. Nicht liquid ist es, ob die Nothzucht und Verführung zur Unzucht unter diejenigen Verbrechen gerechnet werden sollen, gegen welche Untersuchung und Strafe nur auf Verlangen der Damnificatin oder ihrer Angehörigen zu verhängen ist.

Nothzucht und Verführung zur Unzucht ist ein so gemeingefährliches und zugleich verabscheuungswürdiges Verbrechen, daß es vielleicht besser seyn dürfte, den Art. 199 ganz zu streichen.

Mehr, als das gekränkte Individuum muß der Gesetzgeber die Staatsgesellschaft, die Gesammtheit der Staatsbürger, die öffentliche Ordnung in das Auge fas-

sen, und nicht soll es dem reichen Wüstlinge leicht seyn, den guten Sitten Hohn zu sprechen, und etwa durch Drohung oder durch Geld, — der Familie der Gemißbrauchten gespendet, — den Arm der strafenden Gerechtigkeit zu lähmen.

Da indessen der schwerste Fall dieses Verbrechens in Art. 199 resp. 333 ohnehin ausgenommen ist, wie auch der Fall, wo öffentliches Aergerniß und Aufsehen erregt worden, so hat man es in der Wesenheit bey der Bestimmung dieses Artikels um so mehr belassen zu müssen geglaubt, als oft auf das künftige Glück der Beleidigten und überhaupt auf das Familienverhältniß in der nachtheiligsten traurigsten Weise eingewirkt werden würde, wenn man denjenigen, welcher eines schändlichen Angriffes auf die Persönlichkeit eines Familienmitgliedes sich schuldig gemacht hat, vor die Gerichte ziehen und das ruchbar machen wollte, an dessen Verborgenhaltung die Familie das größte Interesse hat.

Vergl. Motive zum revidirten Entwurfe §. 27 S. 74 — 79. 186., — Mittermaier im Archiv ꝛc. B. X. S. 273. — von Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 96., — Gönner im Archiv ꝛc. B. VII. S. 459 ꝛc.

Doch hat man aus den angeführten Rücksichten den Fällen, in denen Untersuchung von Amtswegen einzutreten hat, auch noch den Fall Nr. II. des Artikels 194 resp. 228, als das Rechts- und Sittengesetz gar zu auffallend verletzend, beyzufügen für angemessen befunden.

h) ad Art. 200, im gegenwärtigen Entwurfe 334 Blutschande zwischen Blutsverwandten in linea recta ist

ein so abscheuliches Verbrechen, — es liegt in ihr ein so häßlicher Mißbrauch der durch Natur und bürgerliche Ordnung geheiligten Uebermacht der Ascendenten über die Descendenten, eine so grobe Verletzung der heiligsten Pflichten und Gefühle, daß man zweyjährige Dauer der Strafe in jedem Falle für zu geringe erachtete. Vier Jahre wurden als Minimum substituirt.

Es ist die Frage, ob die Legislation dieses verabscheuenswürdige Verbrechen nach dem: ne nominetur in vobis! nicht ganz mit Stillschweigen umgehen soll.

Indessen sind der Fälle unter diesem Rubro schon einige vorgekommen.

Auffallend ist es, daß das österreichische Strafgesetzbuch §. 113, 114 den Incest zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie nur mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft.

i) Collateralverwandte sind gewiß mit den Verwandten in linea recta nicht auf gleicher Linie der Strafbarkeit.

Für sie reicht Strafe von 2 bis zu 4 Jahren hin.

k) Aber auf uneheliche Geschwister darf die volle Strenge der Strafbestimmung nicht ausgedehnt werden. Der große Abscheu, der gegen die Vermischung naher Blutsverwandten sich sträubt, — die Besorgniß vor physischer Ausartung der Staatsgenossen, — die nothwendige Rücksicht auf Erhaltung der Reinheit der Sitten unter Personen, welche Eine Familie miteinander bilden, in Einem Hause mit einander aufwachsen, — tritt bey

unehelichen Geschwistern in der Regel nicht in dem Maaße, wie bey ehelichen, ein.

Vergl. das Strafgesetzbuch Art. 207 und Anmerkungen B. II. S. 92.

Das österreichische Strafgesetzbuch Th. II. §. 246 bestraft die Unzucht zwischen Geschwistern nur als schwere Polizeyübertretung mit ein- bis dreymonatlichem Arreste.

l) zu Art. 201 resp. 335. Das österreichische Strafgesetzbuch §. 114 bestimmt gegen die Unzucht wider die Natur, wie gegen Blutschande, nur die Strafe des Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Zu strenge darf allerdings die Strafe nicht seyn, da gewöhnlich nur Rohheit, schlechte Erziehung und Unverstand diesem Vergehen das Daseyn gibt.

Indessen scheint dennoch die Strafe des Gefängnisses von sechs Monaten bis zu zwey Jahren nicht zu hart zu seyn.

§. 71.

Art. 236, 237. (Rev. Entw. Art. 202, 203.)

a) Ad I. Art. 202, resp. 236 dürften vier Jahre als Maximum genügen.

Vergl. Strafgesetzb. Art. 297.

Dagegen enthält der Fall II., außer der Verletzung der Ehegesetze des Staats und außer dem Treubruche an dem früheren Gatten, auch noch einen Betrug an dem zweyten Gatten.

Für den geringsten Grad der denkbaren Verschuldung sind indessen vier Jahre genügend.

Fortdauernd ist übrigens die Ehe auch dann, wenn die Gatten, zeitlich oder auf unbestimmte Zeit, oder auch für immer, aber nur vom Tische und Bette getreunt sind.

Als fortdauernd, zur Begründung des Thatbestandes des Verbrechens der Doppelehe, kann aber, auch in Beziehung auf den katholischen Gatten, diejenige Ehe nicht erachtet werden, welche dem Bande nach durch rechtsförmlichen Spruch der zuständigen Behörde aufgelöst worden ist, obgleich die neue Ehe des katholischen Ehetheiles nach den Grundsätzen seiner Religion nicht bestehen kann.

Vergl. Anmerkungen ꝛc. B. II. S. 32. 1)

Ad III. Eben so wie ad II. Vier statt fünf Jahre als Minimum genügt.

Ad IV. Die Schuld der ledigen Person ist gewiß mit Freyheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahren hinreichend gebüßt, da man von ihr selbst nicht sagen kann, sie lebe in einer zweyfachen Ehe, und der ihr zur Last liegende Betrug an dem noch lebenden anderen Gatten und die Uebertretung der Ehegesetze des Staates im geringern Grade strafbar ist, als die Handlung des andern Theils.

Das Strafgesetzbuch Art. 374 bestraft die ledige Person nur mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse.

Der Code pénal droht der Eingehung der Doppelehe Art. 340 Zwangsarbeit von fünf bis zu zwanzig Jahren. Dieselbe Strafe trifft den Beamten, der bey

einer solchen zweyten Heirath sein Amt verrichtet, wissend das Daseyn der vorhergehenden Ehe.

Das österreich. Strafgesetzb. setzt §. 187 auf die zweyfache Ehe Kerker von einem bis fünf Jahren.

b) Der Fall des schuldhaften Irrthumes darf nicht ganz umgangen werden.

Der in dieser Beziehung gemachte Vorschlag wird als angemessen erscheinen.

c) Der Art. 203 des revid. Entw. ist offenbar zu strenge, während der von Gönnersche Entwurf vom Jahre 1822, äußerst milde, in Art. 238 und folg. nur für den Wiederholungsfall höchstens einjähriges Gefängniß, außerdem aber nur Gefängniß von einem bis drey Monaten für das Weib, von einer Woche bis zu einem Monat für den Mann festsetzt.

Was nicht zur Vollziehung kommt, das soll auch das Gesetz nicht androhen, obgleich übrigens der Ehebruch allerdings in Beziehung auf Sittlichkeit und Familienwohl große Nachtheile hat.

Selbst der Code pénal bestraft den Ehebruch der Frau, — auf Anzeige des Mannes, — Art. 336, 337 — nur mit Gefängniß von drey Monaten bis zu zwey Jahren, dem Mann es überlassend, die Wirkung der Verurtheilung dadurch zu hemmen, daß er die Frau wieder zu sich nimmt.

Am Ehemann wird der Ehebruch gar nicht gestraft, wohl aber das Halten einer Beyschläferin im ehelichen Wohnhause. Art. 339.

Der mitschuldige Theil der ehebrecherischen Frau, wird Art. 338 wie sie bestraft, und überdieß an Geld von 100 bis 2000 Francs.

Mit Rücksicht auf Strafgesetzb. Art. 401 und auf das österreich. Strafgesetzbuch, welches Th. II. §. 247 den Ehebruch nur als schwere Polizeyübertretung behandelt, wurden für die Frau sechs Monate, für den Mann drey Monate — in maximo — ohne Minimum vorgeschlagen.

Besser wäre es vielleicht sogar, das Minimum mit dem Strafgesetzb. a. a. O. auf drey, resp. einen Monat zu setzen.

Ohnehin kommt übrigens dieses Vergehen zwar sehr häufig, der Fall seiner Bestrafung aber sehr selten vor.

d) Eine besondere Bestimmung dürfte dagegen allerdings das Halten einer Beyschläferin im ehelichen Wohnhause verdienen.

Vergl. Archiv ꝛc. Bd. VI. S. 666.

Indessen ist es vorzugsweise Sache der Polizey, in dieser Beziehung Aergerniß und Unfug zu verhüten, zu beseitigen ꝛc.

Vergl. Th. II. Art. 199.

§. 72.

Art. 238 — 243. (Rev. Entw. Art. 204 — 209.)

a) Die Vortrefflichkeit des aus dem Strafgesetzbuche Art. 143 entnommenen Artikels 204 des rev. Entw. ist allgemein anerkannt.

Wenn Mittermaier über den neuesten Zustand ꝛc. S. 144 die Weglassung des Art. 144 des Strafgesetzbuches mißbilligt, so ist dagegen in den Motiven zum rev. Entw. §. 63 S. 173 gezeigt worden, daß dieser Art. 144 eben so, wie 145 ganz unschädlich wegbleiben kann.

b) Auch in Beziehung auf die Vergiftung Art. 206, im gegenwärt. Entw. 240, glaubt man sich im Allgemeinen auf die erschöpfenden Motive §. 64 — 67 S. 174 — 187 beziehen zu dürfen.

Wesentlich ist indessen gewiß ad I. der Unterschied zwischen dem Falle des erfolgten Todes und dem Falle der gewiß oder auch nur wahrscheinlich erfolgenden unheilbaren Krankheit.

Gerecht ist große Strenge gegen die Giftmischung. Aber das nothwendige Verhältniß der Strafe zur Schuld und die gerechten Grundsätze über Zurechnung der Folge dürfen nicht verletzt werden.

Kettenstrafe für den zweyten angeführten Fall ist gewiß nicht zu gelinde Strafe. Nicht ganz consequent scheint es zu seyn, daß der rev. Entw. unter derselben Voraussetzung erfolgender Geisteszerrüttung ꝛc. in Nr. I. Todesstrafe, in Nr. II. nur Zuchthaus androht, während in dem schweren Falle des erfolgten Todes in Nr. I. und II. gleichmäßig Todesstrafe gedroht wird.

c) Auf den ersten Blick scheint es auffallend, daß die Todesstrafe auch bey mangelnder Absicht, zu tödten, N. II. — eintreten soll.

Allein das Beybringen von Gift in rechtswidriger Absicht ist, mag diese Absicht auf Zerstörung des menschlichen Lebens, oder auf Zerstörung der menschlichen Gesundheit gerichtet seyn, ein so verabscheuenswürdiges Verbrechen, daß man es in dem Falle des erfolgten Todes des Vergifteten bey dem revidirten Entwurfe belassen mußte, um so mehr, als der Vergifter es nie in seiner Macht hat, die Folgen des in bedeutender Quantität (vergl. den Anfang dieses Art. 206 resp. 240) beygebrachten Giftes genau zu bemessen.

Darum verordnet auch das Strafgesetzbuch Art. 149, in dem vorausgesetzten Falle dürfe die Entschuldigung, die Absicht sey nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen, nicht beachtet werden.

Vergl. Motive ꝛc. S. 185.

d) Wird bey vorhandener Absicht, zu tödten, Kettenstrafe für den Fall als angemessen erachtet, wo der Vergifter in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt worden ist, so scheint es, daß diese schwere Strafe der Vergiftung mit derselben Folge auch dann angedroht werden müsse, wenn das Verbrechen nicht durch die Absicht, zu tödten, sondern nur durch die Absicht, zu schaden, veranlaßt worden ist, wie denn die Motive S. 185 Nr. 2 selbst bekennen, daß der Sprung von der Todes- zur Zuchthausstrafe ziemlich groß ist.

Indessen bey dem doppelten Mangel

aa) an der Absicht, zu tödten, und

bb) an dem wirklichen Erfolge des Todes hat man in dieser Hinsicht dennoch bey der Zuchthausstrafe es belassen zu müssen geglaubt; das Minimum der Dauer aber hat man hier, aus dem angegebenen Grunde, anstatt auf zehn, auf zwölf Jahre gesetzt.

e) Die Strafe des Art. 207 resp. 241 ist zwar hart, aber gerecht (vergl. Strafgesetzb. Art. 150); obgleich übrigens in dem Falle, wenn das Verbrechen gar keinen Erfolg gehabt hat, Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahre genügen dürfte.

f) Die Strafe der Fahrlässigkeit mußte hier nach dem oben §. 35 Gesagten näher bestimmt werden.

Es erscheint gewiß als angemessen, in dem schwersten Falle der groben Fahrlässigkeit als Maximum die höchste Dauer der Vergehensstrafe mit zwey Jahren, außer jenem Falle als Maximum einjährige, resp. sechsmonatliche, resp. einmonatliche Gefängnißstrafe; — als Maximum der geringen Fahrlässigkeit dagegen, nach Verschiedenheit der Fälle, Gefängniß von sechs, resp. drey Monaten, resp. sechs Wochen, resp. einer Woche anzudrohen.

g) In Art. 209 resp. 242 wurde der vage Ausdruck »bey minderer Gefährlichkeit« beseitiget und auf das Wiederkehren desselben Verfälschens vorzügliche Rücksicht genommen.

§. 73.

Art. 244. (Rev. Entw. Art. 210.)

a) Darauf kommt es gewiß sehr an, ob der Getödtete den Todtschläger durch unerlaubte Beleidigung zum Zorne gereizt hat. Ließ sich Letzterer ohne alles Verschulden des Getödteten, des rechtlichen und gemäßigten Benehmens seines Gegners ungeachtet, zum Zorne reizen, dann kann in diesem Zorn keine andere Entschuldigung gefunden werden, als die etwa in der zufällig entstandenen Gemüthsbewegung überhaupt liegende.

b) ad III. Vier Jahre als Minimum wird als angemessen erscheinen für den Fall, in welchem die Mißhandlung in hohem Grade schwer war.

c) Ueber die Festungsstrafe ist schon oben §. 26 das Geeignete vorgetragen worden.

Ist sie irgendwo unrecht angebracht, so ist das in der Allgemeinheit des Art. 210 des rev. Entw. der Fall.

d) Die Worte »in derselben« könnten Mißverständnisse veranlassen. Man könnte auf den Gedanken kommen, die Ausführung müsse in demselben Momente der Aufwallung, in welchem die That beschlossen worden, geschehen seyn.

Vergl. Mittermaier im Archiv B. X. S. 291.

Darum wurde statt »in derselben« gesetzt: »in gleicher Gemüthsbewegung.«

§. 74.

Art. 245—248. (Rev. Entw. Art. 211—214.)

a) Es ist ein Vorzug des revidirten Entwurfes, daß Art. 211 als ein neugebornes Kind nicht mit dem Strafgesetzbuche Art. 159 das noch nicht drey Tage alte, sondern mit dem preußischen Criminalrechte §. 913 das noch nicht 24 Stunden alte Kind erklärt wird.

Nicht läßt sich annehmen, daß der Zustand der bedeutenden Störung der Vernunftthätigkeit in der Mutter länger als einen Tag daure.

Wenn Mittermaier im Archiv B. VII. S. 308 und B. X. S. 292 auch den Termin von 24 Stunden noch für zu lang erklärt, und nur die Dauer der durch die Geburt entstandenen besonderen Nervenaufreizung entscheiden lassen will, so ist dagegen in den Motiven zum revid. Entwurfe §. 70 S. 202 sehr richtig bemerkt worden, daß gerade hier, wo es unmöglich ist, die Gebärende nach der Geburt zu beobachten und ihren Gemüthszustand gründlich zu erforschen, das Gesetz durchgreifen und eine feste, überall anwendbare, auf das, was gewöhnlich eintritt, sich gründende Bestimmung geben muß.

Das oben §. 38 zum Art. 55 und 56 Gesagte gilt auch hier in vollem Maaße.

b) Sehr schwierig ist die Frage, ob nicht des Kindes Lebensfähigkeit hergestellt seyn müsse, wenn von Kindesmord die Rede seyn soll.

Gemordet kann ein Wesen nicht werden, welches nicht in einem solchen Zustand von Reife zur Welt kommt, daß es außer dem Leibe der Mutter sein Leben fortzusetzen im Stande ist. Nur ein Scheinleben ist ein solches momentanes Leben.

Mittermaier im Archiv B. X. S. 293.

Allein da die gerichtliche Arzneykunde bis jetzt die Frage nicht befriedigend zu lösen vermag, in welchem Zeitpunkte die Lebensfähigkeit einer menschlichen Leibesfrucht eintrete, und da das höhere oder geringere Alter einer solchen Frucht nie mit juridischer Gewißheit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann, so muß es mit dem rev. Entw. gegen das Strafgesetzbuch Art. 160 zum Thatbestande des Kindesmordes für genügend erklärt werden, daß das Kind außer dem Mutterleibe wirklich gelebt habe, — wie denn auch an einem Kranken, an einem zum Tode Verurtheilten eine Tödtung vollbracht werden kann. Geringere Strafe — innerhalb der Gränze — mag das erkennende Gericht aussprechen, wenn die Aerzte erklären, das Kind würde sein Leben nicht lange haben fortsetzen können.

Vergl. Motive S. 197. 1.

Das österreich. Strafgesetzb. §. 122 und der Code pénal Art. 300 umgehen die Frage, was ein neugebornes Kind ist, und ob Lebensfähigkeit zum Thatbestande des Kindesmordes gehört, mit Stillschweigen und lassen (das österreich. Gesetzbuch ausdrücklich, der Code stillschweigend) dieses Verbrechen auch an einem ehelichen Kinde vollbringen.

Der hannöversche Entwurf Art. 235 Abs. 3 läßt in dem Falle, wenn gewiß oder wahrscheinlich ist, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, nur die Hälfte der sonst verwirkten Strafe in Anwendung treten.

c) Daß die Todesstrafe in keinem Falle, auch nicht beym Rückfalle, gegen den Kindesmord einzutreten habe, weisen die Motive zum revid. Entwurfe S. 199 nach.

Der hannöversche Entwurf Art. 235 bestraft die Kindesmörderin:

1) wenn sie schon vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung des Kindes gefaßt hat, mit zehn- bis zwanzigjährigem, und unter ganz besonders erschwerenden Umständen, wohin besonders Wiederholung und Rückfall gehört, (im revid. hannöversch. Entwurfe wird der Rückfall mit dem Tode bestraft) bis zu lebenslänglichem Zuchthause;

2) außer jenem Falle mit fünf- bis zehnjährigem Zuchthause.

Indessen erscheint diese letztere Strafe als unverhältnißmäßig gelinde.

Der Kindesmord gehört unter das genus Mord.

Der eigene psychische und physische Zustand der Verbrecherin in dem Augenblicke vor oder bey der Begehung des Verbrechens rechtfertiget die Ausschließung der Todesstrafe; — nicht vermag er eine in so weiter Entfernung von der Todesstrafe stehende Strafe, wie die des

Zuchthauses von fünf bis zehn Jahren ist, zu rechtfertigen.

d) Die wichtigsten Bedenken erheben sich gegen den Art. 212 des rev. Entw.

Umgangen sind zwar auf diese einfache Weise die Klippen der Polemik und Casuistik des Strafgesetzbuches Art. 157—170.

Allein nicht befriediget wird die Gerechtigkeit, wenn man den Knoten, den man lösen soll, zerhaut.

Wenn die in Art. 212 festgesetzte Strafe nicht eine außerordentliche, d. h. eine Verdachtsstrafe ist, so gibt es eine solche gar nicht.

Die Motive S. 205—220 stellen es auch nicht in Abrede, daß der Verdacht es ist, was hier gestraft wird. Aber nothwendig soll es nach denselben seyn, den an sich mangelhaften Thatbestand als nicht mangelhaft zu erklären, und — nicht eine außerordentliche, sondern die ordentliche Strafe selbst festzusetzen.

Vergl. Prüfungen ꝛc. S. 179.

Auf den ersten Blick erkennt man das Illusorische dieses Rechtfertigungsgrundes.

Die Verlegenheit glaubt man dadurch zu heben, daß man das, was in der That außerordentliche Strafe ist, ordentliche Strafe benennt.

Auch hier wieder mutato nomine eadem res.

Der Gesetzgeber straft hier, bey dem Mangel des Beweises irgend einer äußerlichen rechtswidrigen Handlung, blos die Absicht.

Nicht gewiß ist es, ob ein lebendes Kind da war; nicht gewiß ist es also, ob ein Kindesmord verübt werden konnte. Aber die Mutter soll als Kindesmörderin bestraft werden, weil sie ihr Kind tödten wollte.

In der ganzen Legislation herrscht der Grundsatz, dem Angeschuldigten müsse der Beweis der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden That gemacht werden.

Hier soll es umgekehrt seyn. Die Angeschuldigte soll beweisen, daß sie ihr Kind nicht gemordet habe.

Das geht durchaus nicht an.

Ob das Kind gelebt habe, das gehört zum Thatbestande. Wo das Leben des Kindes nicht gewiß ist, da ist auch Tödtung nicht gewiß. Auf das Ungewisse hin kann und darf Strafe nicht verhängt werden.

Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, wenn nicht vor Allem durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist, daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sey.

(Strafgesetzbuch Th. II. Art. 259.)

Die gesetzliche Bedingung des Daseyns des Verbrechens muß, sey es nun durch legales Geständniß der Angeschuldigten, oder durch ärztliches Gutachten, — zur rechtlichen Gewißheit gebracht seyn.

Ohne Ungerechtigkeit kann sonst Strafe nicht verhängt werden.

Mögen auch noch so viele Personen, welche nach dem gesunden Menschenverstande als schuldig anzusehen

sind, ungestraft durchkommen, — Prüfungen S. 180, — nach der bestehenden Gesetzgebung ist es nicht der gesunde Menschenverstand, die Bestimmungen über den Beweis sind es, was dem Richter zum Leitstern seiner Beurtheilung dienen muß.

Besser, daß zehn Schuldige straflos bleiben, als daß Ein Unschuldiger verurtheilt werde!

Aber auch nach Verbannung der strengen Beweistheorie aus dem Gesetzbuche über das Verfahren in Strafsachen muß das Nichtgeeignete des Art. 212 auffallen. Ist nämlich nach der Ueberzeugung der über die Thatfrage urtheilenden Richter der Beweis des Lebens des Kindes nicht für hergestellt zu erachten, so würde es gewiß als höchst ungerecht erscheinen, wenn dennoch die Strafe des Kindesmordes verhängt würde.

Vergl. Mittermaier im Archiv ꝛc. B. X. S. 587.

Ganz Gleiches gilt auch von der zweyten Voraussetzung des Artikels 212, wenn nämlich nicht hergestellt ist, daß das Kind durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verloren habe.

Ist benannte Voraussetzung weder durch legales Geständniß der Mutter, noch auf andere Weise, insbesondere auch nicht durch ärztliche Aussagen (dahin, daß das Kind nur durch menschliche Handlung oder Unterlassung das Leben habe verlieren können,) zur rechtlichen Gewißheit gebracht, so darf — bey aller Wahrscheinlichkeit, daß Kindsmord vorliege, — die Strafe des Kindsmordes nicht statt finden.

Mittermaier a. a. O. S. 590.

Der Art. 212 muß daher hinweggelassen, und dagegen

c) in der an seine Stelle tretenden Bestimmung auf die Verheimlichung der Niederkunft als selbstständige, strafbare That, — vergl. Motive zum revidirten Entwurfe S. 213 folg., dann bey verheimlichter Niederkunft darauf, ob das Kind auf die Seite geschafft, oder verborgen worden, oder nicht, und bey hienach vorhandener äußerer strafbaren Handlung vorzüglich auf die mörderische Absicht großes, entscheidendes Gewicht gelegt werden.

Der Zustand der Verheimlichung der Niederkunft dient, wie Mittermaier a. a. O. B. VIII. S. 326 bemerkt, als Mittel, die Schande zu bedecken, und erzeugt zugleich leicht den Gedanken an die Tödtung des Kindes, indem er die sichere Gelegenheit der Ausführung darbietet. Mangelt es an der verheimlichten Niederkunft, so fällt schon das Motiv der Furcht vor dem Verluste der Geschlechtsehre hinweg.

Gegen die geäußerte Besorgniß, daß die Mutter gerade in der selbstständigen Strafe der Verheimlichung der Niederkunft einen Beweggrund finden kann, das neugeborne Kind als Zeugen ihrer Schuld hinwegzuräumen, Barz im Archiv ꝛc. B. VI. S. 63, 74.

läßt sich mit Recht erinnern, daß vielmehr die Androhung jener Strafe als Mittel der Abschreckung von der gedachten Verheimlichung zu dienen geeignet ist.

Vergl. noch Mittermaier a. a. O. B. X. S. 392 folgende.

Nach diesen Ansichten wurden die Art. 245 — 247 revidirt.

§. 75.

Art. 249, 250. (Rev. Entw. Art. 215, 216.)

Es kam hier darauf an, für die beyden Grade der Culpa die angemessenen Strafen festzusetzen, und die Ermächtigung der Gerichte zu beseitigen.

§. 76.

Art. 251 — 253. (Rev. Entw. Art. 217 — 219.)

Unter Beziehung auf die Motive zum revidirten Entwurfe §. 76, 77 wird nur bemerkt:

a) Mit Recht nimmt der revidirte Entwurf Art. 217 darauf keine Rücksicht, (wie das preußische Criminalrecht es thut,) ob die Abtreibung in der ersten oder zweyten Hälfte, oder vor, oder nach dem siebenten Monate der Schwangerschaft geschah. Nur sehr selten läßt sich der Anfang der Schwangerschaft, die Mitte derselben ꝛc. mit gehöriger Bestimmtheit ausmitteln.

Vergl. übrigens das Strafgesetzbuch Art. 172.

b) Milder ist

α) das österreichische Gesetzbuch §. 129, der Abtreibung nur ein- bis fünfjährigen Kerker drohend.

ß) Der Code pénal setzt Art. 317 auf die Abtreibung der Leibesfrucht die Strafe der Einsperrung (Arbeitshaus von 5 bis zu 10 Jahren). — Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc., welche Mittel herbeyschaffen, wodurch eine unzeitige Entbindung herbeygeführt wird, sollen zu Zwangsarbeiten (Zuchthaus von 5 — 20 Jahren) verurtheilt werden.

c) Die in Art. 218 I. des revidirten Entwurfes bestimmte Todesstrafe scheint zu hart zu seyn.

Vergl. den neuen Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg Art. 170.

Mittermaier über den neuesten Zustand ꝛc. S. 147 Note 17.

Bey dem Mangel eigentlicher mörderischer Absicht scheint es den Principien der Gerechtigkeit mehr zu entsprechen, Kettenstrafe oder Zuchthaus nicht unter 15 Jahre dem Verbrechen anzudrohen.

Da jedoch der hier vorausgesetzte Fall nicht wohl nach anderen Grundsätzen sich beurtheilen läßt, als der Fall des Artikels 206 II. des revidirten Entwurfes, Art. 240 im gegenwärtigen Entwurfe, so hat man, mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Art. 173. IV. eine Abänderung der Bestimmung des Art. 318 I. zu machen sich nicht erlaubt.

d) Die Ausdehnung des Verbrechens der Aussetzung — Art. 219 des revidirten Entwurfes — auf andere hülflose Personen, außer den Kindern, verdient allen Beyfall.

e) Sehr mild ist bey diesem Verbrechen das österreichische Strafgesetzbuch, §. 134, 135 im allerschwersten Falle des erfolgten Todes des Kindes nur 5 — 10jährigen schweren Kerker, außerdem nur Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, oder bey erfolgtem Tode, so fern die Aussetzung an einem gewöhnlich besuchten Orte geschah, Kerker von 1 — 5 Jahren festsetzend.

f) Verschiedene Abstufungen der Strafe der Aussetzung enthält der Code pénal Art. 348 — 353 von der Geldbuße von 16 Francs an — Art. 349 — bis zur Todesstrafe Art. 351.

g) Den diesseitigen Bestimmungen hat man, mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Art. 174 — 177, eine festere Grundlage, als die in Art. 319 des revidirten Entwurfes ist, unterzustellen gesucht.

§. 77.

Art. 254 — 263 (Rev. Entw. Art. 220 — 229.)

a) In der Wesenheit muß man durchaus dem beystimmen, was der revidirte Entwurf über Körperverletzung enthält.

Gewiß hat die Lehre, in Vergleichung mit der Behandlung derselben im Strafgesetzbuche Art. 179 — 185 sehr gewonnen.

Vergl. Motive S. 224 — 232.

Die in gegenwärtigem Entwurfe in Antrag gebrachten Abänderungen haben nur größere Bestimmtheit und Festigkeit der Strafbestimmungen zum Zwecke.

b) Der Maaßstab für die Bestrafung der Körperverletzungen ist vorzugsweise objectiv, zugleich jedoch auch die Subjectivität nicht außer Acht lassend, in so fern nämlich, als der größere oder geringere Umfang der nachtheiligen Folgen der Verletzung auf den größeren oder geringeren Umfang, auf die größere oder geringere Stärke des widerrechtlichen Willens schließen läßt.

Gerade deßhalb muß aber auf die längere oder kürzere Dauer der Folgen der Beschädigung, auf die früher oder später eingetretene Heilung der Krankheit, auf das frühere oder spätere Ende der Hemmung der Thätigkeit und Wirksamkeit des Beschädigten größere Rücksicht genommen werden, als dieses in dem revidirten Entwurfe geschieht.

Wie bey dem Diebstahle, bey der Eigenthumsbeschädigung ꝛc. auf die Schadenssumme, so muß hier auf die Dauer der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit entscheidender Werth gelegt werden.

So viel auch dagegen, vorzüglich von Mittermaier, erinnert worden ist, die höhere oder geringere Strafe von einem Kreuzer mehr oder weniger, von einer Stunde mehr oder weniger abhängig zu machen, so kann man doch in benannten Materien ohne Annahme eines bestimmten Grenzpunktes durchaus nicht bestehen.

Dieselbe Nothwendigkeit gesetzlichen Durchgreifens, gleichsam gesetzlicher Willkühr zeigt sich im Civilrechte in der Lehre von der Verjährung, von der enormen Läsion, von der Mündigkeit und Großjährigkeit, und im Civilprocesse in der Lehre von den Fristen, von der

Berufungssumme ꝛc. Niemand stößt sich daran, obgleich die Frage, ob ein Hausvater eine Forderung von mehreren tausend Gulden, z. B. bey um einen Tag versäumter Beweisantretung oder Appellation verlieren soll, wohl eben so wichtig ist, als die Frage, ob ein Dieb, oder ein muthwilliger oder boshafter Beschädiger der Gesundheit seines Mitbürgers wegen Verbrechens oder Vergehens zu strafen sey.

Vergl. Eschers vier Abhandlungen ꝛc. S. 71.

§. 78.

Art. 264. (Rev. Entw. Art. 231.)

Die Todesstrafe sub I. 1. ist hart, aber gerecht.

1) Das ungezähmte Richterermessen war um so mehr zu beschränken, als der Ausdruck »nach Maaß der Gemeingefährlichkeit« in der That gar zu vag, es auch nicht zu rechtfertigen ist, das ganze Gebiet zwischen 2 und 20 Jahren der richterlichen Beurtheilung preiszugeben.

Zu II. Ein sehr geringer Grad von Unvorsichtigkeit würde, wenn auch ein Mensch in Folge derselben sein Leben verloren haben sollte, noch mit 6 Monaten zu hart bestraft seyn.

Vergl. Art. 215.

§. 79.

Art. 265 — 272 (Rev. Entw. Art. 232 — 238.)

a) In der Wesenheit mit dem revidirten Entwurfe einverstanden, vergl. Motive S. 235 — 243, hat man

auch hier nur größere Bestimmtheit in die Strafandrohungen zu bringen gesucht, — was von selbst in die Augen fallen wird.

Vergl. auch das Strafgesetzbuch Art. 192. 198. 199. 200.

b) Die Kettenstrafe Art. 232 resp. 265 I. hat man als offenbar zu hart, — durch Zuchthaus von 15 — 20 Jahren zu ersetzen für angemessen befunden.

c) Der letzte Absatz des Artikels 232 ließe sich nur allenfalls ex jure talionis rechtfertigen.

Aber abgesehen von der Unstatthaftigkeit dieses sogenannten Talionrechtes, was hätte dann zu geschehen, wenn der Geraubte todt oder sein Aufenthalt unerforschbar wäre?

d) Das österreichische Strafgesetzbuch §. 75, 76 droht dem Menschenräuber Kerker von 5 — 10 Jahren; ist aber der Geraubte einer Gefahr am Leben oder an Wiederherstellung der Freyheit ausgesetzt worden, bis zu 20 Jahren.

e) Hinsichtlich des widerrechtlichen Gefangenhaltens Art. 233 rev. Entw. sehe man noch das österreichische Gesetzbuch §. 79 und das preußische Criminalrecht §. 1073.

f) Doch gehört das widerrechtliche Gefangenhalten auf keine Weise in die Classe derjenigen Verbrechen, welche nur auf Antrag des Beschädigten untersucht werden dürfen.

Das Interesse des Staates und der öffentlichen Sicherheit an Untersuchung und Bestrafung widerrechtlicher Freyheitsberaubung ist zu groß, als daß dem Satze des Artikels 233 »so fern« bis »Antrag stellt,» — gehuldigt werden dürfte, besonders da der Gefangengehaltene selbst es nicht in seiner Macht hat, auf Untersuchung den Antrag zu stellen.

Dieser Satz muß also hinwegbleiben.

Vergl. Mittermaier Archiv X. S. 272 und von Schmidtlein selbst in den Prüfungen ꝛc. S. 88 folg. besonders S. 94.

g) Mit Recht ist auch die Entführung Art. 236 in dieses Capitel 16 gesetzt worden.

Ist zwar gesetzlich nicht gebilligte Befriedigung des Geschlechtstriebes der Zweck dieser strafbaren That, so gehört doch die Erreichung der wollüstigen Absicht keineswegs zu dem Begriffe derselben.

Nur Entführung einer noch nicht 14 Jahre alten Person mit ihrem Willen würde vielleicht eher den Angriffen auf die Sittlichkeit anzugehören haben.

h) Einem wesentlichen Bedürfnisse hat man dadurch abhelfen zu müssen geglaubt, daß man nach Art. 235 resp. Art. 269 dem Vergehen der Gewaltthätigkeit einen Platz einräumte.

Weder das Strafgesetzbuch, noch der revidirte Entwurf haben für den Fall Vorsehung gethan, wenn Gewalt an einer Person verübt, oder wenn überhaupt eine Person zu irgend etwas wider ihren Willen gebracht

wird. Beschränkung der Freyheit des Bürgers ist strafbare Rechtsverletzung, sey der Zweck der Nöthigung, welcher er wolle, — werde der Bürger zum Thun oder Unterlassen oder zum Leiden gezwungen, ja sey selbst die Handlung, wozu er gezwungen wird, objectiv gesetzlich.

Nicht kann dadurch, daß der Gewalt Anwendende ein — wirkliches oder vermeintliches — Recht geltend zu machen sucht, vergl. l. 13 D. quod metus causa ꝛc. die Strafbarkeit einer Handlung aufgehoben werden, welche einen Menschen zur Sache herabwürdiget, da, wo er auf seinem unabhängigen Rechtsgebiete Herr und Meister, keinem fremden Willen unterworfen ist und seyn muß.

Vergl. Archiv B. XI. S. 635 — 647.

Vergl. auch den Würtembergischen Ent. Art. 196.

Da übrigens die Vergewaltigung sehr gering seyn kann, so darf ein Maximum der Strafe hier nicht gesetzt werden. Dadurch hebt sich das Bedenken Mittermaiers im Archiv B. VI. S. 657. — Von Amtswegen wird ohnehin nicht eingeschritten.

i) In Art. 236 und 237. rev. Entw. 270 271 muß es übrigens nach Obigem heißen: »vierzehn« anstatt »fünfzehn.«

§. 80.

Art. 273 — 280. (Revid. Entw. 239 — 246.)

a) Nach richtigen Principien ist das Cap. 17 von Angriffen auf die Ehre behandelt. Es kam nur darauf an dem, was in Beziehung auf die Strafen Unbestimm-

tes und Schwankendes in dem revid. Entw. enthalten ist, bestimmtere Vorschriften zu substituiren.

b) Zu mild darf die Legislation in Bestrafung der Angriffe auf die Ehre nicht seyn, weil diese Angriffe die Schmälerung oder wohl gar den Verlust selbst materieller Güter zur Folge haben, ja selbst das ganze Lebensglück des Beleidigten zerstören können, wie denn jede vernunftgemäße Gesetzgebung die Ehre des Staatsbürgers wenigstens eben so hoch achten muß, als sein Eigenthum.

Insbesondere darf falsche Denunciation und Verläumdung nicht zu gelinde bestraft werden, weil diese, wie jene nicht blos der Ausdruck individueller Verachtung, sondern ein Versuch ist, viele Menschen zur Verachtung gegen den Verläumdeten zu bestimmen.

Vergl. übrigens Motive S. 243 — 263.

In dieser Beziehung ist selbst der Begriff der Verläumdung im revid. Entw. Art. 240 zu eng bestimmt.—

Verläumdung würde nämlich hienach nicht vorhanden seyn, wenn man Jemanden eine höchst unsittliche, — aber nicht strafrechtswidrige Handlung wissentlich andichtete, und auf solche Weise das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger ihm entzöge, und ihn als Gegenstand allgemeiner Verachtung brandmarkte.

Vergl. Mittermaier im Archiv B. III. S. 447.

Man fand es daher für angemessen, den Begriff der Verläumdung in gebührender Art zu erweitern.

c) Mit dem Artikel 241 muß der Art. 19 und 20 des Entwurfes IV. über Preßvergehen in Vereinigung gesetzt werden. Das Minimum von zwey Tagen Gefäng-

niß ward jedoch bey dem Vorhandenseyn eines erschwerenden Umstandes des Art. 241 für zu gering erachtet, demselben daher mit dem revid. Entw. zweywöchentliches Gefängniß substituirt.

Liegt kein erschwerender Umstand vor, so kann die Privatinjurie so gering seyn, daß gerichtlicher Verweis als Strafe genügt.

In dem großherzoglich Badischen Gesetzentwurfe über Bestrafung der Ehrenkränkungen ist es

a) bey gemeinen Ehrenbeleidigungen dem Gericht frey gestellt, auf Verweis oder auf Gefängniß von einem Tag bis zu drey Wochen, oder auf Geldstrafe von 5 bis zu 60 fl. zu erkennen;

b) bey Ehrenkränkungen unter erschwerenden Umständen soll die Gefängnißstrafe bis zu sechsmonatlicher Festungs- oder Arbeitshausstrafe, und die Geldstrafe bis auf 500 fl. erhöht werden können.

Gegen diesen von der ersten Kammer der Badenschen Stände durch Stimmenmehrheit angenommenen Entwurf bemerkte, in Beziehung auf Geldstrafen, ein Mitglied der ersten Kammer: »Geldstrafen an sich widersprechen schon dem Begriff einer Strafe; sie sind kein dem Urheber der rechtswidrigen That zugefügtes sinnliches Uebel; der Arme kann sie nicht erlegen, den Wohlhabenden schmerzen sie nicht; sie geben dem zufälligen, im gemeinen Leben freylich fast Alles entscheidenden Umstande, ob man reich sey oder arm, eine Bedeutung, die er vor dem Gesetze, in den Gerichtshöfen nicht haben sollte; sie heben die Rechtsgleichheit auf. Und gerade in Injurien-

sachen möchte ich sie am wenigsten anwenden. Hat ein Uebermüthiger meine Ehre, — das Höchste, — was ich habe — verletzt, so füge er zum ersten Uebermuthe nicht auch noch den zweyten, daß er sich mit einem Stücke Geldes abfinden darf. Ohne Zweifel wird man die Geldstrafen bey den höheren Klassen, für die eine Freyheitsstrafe zu empfindlich seyn würde, in Anwendung bringen wollen; allein gerade die höheren Klassen mögen sich der höheren Bildung, die sie haben, oder haben sollten, gemäß benehmen, und sich vor Ehrenverletzungen hüten. Die alternativen Strafbestimmungen stellen Jeden zu sehr unter die Willkühr des Richters, der, unter dem Scheine des Rechts, wohl oder wehe thun kann. Die Strafe muß positiv seyn, Jeder muß wissen, mit welcher Strafsanction eine von ihm begangene gesetzwidrige Handlung bestimmt bedroht ist.«

Badisches Landtagsblatt v. J. 1831. S. 743.

d) Mit dem Inhalte des Art. 242 resp. 276 muß ein Theil des Art. 10 des Preßvergehengesetzes in Verbindung gebracht werden, betreffend das Aufreizen der Einwohner fremder Staaten zum Aufruhr.

e) Den Art. 11 desselben Gesetzentwurfes beyzufügen dürfte als unnöthig resp. als unstatthaft erscheinen, da das Aufreizen zum Aufruhr immer ein Vergehen ist, und die bayerischen Staatseinwohner desselben eben so wohl im Auslande, — an einem auswärtigen Staate, als in Bayern selbst sich schuldig machen können.

f) Auch der Art. 15 desselben Entwurfes ist mit diesem Art. 242 resp. 276 in Vereinigung zu bringen.

g) Von selbst versteht es sich übrigens, daß durch die Bestimmung des Art. 242 resp. 276 bescheidene, leidenschaftslose, freymüthige Räsonnements über die Einrichtungen in fremden Staaten nicht ausgeschlossen werden.

Wollte man etwa von direkten Angriffen gegen die fremden Regierungen sprechen, so würde dadurch nicht oder nur sehr wenig geholfen seyn.

Ein indirekter Angriff auf die Ehre eines Andern, oder einer Körperschaft, oder einer Regierung kann oft weit empfindlicher seyn, als ein direkter. Der Sinn einer Aeußerung, welche etwas Unschuldiges zu sagen scheint, ist oft so klar und unverkennbar eine Ehrenkränkung, daß jeder vernünftige Mensch auf den ersten Blick die Wirklichkeit von dem Scheine zu unterscheiden im Stande ist.

Sprechen die Geschwornen als Repräsentanten der von ihnen gekannten öffentlichen Meynung aus, in der bezeichneten Schrift seyen Aeußerungen enthalten, welche den A oder den B in den Augen seiner Mitbürger herabsetzen, und Schande und Verachtung über ihn bringen, so ist der Thatbestand der Ehrenbeleidigung festgestellt, mag der Angriff, den die Schrift enthält, direkt oder indirekt seyn.

Vergl. Benjamin Constant Questions sur la legislation actuelle de la presse. Paris 1817. p. 16 ff.

Gehässige Beschuldigungen sind natürlich nur diejenigen, welche auf falschen Thatsachen beruhen.

h) Im Artikel 244 resp. 278 Abs. 2 wird von der exceptio veritatis gehandelt.

Einfach und klar ist in diesem 2ten Absatze angegeben, unter was für einer Voraussetzung die bewiesene Einrede der Wahrheit Straffreyheit begründet.

Alles kommt darauf an, ob die Bekanntmachung dessen, was wahr ist, als Handlung, in der bösen Absicht vollbracht, den Andern zu beleidigen, zu kränken, zu beschädigen, Rache an ihm zu üben, sich darstelle oder nicht.

Sey auch der Inhalt der ehrenkränkenden Aussage noch so wahr, wird durch die Form derselben die Ehre verletzt, oder war der Beleidiger zu der beleidigenden Aeußerung nicht berechtiget, so hebt die Wahrheit des Inhaltes die Injurie nicht auf.

Das ist in den Motiven §. 82 c S. 259 klar nachgewiesen.

Die Berechtigung, gegen den Andern eine beleidigende Aeußerung zu machen, fällt insbesondere allemal da hinweg, wo von Verhältnissen des Privatlebens des Beleidigten die Rede ist.

Nicht darf die Presse, nach ihrer hohen Bestimmung der Vertheidigung und Förderung der höchsten Interessen der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft geweiht, zum gemeinen Werkzeuge niederer Schmähsucht herabsinken.

Vergl. den Vortrag über den Entwurf des Preßgesetzes ꝛc. — a. a. O. S. 23.

Der 2. Absatz des Art. 244 resp. 278 war daher aus Art. 21 des benannten Entwurfes IV. zu ergänzen.

i) Liegt nur ein Exceß vor, so hat natürlich auch die gesetzliche Strafe nur in verringertem Maaße einzutreten.

Dem richterlichen Urtheile muß es in einem solchen Falle überlassen bleiben, ob die Strafe bis auf 2 Drittheile, oder gar, bey der Geringfügigkeit des Excesses, auf ein Drittheil herabgesetzt werden soll.

Wenn dagegen der revid. Entw. im Abs. 3 auch dann die Strafe gemildert wissen will, wenn der Beleidiger den Beweis der Wahrheit nicht vollständig hergestellt hat, so läßt sich dieses in keiner Art rechtfertigen.

Ein nicht voller Beweis ist so viel als gar kein Beweis. Wer die bürgerliche Ehre seines Mitbürgers angreift, der muß, wenn dieser Angriff straflos bleiben oder auf mildere Behandlung Anspruch machen soll, um rechtlichen Beweis des dem Mitbürger gemachten Vorwurfes sich umsehen.

Ohne solchen Beweis erscheint in jedem Falle der Angriff auf fremde Ehre als freventlicher Angriff.

k) Der Art. 245 über Retorsion der Injurien ist durch die Motive S. 261 vollständig gerechtfertiget.

l) Das im Art. 246 resp. 280 ausgesprochene Princip ist an sich sehr richtig.

Vergl. Motive S. 262.

Allein es ist nothwendig, daß das Gesetz selbst die Fälle angebe, in denen ein Verfahren von Amtswegen nicht einzuleiten ist.

Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung fordert, den Fall des Art. 239 resp. 273 nicht, wohl aber die Art. 240 — 242 resp. 274 — 276 unter diese Fälle zu zählen.

Vergl. Art. 2 des Gesetzentwurfes über das Verfahren bey Preßvergehen.

§. 81.

Art. 281 — 288.

Schon oben §. 17 und 51 ist bemerkt worden, daß zwar die Verbrechen und Vergehen durch den Mißbrauch der Presse in Beziehung auf die Strafbestimmungen da behandelt und eingeschaltet werden sollen, wo von den Uebertretungen gehandelt wird, welche unter andern auch mittelst der Presse zu Schulden gebracht werden können, daß es aber dennoch als zweckmäßig erscheint, dasjenige, was den Preßverbrechen und Vergehen eigenthümlich ist, in einem besonderen Kapitel zu behandeln.

Dahin gehören nun, außer der Bestimmung, daß die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch das Werkzeug der Presse einen besonderen Erschwerungsgrund bilde (§. 51), folgende Artikel des Entwurfes IV. über Preßvergehen:

1) Art. 29, enthaltend, daß nur vollendete Preßvergehen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen seyen ꝛc.

Der dritte Absatz jenes Artikels, die Hinweisung auf die allgemeinen Strafgesetze enthaltend, hat jedoch hinwegzubleiben;

2) der Artikel 23, für welchen man einen andern schicklichen Platz, als hier, nicht aufzufinden vermochte;

3) vorzüglich der Art. 30 über die Verantwortlichkeit der Verfasser, der Herausgeber, Verleger, der Drucker, der Verbreiter der sträflichen Schriften;

4) ebenso der Art. 31 mit Hinweglassung der Allegation des Art. 30 Nro. 5, und mit Beyfügung eines Satzes in Ansehung der mit Beschlag belegten Schriften;

5) der Art. 32 mit Hinweglassung des eingeklammerten Satzes, und mit Beyfügung des Vorbehaltes der civilrechtlichen Verfolgung des Rechtes;

6) der Art. 33 — mit der passenden Allegation am Ende;

7) endlich der Art. 35, jedoch nur in der diesseits in Antrag gebrachten Weise, da die Verjährung der Verbrechen oder Vergehen durch den Mißbrauch der Presse nach den allgemeinen Vorschriften über Verjährung sich zu richten hat.

Der Art. 34 enthält nichts anderes, als was ohnehin schon in den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes über Zusammenfluß und Rückfall vorkommt.

§. 82.

Art. 289 — 295. (Revid. Ent. Art. 247 — 252.)

Hier ist in der Wesenheit überall gegen die Bestimmungen des revid. Entw. nichts zu erinnern.

Vergl. Motive §. 83 S. 263 — 268.

Die vorgeschlagenen Abänderungen leiten sich aus dem Bestreben nach größerer Bestimmtheit der Vorschriften und engerer Begrenzung des richterlichen Ermessens ab.

Vergl. auch das Strafgesetzbuch Art. 282. 372. 373. 391. 392.

Nach dem Art. 290 resp. 248 des revid. Entw. muß der zweyte Absatz des Art. 180 des zweyten Theiles des Entwurfes heraufgezogen werden.

Unwidersprechlich enthält nämlich die hier bezeichnete Handlung eine Verletzung der Rechte des an unbekannte Personen überlassenen Kindes.

§. 83.

Art. 296 — 303. (Revid. Entw. Art. 253 — 260.)

a) Das schwere Verbrechen des Raubes, — mehr den Angriffen auf Persönlichkeit, als den Angriffen auf Vermögen angehörend, und die schwerste Verletzung des öffentlichen Friedens und Störung der öffentlichen Sicherheit enthaltend, — muß mit scharfen Strafen verpönt werden.

Aber übermäßig ist doch die Strenge des Strafgesetzbuches, vorzüglich §. 238.

Der revid. Ent. hat diese Strenge mitigirt.

Den in den benannten Artikeln adoptirten Grundsätzen huldigend, vergl. Motive S. 272 — 278, war man nur

α) die Art. 256 Absatz 2 den Gerichten ertheilte Ermächtigung zu eliminiren, und

β) die weite Kluft von 10 bis 20 — oder eigentlich von 5 — 20 Jahren auszufüllen bemüht.

b) Auffallen mag es, daß der blos auf Diebstahl ausgehende unter der Voraussetzung des Art. 255 resp. 296 Nro. 2 wegen Raubes gestraft werden soll.

Allein die Bestimmung ist durch die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch B. II. S. 157 — 162, und durch die

Motive zum revid. Entw. §. 85 S. 273 hinreichend gerechtfertiget.

Die Controverse, ob die Handlung des Art. 235 des Strafgesetzbuches ein wirklicher Raub oder nur dem Raube gleich strafbar sey, vergl. den oberappellationsgerichtlichen Jahresbericht für das Jahr 1817 in den Jahrbüchern B. III. S. 174 — ist von dem revid. Entw. mit Recht für das Erstere entschieden.

Die geäußerte Besorgniß, es möchte der Räuber Art. 253 resp. 296 Nro. 2 gelinder bestraft werden, als der Dieb im Falle Art. 264 resp. 307 Nro. 2, — vergl. Prüfungen ꝛc. S. 185 Note * — ist durch die Beseitigung der Ermächtigung am Ende des Art. 256 resp. 299 von selbst gehoben.

c) Der Kettenstrafe des Art. 255 resp. 298 ließe sich vielleicht unbedenklich 20jähriges Zuchthaus surrogiren.

d) Sehr einfach sind in Ansehung des Raubes die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches §. 169 — 175.

Schwerer Kerker von 8 — 10 Jahren trifft den Raub durch Drohung, wenn sie ohne Erfolg blieb; von 10 bis 20 Jahren, wenn sie Erfolg hatte, oder wenn die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschah, oder wenn, ohne Erfolg, gewaltthätige Hand an eine Person gelegt worden; — lebenslanger schwerer Kerker, wenn der mit gewaltthätiger Handlung unternommene Raub auch vollbracht; — schwerster lebenslänglicher Kerker, wenn hiebey Jemand bedeutend verwundet oder verletzt, oder in

einen qualvollen Zustand versetzt worden. Den Begünstiger trifft schwerer Kerker von 1 — 5 Jahren. —

e) Nicht kann die Gesetzgebung, mit dem französischen Strafgesetzbuch Art. 381, 582, ohne Verletzung der Gerechtigkeit jeden mittelst gewaltthätiger Handanlegung oder Drohung mit Waffen verübten Raub mit der Todes-, oder 382 mit lebenslänglicher Freyheitsstrafe belegen.

f) Dem Raube sehr nahe verwandt ist Erpressung. Sie steht, als ein aus (psychologischer) Gewaltthätigkeit gegen eine Person und aus Verletzung von Vermögensrechten zusammengesetztes schweres Verbrechen mit dem Raube auf gleicher Stufe von Strafbarkeit.

Vergl. Anmerkungen zum Strafgesetzbuch B. II. S. 170 und die Motive zum revid. Entw. §. 87 S. 279 — 284.

Die Erpressung ist übrigens häufig zugleich Betrug. Zum Wesen derselben gehören aber die Merkmale des Betruges keineswegs.

Vergl. Klien im Archiv ꝛc. B. II. S. 225.

g) Hat der Staatsdiener Art. 239 resp. 302 den durch seine gesetz- und pflichtwidrige Handlung bezweckten Vortheil erreicht, dann tritt die Strafe der Erpressung nach Art. 258 keineswegs unbedingt, wie der revid. Entw. im Absatz 3 anzunehmen scheint, sondern nur in dem Falle ein, wenn der Beamte nicht blos durch Bedrohung mit der Amtsgewalt, sondern auf eine der in Art. 258 resp. 301 angegebenen Arten den rechtswidrigen Vortheil bewirket hat.

Der Vorbehalt am Ende des Art. 259 resp. 302 sagt Alles, was deshalb zu sagen ist.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 357. 358.

Trägt die Concussion des Beamten die Merkmale einer eigentlichen Erpressung nicht an sich, dann kann ein anderes allgemeines Merkmal zur Sonderung der Fälle des Eintretens oder Nichteintretens der Verbrechensstrafe der Dienstentsetzung nicht aufgefunden werden, als die Bedeutenheit oder Unbedeutenheit der angewendeten Drohung und des bezweckten Vortheiles.

Was nicht über 25 fl. ist, hat man für unbedeutend erklären zu sollen geglaubt. Für die Bedeutenheit oder Unbedeutenheit der Drohung kann freylich ein fester Anhaltspunkt nicht gegeben werden.

h) Zum Art. 260, im gegenwärtigen Entwurfe 303. Schwer muß die Strafe desjenigen seyn, welcher durch Drohung eines gemeingefährlichen Verbrechens als Feind der bürgerlichen Ordnung sich hinstellt, der Staatsgewalt gleichsam den Krieg ankündigt, dem Gesetze den Gehorsam aufsagt. Vergl. Motive §. 88. S. 284 — 285. Bestimmter und weniger dem richterlichen Ermessen überlassend ist die diesseitige Redaction, als jene des revidirten Entwurfes.

§. 84.

Art. 304 — 316. (Rev. Entw. Art. 261 — 272.)

Daß der Behandlung des häufigsten aller Verbrechen und Vergehen, — des Diebstahles, — in dem revid. Entwurfe der Vorzug vor der Behandlung desselben im Strafgesetzbuch Art. 209 bis 228 und Art. 379 — 381 und selbst auch vor der Behandlung in der Verordnung vom 25. März 1816 gebühre, läßt sich nicht mißkennen.

Einfacher ist zwar die Behandlung dieser Materie in dem österreichischen Strafgesetzbuch §. 151 — 160.

Nicht ausgezeichnete Diebstähle in einem Werthe über 25 fl. W. W., dann ausgezeichnete Diebstähle — nach der Beschaffenheit der That, oder nach der Eigenschaft des Thäters, oder nach der Eigenschaft des entwendeten Gutes, — werden mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, — über 25 fl. betragende und zugleich ausgezeichnete, oder doppelt ausgezeichnete Diebstähle werden mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren, — über 300 fl. betragende oder mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübte, oder von einem Gewohnheitsdiebe begangene Diebstähle werden mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft. Einfache Diebstähle bis zu 25 fl. sind schwere Polizeyübertretungen, mit Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monaten bedroht. Th. II. §. 210.

Aber dem Principe der Gerechtigkeit dennoch mehr entsprechend scheinen die Bestimmungen des revidirten Entwurfes — mit den im gegenwärtigen Entwurfe angebrachten Modificationen — zu seyn.

Unverhältnißmäßig hart sind, wie allgemein anerkannt ist, die Bestimmungen des französischen Gesetzbuchs über Diebstahl Art. 379 — 386.

Unter Beziehung auf die Motive S. 286 — 299 wird noch bemerkt.

1) Die Diebstähle, welche ausschließend nur die Beeinträchtigung des Vermögens enthalten, müssen genau

von denjenigen gesondert werden, welche zugleich die persönliche und resp. die öffentliche Rechtssicherheit in erhöhtem Maaße bedrohen.

Für die Bestrafung der ersteren muß vorzüglich die Größe des durch die Entwendung gestifteten Schadens den Maaßstab der Strafbarkeit bestimmen.

Bey den letzteren bildet der gestiftete Schaden nur eine sehr untergeordnete Rücksicht; ganz andere Momente sind hier vorzugsweise entscheidend.

2) Bey der einen, wie bey der andern Klasse der Diebstähle, — bey denen nämlich, welche nur hauptsächlich als Vermögensbeschädigungen erscheinen, wie bey jenen, bey welchen eine Auszeichnung oder ein besonders erschwerender Umstand hinzutritt, kommt sehr viel auf die Subjectivität des Thäters an, — mehr, als bey irgend einer andern strafbaren That. Diese Subjectivität, — insbesondere Uebung und Gewohnheit im Bösen, Verwegenheit, Festigkeit des bösartigen Willens ꝛc., bildet zwar unter gewissen Voraussetzungen einen selbstständigen Grund, den Diebstahl zum ausgezeichneten Verbrechen zu erheben. Allein auch außerdem muß die Subjectivität des Thäters für Ausmessung der Strafe — insbesondere intra spatium derselben Classe — eine hauptsächlich zu beachtende Norm bilden.

3) Diesemnach (1) scheint es, der revidirte Entwurf habe bey gemeinen, d. h. keine der beschwerenden

Eigenschaften an sich tragenden Diebstählen Art. 262 viel zu wenig beachtet, daß es vorzüglich auf die Summe resp. den Werth des Entwendeten anzukommen habe.

Es ist ganz unmöglich, bey Entwendungen, wo bloß von Verletzungen der Vermögensrechte die Rede ist, eine andere, auch nur einigermaßen haltbare Norm für die objective Strafbarkeit zu geben, nach welcher die einzelnen Fälle zu beurtheilen wären; und es bildet sich daraus die Regel: je wichtiger der dem Bestohlenen zugefügte Schaden, desto strafbarer die Rechtsverletzung.

Die Schwere der Strafe muß dem größeren Reize zur Verübung eines großen Diebstahls das Gegengewicht halten.

Kleinschrod im Archiv ꝛc. B. VI. S. 684 ꝛc.

4) Aus dem sub 2 Gesagten ergibt sich aber zugleich, daß bey den Diebstählen — insbesondere bey den nicht ausgezeichneten und nicht erschwerten Diebstählen, — der nicht richterlichen Beurtheilung ein bedeutender Raum zwischen dem Maximum und Minimum der Strafdauer gelassen werden müsse, — nicht zwar mit dem revidirten Entwurfe das große weite Spatium zwischen zweywöchentlichem und zweyjährigem Gefängnisse Art. 262, nicht zwischen sechsmonatlichem Gefängnisse und zehnjährigem Arbeitshause Art. 263, und endlich nicht zwischen zehn- und zwanzigjährigem Zuchthause Art. 264., (fünfzehnjähriges Zuchthaus als Maximum der Strafe für

bloße Diebstähle ist gewiß nicht zu mild,) aber doch ein so weites Spatium, daß dem noch unverdorbenen Verführten, wie dem verwilderten Böſewichte, bey objectiv gleichem Reate, die ihm gebührende Strafe nach Verdienst zugemessen werden kann.

5) Die Summen, welche die Grenze der Strafen bilden, mag man allenfalls anders, als auf 5, 25, 50, 200, 500 fl. festsetzen, da die Größe der Summe rein positiv ist; auch mag man allenfalls drey Grenzsummen für genügend erachten, etwa 25, 50, 500 fl.; aber ohne Festsetzung solcher Grenzsummen kann man bey den Diebstählen eben so wenig fortkommen, als im Civilprocesse ohne Festsetzung von Appellationssumme, von Präjudicialfristen oder Nothfristen.

6) Dem Interesse des Staates sagt es gewiß sehr zu, denjenigen, welcher zum erstenmale einer gemeinen Entwendung sich schuldig gemacht hat, gelinde zu behandeln, während es eben so nothwendig ist, Art. 263, 264, im gegenwärtigen Entwurfe 305, 307, den verwegenen Diebstahl, den gewaltsamen Diebstahl, den gefährlichen Diebstahl und den wiederholten Diebstahl, — c. c. c. Art. 159, 160 — mit schwerer Strafe zu verpönen.

Die Milde der Strafbestimmungen gegen die Anfänger im Stehlen rechtfertigt sich um so mehr, als an sich schon der Gesetzgeber eher zur Milde als zur Strenge sich neigen muß, und als die Mitbürger den aus dem Ge-

fangenhause in ihre Mitte Zurückkehrenden mit geringerem Mißtrauen und mit mehr Nachsicht wieder aufnehmen, als den aus dem Zucht- oder Strafarbeitshause Entlassenen, wie denn eben deßhalb größere Hoffnung redlichen Erwerbes für den Erstern begründet ist, als für den Letztern.

7) Wichtige Einwendungen sind in den neuesten Zeiten dagegen gemacht worden, daß Familiendiebstähle nur auf Antrag der Beschädigten in Untersuchung gezogen werden sollen.

Oersted in der Prüfung des von Gönnerschen Entw. S. 404.

Trummer zur Philosophie des Rechts, und insbesondere des Strafrechts ꝛc. S. 250 folg.

Vergl. Mittermaier Archiv X. 2 S. 274.

Man ist jedoch aus den von Mittermaier a. a. O., dann aus den in v. Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 104 angeführten Gründen der Meynung, daß es in dieser Hinsicht bey dem, was bisher schon bestand, lediglich sein Verbleiben haben müsse.

Mehr Anstand haben die Nummern 4. 5. 6. des Artikels 266 resp. 309.

Mittermaier ꝛc. S. 276.

Auch in dieser Beziehung hält man aber die Gründe der Prüfungen ꝛc. S. 105 für so erheblich, daß man jene 3 Nummern stehen ließ, wie sie stehen.

In gleichem Maaße erachtet man die größere Milde in Bestrafung der Diebstähle sub 1. 2. 3. 7. durch die Gründe der Prüfungen ꝛc. S. 110 für gerechtfertigt.

Nur die Diebstähle sub 4, 5, 6 desselben Artikels scheinen, wenn sie einmal auf Antrag des Beschädigten untersucht worden sind, auf die den Diebstählen sub 1, 2, 3, 7 zu Theil werdende Schonung keinen Anspruch machen zu können. Man hat daher, conform dem Vorschlage in den Prüfungen ꝛc. S. 112 — die mildere Bestrafung auf 1, 2, 3, 7 beschränken zu müssen geglaubt.

8) Aus dem II. Theile Art. 227 des rev. Entw. muß hinsichtlich der geringen Holzentwendungen eine Klausel, — nach Art. 272 des rev. Entw., resp. 315 einzureihen, — heraufgezogen werden, da jede Entwendung, sey sie auch noch so unbedeutend, eine Rechtsverletzung enthält. (Art. 316.)

9) Da der dem richterlichen Ermessen für Ausmessung der Diebstahlsstrafen gelassene Spielraum hinreichend weit ist, so war es nicht nothwendig, mit Art. 262, resp. 304 Abs. 2 und 3 über Entwendungen mittelst Oeffnung von Gräbern, dann über Entwendungen von Früchten auf dem Felde ꝛc. etwas besonders zu verordnen.

10) Im Uebrigen ist ganz vorzüglich hier, — bey Festsetzung der Strafen der nicht ausgezeichneten Diebstähle, — von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß ungesäumt eigene, von den Untersuchungsgefängnissen eben so, wie von den Zucht- und Arbeitshäusern, verschiedene Gefangenhäuser hergestellt werden, in welchen

a) vollkommen sicherer und gesunder Aufenthalt gewährt, —

b) die Klassification und Sonderung der Sträflinge nach dem Geschlechte, nach dem Alter derselben, — nach der Beschaffenheit des Vergehens, —

c) zweckmäßige Beschäftigung derselben und Anhaltung zur regelmäßigen Thätigkeit, —

d) beständige genaue, auf die kleinsten Einzelnheiten sich erstreckende Aufsicht und Handhabung strenger Disciplin möglich gemacht und erleichtert ist.

Möge die Staatsregierung auch den höchst wichtigen Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit würdigen, auf welche Weise den aus den Gefängnissen (eben so aus den Zucht- und Arbeitshäusern) Entlassenen die Mittel an die Hand zu geben seyen, nach erstandener Strafe auf dem Wege des Rechtes und der Ordnung unwandelbar zu beharren! Eine Menge gebesserter Menschen würden der bürgerlichen Gesellschaft im Gehorsam der Gesetze erhalten werden, welche, — nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo die armen Entlassenen jede Aussicht eines auch nur erträglichen Daseyns unter ihren Mitmenschen entbehren, — der traurigen Nothwendigkeit preisgegeben sind, neuerdings den Weg des Verbrechens zu betreten und, als Opfer der mangelhaften Gemeinde- und Staatseinrichtungen, der strafenden Nemesis anheimfallen.

Trefflich ist die Verordnung vom 29. July resp. 16. August 1805. Regsblt. S. 845.

Aber die Erfahrung lehrt, daß es an den Mitteln, die Beobachtung derselben zu sichern, gebricht. Wenigstens die Hälfte der zur Aburtheilung kommenden Schuldigen besteht aus Rückfälligen.

Vergl. noch die k. preußische Instruction vom 13. Februar 1798 über das in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth bey Entlassung der Gefangenen aus den Straforten zu beobachtende Betragen ꝛc. in Feuerbachs und Grolmans Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft ꝛc. Th. I. St. 5. S. 349.

Privatvereine könnten hier Großes wirken. Einen wohlthätigeren Zweck für solche Vereine gibt es gewiß nicht, als

a) Sorge für angemessene Beschäftigung der in der Untersuchung befindlichen (wie der in den Straforten detinirten) Gefangenen;

(vergl. Verordnung, die Beschäftigung der Gefangenen betreffend, vom 31. Januar 1822. Regsblt. S. 99 bis 110. §. 17)

b) Sorge für sittliche Besserung der Gefangenen in den Strafanstalten, und

c) für ihre Unterbringung und Beschäftigung nach ihrer Freylassung.

In Frankreich bestehen bekanntlich solche Vereine zu Paris und Straßburg.

Die angesehensten Staatsbeamten sind Mitglieder der Vereine.

Auch für die preußischen rhein-westphälischen Provinzen hat sich, nach öffentlichen Nachrichten, vor Kurzem ein solcher Verein gebildet.

An der Spitze eines im Großherzogthum Baden zu gleichem Zwecke erst neuerlich in das Leben getretenen Vereins steht dem Vernehmen nach der Großherzog selbst.

§. 85.

Art. 317—324. (Rev. Entw. Art. 273—279.)

a) Die Unterschlagung ist mit dem Diebstahl sehr nahe verwandt.

Die Strafbestimmungen über den Diebstahl haben auch für die Unterschlagung zu gelten.

Vergl. österreich. Strafgesetzb. §. 161—164.

Scheint zwar die Strafbarkeit der Unterschlagung darum etwas geringer, als jene des Diebstahls zu seyn, weil

α) man sich gegen Unterschlagungen eher sicher zu stellen vermag, als gegen den Diebstahl, und

β) derjenige, welcher den Besitz einer fremden Sache erst aufsuchen und ergreifen muß, mehr Selbstthätigkeit und festeren rechtswidrigen Willen, wohl auch größere Verwegenheit zeigt, als derjenige, welcher den Gegenstand seiner unerlaubten Handlung schon erlaubter Weise besitzt,

so ist doch bey der Unterschlagung der Mißbrauch des Vertrauens, der Treubruch als erschwerendes Moment mit in Anschlag zu bringen.

b) Auf den ersten Blick fällt es auf, daß Art. 273 resp. 317 die Absicht, die Sache dem Eigenthümer ohne

Ersatz zu entziehen, als wesentliches Merkmal des Begriffes der Unterschlagung angegeben wird, während diese Absicht schon in dem für sich Behalten, Verbrauchen, Nichtzurückerstatten unzweydeutig zu erkennen gegeben ist.

Es erläutert jedoch der Abs. 2, daß die benannte Absicht schon dann als vorhanden angenommen werden müsse, wenn der Inhaber das fremde Gut nicht sogleich auf Verlangen zurückzuerstatten vermag.

Vergl. Jahrbücher der Gesetzgebung ꝛc. B. I. S. 231 u. folg.

c) Mit allem Rechte hat der rev. Entw. Art. 273 Abs. 3 den bisher sogenannten Funddiebstahl in die Kategorie der Unterschlagungen gesetzt.

Unter den Begriff des Betruges kann derselbe — mit Tittmann im Handbuche ꝛc. Th. III. §. 525 S. 432 — nicht subsumirt werden,

(Vergl. Klien im Archiv ꝛc. B. I. S. 219.)

aber noch weniger unter den Begriff des eigentlichen Diebstahls, da nicht das Ergreifen des Besitzes der fremden Sache, sondern das Behalten der gefundenen Sache die Rechtsverletzung bildet.

d) Gegen die Auszeichnungsgründe in Art. 275 und 276 (319, 321) fand man nichts zu erinnern.

Vergl. Motive zum rev. Entw. S. 300 — 310.

e) Größere Bestimmtheit war man in die Strafandrohungen, insbesondere auch in Art. 278 und 279 resp. 323, 324 zu bringen bestrebt.

Auch das Bemühen, die rechte Mitte zwischen zu großer Strenge und zu großer Milde zu treffen, wird sich nicht verkennen lassen.

f) Nicht wohl erklärbar ist es, aus welchem Grunde der Art. 278 des rev. Entw. mit der Verbrechensstrafe der Dienstentsetzung die Vergehensstrafe des Gefängnisses verbindet.

Man hat auch in dieser Beziehung die geeignete Abänderung vorgeschlagen.

§. 86.

Art. 325—336. (Rev. Entw. Art. 280—289.)

a) Der Betrug steht mit dem Diebstahl auf gleicher Linie der Strafbarkeit.

Gehört mehr Dreistigkeit zur Begehung eines Diebstahls, als zur Verübung eines Betruges, so kann man sich vor den Dieben leichter sicher stellen, als vor den Betrügern.

Gewissermaßen näher dem Raube steht sogar der Betrug. Psychologische Gewalt wendet der Betrüger an, physische der Räuber.

Der Zweck Beyder ist, den Mitmenschen als Mittel zu behandeln — zur rechtswidrigen Beeinträchtigung seiner Eigenthumsrechte.

b) Im Ganzen ist die sehr schwierige Materie vom Betruge, — sowohl im Allgemeinen, als in den einzelnen Arten, — in dem rev. Entwurfe mit großer Umsicht behandelt.

Vergl. Motive S. 311—339.

Diese Behandlung scheint bedeutend vorzüglicher zu seyn, als jene im Strafgesetzbuche Art. 256. folg.

c) Indessen hat man dennoch in der Redaction des Art. 280 (325) einige Abänderungen anbringen zu müssen geglaubt.

1) Es genügt nicht, wissentlich falsche Aussage zu machen; es muß absichtlich, um zu schaden oder um sich selbst zu nützen, geschehen.

2) Das Angeben falscher Thatsachen, so wie das Verschweigen der Wahrheit, wo keine rechtliche Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, besteht, ist nicht rechtswidrig.

Nur die Verletzung des Zwangsrechtes auf Wahrheit, zu fremdem Nachtheile oder zu eigenem Vortheile, kann die Strafbarkeit des Betruges bilden.

Vergl. Anmerkungen zum Strafgesetzbuch B. II. S. 231 u. folg.

Hiedurch, aber auch nur hiedurch, wird es denn auch unnöthig, den Art. 257 des Strafgesetzbuches in den neuen Entwurf aufzunehmen, welche Aufnahme außerdem unerläßlich wäre.

3) Nur unter dieser Voraussetzung hat der 2te Absatz des Art. 280 (325) (jedoch in einem neuen Artikel) stehen zu bleiben, wie er steht, während außerdem das strafrechtliche

Gebiet des Betruges von dem civilrechtlichen nicht als gehörig gesondert erscheint.

(Anmerkungen zum Strafgesetzbuche B. II. S. 233, 234.)

Vergl. Mittermaier im Archiv B. X. S. 296.

4) Im ersten Absatze des Art. 280 (325) enthalten die Worte »solche Handlungen« eine Dunkelheit. Gewiß ist es deutlicher und bestimmter, wenn man mit Art. 256 des Strafgesetzbuches sagt: »Wer von fremdem Betruge Gebrauch macht ꝛc.«

Vergl. hannöv. Entw. Art. 308.

d) Auch gegen die Behandlung des Betruges beym Schuldenwesen ist nichts zu erinnern. Art. 286 — 289. (333 — 336.)

Das österreich. Gesetzbuch §. 178 behandelt den betrügerischen Bankerott als Betrugsverbrechen, schon nach der Beschaffenheit der That.

e) Uebrigens sind die Momente, welche den Betrug zum ausgezeichneten erheben, Art. 282 und 283 des rev. Entw., nach richtigen Abstufungen gehörig von einander gesondert, und man hat in der Redaction nur dahin getrachtet, das Unbestimmte der Strafandrohungen des revid. Entwurfes zu heben.

f) Die Abänderung im Art. 285 (332) ist aus dem Strafgesetzbuche Art. 433 entnommen.

g) Es könnte scheinen, der Art. 285 (332) sey dem Capitel 7 einzureihen, da die betrügliche Verkürzung an schuldigen Staatsabgaben nicht ein Privatvergehen, sondern eine Verletzung der aus der Finanzhoheit hervorgehenden öffentlichen Rechte des Staates und der entsprechenden Verbindlichkeiten des Einzelnen enthält.

Da jedoch der Betrug das wesentliche constitutive Merkmal dieser Rechtsverletzung bildet, und man es überhaupt nicht angemessen fand, am Systeme des rev. Entw. etwas abzuändern, so ließ man den Art. 285 um so mehr an seinem Orte stehen, als in ähnlicher Weise auch der Diebstahl am Staatseigenthume überall nur als Privatverbrechen des Diebstahls behandelt wird. Art. 265 1) (308.)

Auch alle Urkundenfälschungen — öffentliche und private — kommen mit vollem Rechte in einem und demselben Capitel vor.

Bestimmter ist aber die Strafe des Strafgesetzbuches Art. 433, als die des revid. Entwurfes, weßhalb man hierin dem Strafgesetzbuche a. a. O. den Vorzug geben zu müssen glaubte.

§. 87.

Art. 337 — 347. (Rev. Entw. Art. 290 — 300.)

a) In der Wesenheit sind die Bestimmungen des revid. Entwurfes ganz in Ordnung, jedoch mit dem Beysatze ad Art. 290 Nr. 1, »in so fern der Brandleger diese Folge voraussehen konnte.«

Vergl. österreich. Gesetzbuch §. 148 und von Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 194.

Uebertrieben scheint das Verlangen Mittermaiers Archiv X. S. 296, daß der Brandstifter gewußt haben müsse, daß eine Person in dem Hause, woran er Brand legte, sich befand.

b) Unter allen Eigenthumsbeschädigungen ist die Brandlegung die gemeingefährlichste, folglich auch die strafbarste.

Sehr verschiedene Stufen von Strafbarkeit lassen sich jedoch bey derselben denken.

Der revid. Entw. hat diese Stufen gehörig ausgeschieden.

Vergl. Motive S. 330 bis S. 354.

Aber zu große Unbestimmtheit liegt in den angedrohten Strafen.

Dieß ist freylich der Fall nicht Art. 290 Nr. II., vielmehr ist die absolute Strafe hier offenbar zu streng.

Das Feuer kann ausgebrochen, aber in demselben Moment oder nach ein paar Minuten wieder gelöscht worden seyn, ohne daß irgend ein Schaden von einiger Bedeutung verursacht worden. Ist es gerecht, die Kettenstrafe eintreten zu lassen? Gewiß nicht.

Wird zwar, wenn man auf den verursachten Schaden so hohen Werth legt, das Maaß der Strafe sehr von dem Zufalle abhängig gemacht, so darf doch, wie überall, so auch hier, das mächtige Walten des Zufalls, des zufälligen Eintretens einer bestimmten Wirkung nämlich,

von der menschlichen, folglich nothwendig unvollkommenen Strafgerechtigkeit nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Zuchthaus von fünfzehn bis zwanzig Jahren ist für den Fall, wenn der Ausbruch des Feuers von keinem der Art. 291 (338) benannten erschwerenden Umstände begleitet war, hinreichende Strafe, wie denn auch das Strafgesetzbuch Art. 249 zwar Kettenstrafe bestimmt, aber beyfügt: »und bey minderer Strafbarkeit Zuchthaus, jedoch nicht unter sechzehn Jahren.«

c) Gegen die Art. 291 im rev. Entw. angeführten erschwerenden Umstände ist nichts zu erinnern.

Nur mußte ad 2 der in Antrag gebrachte Beysatz gemacht werden.

Hienach könnte man sodann freylich die Nr. 3 entbehren. Allein es schadet auch nichts, wenn der Satz stehen bleibt.

d) Hart ist es, daß jeder der 8 erschwerenden Umstände Art. 291 (338) einzeln die Todesstrafe zur Folge hat.

Milder ist in dieser Beziehung das österreich. Strafgesetzbuch, welches §. 148 die Todesstrafe nur dann eintreten läßt, wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch getödtet wurde, und dieses von dem Brandleger vorgesehen werden konnte; dann wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholtenmalen gelegt oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden; — für alle übrige Fälle aber lebenslänglichen schwersten Kerker oder schweren Kerker von zehn bis zwanzig, oder von fünf bis zehn oder von einem bis fünf Jahren, oder von sechs Monaten bis zu einem Jahre androht.

Allein als entscheidend muß die große Gefahr berücksichtigt werden, welche durch die Brandlegung den Menschen für Leben und Gesundheit bereitet wird. Außer der Macht des Verbrechers liegt es, die Gränze dieser Gefahr zu bestimmen.

Die vereinteste, angestrengteste menschliche Kraft ist oft nicht im Stande, der Verheerung des Feuers Einhalt zu thun.

e) Schonung und Begünstigung verdient dagegen derjenige, welcher — Art. 297 (344) das durch ihn erregte, eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht hat; und straflos hat derjenige zu bleiben, der den Ausbruch des von ihm gelegten Feuers hinderte.

Das ist wahre thätige Reue.

f) Daß man die Strafen so bestimmt, als möglich, festzusetzen gesucht habe, wird sich nicht verkennen lassen.

§. 88.

Art. 348. (Rev. Entw. Art. 301.)

a) Eben so, oder beynahe eben so gemeingefährlich, als die Brandlegung, ist die verursachte Ueberschwemmung.

Vergl. Motive S. 354.

Der Fall ist sogar denkbar, daß die Ueberschwemmung noch größere Gefahr für Leben und Eigenthum begründe, als die Brandlegung.

Welche menschliche Kraft mag der einmal ausgetretenen Fluth Einhalt zu thun? Menschenleben und Ei-

genthum ganzer Gegenden ist der höchsten Gefahr preisgegeben.

Auf gleicher Linie von Strafbarkeit steht demnach dieses Verbrechen mit der Brandlegung.

b) Scharf scheidet sich jedoch der Fall, in welchem eines oder mehrerer Menschen Leben vernichtet oder gefährlich angegriffen, von dem Falle, wo blos Eigenthum beschädigt worden.

Motive a. a. O.

Gerecht ist in dem ersten Falle die Strafe des Todes.

Nicht entspricht in dem zweyten Falle Kettenstrafe den Rücksichten der Gerechtigkeit.

Von der Strafe sub II. zur Strafe sub I. muß eine so weite Entfernung seyn, als von der Eigenthumszerstörung bis zur Vernichtung des Menschenlebens.

c) Bey allen Eigenthumsbeschädigungen bildet der Betrag des gestifteten Schadens einen bedeutenden Factor für Bestimmung der Strafe.

Der Hauptfactor bey der verursachten Ueberschwemmung ist zwar die Gemeingefährlichkeit.

Allein auch der Grad dieser Gefährlichkeit kann vorzüglich nur nach dem Betrage des wirklich verursachten Schadens bemessen werden.

Die Summe von 2000 fl. dürfte die gehörige Gränzlinie bilden.

Will man 1000 fl. als solche annehmen, so läßt sich dagegen nichts einwenden.

Zuchhaus von fünfzehn bis zwanzig Jahren bey höherem, von zehn bis fünfzehn Jahren bey geringerem Betrage erscheint als angemessene Strafe.

d) Geringe culpa läßt sich zwar hier beynahe nicht denken.

Indessen hat man doch für den möglichen Fall des Eintretens solchen geringen Grades von Fahrlässigkeit die geeignete Vorsehung treffen zu müssen geglaubt.

§. 89.

Art. 349—352. (Rev. Entw. Art. 302—305.)

a) Was oben beym Diebstahle von dem Einflusse des Betrages des gestifteten Schadens auf die Größe der Strafe gesagt worden, das tritt auch hier in Anwendung. Art. 302—304 (349—351.)

Je größer oder geringer der verursachte Schaden, desto größer oder geringer die zu verhängende Strafe.

b) Characteristisch ist an diesen strafbaren Thaten, daß sie zwar in der Absicht, eine Beschädigung zu bewirken, aber nicht aus Gewinnsucht, dann ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, und nicht in der Absicht, ein anderes Verbrechen zu verüben, begangen werden.

In diesen Fällen würde eine andere strafbare That, oder der Versuch des beabsichtigten schwereren Verbrechens eintreten.

Auch Vermögensbeschädigungen, die den Character der Gemeingefährlichkeit an sich tragen, sind hier ausgeschlossen, Brandlegung nämlich und verursachte Ueberschwemmung.

Sie sind schwerer verpönte Verbrechen.

c) Minder strafbar erscheint Eigenthumsbeschädigung aus Muthwillen, als aus Bosheit, Rache ꝛc.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 383, 384.

Man hat, — ungefähr so wie beym Diebstahle, — ausgeschieden, so viel nur immer auszuscheiden möglich war, und hegt die Ueberzeugung, daß durch diese Ausscheidungen größere Bestimmtheit und Festigkeit, folglich auch größere Gerechtigkeit der Strafandrohungen bewirkt worden ist.

d) Das Vergiften von Weiden, Wiesen, Teichen, das Verbreiten einer Viehseuche ist mit bedeutender gemeiner Gefahr für fremdes Eigenthum, ja selbst für Menschenleben und Gesundheit verbunden.

Die Strafe des Art. 305 Nr. I. ist offenbar zu gelinde. (Art. 352.)

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 246.

§. 90.

Art. 353.

Die Bestimmung des Art. 226 Th. II. enthält, in so fern sie Beschädigung fremden Eigenthumes zum Gegenstande hat, ohne Zweifel eine Rechtsverletzung.

In so fern war daher jene Bestimmung dem ersten Theile nach Art. 305 rev. Entw. zuzuweisen. Art. 353.

Ueber die anzuwendende Strafe kann jedoch nur die Feld- und Flurordnung Ziel und Maaß geben.

Was dem Art. 226 Th. II. rev. Entw. noch bleibt, enthält augenscheinlich nur Gefährdung fremden Eigenthumsrechtes.

§. 91.

Art. 354 — 361. (rev. Entw. Art. 306 — 313.)

a) Auch in diesem Kapitel hat man mit vorzüglicher Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Art 261. 295. 386 ꝛc. nur diejenigen Abänderungen in Antrag gebracht, welche zur Erreichung des Zweckes der größeren Beschränkung des richterlichen Ermessens als nothwendig erschienen.

b) Da der Ausdruck »verkleideter Wucher« Vielen unverständlich ist, so muß mit dem Strafgesetzbuche Art. 262 gesagt werden, was verkleideter wucherlicher Contract heißt.

c) Dank verdient der revidirte Entwurf dafür, daß er den Nachdruck, und die Nachahmung von Kunst- und Geisteswerken, — diese strafbare Beschädigung des Vermögens durch Eigennutz, alle Betriebsamkeit lähmend, dem Talente und dem Fleiße die Früchte seiner Anstrengung entziehend, — ebenfalls behandelt hat.

d) Weder dieser Nachdruck, — diese Nachahmung von Geisteswerken, noch der Wucher gehören dem Betruge an, da von Täuschung und Ueberlistung durch Täuschung in der Regel keine Rede ist.

Vergl. übrigens die Motive ꝛc. §. 108 — 110. S. 362 — 381, insbesondere über die aus Art. 274 und 276 des Entwurfes vom Jahre 1822 entnommenen Art. 312 und 313 des revidirten Entwurfes (360. 361. des gegenwärtigen Entwurfes.)

§. 92.

Art. 362 — 371 (Rev. Entw. §. 314 — 322.)

a) Der Wilddiebstahl ist zwar allerdings Beeinträchtigung fremden Vermögensrechtes; aber in die Categorie des Diebstahls gehört er, den Fall des Artikels 265 (308) Nr. 2 ausgenommen, nicht.

b) Längst ist man darüber einig, daß das Mandat über Bestrafung der Wilddiebstähle vom 9. August 1806 durch übertriebene, mit nichts zu rechtfertigende Härte sich auszeichnet.

Ist zwar Wilddieberey von sehr verderblichem Einflusse auf Sittlichkeit, Bildung und öffentliche Ordnung; ist sie häufig die Schule und Vorübung zu weit gefährlicheren Rechtsverletzungen, selbst zum Raube, — oft auch Veranlassung zum Todtschlage oder gefährlichen Verwundungen, so muß doch Alles sein Ziel und sein Maaß haben; gerecht, das heißt, der Verschuldung angemessen muß jede Strafe seyn, nicht soll ihre unverhältnißmäßige Härte das Rechtsgefühl empören.

Die Strenge des benannten Mandates ist nun aber in dem revidirten Entwurfe auf gebührende Art mitigirt, — vergl. Motive S. 382 bis 403, — und es kam nur dar-

auf an, die durch die Artikel 317, 138, 319 gestattete Willkühr zu verbannen, und die Ermächtigung der Gerichte, auf Gefängniß von sechs Monaten oder Arbeitshaus von zehn Jahren, auf Zuchthaus von fünfzehn Jahren oder Kettenstrafe oder Todesstrafe, auf zehnjähriges Zuchthaus oder Kettenstrafe, auf fünfjähriges Arbeitshaus oder zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen, durch bestimmte Vorschriften zu ersetzen; und hiebey war vor Allem — mit dem revidirten Entwurfe — der einfache Wilddiebstahl von dem qualificirten genau zu sondern. Der erste, besondere Gefahr für Leib und Leben nicht drohend, ist entweder

1) eine gemeine, durch nichts erschwerte Verletzung fremden Jagdrechts, Art. 314 bis 316, (362—365), oder 2) besondere Geflissenheit, Verwegenheit, Gefährlichkeit des Wilddiebes beurkundend, Art. 317, 318, 319. (366 — 368.)

Bey dem zweyten hat der Uebertreter einer Person lebensgefährlich gedroht, oder er hat sogar Gewalt gegen sie gebraucht.

Hieraus bilden sich drey Grade der Strafbarkeit des Wilddiebstahls, von denen der eine mit Gefängniß, der andere mit Arbeitshaus, der dritte mit Arbeitshaus, Zuchthaus, allenfalls mit Kettenstrafe, oder wohl gar mit dem Tode zu strafen ist.

Diesen Ansichten gemäß ist die Redaction gefaßt, und es ist nur noch in Beziehung auf Art. 319 Folgendes zu bemerken.

c) Es ist ad I sehr problematisch, ob der von einem Wildschützen bey dem Wilddiebstahle verübte Todtschlag als Mord, d. h. mit der Strafe des Mordes zu strafen sey.

Man glaubte aber dennoch für die Todesstrafe sich erklären zu müssen, weil der Wilddiebstahl dadurch, daß der über der That Ertappte an einer Person Gewalt verübt, aus der Sphäre des bloßen Wilddiebstahles heraus in den Gesichtspunkt des Raubes tritt, wie denn jede Gewalt, welche an einer Person wegen einer zu vollbringenden oder vollbrachten Entwendung angewendet worden, auf dem höheren Standpunkte der Legislation unter den Principien des Raubes steht. (Art. 253 resp. 296 Nr. 2. 3.)

Feuerbachs Themis S. 155. 156.

d) Erscheint es nun dem zufolge als angemessen, mit dem §. 16 des Mandates wider die Wilddiebstähle vom 9ten August 1806 — den von dem ertappten Wilddiebe begangenen Todtschlag wie Mord zu behandeln, so läßt es sich gewiß auf keine Weise rechtfertigen, die Gerichte zur Nichtanwendung dieser Strafe dann zu ermächtigen, wenn der Thäter besonders zum Zorne gereizt worden.

Dem Zorne ist ohne Zweifel jede Aufwallung des Gemüthes gleichzustellen; und gewiß mißhandelt der ertappte Wilddieb, dem es nur um seine Rettung zu thun ist, den Jäger oder Forstbedienten nur in Folge aufwallender Gemüthsbewegung.

Das, was der revidirte Entwurf im Absatz in Nr. I verordnet, hebt also in der That der Absatz 2 wieder

auf. Wenigstens ließe sich beynahe kein Fall denken, in welchem nicht die Gerichte der ernsten Nothwendigkeit, die Todesstrafe in Anwendung zu bringen, ausweichen könnten.

Dieser zweyte Absatz des Artikels 319 muß daher hinwegbleiben.

Sollte der Thäter durch ganz unnöthige, sehr grobe Mißhandlung des Jägers ungerechter Weise gereizt worden seyn, so ist ein solcher, — höchst seltener, — folglich ungewöhnlicher und außerordentlicher Fall geeignet, die Gerichte zum Antrage auf Gnade zu veranlassen.

Bey wesentlich geminderter Zurechnungsfähigkeit resp. wesentlich gestörter Vernunftthätigkeit würde allenfalls ohnehin der Art. 58 (82) in Anwendung zu treten haben.

e) ad Nr. II. Kettenstrafe läßt sich auch hier nicht rechtfertigen. Zuchthaus von 15 bis 20 Jahren stellt als angemessene Strafe sich dar.

f) Uebrigens muß aus dem IIten Theile des rev. Entw. Art. 228 nach Art. 314 (362), und aus Art. 227 eine Clausel resp. Vorbehalt zu Art. 315 (364) hier heraufgezogen werden.

g) Bestimmter ist auch zum Art. 322 (371) die hier vorgeschlagene Redaction.

Geldstrafe — im Allgemeinen allerdings nur selten anzuwenden, — ist hier, wenn die Verletzung fremden Fischereyrechtes aus Eigennutz geschieht, zweckmäßig da nämlich, wo Geldstrafe statt finden kann.

Auch hier ist aus dem IIten Theile Art. 227 rev. Entw. ein kleiner Beysatz heraufzunehmen.

§. 93.

Art. 372 — 404. (rev. Entw. Art. 323 — 351.)

Gegen die Behandlung der Dienstpflichtverletzungen der Staatsdiener und öffentlichen Diener in Cap. 26 (nun 27) läßt sich in der Wesenheit überall nichts erinnern.

Unter Beziehung auf die Motive §. 121 — 230. S. 404 — 438 glaubt man, zur Rechtfertigung der in dem gegenwärtigen Entwurfe in Antrag gebrachten Abänderungen nur Folgendes bemerken zu müssen:

1) Anstatt »Staatsbeamten« hat man überall den Ausdruck »Staatsdiener« gesetzt.

Die Bestimmungen des revidirten Entwurfes finden nicht bloß auf diejenigen Anwendung, welche ein eigentliches Staatsamt, einen Staatsdienst höherer Classe bekleiden, sondern in der Regel auch auf Staatsdiener niederer Classe, z. B. auf Kanzellisten, Rathdiener, Boten ꝛc., welche man doch nicht wohl Staatsbeamte nennen kann.

Auch die neunte Beylage zur Verfassungs-Urkunde spricht nicht von Staatsbeamten, sondern von Staatsdienern, worunter höhere und niedere begriffen sind.

Scheint es zwar, daß die Staatsdiener geringerer Classe mit der Benennung »öffentliche Diener« hinreichend bezeichnet seyen,

vergl. die angeführte neunte Beylage §. 10,

so versteht doch der revidirte Entwurf Art. 344 folg. unter öffentlichen Dienern mehr solche Subjecte, welche nicht eigentlich dem Staate, in Folge von der Staatsregierung ausgestellten Anstellungsrescripts, sondern den Gemeinden oder dem Publicum ihre Dienste leisten, Motive §. 126 S. 422 ꝛc., wogegen jeder für den Staatsdienst Angestellte, mag der Dienst, den er leistet, der höheren oder niederen Ordnung angehören, Staatsdiener ist.

2) Daß ad Art. 323 derjenige ganz straflos bleiben, oder etwa nur einer Disciplinarstrafe unterliegen soll, welcher ohne eigennützige Absicht, oder ohne Schaden — für den Staat oder einen Privaten — die Amts- oder Dienstverschwiegenheit verletzt, dafür vermag man keinen Grund einzusehen.

Es muß daher so, wie in Antrag gebracht wurde, unterschieden und verfügt, übrigens aber dem seine Pflicht so grob verletzenden Staatsdiener, mit dem Strafgesetzbuch Art. 441, auch Gefängnißstrafe gedroht werden.

Ueberhaupt ist es sehr in Ordnung, daß pflichtvergessene Beamte mit aller Strenge behandelt werden. In ihrer Macht liegt es vorzüglich, als Organe der Staatsregierung durch treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten die Bande des Vertrauens und der Liebe zwischen Regenten und Regierten immer fester zu knüpfen, und dadurch die Sicherheit und die Wohlfahrt des Staates zu begründen.

Henkes Handbuch ꝛc. Th. III. S. 480. — Anmerkungen zum Strafgesetzbuch B. III. S. 135.

3) Insbesondere muß das Verbrechen und resp. Vergehen der Bestechung mit strenger Strafe bedroht werden.

Vergl. Motive S. 415 — 417.

Der Bestechende ist gewissermaßen intellectueller Urheber der Pflichtverletzung des Staatsdieners.

Minder strafbar ist jedoch der Bestechende, als derjenige, welcher sich bestechen läßt, weil bey jenem die Verletzung einer ihm selbst obliegenden Amtspflicht nicht eintritt.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 355 — 356. 443 — 448 und Anmerkungen B. III. S. 171 ff. 331 ff.

Vergl. übrigens auch das österreichische Strafgesetzbuch, welches §. 90 den Bestechenden, — außer der Erlegung des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armenfond des Ortes, wo die Bestechung geschehen, zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Kerker, den das Geschenk oder das Versprechen desselben annehmenden Beamten aber §. 88 zum Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr verurtheilt.

Das französische Strafgesetzbuch Art. 177, 178, 179 bestraft die Bestechung

a) an dem Staatsdiener mit dem Pranger und mit einer Geldbuße, die dem Werthe der empfangenen oder versprochenen Sachen zweymal gleich kommt, und nie unter 200 Francs seyn darf; wäre aber der Zweck der Bestechung eine verbrecherische Handlung, die eine schär-

fere Strafe, als Pranger, nach sich zieht, mit dieser schärferen Strafe;

b) den Bestechenden mit derselben Strafe, wie den Bestochenen; — war aber die Bestechung ohne Erfolg, mit Gefängniß von 3—6 Monaten, und an Geld von 100 — 500 Francs.

4) Zu Art. 327 und 528 hat man durch die Art. 376 bis 378 des gegenwärtigen Entwurfes vorgeschlagene Redaction nähere Beschränkung des richterlichen Ermessens bezielt.

5) Der Art. 379, rev. Entw. 330 mußte mit Art. 272 (rev. Entw. 239) in Einklang gebracht werden.

6) Zu Art. 331 und 332, im gegenwärtigen Entwurfe 380, 381, erscheinen die in Vorschlag gebrachten Strafbestimmungen als der justitia distrib. zu angemessen.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 451 — 455.

7) Dasselbe gilt bezüglich auf den Art. 333 des rev. Entw., im gegenwärtigen Entwurfe Art. 382. 383.

Jeden Falls ist die dießseitige Redaction angemessener und bestimmter, als jene des revid. Entwurfes.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 453. 454.

Das Princip der Talion, »Auge um Auge, Zahn um Zahn« — kann hier nicht wohl in Anwendung gebracht werden.

Für das Gröbere oder minder Grobe der Mißhandlung läßt sich übrigens keine bestimmte Gränzlinie angeben.

8) Art. 334 des rev. Entw. — im gegenwärtigen Entwurfe 384. — Man hat es den Forderungen der höchsten Billigkeit für entsprechend erachtet, das eigentliche Strafgesetz erst nach fruchtlos verhängter Disciplinarstrafe wirken zu lassen.

Wichtiger und gefährlicher ist hienächst der Fall dann, wenn auch die früher verhängte Degradation nicht gefruchtet hat, d. h. beym weiteren Rückfalle.

Ein anderes Criterion für die höhere Strafbarkeit läßt sich kaum auffinden.

9) Der Entwurf des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen erklärt die obersten Kreisadministrativbeamten, dann die Staatsanwälte und andere Beamte, welche sich gegen die Vorschriften der Art. 203 und 204 bezüglich auf das Standrecht verfehlen, für verantwortlich. Art. 205. desselben Entwurfes.

Hier war es an seinem Platze, diese Verantwortlichkeit und deren Folge näher zu bestimmen.

10) Art. 335 des revid. Entw. — im gegenw. Entw. Art. 385. Durch die Ausscheidung der verschiedenen Fälle werden die Rücksichten der Gerechtigkeit vollkommen befriediget.

Entziehung eines Theiles der Besoldung scheint hier am rechten Orte zu seyn.

Vergl. Strafgesetzbuch Art. 451 — 452 ꝛc.

11) Zu Art. 336 und 337 — im gegenw. Entw. 386 u. 387, war es vorzüglich um bestimmtere Ausscheidung

der Fälle, und Beseitigung der Ermächtigung der Gerichte zu thun.

12) Zu Art. 338 — im gegenw. Entw. 388 hält man die vorgeschlagenen Strafbestimmungen für gerechter, als die des revid. Entwurfes. — Ohne Ausscheidung der Summen kann man hier nicht durchkommen.

13) Zu Art. 339 — im gegenw. Entw. 389. Nach denselben Ansichten — zur Begründung größerer Bestimmtheit und Gerechtigkeit, — hat man diesen Art., der ein neues rubrum in margine erhalten muß, redigirt.

Nicht ist hier von Untreue im Amte im eigentlichen Sinne, sondern von Verwendung anvertrauter Gelder zum Privatgebrauch die Rede.

14) Nach Art. 396 des gegenw. Entw. Art. 346 des revid. Entw., muß aus dem Th. II. der Art. 69 ff. heraufgesetzt, aber eben deßhalb dem Generalrubro des Cap. 26 beygesetzt werden: »und anderer Verpflichteter.«

Auf den Art. 69 folgen sodann eben dort die Art. 70 und 71, dann 77.

Der Art. 77 des zweyten Theiles ist schon im Art. 392 des gegenw. Entw., 342 des revid. Entw. enthalten.

Diese vier Artikel haben ganz offenbar rechtsverletzende Handlungen zum Gegenstande.

15) An allem dem, was von Art. 341 — 351 des revid. Entw. vorkommt, fand man in der Wesenheit nichts abzuändern für nothwendig. Art. 391 — 401.

Insbesondere unterschreibt man dasjenige, was in den Motiven zum revid. Entwurfe S. 422 — 431 über die Dienstpflichtverletzungen öffentlicher Diener gesagt wird, aus voller Ueberzeugung, und da man auch gegen das eben dort S. 431 bis 438 Gesagte in der Wesenheit nichts einzuwenden vermag, so glaubt man nur noch die Bemerkung wiederholen zu müssen, daß auch hier die vorgeschlagenen Abänderungen nur darauf berechnet sind, durch möglichst genaue Sonderung der Fälle und durch möglichst bestimmte Vorschriften die Richterwillkühr zu verbannen, zugleich aber dem richterlichen Ermessen, mit Entfernung zu ängstlichen Mißtrauens gegen die Richtergewalt, einen würdigen Spielraum offen zu lassen.

§. 94.

Zum zweyten Theile des revidirten Entwurfes, die Polizeyübertretungen behandelnd, findet man, unter Beziehung auf die Motive S. 441 — 500 nur sehr Weniges zu bemerken für nothwendig.

1) Alles Materiale hinsichtlich der rechtsgefährdenden Handlungen hat man unberührt lassen zu müssen geglaubt.

2) Auch in Ansehung der Strafen und Strafbestimmungen hat man nur in sehr wenigen Artikeln eine geringe Abänderung oder Modification da eintreten lassen, wo dieses in Folge der im ersten Theile des revid. Entwurfes vorgenommenen Aenderungen als nothwendig begründet wurde. Art. 3. 4. 28 ꝛc.

3) Nur die Abtheilung V. des zweyten Abschnittes von Art. 83 — 86 über die Frevel in Ansehung der Presse und des Buchhandels war aus dem neuen Entwurfe des Gesetzes über die Polizey der Presse zu berichtigen und zu vervollständigen.

Zu den in der diesseitigen Redaction auf solche Weise berichtigten Artikeln 85 — 86 müssen demnach noch 11 Artikel von 87 — 97 kommen, nämlich die Art. 4 — 14 des benannten Entwurfes III.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Entwurfes sind in dem in der Kammer der Abgeordneten erstatteten Vortrage über das Preßgesetz — a. a. O. S. 10 — 18 so vollständig und gründlich gerechtfertiget, daß irgend etwas beyzusetzen als völlig überflüssig erscheint.

Dagegen waren die Artikel 15, 16 und 17 des so eben benannten Entwurfes III. nicht in den gegenwärtigen Entwurf zu übertragen.

Der Art. 15 ist schon in den Art. 40, 41 Th. II. enthalten; eben so der Art. 16 im Art. 4 Th. II. des gegenwärtigen Entwurfes. Der Art. 17 muß hinwegbleiben, weil schon der Art. 43 Th. II. die Zeiträume für die Verjährung der Strafbarkeit der Polizeyübertretungen festsetzt, in Beziehung auf Preßpolizeyübertretungen aber nichts besonderes festgesetzt werden darf.

4) Es ist nur noch übrig, von denjenigen Handlungen Erwähnung zu thun, welche, wirkliche Rechtsverletzungen enthaltend, in dem gegenwärtigen Entwurfe von dem zweyten Theile in den ersten hinaufgesetzt worden sind.

a) Die Art. 69, 70, 71, 77 des revid. Entw. handeln von dem Mißbrauche gutsherrlicher oder magistratischer Rechte zum Schaden Dritter, dann von Verletzung der Dienstpflichten. Sie stehen mit den Art. 340, 342 resp. 392, 396 des gegenwärtigen Entw. im ersten Theile in enger Verwandtschaft.

Dorthin sind sie zu verweisen.

b) Die Art. 72 — 75 II. revid. Entw. haben die Anmaßung von öffentlichen Rechten und Vorzügen ꝛc. zum Gegenstande.

Der revidirte Entwurf hat solchen Anmaßungen im ersten Theile ein eigenes, das siebente Capitel gewidmet.

Aber nur zwey Anmaßungen haben dort ihre Stelle erhalten.

Die Motive §. 39 sagen, außer diesen beyden Arten der Anmaßung hätten sich noch mehrere anführen lassen, z. B. Anmaßung von gutsherrlichen Rechten, von staats-

bürgerlichen Rechten und Privilegien ꝛc., man habe aber diese Arten durchaus nicht für so geeignet befunden, daß bey ihnen eine Verbrechens-, Vergehens- oder schwere Uebertretungsstrafe stattfinden könnte; darum habe man im ersten Theile von ihnen Umgang genommen.

Dasselbe wird zu den Prüfungen ꝛc. S. 59 mit der Bemerkung wiederholt, daß nur die Capitel VII. behandelten zwey Arten der Anmaßung eine criminelle Seite haben.

Mit dem in den Motiven S. 10 Note * geäußerten Grundsatze, daß rechtsverletzende Handlungen niemals bloße Polizeyübertretungen seyn können, stimmt das gewiß nicht überein.

Die Verleihung von Aemtern, Privilegien, Titeln, Ehrenzeichen, Standeserhöhungen gehört zu den Rechten der Staatsgewalt. Die Anmaßung nicht zustehender gutsherrlicher oder staatsbürgerlicher Rechte ꝛc. in Beziehung auf Dienste, Vorzüge, Pfründen, Stipendien ꝛc. enthält einen Angriff auf bürgerliche Ordnung und Sicherheit, der nicht unter den Gesichtspunkt bloßer Rechtsgefährdung gestellt werden kann.

Wenn z. B. zu Art. 72 revid. Entw. der Inhaber eines Patrimonialgerichtes erster Klasse bey der Bestellung desselben durch die Vorlegung eines Scheinvertrages über die Feststellung einer ständigen Besoldung und die Einräumung der außerdem im constitutionellen Edikte VI. §. 54 bezeichneten Rechte die Bestätigung des Beamten erschleicht und in geheimen Nebenverträgen den aufgestellten Ge-

richtshalter wieder auf alle diese Rechte verzichten läßt, so verletzt derselbe doch offenbar die Rechte des Staats und der Gerichtshintersassen, und nicht kann daher solche Handlung als bloße Rechtsgefährdung behandelt werden, wenn nicht die Rechtsbegriffe verwirrt werden sollen.

Benannte Artikel haben somit im ersten Theile, und zwar im Cap. VII. ihren Platz zu finden, — nach Art. 162 des revid. Entw., — im gegenw. Entw. nach Art. 191, mit Erweiterung des Rubrums des Capitels und mit den geeigneten Marginalrubris.

c) Die falsche Aussage vor der Obrigkeit — Art. 90 rev. Entw. gehört ebenfalls nicht den bloßen Rechtsgefährdungen an. Die Aufrechthaltung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens verlangt, daß der Obrigkeit das Recht zugestanden werde, bey jeder an sie gelangenden Anzeige, bey jeder von Amtswegen stattfindenden Vernehmung von Jedem die Angabe der reinen Wahrheit zu fordern.

Die Heiligkeit dieser Bürgerpflicht wird durch falsche Angaben bey der Obrigkeit verletzt. Diese Verletzung wird unter einen falschen, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Gesichtspunkt gestellt, wenn das Strafgesetzbuch davon unter den Rechtsgefährdungen handelt.

Der Art. 90 ist daher mit Art. 189 im ersten Th. des rev. Entw. — im gegenw. Entw. Art. 222 — in Vereinigung zu bringen.

d) Der Art. 91 rev. Entw. verpönt das unbefugte Eindringen in eines Andern Haus, Wohnung, Aufenthalt, Eigenthum.

Es trägt aber die Störung des Hausfriedens, wie überhaupt das unbefugte Eindringen in fremdes Rechtsgebiet unbedingt und unter allen Verhältnissen den Character der Verletzung eines Rechtes an sich.

Wenn das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 Art. 422 und 423 nur von den höher strafbaren Graden dieser Rechtsverletzung handelt, so ist die Nichterwähnung des minder strafbaren Grades offenbar nur Folge des im Art. 2 Absatz 3 aufgestellten Begriffes von Polizeyübertretung, und der dort zwischen Vergehen und Polizeyübertretungen gezogenen Grenzlinie.

Der Art. 91 war demnach mit dem Art. 152 Th. I. des rev. Entw., im gegenw. Entw. Art. 180 — in Vereinigung zu bringen.

e) Nach Art. 180 rev. Entw. II. wird derjenige mit Arrest bestraft, welcher ihm angehörige oder anvertraute unmündige Kinder an unbekannte oder verdächtige Personen zur Verfügung überläßt, desgleichen derjenige, welcher solche Kinder ohne Genehmigung der Obrigkeit an sich bringt.

Der zweyte Absatz mag, — allerdings mehr eine Gefährdung als eine wirkliche Verletzung fremden Rechtes enthaltend, — stehen bleiben, wo er steht, obgleich gegen seine Vereinigung mit dem ihm sehr verwandten Artikel 235 (263) im ersten Theile nicht sehr Erhebliches sich einwenden ließe.

Der erste Absatz erhält aber ohne Zweifel eine Handlung, welche die Familienrechte des Kindes verletzt.

Da dieser Absatz mit dem Artikel 248 Th. I. des rev. Entw. — im gegenw. Entw. Art. 290 — in der Wesenheit gleichlautend ist, und Art. 248 nur den strafbaren Fall voraussetzt, daß dabey eine Unterdrückung oder Veränderung des Familienstandes beabsichtiget werde, so müssen beyde Artikel miteinander vereiniget, es müssen aber auch die Worte »zur Verfügung« um so gewisser in jenem ersten Absatze hinweggelassen werden, als diese Worte zu sagen scheinen, was sie auf keine Weise sagen wollen, nämlich es seyen die unmündigen Kinder aus der Reihe der Rechtssubjecte zu streichen, und den Gegenständen des Eigenthumes beyzuzählen.

Uebrigens wird gewiß die Strafe des Gefängnisses bis zu drey resp. bis zu sechs Monaten nicht zu hart für den Fall erscheinen, wo der leibliche oder Pflegevater sein Kind an Seiltänzer oder an andere herumziehende Leute verkauft oder überläßt, um sich von den Unterhaltskosten zu befreyen.

In dem, was dem Art. 180 Th. II. noch bleibt, muß vor »Kinder« das Wort: »fremde« und das Wort: »unmündige« kommen.

f) Vom Entwenden von Leichen darf in dem Art. 187 keine Rede seyn, da jede Entwendung als Rechtsverletzung dem ersten Theile Art. 262 ff. des revid. Entw. — im neuen Entwurfe Art. 305 angehört, obgleich es freylich nicht recht liquid ist, wessen Rechte eigentlich durch die Entwendung einer Leiche verletzt werden.

g) Art. 226. Beschädigung fremden Eigenthums ist entweder nur rein civilrechtlich, oder sie gehört dem eigentlichen Strafrechte an.

Das, was der Art. 226 hierüber enthält, gehört daher in den ersten Theil, und zwar nach Art. 305 des revid. Entw. — im gegenw. Entw. Art. 353.

Dagegen gehört das Ueben der Weide zu verbotenen Zeiten, an verbotenen Orten oder an Plätzen, wo das Vieh Schaden verursachen kann ꝛc., so fern es nicht rein civilrechtlich ist, unter die Rechtsgefährdungen, wegen deren in den Feld- und Flurordnungen Vorsehung gethan seyn muß.

h) Art. 227. Forstfrevel sind geringere Entwendungen des Holzes, der Streu ꝛc. aus dem Forste.

Jagdfrevel sind kleine Verletzungen fremden Jagd-, Fischereyfrevel sind kleine Verletzungen fremden Fischereyrechtes.

Daraus folgt, daß alle derley Frevel wirkliche Rechtsverletzungen, folglich dem ersten Theile angehörig sind.

Es ist aber in dem ersten Theile sowohl von Entwendungen, als von Verletzung fremden Jagd- und Fischereyrechtes bereits gehandelt. — Die Bestrafung solcher geringer Frevel beruht indessen zum Theil auf ganz eigenthümlichen Verhältnissen, welche nicht in dem Strafgesetzbuche, sondern in dem Forststrafgesetze, dann in der Jagd- und resp. in der Fischereyordnung zu behandeln sind.

Es hat daher in dem Strafgesetzbuche nichts anders zu geschehen, als daß bey den einschlägigen Stellen des ersten Theiles, — nämlich nach Art. 272 des rev. Entw. — im gegenw. Entw. Art. 316, — dann in Art. 315 (364) und in Art. 322 (371) ein Vorbehalt in der Art gemacht

werde, wie er zu den benannten Artikeln in Antrag gebracht wurde.

Sollten etwa unter der Benennung — »Forst-, Jagd-, Fischereyfrevel« — auch Handlungen verstanden werden wollen, welche keine Rechtsverletzung, sondern nur Rechtsgefährdung enthalten, so könnte der Art. 227 auch da, wo er steht, stehen bleiben. Nur wäre sodann nach dem Worte »Fischereyfrevel« einzuschalten: »in so fern sie nicht als strafbare Rechtsverletzungen in dem ersten Theile dieses Strafgesetzbuches behandelt sind.«

i) Art. 228. Nicht vermag man zu ermitteln, aus welchem Grunde derjenige nicht einer Rechtsverletzung für schuldig erklärt werden soll, welcher auf eigenem umzäunten oder eingefriedigten Grundstücke ein Wild erlegt und es nicht binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten zur Verfügung stellt. Da nach den bestehenden Gesetzen das Jagdrecht dem Staate oder Einzelnen als Theil des Eigenthums angehört, so ist jeder Eingriff in dieses Recht als Vermögensrechtsverletzung anzusehen.

Erscheint zwar die Handlung des Schießens in einem solchen Falle als erlaubt, folglich nicht als Verletzung des Jagdrechtes, so gilt doch gleiches gewiß nicht von dem Behalten resp. Nichtaushändigen des geschossenen Wildes, wodurch das fremde Jagdrecht nicht blos gefährdet, sondern wirklich verletzt wird.

Es war daher der Art. 228 dem Art. 314 Theil I. des revid. Entw. beyzufügen, resp. im gegenw. Entw. als eigener Art. (363) aufzunehmen, vorausgesetzt, daß man nicht alles, was hier gesagt wird, durch den in Ansehung der Jagdfrevel in Antrag gebrachten Vorbehalt für erlediget erachtet.

5) Noch bey einigen andern im zweyten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Uebertretungen ist es sehr zweifelhaft, ob sie nicht dem ersten Theile anzugehören haben.

a) Art. 76. 79. 80. 81. 82. — im gegenw. Entw. Art. 69. 70. 71. 72. 73.

Das Errichten einer Schule ohne Erlaubniß der Behörde, — das Betreiben eines Gewerbes ohne Berechtigung dazu, — das Heirathen ohne Urkunde der Obrigkeit, oder ohne deren Erlaubniß im Auslande, — das Aendern des Geschlechtsnamens ohne Genehmigung der Behörde, — alle diese Handlungen gefährden nicht blos, sie verletzen wirklich theils die Rechte der Staatsgewalt, theils die Rechte der Einzelnen.

Namentlich ist die Anmaßung von Gewerbsrechten, gleich der Anmaßung von Privilegien, Titeln, Wappen ꝛc. nicht blos gegen das obrigkeitliche Verleihungsrecht, sondern auch gegen die ausschließenden Befugnisse der berechtigten Gewerbsleute gerichtet.

Allein wollte man dem Ausdrucke »Rechtsverletzung« diesen weiten Sinn unterstellen, so würde es bloße Polizeyübertretungen gar nicht mehr geben.

Wer auf der Straße schnell reitet oder fährt, verletzt das Recht der Vorübergehenden auf Sicherheit; eben so wer den Blumentopf an seinem Fenster nicht gehörig verwahrt ꝛc.

Die Uebertretung von Polizeygesetzen ist Polizeyübertretung; die strafbare Uebertretung von Rechtsgesetzen ist Verbrechen oder Vergehen.

Alle benannte Handlungen begründen zwar Gefahr von Rechtsverletzungen, aber eigentliche Verletzung der Rechte der Staatsgewalt oder der Privaten enthalten sie nicht. Man müßte sonst alle Artikel über den Mißbrauch der Presse 83 — 87 ff. (74 — 88) und den größten Theil der übrigen Artikel des zweyten Theiles in den ersten Theil hinaufsetzen.

b) Der Art. 92 über Störung des Religionsfriedens scheint in das Capitel XII. des ersten Theiles zu gehören, welches — Artikel 190 — 193 des revid. Entw., im gegenw. Entw. Art. 224—226, dann 227 — die gegen die Religion und Sittenlehre gerichteten Handlungen zum Gegenstande hat.

Allein wer die kirchlichen Festtage nicht, oder nicht gehörig feyert, der verletzt zwar die kirchliche und die Staatspolizeyordnung, und fällt also wegen der dem gemeinen Wohle gefährlichen Herabwürdigung der Festtage der Polizey zur Strafe anheim.

Nicht kann man aber sagen, daß er Jemandens Rechte verletze.

Sehr uneigentlich bezeichnet es übrigens der revidirte Entwurf als Störung des Religionsfriedens, wenn ein Wirth oder ein Krämer an Sonn- und Feyertagen vor der festgesetzten Stunde Gäste bewirthet oder den Laden öffnet.

Angemessener ist das Rubrum: »Herabwürdigung kirchlicher Festtage.«

c) Die Artikel 174 — 177 beschäftigen sich mit der gemeingefährlichen Beschädigung der an Gebäuden ange-

brachten Stützen, Geländer und anderer Verwahrungsmittel, dann der zur Hülfe und Rettung bey öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften, Werkzeuge oder Materialien, ferner mit Vernachlässigung der Hülfe bey öffentlicher Noth, mit Unterlassung der Rettung aus Lebensgefahr, mit Vernachlässigung obliegender Aufsicht oder Hülfe.

Alle diese Handlungen scheinen theils widerrechtliche Eigenthumsbeschädigung, theils Dienstpflichtverletzung zu enthalten, folglich dem Cap. 23 und resp. 26 des ersten Theiles des revidirten Entwurfes resp. 24 und 27 des gegenwärtigen Entwurfes anzugehören.

Allein auch hier liegt das eigentliche Moment der Strafbarkeit vorzüglich in der Gefährlichkeit dieser Handlungen oder Unterlassungen für die öffentliche Sicherheit, für die Gesundheit, für das Wohl der Mitbürger.

Wollte man alles das, was hier als Polizeyübertretung erklärt wird, in die Reihe der eigentlichen Rechtsverletzungen stellen, dann müßte auch das nicht rechtzeitige Holen des Arztes zum kranken Kinde, — es müßte das unvorsichtige Umgehen mit dem Lichte ꝛc. als strafbare Rechtsverletzung erklärt werden, was offenbar zu weit führen und alle Scheidewand zwischen Vergehen und Polizeyübertretung vernichten würde.

d) Art. 187. Das Mißhandeln von Leichen, dann das Mißbrauchen derselben zu unerlaubten Zwecken scheint eine Rechtsverletzung zu enthalten.

Allein es ist schwer, zu ermitteln, wessen Rechte dadurch verletzt werden.

Schon hat man Mühe, das Entwenden faulender todter Körper in die Kategorie der Rechtsverletzungen zu bringen. Nur die Kleidung oder sonstige Mitgabe in das Grab kann (auch wohl nur bis zum Zeitpunkte des Verfaulens) allenfalls Entwendungsgegenstand seyn.

Die Verpönung der sepulchri violatio und der cadaverum ablatio beruhte bey den Römern auf religiösen Rücksichten.

An dem Mißbrauche oder an der Mißhandlung der Leichen ist aber offenbar eine Rechtsverletzung nicht aufzufinden.

Selbst der Ausdruck »zu unerlaubten Zwecken« genirt.

Wenn junge Aerzte unbefugt einen Cadaver zu bekommen wissen, ihn sodann dem anatomischen Messer unterwerfen, und erst, wenn er secirt ist, begraben lassen, so ist der Zweck ein erlaubter; aber das zur Realisirung des Zweckes gebrauchte Mittel, heimliche Hinwegnahme, ist unerlaubt.

Es wäre deßhalb der Art. 187 so zu setzen, wie im Texte vorkommt.

e) Art. 210. Der Gebrauch falscher Maaße oder Gewichte scheint dem ersten Theile Art. 282 Nr. 5 resp. 328 des gegenwärtigen Entwurfes Nr. 5 zugewiesen werden zu müssen.

Allein der Art. 210 Th. II. droht nur für den Fall polizeyliche Strafe, wenn in Waarenniederlagen, Kauf- und Kramläden ꝛc. falsche Maaße oder Gewichte vorgefunden

werden, ohne daß der wirklich statt gehabte Gebrauch derselben erweislich ist, während der Art. 282 resp. 328 Nr. 5 von dem wirklichen Gebrauche handelt.

f) Das, was die Art. 211, 212, 213 enthalten, ist Verkürzung, Betrug, Fälschung.

Wer an Nahrungs- oder Arzneymitteln oder andern der obrigkeitlichen Taxe nicht unterworfenen Lebensbedürfnissen durch Unterschiebung unächter Stoffe eine Fälschung begeht, und die gefälschten Gegenstände wissentlich verkauft, scheint in der That eben so gut einer Rechtsverletzung durch Betrug sich schuldig zu machen, als derjenige, welcher wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probemäßig verkauft.

Den letzterwähnten Fall behandelt der Art. 282 resp. 328 Nr. 6 Th. I. als das Verbrechen des ausgezeichneten Betruges.

Ist aber der Fall des Art. 213 Th. II. geringer strafbar, so kann die geringere Strafbarkeit nicht zum Motive dienen, das, was Rechtsverletzung ist, unter die Rechtsgefährdungen zu verweisen.

Allein eigentliche Verletzung der Rechte Einzelner ist in diesen Freveln dennoch nicht ersichtlich, sondern mehr Gefährdung des Credits, der Treue, des Glaubens im gesellschaftlichen Verkehre.

Gar zu sehr würde es auffallen, wenn man den Metzger, welcher um ¼ Pfund Fleisch zu wenig zuwägt oder für das Pfund einen Kreuzer über die Taxe sich zahlen läßt, oder den Wirth, der Wasser unter das Bier

schüttet, oder den Kaffetier, der den ächten Kaffee mit Mandeln oder Cichorien mischt, strafrechtlich behandeln wollte.

Im Uebrigen gehört freylich die Handlung des Art. 213 Th. II. nicht eigentlich den Freveln mit Maaß und Gewicht an.

Der Käufer erhält das volle Gewicht; nur die Waare ist unächt, und diese Unächtheit der Waare begründet die Beschädigung.

Daraus folgt aber nur, daß das Rubrum XXII. resp. XXI. zum Art. 210 einen Zusatz erhalten muß. Es muß nämlich heißen:

»Frevel mit Maaß und Gewicht, dann Unterschiebung unächter Stoffe.«

Der k. b. Staatsminister der Justiz

(L. S.) Frhr. v. Zentner.

Anordnungen seyen für die ganze Monarchie und nicht bloß für einzelne Städte gegeben worden. Und im Gebirge, so wie überhaupt auf dem Lande, werde die Häusersperre sehr nützlich seyn.

Für die Communicationen mit und aus solchen abgesperrten Häusern sey gleichfalls in der Verordnung Vorsehung getroffen.

Sie stimmten daher für die Annahme des ganzen Artikels, zumal da viele Fälle bekannt wären, daß die Sperre sehr nützlich gewesen und die Ansteckung dadurch sehr vermindert worden sey.

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath: Der erste Punkt des Art. I. sey von allen Herren Reichsräthen angenommen; nur der zweyte Absatz habe Anstände erfahren. Inzwischen müße für die in demselben bezeichneten Fälle Vorsorge getroffen werden. — Daß Häuser abgesperrt werden könnten und müßten, sey von dem verehrlichen Herrn Redner vor Ihnen gezeigt worden, daß dieß aber in grösseren Städten unmöglich sey, wäre ebenfalls gewiß. Daher träten Sie der vorgeschlagenen Modification bey, wonach die Häusersperre nur bey isolirt stehenden und bey solchen Häusern eintreten soll, welche ausserhalb der Städte, Märkte und Dörfer stehen.

Ein Herr Reichsrath hielten den Ausdruck: „Haustheil" für sehr praktisch; da es allerdings ausführbar sey, einen Theil eines Hauses abzusperren.

Nach somit beendigter Discussion wurde zur

Abstimmung

über den Art. I. geschritten.

Die von dem Präsidium zunächst aufgeworfene

Frage 1.

Ob der Art. I. unbedingt angenommen werden solle?

wurde verneint.

Frage 2.

Nimmt die Kammer den Art. I. mit den von der Kammer der Abgeordneten beantragten 3 Modificationen an?

Verneint.

Frage 3.

Nimmt die Kammer die erste der 3 Modificationen der Kammer der Abgeordneten an, des Inhalts:

„Im Eingange des Art. I. sey statt der Worte:

„„eines Bezirkes, Ortes oder eines Hauses"""

„zu setzen:

„„eines Bezirkes, Hauses oder Haus-
„„theiles"""?

Bejaht.

Frage 4.

Nimmt die Kammer die zweyte Modification der Kammer der Abgeordneten zum Art. I. an, welche lautet:

„Auf gleiche Weise sey in Nro. 2 des Artikels
„nach dem Worte:

„„„Häuser““

„zu setzen:

„„„Haustheile?““

Bejaht.

Frage 5.

Nimmt die Kammer die dritte Modification der Kammer der Abgeordneten zum Art. I. an, des Inhalts:

„dem zweyten Absatze in Nro. 1 desselben Artikels (1.) sey nach den Worten:“

„„„Achten sie diese Warnung nicht““

„beyzufügen:

„„„und setzen sie ihren Weg gegen die „„„Absperrungslinie dennoch fort.““““?

Bejaht.

Frage 6.

Stimmt die Kammer dem von einem Herrn Reichsrathe beantragten Amendement bey, welches lautet:

„es seyen dem zweyten Absatze des Art. I. die „Worte beyzusetzen:

„„„im äußersten Falle und dann bloß „„„momentan.““““?

Wurde bejaht.

Frage 7.

Stimmt die Kammer der von einem Herrn Reichsrathe beantragten Modification bey, daß es nämlich heißen solle:

„„eines isolirt stehenden Hauses““?

Wurde verneint.

Frage 8.

Nimmt die Kammer die von einem Herrn Reichsrath vorgeschlagene Modification an? daß es heißen möge:

„„oder eines ausserhalb der Städte, Märkte „„oder Dörfer einzeln stehenden Hauses.““

Wurde verneint.

Discussion
über den Artikel II.

Ein Herr Reichsrath wünschten, daß in dem Art. II. dem Worte: Vieh, beygefügt werde:

„und Thieren.“

Da weiter keine Erinnerung erfolgte, so wurde zur

Abstimmung

übergegangen, und in Folge derselben die

Frage 9.

Nimmt die Kammer den Art. II. des Gesetzentwurfs unbedingt an?

Verneint.

Die

Frage 10.

Nimmt die Kammer den Art. II. mit den von ihrem Ausschusse beantragten Modificationen an?

Wurde bejaht.

Discussion über den Artikel III.

Da keine Erinnerung erfolgte, so wurde die

Abstimmung

vorgenommen, und dabey die

Frage 11.

Stimmt die Kammer dem Art. III. unbedingt bey?

Verneint.

Die

Frage 12.

Nimmt die Kammer die Modification des Ausschusses zum Art. III. an?

Wurde bejaht.

Womit die Discussion und Abstimmung über den Art. III. geschlossen wurde.

Hierauf wurde geschritten zur

Discussion

über die von einem Herrn Reichsrathe beantragte Modification eines Zwischen-Artikels (neu Art. IV,)

wie er Seite 276 dieses Protokolls aufgenommen ist.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Ein sehr verehrtes Mitglied habe die Motion angebracht, daß die Staatsregierung ermächtigt werden möchte, die Maaßregeln in dem Innern durch Instructionen an die unteren Behörden nach Umständen zu mäßigen.

Dieser Antrag sey nicht ohne Bedenken.

Sey es zweckmäßig, mit dem Gesetze sogleich die Dispens zu vereinbaren, es nicht zu beobachten? — Schwäche man nicht das Ansehen des Gesetzes, das Vertrauen, welches es einflößen müsse, wenn es anders wirken solle, — wenn man gleich voraussetze, und kundgebe, es möchten Fälle sich ergeben, wo es nicht anwendbar wäre? Sey dieß nöthig?

Das ganze Gesetz habe keinen andern Grund, keine andere Absicht, als die genaueste Einhaltung dessen, was die Regierung nach Umständen zu verordnen für gut finden werde. Enthalte nicht schon der §. 4 des Gesetzentwurfs hierüber das Nöthige? wenigstens legten ihm die Erläuterungen der Glieder der Staatsregierung diesen Sinn bey.

Da jedoch die Mehrheit, und selbst einige der Herren Staatsminister, der Motion beystimmten, so möchten Sie Ihre schwache individuelle Ansicht dieser zweifelsohne helleren Einsicht nicht entgegensetzen.

Die zweyte Kammer wünsche ferners, daß die Staats-Regierung sich mit Württemberg und Baden zur Aufstellung eines Cordons gegen die Cholera in Communication setzen möchte. Ein gemeinschaftlicher Cordon sey weniger kostspielig und viel wirksamer als ein einzelner, in so weit zeige sich der Antrag als zweckmäßig.

Allein man wolle die Competenz der Stände zur Stellung dieses Antrages in Zweifel ziehen; da die Leitung aller auswärtigen Verhältnisse ausschließlich der Krone zustünde; da es sich aber hier nicht um einen Gegenstand politischer, sondern polizeylicher Natur handle, wo das allgemeine Interesse höchst betheiligt sey, so dürfte den Vertretern desselben wohl ein Wort gestattet seyn.

Der Herr Reichsrath, welcher die Modification beantragten, vertheidigten die Gründe, die Ihrem Amendement zur Seite standen, durch wiederholte Ablesung des ersten Absatzes im §. 1. des Gesetz-Entwurfes, und durch den Beweis, daß dieser Entwurf zwar das Aufstellen von Sicherheitswachen dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgibt, daß aber die enorme Gewalt des Abfeuerns Kraft des Gesetzes nicht nur in das Recht, sondern sogar in die Pflicht jeder aufgestellten Wache übergehe, daß also der Regierung kein Mittelweg zwischen äußerster Strenge und gänzlicher Nichtbeaufsichtigung der Infections-Behörde übrig bleibe. Sie widersprechen der Ansicht, als könne die Staats-Regierung in Augenblicken der Gefahr Gesetz-Bestimmungen suspendiren oder modificiren, und Sie erklärten ausdrücklich, daß Sie als öffentlicher Beamter sich nie berechtigt glauben würden, namentlich von Bestimmungen abzugehen, welche im Hinblicke auf eine mögliche Gefahr in vollem Bewußtseyn dieser Gefahr und gerade für diese Gefahr gesetzlich erschaffen wurden.

Ein Herr Reichsrath waren der Ansicht, daß die Regierung das Recht habe, von der ihr eingeräumten gesetzlichen Befugniß keinen Gebrauch zu machen, wenn sie dieses für nützlich halte. Allein, da bereits Zweifel darüber bestehen und bey anderen Behörden deren noch mehr erregt werden könnten, so hielten Sie die Aufnahme einer Bestimmung in der vorgeschlagenen Art für nöthig.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Der Eingang im Art. 1 sage:

„die Sicherheitswachen ꝛc. seyen berechtigt „und verpflichtet ꝛc."

Die Regierung müsse daher mit Strenge die getroffenen Maaßregeln exequiren.

Auf der andern Seite werde durch die Annahme des beantragten Amendements das Gesetz zur Hälfte wieder aufgehoben. Was solle nun unter diesen Umständen geschehen?

In dieser Lage unterstützen Sie das Amendement und stimmen für seine Annahme.

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath: Die polizeylichen Anordnungen seyen der Regierung überlassen, also liege das Ganze in der Hand derselben. — Schon der Entwurf lasse ihr dazu die nöthige Latitude.

Dem beantragten Amendement stimmten noch weiter mehrere Herren Reichsräthe bey und es wurde in specie von einem derselben bemerkt, daß die polizeylichen Maaßregeln dem Gesetze nicht widersprechen dürften, daher Sie das Amendement für zweckmäßig und vortheilhaft für die Regierung erkennen müßten.

Weiter äußerten sich ein Herr Reichsrath zu Gunsten des Amendements, und bemerkten, daß das Gesetz dadurch klarer werde, was um so nöthiger sey, als dasselbe von Jedem, der auch keine gelehrte Bildung habe, verstanden werden müsse.

Ein Herr Reichsrath hielten das Amendement streng genommen für überflüssig, weil die Latitude der Regierung in dem Gesetz selbst schon gelassen sey. Dennoch stimmten Sie für die Annahme desselben, weil Sie über-

zeugt seyen, daß es zur Beruhigung des Publicums beytragen werde.

Bey der nun vorgenommenen

Abstimmung

wurde die

Frage 13:

Will die Kammer, die von einem Herrn Reichs-Rathe beantragte Modification annehmen, wornach das Gesetz einen Zusatz-Artikel (IV.) erhielte, folgenden Inhalts:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes „finden auf die an den Gränzen der Monarchie auf„gestellten oder noch aufzustellenden Cordons unbe„dingte Anwendung.

„In Beziehung auf die in dem Innern der Mo„narchie etwa in Wirksamkeit tretende Sicherheits„Maaßregeln ist der Staats-Regierung das Recht „eingeräumt, nicht nur die in dem Gesetze ausge„sprochenen strengen Befugnisse der Wachposten für „die gesammte Monarchie oder für einzelne Theile „derselben, selbst zu mildern, sondern auch entspre„chende Vollmachten zu mildernden Instructionen „in die Hände ihrer äußern Stellen und Behörden „niederzulegen."

bejaht.

Discussion
über den Artikel IV.

Ein Herr Reichsrath äußerten: Sie würden auch die Kreis-Intelligenz-Blätter als Verbreitungsmittel in diesen Artikel noch aufnehmen, damit das Gesetz immer mehr bekannt werde.

Ein anderer Herr Reichsrath meinten, es sey zweckmäßig, daß das Gesetz so bekannt als möglich gemacht werde. Sie stimmten ebenfalls für die Aufnahme desselben auch in die Kreis-Intelligenz-Blätter; der Art. IV. sey übrigens eine Folge des Gesetzes selbst, und unterliege daher, Ihres Erachtens, keinem Anstande.

Ein Herr Reichsrath stimmten gegen die Aufnahme in die Kreis-Intelligenzblätter, weil sonst die Kreis-Bewohner glauben könnten, daß das Gesetz von der Bekanntmachung an den ganzen Kreis verbinde, während es eine Art von Martial-Gesetz sey, das nur im Fall der Noth in Ausübung gebracht werden soll, und zwar nur da, wo es für zweckmäßig erachtet werde.

Auf diese Bemerkung nahm der Herr Reichsrath, welcher dieses Amendement in Antrag brachte, dasselbe zurück.

Hierauf wurde abgestimmt, und hiebey die

14te Frage:

Nimmt die Kammer den Art. IV. unbedingt an?

verneint.

Die nun aufgeworfene

15te Frage:

Nimmt die Kammer den Art. IV. an mit der von dem Ausschusse beantragten Abänderung des Wortes: „da“ in „allenthalben“?

wurde bejaht.

Es wurde hienach zur

definitiven Abstimmung

geschritten, und hiebey die

Frage 16.

Will die Kammer den vorliegenden Gesetz-Entwurf in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung annehmen?

bejaht,

worauf das Präsidium den

Beschluß

aussprach:

Der so eben berathene Gesetz-Entwurf sey mit den in der vorstehenden Discussion enthaltenen Modification angenommen.

Nun begann die

Discussion

über den von der Kammer der Abgeordneten obigem Gesetz-Entwurf angefügten Wunsch.

Ein Herr Reichsrath äußerten: Die erste Frage sey: ob ein Wunsch überhaupt geäußert werden solle? Sie meinten ja! Denn der Antrag hänge mit der Politik nicht zusammen, das Petitionsrecht dürfe nicht zu sehr beschränkt werden, und wünschenswerth sey offenbar die Maaßregel.

Die zweyte Frage wäre: ob die Form des Antrags der zweyten Kammer anzunehmen sey? Sie meinten nein, und stimmten vielmehr für die Modification des Ausschusses.

Ein anderer Herr Reichsrath sprachen, wie folgt:

Der Wunsch um vereinigtes Wirken der süddeutschen Staaten habe die wichtigsten Gründe für sich. Er gehöre dem Gegenstande an, ja er sey damit connex und dem ständischen Wirkungskreise schon deßhalb nicht fremd, weil seine Ausführung den Kostenpunkt und eben deßhalb die Willigungs-Frage wesentlich bedinge.

Der Fall einer baldigen Realisirung dürfte auch bereits gegeben seyn, da Württembergs-Gränze gegen Oesterreich und Badens Gränze in nördlicher Richtung gleich der unsrigen bedroht seyen.

Sie erklären sich daher für die Annahme.

Wollten übrigens Württemberg und Baden ihre Truppen mit den unsrigen verbinden, so müßten sie sich zuvor anheischig machen, bey wirklichem Ausbruche der Cholera von deren

Zurückziehung zu abstrahiren, denn gelänge es der Krankheit unsern Kordon zu durchbrechen, und versuchten dann die fremden Truppen die Heimkehr in ihr eigenes Land, so wäre, was man nun als Schutz anrufe, nämlich das fremde Kriegsvolk, der ambulante Infektions-Heerd für unser Land sowohl als für den fremden Staat.

Ein anderer Herr Reichsrath wollten den Wunsch nicht annehmen, daß die Regierung mit fremden Staaten in dieser Beziehung in Unterhandlungen trete.

Ein Herr Reichsrath äußerten: Sie glauben, daß die Stände um so mehr zu diesem Wunsche competent seyen, als solcher nur Polizeymaaßregeln bezwecke, und dergleichen zu erbitten, denselben doch gewiß nicht versagt werden könne. Dieser Wunsch erziele übrigens Verwendung unseres Staats dahin, daß die benachbarten Staaten sich in Ergreifung dieser Maaßregeln mit uns vereinigen möchten, mithin betreffe er nicht unmittelbar eine Handlung auswärtiger Regierungen, und es könne daher auch in dieser Hinsicht kein Zweifel über die ständische Befugniß obwalten. Aber auch in finanzieller Beziehung möchte diese Befugniß begründet seyn, indem, wie sehr richtig angeführt worden sey, auf den Fall, daß die Nachbarstaaten an unserer Kordons-Aufstellung Theil nehmen, die Ausgabe für unsere Staatskasse damit sich mindern werde.

Die Kammer habe diese Kordone in der Abstimmung über das vorliegende Gesetz so eben als nützlich erkannt, warum sollte sie daher nicht auch derselben in dem gegenwärtigen Wunsche gedenken? Sie hielten solches für passend, und können demnach der von einem Herrn Reichsrathe beantragten Redactionsveränderung dieses Wunsches nicht beytreten.

Ein anderer Herr Reichsrath stimmten gegen den Wunsch, da Sie überzeugt seyen, die Regierung werde auch ohne dieß die nöthigen Maaßregeln ergreifen.

Weiter bemerkten ein Herr Reichsrath: Dem Wunsche der zweyten Kammer hätten Sie im Ausschusse beygestimmt, wie Sie ihn auch hier vertreten. Sie können darin keinen politischen Zweck, in dem Sinne, was man gewöhnlich unter Politik verstehe, erkennen. Politisch erscheine er Ihnen allerdings in dem Sinne, daß er die Königreiche Württemberg und Bayern durch vereinte Maaßregeln mehr schütze, und unsere Gränze nach Oesterreich reichlicher besetze, als es jetzt der Fall, Sie ihn schon deswegen, nicht bloß jetzt, sondern selbst früher bestehend wissen möchten, da dieser so wichtige und nöthige Grenzschutz, nach Ihrem Dafürhalten, noch manches zu wünschen übrig lasse.

Sollten wir das Unglück haben, daß die Cholera unsere Grenzen von Oesterreich her überschreite; so werde Württemberg wahrscheinlich einen Sicherheits-Cordon auf seinen Grenzen gegen Bayern ziehen, dadurch aber der durch die bestehenden Handels-Verhältnisse freye Verkehr unterbrochen werden, was wohl sehr zu bedauern wäre und schon deßwegen der Wunsch der Kammer der Abgeordneten gewiß Berücksichtigung verdiene.

Ein Herr Reichsrath hielten den Wunsch für zweckmäßig wegen den bestehenden Handels-Verhältnissen mit Württemberg.

Ein anderer Herr Reichsrath glaubten, der Wunsch werde keine Folgen haben, weil Baden und Württem-

berg keine Truppen zum gemeinschaftlichen Cordon hergeben würden, sondern solche eher zum eigenen Schutz an der bayerischen Grenze verwenden dürften.

Ein Herr Reichsrath hielten zwar den Wunsch für überflüssig an und für sich, nachdem die Regierung schon bey den fremden Regierungen die nöthigen Schritte gethan habe. Allein, zur Beruhigung der Kammer der Abgeordneten und des Publikums werde der Wunsch allerdings dienen, und daher stimmten Sie für seine Annahme. Er wäre um so zweckmäßiger, da Bayern eine sehr ausgedehnte Grenze habe.

Sie schlügen daher noch ein weiteres Sous-Amendement in dem Sinne vor, daß die Maaßregel auf das ganze Ausland extendirt werden möge.

Hierauf wurde zunächst

abgestimmt

über die

17te Frage:

Nimmt die Kammer den von der Kammer der Abgeordneten gestellten und von der Majorität der Ausschüsse zugestimmten Wunsch unbedingt an?

Die Frage wurde verneint.

Die

18te Frage.

Will die Kammer dem von der Minorität ihrer Ausschüsse beantragten Ausdruck beytreten?

Wurde verneint.

Die

19te Frage

endlich

Will die Kammer den Wunsch nach dem Antrage eines Herrn Reichsraths in der Art ausdrücken:

„Die Staatsregierung möge gebeten werden, mit den Regierungen der Nachbarstaaten über die Maaß-Regeln zur Abwendung der Cholera sich in stetem Benehmen zu erhalten.“?

wurde bejaht.

Digitized by Google

Digitized by Google

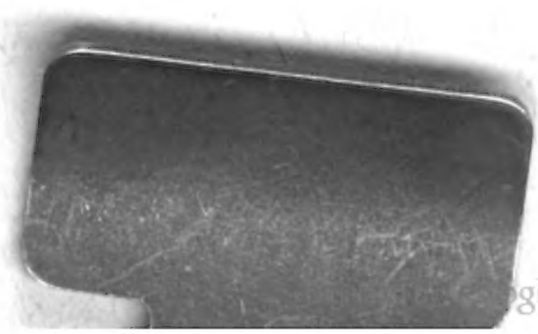
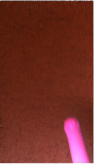
gle